

# **Inhaltsverzeichnis**

zum

## **Amtsblatt**

für die

## **Evangelische Kirche in Österreich**

### **Jahrgang 1992**

#### **Stücke 1–12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>A</b>			<b>D</b>		
Agende, Erneuerte			Dasek Thomas Mag. theol., Lehrvikar		
Stellungnahme des Evangelischen Ober-			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan-		
kirchenrates A. B. zur Erprobung der			gelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-		
Erneuerten Agende: Abendmahl, Sün-			Liesing . . . . .	173	129
denbekenntnis, Beichte . . . . .	50	63	<b>Datenverarbeitung</b>		
<b>Amtsprüfung</b>			Leitfaden . . . . .	25	46
Ordnung . . . . .	37	58	<b>Datenverarbeitungsregister</b>		
Wiederverlautbarung . . . . .	119	115	Subnummern . . . . .	82	91
Termin . . . . .	39	61		230	158
Ergebnis der Prüfung . . . . .	91	94	<b>Dienstweg für Religionslehrer</b> . . . . .	98	101
Hausarbeitsthemen für 1993 . . . . .	122	119	<b>Diözesanjugendpfarrer oder -jugendwart in</b>		
Ansuchen um Zulassung . . . . .	137	124	Wien		
Hausarbeitsthemen für 1993 — Fehler-			Ausschreibung der Stelle . . . . .	85	92
berichtigung und Ergänzung zu ABL.			<b>Disziplinarsenat für Steiermark</b> . . . . .	80	88
Nr. 122/92 . . . . .	138	124	<b>Dopplinger Gertraud Anna Helene, Pfarrers-</b>		
<b>Anstaltsseelsorgestelle der Evangelischen Pfarr-</b>			witwe		
<b>gemeinden Innsbruck</b>			Meldung des Ablebens . . . . .	—	122
Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	84	92	<b>Drexler Ludwig, Pfarrer i. R.</b>		
<b>Anstaltsseelsorgestelle im Verband der Wiener</b>			Nachruf . . . . .	—	43
<b>Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.</b>					
Ausschreibung . . . . .	31	48	<b>E</b>		
<b>Arriach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			<b>Eikenberg Matthias Mag. theol., Pfarramts-</b>		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle . . . . .	55	65	kandidat		
<b>ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Wohn-</b>			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evan-		
<b>bauförderungsbeitrag</b> . . . . .	15	41	gelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz	180	130
<b>Ausländer</b>			<b>Einführungstagung für Theologen der Evan-</b>		
Einführungstagung für Theologen der			gelischen Kirche in Österreich aus dem		
Evangelischen Kirche in Österreich aus			Ausland . . . . .	212	148
dem Ausland . . . . .	212	148	<b>Eisenstadt, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>		
<b>Ausländerbeschäftigung</b> . . . . .	5	38	Änderung der Telefonnummer . . . . .	238	159
<b>B</b>			<b>Engele Karin Mag., Pfarrer</b>		
<b>Bad Bleiberg, Evangelische Pfarrgemeinde</b>			Wahl zum Senior in der Steiermark . . . . .	116	111
<b>A. B.</b>			<b>Erneuerte Agende</b>		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	58	67	Stellungnahme des Evangelischen Ober-		
<b>Badgastein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			kirchenrates A. B. zur Erprobung der		
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle . . . . .	108	109	Erneuerten Agende: Abendmahl, Sün-		
<b>Bauausschuß</b>			denbekenntnis, Beichte . . . . .	50	63
Termin 16. Juni 1992 . . . . .	51	64	<b>Evangelische Kirche H. B. in Österreich</b>		
Termin 9. Dezember 1992 . . . . .	150	126	Haushaltsplan für das Jahr 1992 . . . . .	10	41
Termin 8. März 1993 . . . . .	250	171	Gehälter geistlicher Amtsträger und Amts-		
<b>Baukollekte</b>			anwärter . . . . .	18	41
am Ostersonntag für Althofen . . . . .	41	61	„Gemeindequoten 1992“ . . . . .	20	42
Ansuchen um Widmung für 1993 . . . . .	223	152	Rechnungsabschluß für das Jahr 1991 . . . . .	252	171
<b>Berichtigung zu ABL Nr. 216/91</b>			Haushaltsplan für das Jahr 1993 . . . . .	253	171
Klarstellung zur 4. OdgA-Novelle . . . . .	2	37	Gehälter geistlicher Amtsträger 1993 . . . . .	254	172
<b>Besetzung (alternierende)</b>			„Gemeindequoten 1993“ . . . . .	255	172
Verordnung über die alternierende Beset-			<b>Evangelische Superintendentur A. B. Salzburg-</b>		
zung von Pfarrstellen in den Pfarrge-			<b>Tirol</b>		
meinden unter dem Kirchenregiment			Änderung der Telefonnummer . . . . .	117	112
A. B. — Ergänzung zur Neuverlaut-			<b>Evangelische Superintendentur A. B. Wien</b>		
barung der Verordnung (ABL Nr. 118/			Weitere Telefonnummer . . . . .	134	121
1981) . . . . .	47	62	<b>Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark</b>		
Ergänzung zu ABL Nr. 47/92 . . . . .	227	156	Ausschreibung der Fachinspektorenstelle		
<b>Bezüge geistlicher Amtsträger und Amtsan-</b>			für den Evangelischen Religionsunter-		
<b>wärter in der Evangelischen Kirche A. B.</b>			richt an mittleren und höheren Schulen		
. . . . .	148	125	in der Evangelischen Superintendenz		
<b>Böhm Gerhard Mag., Pfarrer</b>			A. B. Steiermark . . . . .	52	64
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen			<b>Evangelische Superintendenz A. B. Wien</b>		
Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt . . . . .	158	128	Ausschreibung der Fachinspektorenstelle		
<b>Breckner Rudolf Mag. theol.</b>			für den Evangelischen Religionsunter-		
Ablegung der Ergänzungsprüfung nach			richt an allgemeinbildenden und berufs-		
§ 13 Abs. 1 OdgA . . . . .	155	128	bildenden mittleren und höheren Schu-		
<b>Bruck an der Mur, Evangelische Pfarrgemeinde</b>			len in Wien . . . . .	53	65
<b>A. u. H. B.</b>			Ausschreibung der Stelle eines Diözesan-		
Ausschreibung (weitere) der Stelle eines			jugendpfarrers oder -warts in Wien . . . . .	85	92
Pfarrers im Schuldienst . . . . .	32	48			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Evangelisch-koreanische Gemeinde in Wien</b>			<b>Frank Werner Mag., Professor</b>		
Errichtung . . . . .	4	37	Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen im Bereich des Stadtschulrates für Wien . . . . .	140	124
<b>„Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge)“</b>			<b>Franke Eva-Maria Mag.</b>		
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein . . . . .	22	45	Ablegung der Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OdgA . . . . .	155	128
<b>„Evangelischer Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland“</b>			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz . . . . .	187	131
Änderung der Adresse und Telefonnummer des Rektorats . . . . .	94	95			
<b>Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)</b>			<b>G</b>		
Verlautbarung der neuen Statuten . . . . .	97	98	<b>Gabel Gerhard</b>		
<b>Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen</b>			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau . . . . .	216	150
Lehranstalt für heilpädagogische Berufe — Verleihung des Öffentlichkeitsrechts für das Schuljahr 1991/92 . . . . .	102	102	<b>Galter Klaus</b>		
<b>Evangelisches Religionspädagogisches Institut in Wien</b>			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach . . . . .	201	138
Ausschreibung des Dienstpostens für einen Abteilungsleiter . . . . .	72	86	<b>Gebärungsrechnung</b> der Evangelischen Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 . . . . .	81	89
Ergänzung zur Ausschreibung . . . . .	99	101	<b>Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter</b> in der Evangelischen Kirche A. B. . . . .	148	125
<b>„Evangelisches Studentenheim Linz“</b>			<b>Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich . . . . .	18	41
Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein . . . . .	44	62		135	122
<b>Examen pro ministerio</b>				254	172
Ordnung . . . . .	37	58	<b>Gemeindeglieder</b> in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	23	45
Wiederverlautbarung . . . . .	119	115	<b>„Gemeindequoten“</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich . . . . .	20	42
Termin . . . . .	39	61		255	172
Ergebnis der Prüfung . . . . .	91	94	<b>Generalsynode und Synode A. B.</b>		
Hausarbeitsthemen für 1993 . . . . .	122	119	Festsetzung des Termins und deren Einberufung . . . . .	36	57
Ansuchen um Zulassung . . . . .	137	124	<b>Geschäftsordnung der Generalsynode</b>		
Hausarbeitsthemen für 1993 — Fehlerberichtigung und Ergänzung zu ABl. Nr. 122/92 . . . . .	138	124	Novelle 1992 . . . . .	245	170
			<b>Geschäftsordnung der Synode A. B.</b>		
<b>F</b>			Novelle 1992 . . . . .	246	170
<b>Fachinspektorenstelle</b>			<b>Geschl Harald Mag. theol.</b>		
Ausschreibung der Fachinspektorenstelle für den Evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen in der Superintendenz A. B. Steiermark . . . . .	52	64	Examen pro ministerio . . . . .	91	94
Ausschreibung der Fachinspektorenstelle für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien . . . . .	53	65	Ordination . . . . .	76	87
<b>Fandrey Eckhard Mag., Pfarrer</b>			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt . . . . .	198	138
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach . . . . .	161	128	<b>Göhring Othmar Mag., Pfarrer</b>		
<b>Faugel Adam</b>			Niederlegung der Funktion eines Seniors . . . . .	116	111
Zuteilung in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz . . . . .	65	69	<b>Graffi Mathilde</b>		
<b>Feldkirch, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.</b>			Bestellung zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich des Stadtschulrates für Wien . . . . .	43	62
Änderung der Telefonnummer . . . . .	256	172	<b>Graz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord</b>		
<b>Feldkirch, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.</b>			Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	29	47
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	21	42	<b>Gröbming, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>Fischer Wolfgang Mag., Pfarrer</b>			Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle . . . . .	83	91
Bestellung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels . . . . .	16	41			
<b>Florey Hilde, Pfarrersgattin</b>			<b>H</b>		
Meldung des Ablebens . . . . .	—	150	<b>Hallein, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>Fortmann Jens, Gastvikar</b>			Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Bischofshofen . . . . .	56	66
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels . . . . .	200	138			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Hammer</b> Andreas Mag., Lehrvikar Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering . . . . .	236	159	<b>Kirchenbeitragsseingänge</b> Jänner bis Dezember 1991 . . . . .	10	39
<b>Harkam</b> Gerhard Dr., Pfarrer Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld . . . . .	133	121	Jänner 1992 . . . . .	24	46
<b>Hartberg</b> , Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	130	120	Jänner bis Feber 1992 . . . . .	48	63
<b>Haselbach</b> Monika Mag. theol. Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (Christuskirche) . . . . .	172	129	Jänner bis März 1992 . . . . .	78	88
<b>Haushaltsplan</b> der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993 . . . . .	229	156	Jänner bis April 1992 . . . . .	104	108
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1993 . . . . .	224	152	Jänner bis Mai 1992 . . . . .	129	120
<b>Haushaltsplan</b> der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1992 . . . . .	19	41	Jänner bis Juni 1992 . . . . .	146	125
für das Jahr 1993 . . . . .	253	171	Jänner bis Juli 1992 . . . . .	147	125
<b>Henning</b> Wilhelm Friedrich Mag., Pfarrer i. R. Nachruf . . . . .	—	56	Jänner bis August 1992 . . . . .	193	137
<b>Hess</b> Ernst August Mag., Militärsuperintendent i. R. Nachruf . . . . .	—	44	Jänner bis September 1992 . . . . .	211	148
<b>Hildebrandt</b> Ernst Prof., Pfarrer i. R. Nachruf . . . . .	—	113	Jänner bis Oktober 1992 . . . . .	228	156
<b>Höberth</b> Gerhard, Pfarramtskandidat Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche . . . . .	169	129	Jänner bis November 1992 . . . . .	249	171
Berichtigung zu ABl. Nr. 169/92 . . . . .	203	138	<b>Kirchenmusikalische C-Prüfung</b> Ergebnis der Prüfung . . . . .	—	112
			Prüfungsordnung . . . . .	188	133
			<b>Kirchenverfassung</b> Wiederverlautbarung . . . . .	1	1
			<b>Kirchenverfassungsnovelle 1992</b> . . . . .	241	161
			<b>Klagenfurt-Ost</b> , Christuskirche, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle . . . . .	61	68
			Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle . . . . .	109	110
			Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle . . . . .	153	127
			<b>Klosius</b> Gustav Mag. Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 OdgA . . . . .	63	68
			<b>Kolck-Thudt</b> Siegfried Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf . . . . .	17	41
			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz . . . . .	176	130
			<b>Kollektenaufruf</b> für Sonntag 23. Feber 1992 (Sexagesimae) . . . . .	6	38
			Baukollekte am Ostersonntag für Althofen für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am 10. Mai 1992 . . . . .	41	61
			zum Sonntag „Kantate“ . . . . .	42	62
			am Sonntag der Konfirmation . . . . .	73	86
			Pfingstsonntag, 7. Juni 1992 . . . . .	74	86
			für Sonntag, 21. Juni 1992 (1. Sonntag nach Trinitatis) . . . . .	75	86
			für Zwischenkirchliche Hilfe am 6. September 1992 . . . . .	100	101
			für die Erntedankfest-Kollekte 1992 . . . . .	123	119
			für Bibelsonntag, 18. Oktober 1992 . . . . .	124	119
			Reformationsfest 1992 . . . . .	190	136
			für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes zum 2. Adventsonntag, 6. Dezember 1992 — Theologenheim . . . . .	191	136
			für Alkoholikerseelsorge, 1. Jänner 1993 EAWM-Kollekte, 6. Jänner 1993 (Epiphania) . . . . .	213	149
			<b>Kollektenergebnisse 1991</b> . . . . .	220	152
			Nachtrag . . . . .	221	152
			<b>Kollektenplan 1993</b> . . . . .	222	152
			<b>Kompetenzzuweisung im Oberkirchenrat</b> . . . . .	68	70
			<b>König-Leimer</b> Regina Mag. Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg . . . . .	92	94
			„Kopfquotengegenüberstellung“ nach Personenzahl und Kirchenbeitragsleistenden für die Jahre 1990 und 1991 . . . . .	225	154
				11	39
				182	130
				34	49

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich</b>					
Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1990 und 1991	7	38			
Anpassung der Krankenfürsorgeleistungen	121	118			
Genehmigung der Erhöhung der Leistungen	139	124			
Berechnung von Krankenfürsorgeleistungen	248	171			
<b>Kreuz Dietmar Mag.</b>					
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg	160	128			
<b>Krizner Gabor Mag.</b>					
Zuteilung in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld	66	69			
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg	175	130			
<b>L</b>					
<b>Lehner Gerold Mag. theol.</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf	181	130			
<b>Lehranstalt für heilpädagogische Berufe der Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen</b>					
Verleihung des Öffentlichkeitsrechts für das Schuljahr 1991/92	102	102			
<b>Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer</b>					
Ergebnis der Prüfung vom 25. Mai 1992	128	120			
<b>Lehrpfarrerkonferenz</b>					
Verlegung der Konferenz	49	63			
	105	108			
<b>Lehrplan für Evangelische Religion in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik</b>					
	208	147			
<b>Leitfaden zur Datenverarbeitung</b>					
	25	46			
<b>Lektorenrüstzeiten</b>					
	9	39			
	79	88			
<b>Leuthner Josef Mag., Pfarrer</b>					
Versetzung in den Ruhestand	—	140			
<b>Liebeg Heinz Mag., Pfarrer</b>					
Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates für Steiermark	125	120			
<b>Linz-Dornach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>					
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle	12	39			
<b>Linz-Innere Stadt, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>					
Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle	30	47			
Ausschreibung (erste) der Stelle der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle	90	94			
<b>Linz (St. Martin), Evangelische Pfarrgemeinde H. B.</b>					
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle	136	122			
<b>Liste der Synodalen</b>					
der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode	207	143			
Ergänzung und Korrektur zu ABl. Nr. 207/92	218	151			
<b>M</b>					
<b>Mann Verena Mag.</b>					
Ordination	142	124			
<b>Mayr Hugo, Direktor</b>					
Rechte aus der Ordination	26	46			
<b>Meister Friedrich</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg	199	138			
<b>Merz Günter Mag., Pfarrer</b>					
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt	156	128			
<b>Meyer Michael (II)</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche	165	129			
<b>Mezmer Otto Mag.</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart	235	159			
<b>Miklas Hermann Mag., Pfarrer</b>					
Bestellung zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt	215	150			
<b>Mindestausmaß von Religionsunterricht für geistliche Amtsträger</b>					
	38	60			
<b>Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung</b>					
	71	85			
<b>Mittendorf-Krizner Ulrike</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur	174	129			
<b>Mitteregger Manfred Dr.</b>					
Examen pro ministerio	91	94			
Ordination	126	120			
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming	159	128			
<b>Müller-Kautzky Assunta Mag.</b>					
Bestellung zur Pfarrerin für Anstaltenseelsorge der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Innsbruck	233	159			
<b>N</b>					
<b>Naßwald, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>					
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	88	94			
<b>Neuner Walter Mag., Professor</b>					
Amts-niederlegung	67	69			
<b>Nittnaus Silvia Mag. theol.</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch-Jahndorf	183	130			
<b>O</b>					
<b>OdgA-Novelle 1991</b>					
Berichtigende Klarstellung zu ABl. Nr. 216/91	2	37			
<b>OdgA-Novelle 1992</b>					
	244	169			
<b>Öllinger Jürgen Mag. theol.</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung im Amt für Hörfunk und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich	170	129			
<b>Ordination</b>					
Thesen zur Ordination, Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 260/91	45	62			
<b>Ordnung für die Amtsprüfung</b>					
Wiederverlautbarung	37	58			
	119	115			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen</b>			<b>Prokop Tadeusz Mag.</b>		
Änderung der Ordnung . . . . .	189	<b>136</b>	Ordination . . . . .	144	<b>125</b>
Berichtigung zu ABl. Nr. 189/92 . . . . .	209	<b>147</b>	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg . . . . .	234	<b>159</b>
<b>Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1992 . . . . .</b>	192	<b>136</b>	<b>Prüfungsordnung für nichtordinierte Religionslehrer</b>		
			Änderung . . . . .	3	<b>37</b>
			Berichtigung zu ABl. Nr. 189/92 . . . . .	189	<b>136</b>
			209	<b>147</b>	
			<b>Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung . . . . .</b>	188	<b>133</b>
<b>P</b>					
<b>Peggau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			<b>R</b>		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle . . . . .	110	<b>110</b>	<b>Rampler Renate Mag.</b>		
<b>Pelikan Herbert Rainer Dr.</b>			Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr . . . . .	163	<b>128</b>
Ordination . . . . .	8	<b>39</b>	<b>Rech Eva-Maria Mag.</b>		
<b>Pensionsbeitrag in der Kirche H. B. . . . .</b>	205	<b>140</b>	Ordination . . . . .	141	<b>124</b>
<b>Pfandl Gerda Mag.</b>			<b>Rechnungsabschluß</b>		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf . . . . .	177	<b>130</b>	der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1991 . . . . .	77	<b>87</b>
<b>Pfarramtskandidaten</b>			der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich 1991 . . . . .	81	<b>89</b>
Richtlinien für die praktische Ausbildung	120	<b>117</b>	der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1991 . . . . .	252	<b>171</b>
<b>Pfarrstellen</b>			<b>Reisegebührevorschrift 1955</b>		
nicht besetzte . . . . .	231	<b>158</b>	Änderung . . . . .	149	<b>126</b>
<b>Pfarrstellen und alternierende Besetzung</b>			<b>Religionslehrer</b>		
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. . . . .	47	<b>62</b>	Einhaltung des Dienstweges in Angelegenheiten des Religionsunterrichts . . . . .	98	<b>101</b>
Ergänzung zu ABl. Nr. 47/92 und ABl. Nr. 118/81 . . . . .	227	<b>156</b>	<b>Religionslehrer, nichtordinierte</b>		
<b>Pfingsten 1992</b>			Ergebnis der Lehrbefähigungsprüfung vom 25. Mai 1992 . . . . .	128	<b>120</b>
Botschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich . . . . .	96	<b>97</b>	<b>Religionsunterricht</b>		
<b>Pfleger Anna Mag.</b>			Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare . . . . .	38	<b>60</b>
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt . . . . .	95	<b>95</b>	Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung . . . . .	71	<b>85</b>
<b>Pflichtausmaß für Religionsunterricht</b>			Dienstweg für Religionslehrer . . . . .	98	<b>101</b>
Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung . . . . .	71	<b>85</b>	<b>Reutte, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
<b>Pinkafeld, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	152	<b>126</b>
Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle . . . . .	28	<b>46</b>	<b>Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten . . . . .</b>	120	<b>117</b>
Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle . . . . .	131	<b>121</b>	<b>Richtlinien für Praktika</b>		
<b>Pitters Johann Erich</b>			Praktikumsverordnung . . . . .	226	<b>154</b>
Zuteilung zur Dienstleistung als geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt . . . . .	178	<b>130</b>	<b>Riss Manfred, Pfarrer</b>		
<b>Pitters Thomas Mag.</b>			Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd . . . . .	114	<b>111</b>
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt . . . . .	157	<b>128</b>	<b>Roth Gerhard</b>		
<b>Pollitt Helmar-Ekkard Dr. Prof.</b>			Zuteilung zur Dienstleistung als geistlicher Amtsträger in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß . . . . .	164	<b>129</b>
Amtsniederlegung . . . . .	185	<b>130</b>			
Berichtigung zu ABl. Nr. 185/92 . . . . .	217	<b>150</b>	<b>S</b>		
<b>Praktikumsverordnung</b>			<b>St. Ägyd am Neuwalde, Evangelisches Pfarramt A. u. H. B.</b>		
Richtlinien für Praktika . . . . .	226	<b>154</b>	Änderung der Telefonnummer . . . . .	46	<b>62</b>
<b>Predigerseminar</b>			<b>Salzburg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Termine 1992/93 . . . . .	40	<b>61</b>	Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	33	<b>48</b>
Einführungstagung für Theologen der Evangelischen Kirche in Österreich aus dem Ausland . . . . .	212	<b>148</b>			
<b>Predigttexte für das Kirchenjahr 1992/93 . . . . .</b>	204	<b>138</b>			
<b>Preis Arno Mag.</b>					
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach . . . . .	162	<b>128</b>			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	54	65	<b>Subnummern, Datenverarbeitungsregister . . . . .</b>	82 230	91 158
Ausschreibung (zweite) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	151	126	<b>Subventionsansuchen</b>		
Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	214	149	Frist zur Vorlage . . . . .	127	120
<b>Sauer Manfred Mag.</b>			<b>Superintendentur, Evangelische A. B. Salzburg-Tirol</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtlach . . . . .	115	111	Änderung der Telefonnummer . . . . .	117	112
<b>Schäfer Jürgen Mag.</b>			<b>Superintendentur, Evangelische A. B. Wien</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch, Vorarlberg . . . . .	186	131	Weitere Telefonnummer . . . . .	134	121
<b>Scharrel Friedrich van</b>			<b>Superintendentur A. B. Steiermark</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg . . . . .	132	121	Ausschreibung der Fachinspektorenstelle für den Evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen in der Evangelischen Superintendentur A. B. Steiermark . . . . .	52	64
<b>Scharten, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			<b>Superintendentur A. B. Wien</b>		
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	195	137	Ausschreibung der Fachinspektorenstelle für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien . . . . .	53	65
<b>Schigert Heinrich Hermann Mag., Pfarrer i. R.</b>			Ausschreibung der Stelle eines Diözesanjugendpfarrers oder -warts in Wien . . . . .	85	92
Nachruf . . . . .	—	160	<b>Synodale</b>		
<b>Schiller Birgit Mag.</b>			Liste der Synodalen der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode . . . . .	207	143
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn . . . . .	179	130	Ergänzung und Korrektur zu ABl. Nr. 207/92 . . . . .	218	151
<b>Schlor Martin Mag.</b>			<b>Synode A. B. und Generalsynode</b>		
Ordination . . . . .	143	124	Festsetzung des Termins und deren Einberufung . . . . .	36	57
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld . . . . .	197	138	Wahlen in die Synode A. B. (Synodalenpaare) . . . . .	106	109
<b>Schneider Wolfgang Mag., Pfarrer</b>					
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns . . . . .	184	130	<b>T</b>		
<b>Schottner Karl Gottfried, Pfarrer i. R.</b>			<b>Tepperberg Kurt Mag., Pfarrer i. R.</b>		
Nachruf . . . . .	—	114	Nachruf . . . . .	—	112
<b>Schreiber Richard</b>			<b>Ternitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Ablegung der Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OdtG . . . . .	155	128	Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle . . . . .	86	93
Ordination . . . . .	206	140	<b>Thesen zur Ordination</b>		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz . . . . .	239	159	Druckfehlerberichtigung zu ABl. Nr. 260/91 . . . . .	45	62
<b>Schumann Stefan Mag.</b>			<b>U</b>		
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße . . . . .	167	129	<b>Urfahr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>		
Berichtigung zu ABl. Nr. 167/92 . . . . .	202	138	Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst . . . . .	13	40
<b>Schwierigkeitsklassen — Aufhebung der Verordnung aus 1979 . . . . .</b>	38	60	<b>Urlauberseelsorge 1992/93 . . . . .</b>	101	102
<b>Seelenstandsbericht 1991 . . . . .</b>	103	102	<b>Urlauberseelsorge 1993 (Sommer) . . . . .</b>	210	147
<b>Seelenstandsberichte 1992 . . . . .</b>	247	170	Nachtrag zur Sommerurlauberseelsorge 1993 . . . . .	219	151
<b>Spiegel Hans Mag.</b>			<b>V</b>		
Bestellung zum Pfarrer in der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen, zugehörig zu Hallein . . . . .	251	171	<b>Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.</b>		
<b>Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zur Erprobung der Erneuernten Agende: Abendmahl, Sündenbekenntnis, Beichte . . . . .</b>	50	63	Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers . . . . .	31	48
<b>Steyr, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>			<b>Verfügung mit einstweiliger Geltung</b>		
Änderung der Telefonnummer . . . . .	93	95	Befristungsaufhebung (Abl. Nr. 64/1988)	70	86
<b>Steyr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>			Erhebung zum Kirchenverfassungsgesetz (Abl. Nr. 70/92) . . . . .	242	167
Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	194	137	<b>Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare . . . . .</b>	38	60
<b>Stockerau, Evangelisches Pfarramt A. B.</b>			Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung . . . . .	71	85
Änderung der Telefonnummer . . . . .	237	159			
<b>Stockerau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.</b>					
Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	154	127			

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
<b>Verordnung</b> über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden unter dem Kirchenregiment A. B. — Ergänzung zur Neuverlautbarung der Verordnung Nr. 30 (ABl. Nr. 118/81) . . . . .	47	62	<b>Wien-Favoriten-Thomaskirche,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ergänzung zu ABl. Nr. 47/92 . . . . .	227	156	Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle . . . . .	87	93
<b>Victor Joachim Mag.,</b> Pfarrer			<b>Wien-Donaustadt,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels . . . . .	64	69	Ausschreibung (zweite) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	14	40
<b>Villach,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			Ausschreibung (weitere) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle . . . . .	112	110
Ausschreibung (weitere) der Stelle der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	59	67	<b>Wien-Süd,</b> Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
	113	111	Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .	69	82
<b>Völkermarkt,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			<b>Wieninger</b> Edith, Pfarrersgattin		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle . . . . .	57	66	Ableben . . . . .	—	141
<b>W</b>			<b>Wiesner</b> Gerhard Mag., Pfarrer		
<b>Wahlen</b> in die 11. Synode A. B. (Synodalenpaare) . . . . .	106	109	Ruhestand . . . . .	—	82
<b>Wahlordnung</b> . . . . .	243	167	<b>Winterurlauberseelsorge</b> 1992/93 . . . . .	145	125
<b>Wels,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			<b>Wittich</b> Johannes Mag.		
Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle . . . . .	89	94	Examen pro ministerio . . . . .	91	94
<b>Wiedermann</b> Barbara Mag.			Ordination . . . . .	118	112
Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg	171	129	Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd . . . . .	240	159
<b>Wien-Innere Stadt,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			<b>Wohnbauförderungsbeitrag</b> und ASVG-Höchstbeitragsgrundlage . . . . .	15	41
Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle	27	46	<b>Wolf</b> Heike Mag.		
Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle . . . . .	107	109	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt . . . . .	166	129
<b>Wien-Favoriten-Gnadenkirche,</b> Evangelische Pfarrgemeinde A. B.			<b>Wolf</b> Michael Mag.		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle . . . . .	62	68	Zuteilung zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche . . . . .	168	129
			<b>Z</b>		
			<b>Zeltner</b> Immanuel, Pfarrer i. R.		
			Nachruf . . . . .	—	83

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. Jänner 1992

1. Stück

1. Kirchenverfassung — Wiederverlautbarung
2. Berichtende Klarstellung zu ABl. Nr. 216/91
3. Änderung der Prüfungsordnung für nichtordinierte Religionslehrer
4. Evangelisch-koreanische Gemeinde
5. Ausländerbeschäftigung
6. Kollektenaufruf für Sonntag, 23. Feber 1992 (Sexagesimae) — Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)
7. Aufstellung der kirchlichen Krankenfürsorge über Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1990 und 1991
8. Ordination Mag. theol. Dr. Herbert Rainer Pelikan
9. Lektorenrüstzeiten
10. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Dezember 1991 mit Vergleichsziffern aus 1990
11. Kompetenzzuweisung im Oberkirchenrat
12. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach
13. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr
14. Ausschreibung (zweite) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
15. ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Wohnbauförderungsbeitrag
16. Bestellung von Mag. Wolfgang Fischer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
17. Zuteilung von Lehrvikar Siegfried Koldk-Thudt
18. Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche H. B.
19. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1992
20. „Gemeindequoten“ der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
21. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Kirchliche Mitteilungen

## K i r c h e n g e s e t z e A. u. H. B.

1. Zl. 4681/91 vom 21. November 1991

### Kirchenverfassung — Wiederverlautbarung

Die Evangelische Kirche  
Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses  
in Österreich  
steht in der Einheit

mit der Einen heiligen christlichen Kirche.

Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott,  
gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift  
bezeugte Evangelium von Jesus Christus  
und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn,  
das Evangelium lauter zu predigen  
und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß  
zu verwalten.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich  
schließt die Evangelische Kirche A. B.  
und die Evangelische Kirche H. B.  
auf dem Boden Österreichs zusammen  
zu brüderlichem Dienst aneinander,  
zu gemeinsamem Handeln der Liebe  
und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen,

durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte,  
sind einig in der Bindung  
an den Weg der Väter der Reformation,  
vor allem an die Erkenntnis, daß  
allein in Jesus Christus Heil ist,  
dargeboten von Gott allein aus Gnaden  
und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis,  
Lehre und innerer Ordnung  
an ihre Bekenntnisschriften gebunden,  
wissen sich aber auch verpflichtet,  
ihr Bekenntnis

immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A. B.  
sind die im Konkordienbuch  
zusammengefaßten Bekenntnisschriften  
der lutherischen Kirche.

Als Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche H. B.  
gelten vornehmlich  
das zweite Helvetische Bekenntnis  
und der Heidelberger Katechismus.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich,  
gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche  
bestimmt sein muß  
von dem Auftrag des Herrn der Kirche,  
gibt sich darum von diesem Auftrag her  
folgende

## VERFASSUNG:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Die Zugehörigkeit zur Kirche

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Glied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt liegt.

(2) Der Wohnsitz ist an dem Ort begründet, wo jemand eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er in Österreich nicht nur vorübergehend verweilt. Dies tritt stets dann ein, wenn der Aufenthalt in Österreich länger als sechs Monate dauert.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienstort im Ausland haben, werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ort der die Dienstbezüge anweisende Stelle haben.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch deren Glied und ist verpflichtet, sich bei diesem Pfarramt zu melden. Übersiedelt ein Gemeindeglied, das in seiner Gemeinde einem Vertretungskörper angehört, in den Sprengel einer anderen Gemeinde derselben Superintendentenz, so kann es mit Zustimmung der bisherigen Gemeinde und des Superintendentialausschusses der Superintendentenz, in der Kirche H. B. des Synodalausschusses H. B., am bisherigen Wohnsitz weiterhin das passive Wahlrecht innehaben; dies gilt auch für wiederholte Funktionsperioden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nächstgelegenen Pfarrgemeinde A. u. H. B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Dele-

gation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarrer zu melden (§ 103 Abs. 3).

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (Lutherischem) oder Helvetischem (Reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der evangelischen Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes an. Sie haben innerhalb von sechs Monaten eine Erklärung abzugeben, welcher Pfarrgemeinde sie angehören wollen. Bestehen an diesem Ort Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich innerhalb der angegebenen Frist für eine der beiden Pfarrgemeinden zu entscheiden.

#### 2. Gliederung der Kirche

§ 5: (1) Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) und Gesamtgemeinde; die Evangelische Kirche H. B. in Österreich in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich zusammengeschlossen (Landeskirchengemeinde).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt;

2. für die Superintendentialgemeinde: die Superintendentialversammlung, der Superintendentialausschuß und die Superintendentur;

3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Evangelische Kirche A. u. H. B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A. u. H. B.

#### 3. Die kirchliche Verwaltung

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (insbesondere Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B. zusammenschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung den übergeordneten Stellen verantwortlich.

§ 10: Das Verfahren in kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten wird durch das kirchliche Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder H. B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 11: Die Kanzleiführung sowie die Abfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften werden durch Verordnungen nach §§ 174 Abs. 2 Z. 5, 190 Abs. 6 und 209 geregelt.

#### 4. Das kirchliche Amt

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder mittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

(3) Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören.

(4) Die Beauftragung zu einem kirchlichen Amt erfolgt in der Regel durch Wahl.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstationsausschüsse, der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnsitzes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Sitzungen der Superintendential- und Synodalausschüsse.

§ 14: (1) Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Beide Vertretungskörper können auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert werden. In diesem Falle findet das Ausscheiden nach den ersten drei Jahren durch das Los statt. In der Folge scheidet jedesmal diejenigen Mitglieder aus, deren sechsjährige Funktionsdauer abgelaufen ist. Für die während der dreijährigen Wahlperiode ausscheidenden Gemeindevertreter sind bei jeder Wahl Ersatzmänner zu wählen, deren Zahl die Gemeindevertretung zu bestimmen hat.

(2) Wird eine Stelle im Presbyterium erledigt, so ist in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung eine Neuwahl vorzunehmen. Der Neugewählte nimmt diese Stelle für den Rest der Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ein.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landessuperintendenten H. B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrer Verwahrung befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß des Vertretungskörpers ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer übergeordneten Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Eignung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

#### 5. Die kirchlichen Vertretungskörper

§ 20: Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper wird durch die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196 geregelt.

§ 21: Jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22: (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der

Ordnung und für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrechterhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Rechtsvorschriften oder dieser Kirchenverfassung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf die Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrats.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Gemeinde beiwohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentenversammlung, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung des Vertretungskörpers eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zur Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb einer Woche zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung erfolgt über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt;
2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen

Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verschwärgerte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 121 Abs. 3 Z. 2, 166 Abs. 3, 183 Abs. 2, 185 Abs. 6, 187 Abs. 3 Z. 4 und 199 Abs. 3.

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie ersetzen die Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlußfähigkeit;
4. die Verhandlungsgegenstände;
5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
7. den genauen Wortlaut der gefaßten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufzunehmen oder ihr als Beilage anzuschließen ist; im letzteren Falle ist die Beilage genau zu bezeichnen und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift zu unterfertigen;
8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenthaltung, bei der Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.

(2) Auszüge der Verhandlungsschrift haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem Vertretungskörper einer Pfarrgemeinde ausgehenden Schriftstücke sind vom (amtsführenden) Pfarrer und dem Kurator, in Ver-

hinderung eines dieser beiden vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Presbyteriums zu unterfertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Unterfertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers sowie die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 6 und 206.

**§ 31:** Beschlüsse kirchlicher Vertretungskörper sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft oder nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen. In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten ist § 15 des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

#### 6. Die Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper

**§ 32:** (1) Zur Beschlußfähigkeit kirchlicher Vertretungskörper ist die ordnungsgemäße mündliche oder schriftliche Einladung aller und außer bei Gemeindeversammlungen im Sinne des § 64 Abs. 1, zweiter Satz, Kirchenverfassung — die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vertretungskörpers erforderlich.

(2) Eine Gemeindeversammlung im Sinne des § 64 Abs. 1, zweiter Satz, Kirchenverfassung ist bereits dann beschlußfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend ist.

(3) Eine weitere Ausnahme zur Beschlußfähigkeit besteht für die Sitzungen der Synode und der Generalsynode sowie wenn es sich um die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung handelt — auch für die Sitzungen der Synodalausschüsse, in welchen Sitzungen nur dann die Beschlußfähigkeit gegeben ist, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

#### 7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht

**§ 33:** Stimmberechtigt sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am 1. Jänner des Wahljahres überschritten haben und mit vorgeschriebenen Kirchenbeiträgen nicht im Rückstand sind, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

**§ 34:** Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unkirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Ärgernis gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlustig erklärt worden ist;

2. wer unter verlängerter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt entmündigt ist.

**§ 35:** (1) Wahlberechtigt sind jene stimmberechtigten Gemeindeglieder (§ 33), die in der Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde eingetragen sind. Das Presbyterium hat die Wählerliste anzulegen, auf dem laufenden zu halten und alljährlich durch einen Monat, spätestens bis 30. Juni, in der Pfarrkanzlei zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflegung ist auf ortsübliche Weise bekanntzugeben. Innerhalb der Auflegungsfrist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen einem Monat durch Bescheid entscheidet, der den Beteiligten unverzüglich zuzustellen ist. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtigzustellen.

(2) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(3) Bei Errichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Umpfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

(4) Jede Gemeinde kann durch Gemeindeordnung festsetzen, daß nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben dürfen, die sich in ein besonderes Wählerverzeichnis ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen. Das Wählerverzeichnis gilt für sechs Jahre. Eine Ergänzung des Wählerverzeichnisses ist jedes Jahr innerhalb des von der Gemeindeordnung festzusetzenden Zeitraumes zulässig. Zeit und Vorgang der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist durch die Gemeindeordnung festzulegen. Im übrigen gelten für dieses Wählerverzeichnis die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.

**§ 36:** (1) Wählbar sind unter Bedachtnahme auf § 74 Kirchenverfassung nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind

1. die im Ruhestand in der Gemeinde lebenden früheren geistlichen Amtsträger derselben;

2. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde bzw. anderen Superintendentialgemeinden angehören. Bei Schulleitern (§ 65 Z. 3) und Religionslehrern (§ 65 Z. 4) kann der Superintendentialausschuß in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.

(3) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt daher außer in den Fällen des Abs. 2 die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendentialgemeinde aus.

## 8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Die Abgabe der Stimme durch Briefwahl ist zulässig. Die näheren Vorschriften werden durch ein gesondertes Kirchengesetz geregelt.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist. Bei Wahlen nach § 73 und § 122, die auf Grund von Wählerlisten nach § 35 Abs. 1 vorgenommen werden, ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 Abs. 2 und 3, 156 Abs. 1, 166 Abs. 3, 181 Abs. 2 und 192 Abs. 2.

(3) Erscheint zu einer ordnungsgemäßen einberufenen Wahlversammlung in der Kirche H. B. die zur Durchführung der Wahl erforderliche Mindestzahl von Wahlberechtigten nicht, so ist eine neue Wahlversammlung in der gleichen Weise einzuberufen, bei welcher die einfache Mehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gültig abstimmt. Dies ist in der neuerlichen Einberufung der Wahlversammlung ausdrücklich anzumerken.

§ 39: (1) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlanwärter in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der

engeren Wahl Stimmgleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigstationsausschußmitgliedern entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß A. B.

(2) In der Kirche H. B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß H. B.

(3) Über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionsrates entscheidet der Revisionsrat.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44 Abs. 1 und 2) hat Wahlen über Antrag oder von Amts wegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

## II. Die Pfarrgemeinde

### 1. Die Pfarrgemeinde und ihre Errichtung

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekennnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung).

§ 48: (1) Anträge auf Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als

auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu befragen, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Umpfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen vier Wochen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche A. B. der Superintendentialausschuß durch Bescheid. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A. B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) Im Bescheid ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teilgemeinden von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der einzelnen Grenzlinien, zu bestimmen.

(3) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien zuzustellen und, sofern er vom Superintendentialausschuß erlassen wurde, nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A. B. vorzulegen.

(4) Über Umpfarrungsanträge entscheidet in der Kirche H. B. der Oberkirchenrat H. B. durch Bescheid.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten bei Änderung der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B.

(2) Der hierauf gerichtete Antrag kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuß A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. eingebracht werden. In den Superintendentenzen A. B. kann aber auch der Superintendentialausschuß den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Nachweis des Bedarfs nach Errichtung der neuen Pfarrgemeinde;

2. eine Aufstellung über die für die Errichtung und Erhaltung der neuen Pfarrgemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüberzustellen sind;

3. den Nachweis der bereits vorhandenen und noch

aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten). Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

4. die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Pfarrgemeinde; die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen;

5. den Antrag auf Errichtung einer Pfarrstelle.

(4) Den im Sprengel der zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 48 Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der Pfarrgemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, mit Bescheid eine Pfarrgemeinde errichten.

§ 52: Werden durch die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Stellungnahme der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Werden hiedurch mehrere Superintendentenzen berührt, so ist die Stellungnahme der Superintendentialausschüsse aller beteiligten Superintendentenzen einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendentenz oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Errichtung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf hiedurch der Bestand bisheriger Pfarrgemeinden nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) Im Bescheid über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist deren Sprengel durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien, zu bestimmen. Bei Pfarrgemeinden der Kirche A. B. ist auch anzugeben, ob der Oberkirchenrat A. B. die Pfarrstelle das erste Mal oder bei der zweiten oder dritten Erledigung gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 besetzt.

(2) Der Bescheid ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die Errichtung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinden bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind gesonderte Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A. B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A. B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet durch Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landesuperintendenten H. B. Dieser hat den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hiezu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuß, dessen Zusammensetzung dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten H. B. mitzuteilen ist.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, wird das etwa vorhandene Vermögen von der übergeordneten Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall einer Wiedererrichtung der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß

bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

## 2. Die Gemeindeordnung

§ 62: (1) Jede Gemeinde kann eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den kirchlichen Rechtsvorschriften nicht widersprechende Gemeindeordnung errichten. Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich wiederzugeben.

(2) Die Gemeindeordnung wird von der Gemeindevertretung beschlossen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);

2. wenn in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden bestehen (§ 57);

3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 Abs. 2);

4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung in der Kirche A. B. dem Kurator (§ 88 Abs. 3) oder in der Kirche H. B. dem Pfarrer (§ 88 Abs. 4) übertragen wird;

5. wenn in einer Gemeinde auf Grund eines Wählerverzeichnisses nach § 35 Abs. 4 gewählt wird.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 1 und 2 hat die Gemeindeordnung insbesondere zu bestimmen:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und

2. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevertretung und Ausschüsse) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z. 2 haben, solange die gesonderten Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

## 3. Die Gemeindevertretung

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 30 bis 50 und in solchen über 5000 Seelen 50 bis 60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird von der Gemeindevertretung festgesetzt. Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. alle auf einer systemisierten Pfarrstelle einer Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger, die einen Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuß genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;

3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;

4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt ist, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenden Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Die gewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung

§ 69: Die Gemeindevertretung ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel ihrer Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 70: (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehören:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Stellen für Pfarrer, Pfarrer im Schuldienst und befristeten Pfarrstellen (ABl. Nr. 74/75); ferner von ständigen Vikarstellen und schließlich die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren und Vikarinnen;

2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter und der Rechnungsprüfer;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre;

9. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

10. die Beschlußfassung über Neu-, Zu- und Umbauten an kirchlichen Gebäuden oder deren Abbruch sowie über Instandsetzungsarbeiten an diesen und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung;

14. die Entgegennahme der Jahresberichte des Pfarrers, der übrigen Amtsträger und der Arbeitskreise und die Aussprache darüber; Obsorge für Weckung, Pflege, Vertiefung und Ausbreitung des christlichen Lebens (wie Äußere und Innere Mission, Haushalterschaft, Laienseelsorge, Hausgemeinden, Pflege ökumenischer Gesinnung).

(2) Zur Berichterstattung und Beratung können besonders tätige Gemeindeglieder beigezogen werden.

(3) Die unter Abs. 1 Z. 1, 2, 8, 9, 10 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die unter Abs. 1 Z. 5 und 6 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. Sofern die in Abs. 1 Z. 8 und 9 genannten Rechtshandlungen einen Betrag von S 300.000,— nicht übersteigen, wird die Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. bzw.

des Oberkirchenrates H. B. durch die Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. bzw. des Synodalausschusses H. B. ersetzt. Änderungen dieses Betrages sind im Verordnungsweg durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

(4) Der unter Abs. 1 Z. 3 angeführte Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.; die Genehmigung kann befristet werden; sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage der Gemeinde nicht Gewähr für die Bedeckung des Personalaufwandes gibt.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendentialausschuß A. B. oder vom Synodalausschuß H. B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendentialausschuß bestellten Gemeindegliedern oder in den Gemeinden der Kirche H. B. aus drei vom Oberkirchenrat H. B. bestellten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37 bis 45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl der Gemeindevertretung in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Vorsitzende des Superintendentialausschusses oder des Synodalausschusses H. B. einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums obliegen.

(2) Wahlvorschläge für die Gemeindevertretung, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlwerber einzureichen.

(3) In Tochtergemeinden, die mit ihrem bisherigen Sprengel zu Pfarrgemeinden erhoben werden, bleiben die Vertretungskörper bis zur turnusmäßigen Neuwahl im Amt der neuerrichteten Pfarrgemeinde.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33 bis 35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Zur Durchführung der Wahl ist für jeden Wahlort vom Presbyterium ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestehen hat.

(2) Die Wahl wird mit einem Gottesdienst am Sitz des Pfarramtes eingeleitet und im Anschluß an diesen in Gegenwart des Wahlausschusses durchgeführt; erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wenn dies vorher beschlossen und verlautbart wurde.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Sitze des Pfarramtes dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium dem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Wahlkuverts sind vom Wahlausschuß vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmzählung erfolgt in einer Sitzung des Presbyteriums.

§ 79: Gültig sind nur jene Stimmen, die von Wahlberechtigten zur Wahlzeit für einen wählbaren Wahlbewerber ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst oder nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verlautbaren, daß jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche beim Presbyterium die Wahl anfechten kann.

(2) Über rechtzeitig eingebrachte Wahlanfechtungen entscheidet der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. mit Bescheid; verspätet eingebrachte Wahlanfechtungen sind vom Presbyterium mit Bescheid zurückzuweisen.

#### 4. Das Presbyterium

§ 81: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 24. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, angehören. Nachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können in das Presbyterium gewählt werden.

(5) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zu berichten.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird von der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen von 1000 bis 5000 Seelen 8 bis 12 und in solchen über 5000 Seelen 12 bis 16 betragen.

(3) Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Superintendentialausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde zugeteilter Vikar oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so hat die Gemeindevertretung in ihrer nächsten Sitzung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters durchzuführen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Diese Amtsträger haben im Presbyterium beratende Stimme.

(3) Die Namen der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

§ 86: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, denen ständige Vikare zugeteilt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

(4) In der Kirche H. B. führt den Vorsitz der Kurator, in dessen Vertretung der Kuratorstellvertreter und bei dessen Verhinderung oder bis zur Neuwahl des Kurators der an Jahren älteste Presbyter. In der Gemeindeordnung kann bestimmt werden, daß der Vorsitz dem Pfarrer, bei dessen Verhinderung dem Kurator und vor deren Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Das Presbyterium ist vom Vorsitzenden binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel seiner Mitglieder oder vom Pfarrer (Pfarramtsverweser) oder vom Kurator verlangt wird.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittelbare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramt oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört insbesondere:

1. die Mitverantwortung und Mitarbeit mit dem Pfarrer in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchenzucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;

2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder

des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitaltesten mit brüderlicher Liebe und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. zur Kenntnis zu bringen;

3. die Erstattung von Vorschlägen über allgemeine kirchliche Angelegenheiten an kirchliche Stellen;

4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;

5. die Überlassung von Kirchengebäuden für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß diese mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;

6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Jugendarbeit, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedachtnahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens sowie Förderung der außerschulischen Jugendarbeit;

7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landessuperintendenten H. B. vorbehalten bleibt;

8. die Mitwirkung bei der Bestellung geistlicher Amtsträger;

9. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der Lehrer an evangelischen Schulen;

10. die Begründung und die Auflösung des Dienstverhältnisses der weltlichen Dienstnehmer der Gemeinde, wobei die abzuschließenden Dienstverträge zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Superintendentialausschusses bedürfen;

11. die Zustimmung zur Pragmatisierung von Religionslehrern an Pflichtschulen, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind;

12. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 Abs. 2);

13. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, insbesondere in der Diakonie und Inneren Mission (§§ 223, 224), allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Mitarbeitern, die Weckung der missionarischen Verantwortung und Betätigung aller Gemeindeglieder füreinander, für die Entfremdeten und Ungläubigen, die Förderung der Haushalterschaft, Volksmission, Äußere Mission und der ökumenischen Betätigungen;

14. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an

unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;

15. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuß A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Erhebung der Kirchenbeiträge und Gemeindeumlagen sowie die Sorge um die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

16. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. bis 31. März eines jeden Jahres;

17. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;

18. die Führung der Gemeindekartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten oder Wählerverzeichnisse und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;

19. die Einberufung der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;

20. die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zur Superintendentialversammlung A. B. oder zur Synode H. B.

(3) Die unter Abs. 2 Z. 9 angeführte Begründung des Dienstverhältnisses der Lehrer bedarf der Bestätigung des Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B.

(4) Die unter Abs. 2 Z. 11 angeführte Zustimmung bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B.

§ 91: Das Presbyterium kann in besonderen Fällen die Gemeindeglieder zu einer Aussprache über wichtige Angelegenheiten einberufen; sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Fünftel der wahlberechtigten Gemeindeglieder verlangt wird.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher

Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. das Presbyterium auflösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten oder in den Gemeinden der Kirche H. B. einem vom Oberkirchenrat H. B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

### 5. Der Predigtstationsausschuß

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Predigtstationsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören ihm der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation zugeordnete Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsausschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Oberkirchenrat H. B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu berichten.

§ 97: Für den Predigtstationsausschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; sein Wirkungskreis beschränkt sich jedoch auf die in § 90 Abs. 2 Z. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

### 6. Das Pfarramt

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, in Zusammenarbeit mit den Vertretungskörpern der Gemeinde und den Mitarbeitern das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Mitarbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer — Frau oder Mann —, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Amtsstellen.

#### a) Der Pfarrer

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm insbesondere:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in der Predigt, Bibelstunde, bei Amtshandlungen und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;

2. die bekenntnismäßige Unterweisung der Konfirmanden und Übertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, die außerschulische Jugendarbeit, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendentenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an der Arbeit der Werke der Kirche und die Verantwortung für die diakonische Arbeit in der Gemeinde;

5. die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterbe-, Konfirmanden-, Eintritts- und Austrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Erledigung seiner Amtsstelle mit einem genauen Verzeichnis an den Nachfolger im Amte oder Pfarramtsverweser zu übergeben. Im Falle des Ablebens

eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 zu errichtende Gemeindeordnung ihren Wirkungskreis und bestimmt, mit welchem Wirkungskreis die Leitung des Pfarramtes verbunden ist. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während einesurlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. einholen.

(3) Der nach Abs. 1 amtshandelnde Geistliche hat dem zuständigen Pfarrer die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen einer Woche vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B., andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

§ 105: Laut ABl. Nr. 46/80 aufgehoben.

#### b) Hilfsgeistliche

§ 106: (1) Sind Pfarrer außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen oder ergibt sich der Bedarf nach einer dauernden Vermehrung der geistlichen Kräfte, insbesondere zur besseren Versorgung von Tochtergemeinden und Predigtorten, die vom Pfarramt weit entfernt liegen, so können über Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. ständige Stellen für Vikare und Vikarinnen errichtet werden. Die Besetzung dieser Vikarstellen erfolgt durch den Ober-

kirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur.

(2) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen, so können über Antrag des Presbyteriums im Einvernehmen mit der Superintendentur auf die Dauer des Bedarfes Vikare zugeteilt werden.

§ 107: Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hierzu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare zugeteilt werden.

§ 108: Vikare und Lehrvikare stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

#### c) Pfarrhelfer

§ 109: (1) Zur Seelsorge, Jugendarbeit und Unterrichtserteilung, in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung, können seminaristisch gebildete und sonstige nicht akademisch vorgebildete Kandidaten, die eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen haben, als Pfarrhelfer im Dienst der Pfarrgemeinden Verwendung finden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. beurkundet.

(3) Nach Ablegung einer besonderen Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination enthebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

#### d) Andere Mitarbeiter in der Gemeinde

§ 110: Zur umfassenden Vernehmung des Dienstes der Kirche, insbesondere an der Jugend, für die volkmissionarische und diakonische Arbeit können durch die Presbyterien geistliche Amtsträger, die in keinem Dienenstverhältnis zur Kirche A. B. oder zur Kirche H. B. stehen, wie auch Diakone, Gemeindegewestern, Gemeindegewestern, Religionslehrer und Organisten berufen und angestellt werden (§ 70). Sie werden durch den zuständigen Pfarrer eingeführt.

§ 111: Die Mitverantwortung der Gemeinde und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte als Mitarbeiter ist zu wecken und zu fördern.

§ 112: (1) Ehrenamtliche Mitarbeiter können bei entsprechender Zurüstung im Auftrag des Presbyter-

riums und mit ausdrücklicher Zustimmung des Pfarrers unter dessen Verantwortung zum Besuchsdienst, zur Abhaltung von Kindergottesdiensten und zur Mithilfe im kirchenmusikalischen Dienst herangezogen werden.

(2) Zur Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten, sowie von Gemeindebibelstunden können hiezu geeignete Persönlichkeiten unter den gleichen Bedingungen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. beauftragt werden.

(3) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen vorbehalten.

(4) Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, welche einen seelsorgerlichen Dienst tun, werden ebenso wie die Kirchenmusiker feierlich in ihren Dienst eingeführt.

§ 113: (1) Die Presbyterien der Pfarr- und Tochtergemeinden können Lektoren zu geistlichen Mitarbeitern der Pfarr- und Tochtergemeinden bestellen. Die geistliche Leitung und Führung bleibt den Pfarrern vorbehalten.

(2) Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. geregelt.

(3) Der Dienst der Lektoren umfaßt in der Regel die Mitwirkung im Gottesdienst sowie die Abhaltung von Lesegottesdiensten.

(4) Unter der Verantwortung des zuständigen Pfarrers und mit Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. können Lektoren im Rahmen der Ordnung der Lesegottesdienste auch selbstverfaßte Predigten halten.

(5) Bewährte und besonders zugerüstete Lektoren können über Antrag ihres Presbyteriums vom Superintendenten oder vom Landessuperintendenten H. B. zeitlich und räumlich begrenzt, mit der Spendung der Sakramente beauftragt werden. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Vom Presbyterium bestellte Lektoren werden nach Zustimmung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B. vom zuständigen Pfarrer in ihren Dienst eingeführt.

(7) Der Dienst der Lektoren wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Lektoren haben Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen.

§ 114: Der Auftrag an ehrenamtliche Mitarbeiter kann jederzeit von den zuständigen kirchlichen Stellen, bei Betrauung mit der Abhaltung von Haus- und Privatgottesdiensten, Gemeindebibelstunden und Lesegottesdiensten, auch vom Superintendenten oder Landessuperintendenten H. B. widerrufen werden.

#### e) Übergemeindliche Aufgaben

§ 115: (1) Zur Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausgehen, haben sich die betreffenden Pfarrgemeinden gemäß § 8 zusammenzuschließen.

Die Errichtung solcher Pfarrstellen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B.

(2) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 Abs. 3.

(3) Die Errichtung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinden bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. B.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder der Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. Pfarrstellen für besondere gesamt- oder landeskirchliche Aufgaben errichten und besetzen.

(5) Der Wirkungskreis und die Art der Besetzung der Pfarrstellen nach Abs. 1, 3 und 4 werden durch Ordnungen geregelt.

(6) Die Ordnungen sind bei Pfarrstellen nach Abs. 1 durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Presbyterien, bei Pfarrstellen nach Abs. 3 durch Beschluß der zuständigen Superintendentialversammlung, bei Pfarrstellen nach Abs. 4 durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß oder den Synodalausschüssen A. B. und H. B. zu errichten.

(7) Der Inhaber einer Pfarrstelle, die nach Abs. 1 errichtet wird, ist einem Pfarramt oder einer Superintendentur zuzuteilen.

(8) Die Pfarrstellen nach Abs. 3 und 4 können befristet besetzt werden. Nach Ablauf der Frist hat sich der bisherige Inhaber der Pfarrstelle um eine freie Pfarrstelle zu bewerben.

### 7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebenen Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung

über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. einer Pfarngemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. H. B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. H. B. berufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens binnen eines Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahl ist vom Presbyterium vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Das Presbyterium hat dafür zu sorgen, daß die freigewordene Pfarrstelle durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben wird. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (wie Anzahl der Predigtstellen, der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Pfarrstelle verbundenen Amtspflichten und die von der Pfarngemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Pfarrstelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist sie wieder auszuschreiben.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. über Antrag des zuständigen Superintendentialausschusses und nach Anhören der betroffenen Pfarngemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarngemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist.

(7) Nach Ablauf der in Abs. 6 genannten drei Jahre ist über Antrag mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen; nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat A. B. neuerdings gemäß Abs. 6 vorgehen, worüber mit Bescheid zu erkennen ist.

(8) Der Oberkirchenrat H. B. kann unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landessuperintendenten und nach Anhören der betroffenen Pfarngemeinde

mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarngemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarngemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen. Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen. Im Falle des § 121 Abs. 3 Z. 1 sind Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A. B., bei Stellen für Pfarrer im Schuldienst beim Oberkirchenrat A. u. H. B. einzureichen.

(2) Das Presbyterium hat die Bewerbungsschreiben binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die im Dreivorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Sodann hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Anführung der Namen der Wahlbewerber bekanntzugeben und die Wahl durchzuführen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarngemeinde im Wege der Wahl. Die Wahl wird durch die in die Wählerliste oder in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt.

§ 121: (1) Die Bestellung der Pfarrer erfolgt ausnahmsweise durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B., wenn die Pfarrstelle zweimal erfolglos ausgeschrieben wurde.

(2) Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung einer Pfarrstelle kann der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. der Pfarngemeinde einen Vikar oder eine Vikarin zuteilen.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat A. B. einen Pfarrer bestellen:

1. bei jeder Pfarrstelle im Verlaufe von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenrates A. B. für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt werden. In der Folge fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

2. wenn die Pfarngemeinde durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(4) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A. B. in jedem Falle dem zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, der Oberkirchenrat H. B. der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(5) An die Stelle der Wahl kann in der Kirche A. B. die Berufung eines bestimmten geistlichen Amtsträgers treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Falle unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. gebunden.

(6) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten H. B. unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

(7) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(8) Die Bestellung der Pfarrer im Schuldienst erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72 bis 80 durchgeführt.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keiner der in § 81 Abs. 3 bezeichneten Ausschließungsgründe bestehen. Gehört der Pfarramtsverweser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landessuperintendenten H. B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Presbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Dienstwege dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die mit der Amtsstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach § 115 das besondere Arbeitsgebiet

sowie die Gegenleistungen nach § 117 Abs. 4 zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Bestimmungen der Kirchenverfassung entsprochen hat und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag zuzustellen.

§ 126: Erfolgt die Bestellung durch den Oberkirchenrat A. B., kann dieser einen Entwurf des Amtsauftrages beim zuständigen Presbyterium einholen. § 125 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muß auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. möglich.

§ 128 (Kirchenverfassungsgesetz A. B.):

(1) In einer dem Kirchenregiment A. B. unterstehenden Gemeinde kann ein Presbyterium, gegebenenfalls nach Anhörung der Gemeindevertretung, aus wichtigen Gründen die Abberufung des Pfarrers beim Oberkirchenrat A. B. beantragen.

(2) Auf Grund eines solchen Antrages kann der Oberkirchenrat A. B. nach Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten den betreffenden Pfarrer zur Bewerbung um eine bestimmte freie Pfarrstelle verpflichten und in den Wartestand versetzen.

(3) Befolgt der Pfarrer den Auftrag zur Bewerbung um die freie Pfarrstelle nicht oder ist seine Bestellung auf eine Pfarrstelle nach dreimaliger Bewerbung oder aus anderen Gründen nicht möglich, ist er in den Ruhestand zu versetzen.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 130: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer werden vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat

H. B. mit Zustimmung des Pfarrers und des Presbyteriums zugeteilt. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

### 8. Die Erledigung geistlicher Stellen

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch Kündigung beim Presbyterium, nachdem der geistliche Amtsträger auf eine andere Pfarrstelle der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. bestellt wurde;

2. durch freiwillige, vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. genehmigte Amtsniederlegung;

3. mit Ablauf des 30. Juni, der dem Kalenderjahr folgt, in dem der geistliche Amtsträger das 68. Lebensjahr vollendet;

4. durch Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der in der Ordnung des geistlichen Amtes bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit;

5. durch Fristenablauf (§ 115 Abs. 3, 4 und 8);

6. durch den Tod;

7. durch den Austritt aus der Kirche;

8. nach § 128 oder durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinerkenntnis;

9. durch die Übernahme eines nicht ehrenamtlichen politischen Mandats;

10. durch Ablauf der dreijährigen Befristung einer gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und § 174 Abs. 2 Z. 3 a befristeten errichteten Pfarrstelle, sofern die Befristung nicht verlängert wurde.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 68. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. entweder von Amtes wegen oder über Ansuchen des Pfarrers und Presbyteriums oder über eigenes Ansuchen abberufen werden. In der Kirche A. B. ist der Superintendent zu hören.

## III.

### Die Superintendentialgemeinde A. B.

#### 1. Begriff und Bildung

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendentenz zugehören.

(3) Eine neuerrichtete Pfarrgemeinde ist jener Superintendentenz einzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neuerrichteten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde A. B. und

damit zu einer Superintendentenz wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendentenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendentenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. über Antrag der zuständigen Superintendentenversammlung.

(2) Der Antrag auf Errichtung einer neuen Superintendentenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendentenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umwandlung von Superintendentenzen durch Ein- oder Ausgliederung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B. Hierzu bedarf es eines Antrags der beteiligten Pfarrgemeinden und der Stellungnahme der beteiligten Superintendentenversammlungen oder eines Antrags dieser Superintendentenversammlungen.

(2) Der Sprengel der Superintendentenzen soll sich mit dem Gebiet der Bundesländer decken.

#### 2. Die Superintendentenversammlung

§ 137: (1) Der Superintendentenversammlung gehören an:

1. der Superintendent;

2. der Superintendentenkurator;

3. alle Pfarrer der Superintendentenz auf systemisierten Pfarrstellen;

4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt. Scheiden sie aus dem Presbyterium, das sie wählte, aus, erlischt ihre Zugehörigkeit zur Superintendentenversammlung;

5. wenn in der Superintendentenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von dieser Fakultät aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;

6. in Superintendentenzen mit einer oder mehreren evangelischen Schulen, die von der Superintendentenversammlung erhalten werden, ein von den Leitern dieser Schulen aus ihrer Mitte gewählter Vertreter;

7. ein von den hauptamtlichen Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laien-Religionslehrern an Pflichtschulen gewählter Abgeordneter A. B. Ist der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer, erlischt seine Zugehörigkeit zur Superintendentenversammlung;

8. ein Vertreter der Inneren Mission, sofern von ihr in der Superintendentenz Heime oder Anstalten geführt werden.

(2) Die Superintendentialversammlungen sind berechtigt, durch eine besondere Ordnung die Zahl der Vertreter geistlichen und weltlichen Standes (Abs. 1 Z. 3 und 4) unter Berücksichtigung der Seelenzahl der einzelnen Gemeinden über das in Abs. 1 vorgesehene Ausmaß zu erhöhen.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Abgeordneten diesen, ohne in der Superintendentialversammlung das passive Wahlrecht zu haben, zu vertreten hat. Scheidet ein gewählter Abgeordneter aus, ist für die restliche Dauer der Funktionsperiode der Superintendentialversammlung ein Abgeordneter zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Superintendentialversammlung die Funktion des Ausgeschiedenen in der Superintendentialversammlung wahr.

(4) Werden in der Superintendentialversammlung Angelegenheiten des Religionsunterrichtes, der Jugend- und Erziehungsarbeit, der außerschulischen Jugendarbeit, der Frauenarbeit, der Inneren Mission und Diakonie und der Äußeren Mission behandelt, sind Vertreter der zuständigen Stellen oder Einrichtungen zu hören.

§ 138: (1) Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendentenz. Dazu gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendentenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchliche Lebensordnung und Kirchengliederung, Schulwesen, Jugendarbeit, Gemeindediakonie und Innere Mission und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

3. die Verhandlung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Superintendenten oder sonstige Mitglieder des Superintendentialausschusses und die Vorlage des Verhandlungsergebnisses zur Entscheidung an den Synodalausschuß;

4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendentenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendentenzen beteiligt sind, deren Ver-

waltung innerhalb der Superintendentenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;

5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendentenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;

6. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandsverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt;

7. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindeordnungen;

8. die Beratung über Angelegenheiten der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;

9. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;

10. die Wahl des Superintendentialkurators und seines Stellvertreters;

11. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Stellvertreter;

12. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung;

13. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auffassung von Pfarrstellen für besondere Aufgaben der Superintendentialgemeinde.

(2) Die unter Abs. 1 Z. 6 und 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat die vom Superintendentialausschuß vorbereiteten Verhandlungsgegenstände tunlichst 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung dem Presbyterium jeder Gemeinde der Superintendentenz bekanntzugeben.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialausschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich erscheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung verlangt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Beginn der Verhandlungen die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für die Verhandlungsführung der Superintendentialversammlung gelten die in dieser Kirchenverfassung getroffenen allgemeinen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß

1. Vorschläge des Oberkirchenrates und Anträge der Presbyterien jedenfalls in Verhandlungen zu ziehen sind, während Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder bedürfen;

2. zur Vorberatung und Berichterstattung über Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse gewählt werden können.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift über die Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A. B. durch den Superintendenten vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz bekanntzugeben und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialausschuß hat die Beschlüsse der Superintendentialversammlung zu vollziehen oder ihren Vollzug zu veranlassen.

### 3. Der Superintendentialausschuß

§ 144: (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Superintendentialausschuß an:

1. der Superintendent;
2. die Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen;
3. der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung kann in den Superintendentialausschuß noch je ein geistliches und weltliches Mitglied hinzuwählen.

(3) Die Mitglieder des Superintendentialausschusses sollen tunlichst verschiedenen Gemeinden angehören.

(4) Den Vorsitz im Superintendentialausschuß führt der Superintendent, bei dessen Verhinderung der Superintendentialkurator.

§ 145: (1) Die Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Super-

intendentenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Superintendentialkurator und dessen Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz geblieben sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: (1) Der Superintendentialausschuß verhandelt in der Regel in Sitzungen am Sitz der Superintendentur, er kann aber auch auf schriftlichem Weg Beschlüsse fassen.

(2) Der Superintendentialausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.

§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendentialausschusses gehört insbesondere:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44 Abs. 1);

2. das Einschreiten gegen Presbyterien und Gemeindevertretungen (§§ 71 und 93);

3. die Verhandlung und Schlichtung von Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

5. die Verhandlung über Errichtung, Umwandlung oder Auflösung von Pfarr- und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);

6. die Entscheidung über Umpfarrungen (§§ 48 bis 50);

7. die Beschlußfassung über Ausschreibung von Diözesankollekten;

8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;

9. die Begutachtung und Reihung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten;

10. die Genehmigung von Dienstverträgen der Gemeinden mit weltlichen Dienstnehmern.

b) hinsichtlich der Superintendentenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse (§ 143 Abs. 3);

2. die Führung der Superintendentialkasse;

3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendentenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungen und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentenversammlung und dem Oberkirchenrat A. B. auf deren Verlangen Einsicht in seine Urkunden und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

#### 4. Die Superintendentur

§ 149: (1) Die Superintendentur führt die Geschäfte der Superintendentialgemeinde. Sie wird vom Superintendenten geleitet.

(2) Der Sitz der Superintendentur ist über Antrag der Superintendentenversammlung vom Synodalausschuß A. B. zu bestimmen.

##### a) Der Superintendent

§ 150: Dem Superintendenten obliegt als Oberhirten der Diözese die geistliche Führung der Superintendentenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendentenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendentenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuß vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungskreis des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekenntnisgemäßen Grundlage der Kirche;

2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;

3. die Erlassung von Hirtenbriefen;

4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Obsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;

6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

7. der brüderliche Ausgleich bei Unstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentsspendung (*licentia concionandi*) an ausgebildete Theologen, die nicht in die Liste der zum Pfarramt Befähigten eingetragen sind, und die Aufsicht über die Lektoren und deren Beauftragung;

9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer, Vikare und Vikarinnen;

10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Beurlaubung der Geistlichen und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während des Urlaubs oder der Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

12. die Erteilung der Altersnachsicht: an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;

13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Pflichtschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelische Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Superintendentenz; die unmittelbare Aufsicht an mittleren und höheren Schulen üben in seinem Auftrag Fachinspektoren aus;

15. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochtergemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen mehrerer Pfarrgemeinden;

16. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungskreises und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendentenz;

17. die Visitation der Gemeinden der Superintendentenz in der Regel alle drei Jahre, tunlichst in Begleitung des Superintendentialkurators; hiebei hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzlei-führung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentenz; wird die Visitation von einer Gemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinde, an der der Superintendent seinen Amtssitz hat, sowie der Superintendentur erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A. B. ist nach beiden Richtungen nicht zulässig.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendentenz vertreten zu lassen, ist

jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiter berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendentenz nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

§ 154: Aufgehoben.

§ 155: (1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(3) Der Superintendent kann mit einer Pfarrgemeinde des Ortes, in dem sich der Sitz der Superintendentur befindet, im Einvernehmen mit dem Superintendentialausschuß eine Vereinbarung abschließen, in welchem Ausmaß er sich in dieser Pfarrgemeinde zu Predigt oder Seelsorge verpflichtet.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittelmehrheit von der Superintendentialversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Aufforderung des Oberkirchenrates A. B. durch den Superintendentialkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl des Superintendenten reichen die Presbyterien je einen Zweivorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweivorschlag zu erstatten. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr vom Bischof zu übermittelnden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt der Superintendentialkurator, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlanwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

(5) Über die Wahlhandlung ist in der Superintendentialversammlung selbst eine genaue Niederschrift mit namentlicher Anführung aller ihrer anwesenden Mitglieder aufzunehmen, in dieser selbst zu verlesen und zu beglaubigen. Der Vorsitzende hat unter Anschluß dieser Niederschrift dem Oberkirchenrat A. B. das Wahlergebnis zu berichten. Der Oberkirchenrat A. B. hat unter sinngemäßer Anwendung des § 124 Abs. 2 die Bestätigung auszusprechen.

(6) Der Superintendent ist ohne Verzug nach seiner Bestätigung durch den Bischof in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 2 bis 8.

(2) Legt ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Oberkirchenrat A. B. und der Syn-

odalausschuß A. B. anerkennen, sein Amt freiwillig vor Vollendung seiner Dienstzeit nieder, so ist er, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, in den Ruhestand zu versetzen und es ist ihm das Ruhegehalt in jenem Ausmaß zuzuerkennen, das ihm nach Vollendung seiner Dienstzeit zustünde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendentenz oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentialversammlung und des Synodalausschusses A. B. vom Oberkirchenrat A. B. abberufen werden.

## b) Die Senioren

§ 158: (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendentenzen in der Superintendentialgemeindevordnung zu bestimmen.

(2) Der Synodalausschuß A. B. kann über Antrag der Superintendentialversammlung die Zahl der Senioren, die gemäß § 145 Abs. 1 zu wählen sind, jeweils für eine Funktionsdauer auf drei erhöhen.

(3) Der nach den Besoldungsdienstjahren rangälteste Senior hat den Superintendenten bei dessen Verhinderung mit allen seinen Rechten und Pflichten zu vertreten.

## IV. Die Gesamtgemeinde

### 1. Begriff der Gesamtgemeinde

§ 159: (1) Die Gesamtgemeinde A. B. umfaßt alle Superintendentenzen ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde H. B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H. B. und die der bisherigen Superintendentenz H. B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H. B.

### 2. Die Synoden

§ 160: (1) Mitglieder der Synode A. B. sind:

1. der Bischof;
2. der Kirchenkanzler;
3. die Superintendenten und die Superintendentialkuratoren;
4. je ein von den Superintendentialversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendentenz und aus Superintendentenzen, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 20.000 Seelen je ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes. Grundlage ist der vom Oberkirchenrat im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in dem dem Beginn der Synode vorangegangenen Jahr verlaubliche Seelenstandsbericht;
5. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitäts-

dozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;

6. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter A. B. Die Nominierung dieser Vertreter erfolgt durch eine von den gemäß § 137 Abs. 1 Z. 7 bestellten Vertretern vorgenommene Wahl;

7. Ein Vertreter des Diakonischen Werkes für Österreich.

(2) Mitglieder der Synode H. B. sind:

1. alle Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;

2. ein von den an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien tätigen ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Professoren und Dozenten der Theologie aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter H. B.;

3. ein von den hauptamtlich angestellten Religionslehrern an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Lehranstalten sowie ein von den Laienreligionslehrern an Pflichtschulen namhaft gemachter Abgeordneter H. B.

(3) Die Abgeordneten werden für sechs Jahre gewählt. Für jeden von ihnen ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Fall vorübergehender Verhinderung des gewählten Abgeordneten diesen, ohne in der Synode das passive Wahlrecht zu haben, zu vertreten hat.

(4) Scheidet ein gewählter Abgeordneter aus, ist für die restliche Dauer der Synode ein Abgeordneter zu wählen. Bis zur Neuwahl eines Abgeordneten nimmt der bisherige Stellvertreter ohne passives Wahlrecht in der Synode die Funktion des Ausgeschiedenen in der Synode wahr.

§ 160 a: (1) Die Mitgliedschaft zur Synode A. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 4, wenn der Abgeordnete nicht mehr der Superintendentialversammlung, die ihn wählte, angehört;

2. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und Universitätsdozenten A. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 6, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

(2) Die Mitgliedschaft zur Synode H. B. erlischt auch vor Ablauf deren Funktionsdauer:

1. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 1, wenn der Pfarrer die systemisierte Pfarrstelle nicht mehr innehat oder der Presbyter aus dem Presbyterium, das ihn wählte, ausscheidet;

2. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und Universitätsdozenten H. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;

3. im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 3, wenn der Abgeordnete nicht mehr hauptamtlich angestellter Religionslehrer ist.

§ 161: (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehören:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Synode;

2. in der Synode A. B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B., des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. und seines Stellvertreters, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H. B. die Wahl des Landessuperintendenten H. B. und des Synodalkurators H. B.;

3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie der Arbeitsausschüsse;

4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der geistlichen Amtsträger;

5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Anträge an die Generalsynode betreffend die Kirchenverfassung und andere landeskirchliche Gesetze;

7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Bibel- und Katechismusausgaben;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöbnisse;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Regelung des Kircheneintritts;

11. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219), soweit diese Rechtsakte nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung über den Bericht betreffend die seelsorgerliche Entwicklung der Kirchen, der in der Synode A. B. durch den Bischof, in der Synode H. B. durch den Landessuperintendenten H. B. erstattet wird;

14. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen die Synodalausschüsse und die Oberkirchenräte oder deren Mitglieder;

15. zum Wirkungskreis der Synode H. B. gehören

ferner sinngemäß die in § 138 Abs. 1 Z. 1 bis 5 den Superintendentialversammlungen A. B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung erfolgt in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Mitglieder der Synoden werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf ihrer Funktionsdauer wiedergewählt werden. Die Funktionsdauer der Synoden beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neu gewählten Synoden.

(2) Die Synoden sind innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Die Synoden sind über ihren Beschluß oder über Beschluß des Synodalausschusses A. B. oder des Synodalausschusses H. B. vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen.

(4) Die Synode A. B. ist vom Oberkirchenrat A. B. binnen drei Monaten zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen, wenn dies mindestens von drei Superintendentialversammlungen oder einem Viertel der Mitglieder der Synode A. B. verlangt wird.

(5) Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Synoden innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenem Gottesdienst durch den Bischof oder den Landessuperintendenten eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbnis zu leisten haben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der Evangelischen Kirche A. B. (H. B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 164: (1) In der Synode A. B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode H. B. führt der Synodalkurator H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Vorsitz.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs oder des Landessuperintendenten H. B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 138 Abs. 2);
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 Abs. 1 Z. 5 bis 8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Verhandlungsschriften zu führen, die nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu übermitteln sind.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus der Verhandlungsschrift zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile der Verhandlungsschrift nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ohne Verzug im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nicht anders bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden. Der zweite Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter müssen für die Kirche H. B. nicht aus dem Bereich einer Wiener Pfarrgemeinde kommen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

### 3. Die Synodalausschüsse

§ 169: (1) Dem Synodalausschuß A. B. gehören je ein von der Synode A. B. aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes von je sechs gewählten Abgeordneten und der Obmann des Finanzausschusses der Synode A. B. an. Die Mitglieder des Synodalausschusses A. B., mit Ausnahme des Obmannes des Finanzausschusses der Synode A. B., müssen verschiedenen Superintendentenzen ange-

hören. Ist eine Superintendentenz im Synodalausschuß A. B. nicht durch ihren Superintendenten vertreten, so ist dieser den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2) Dem Synodalausschuß H. B. gehören der Synodalkurator sowie zwei geistliche und zwei weltliche Abgeordnete an, die die Synode H. B. aus ihrer Mitte wählt.

(3) Für jedes Mitglied der Synodalausschüsse ist von den Synoden ein Stellvertreter in gleicher Weise zu wählen. Dieser Stellvertreter vertritt das gewählte Mitglied des Synodalausschusses im Falle der Verhinderung und wird nach dem Ausscheiden des gewählten Mitgliedes für dessen restliche Funktionsdauer selbst Mitglied des Synodalausschusses.

(4) Ist die verfassungsgemäße Zusammensetzung von Synodalausschüssen infolge Ausscheidens von Mitgliedern trotz Nachrückens der gewählten Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so hat der Synodalausschuß eine Zuwahl aus den Mitgliedern der Synode durchzuführen.

(5) Kraft ihres Amtes führen den Vorsitz im Synodalausschuß A. B. der Vorsitzende der Synode A. B. und im Synodalausschuß H. B. der Synodalkurator. Deren Stellvertreter wählen die Synodalausschüsse aus ihrer Mitte.

(6) Abgeordnete der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien werden dem geistlichen Stand zugezählt.

§ 170: (1) Die Synodalausschüsse sind durch den Oberkirchenrat A. B. oder den Oberkirchenrat H. B. zu ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Zu außerordentlichen Sitzungen sind sie einzuberufen, wenn dies mindestens von zwei Mitgliedern verlangt wird.

(2) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

§ 171: (1) Die Synodalausschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der Generalsynode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanzgebarung ihrer Kirche oder in ihrem Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen sowie den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluß zu genehmigen.

(3) Verfügungen mit einstweiliger Geltung (§§ 174 Abs. 2 Z. 15 und 205 Abs. 2 Z. 13) können nur mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Betreffen diese Verfügungen Bestimmungen der Kirchenverfassung, so ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Syn-

odalausschüsse an der Abstimmung teilgenommen haben müssen.

(4) 1. Die Synoden oder die Generalsynode sind über Beschluß der Synodalausschüsse zu einer außerordentlichen Tagung (Session) einzuberufen.

2. Die Synodalausschüsse können beschließen, daß Anträge an die Synode in wichtigen Fällen den Superintendentialausschüssen, dem Synodalausschuß H. B. und den Presbyterien vor deren Vorlage an die Generalsynode mitzuteilen sind.

(5) Der Synodalausschuß A. B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zur Beratung heranzuziehen.

(6) Der Synodalausschuß A. B. kann die unter dem Kirchenregiment A. B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A. B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Der Synodalausschuß A. B. ist insbesondere zur Genehmigung von Beschlüssen des Oberkirchenrates über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie über den Abschluß von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre und schließlich über die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt, berufen.

(8) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungskreis der Superintendentialausschüsse gemäß § 147 Abschn. a) Z. 1 bis 9.

(9) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalausschüsse werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 172: Verhandlungsschriften und sonstige Schriftstücke der Synoden, der Generalsynode und der Synodalausschüsse sind dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung zu übergeben.

#### 4. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich als Vorsitzender;

2. zwei Oberkirchenräte A. B.;

3. ein außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B.;

4. der Landeskirchenkurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter;

5. der Kirchenkanzler, bei dessen Verhinderung im Sinne des § 187 Abs. 8 sein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) In der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. zu erlassenden Geschäftsordnung kann festgelegt werden, daß bestimmte Aufgaben und Bereiche einzelnen Mitgliedern zugewiesen werden.

(6) Der Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder sind der Synode A. B. verantwortlich.

§ 174: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. vertritt die Evangelische Kirche A. B. in Österreich nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe sowie der staatlichen Rechtsvorschriften innerhalb der Kirche A. B. zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung von Kirchengesetzen und der sonst von der Synode A. B. gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Kirche A. B. nach außen und des Friedens im Inneren;

3. die Entscheidung über die Errichtung und Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3 a. die Entscheidung über die Errichtung und Auflassung von auf drei Jahre befristeten Pfarrstellen und die zweimalige Verlängerung dieser Befristungen um je drei weitere Jahre, jeweils nach Anhören des zuständigen Superintendentialausschusses;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;

5. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A. B., für die Kirchenkanzlei A. B. und die übrigen Amtsstellen;

6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A. B. gemäß den nach § 161 Abs. 1 Z. 12 erlassenen Richtlinien. Soweit es sich um Vermögen der Gesamtgemeinde A. B. handelt, ist zur Beschlußfassung hierüber der Synodalausschuß A. B. berufen;

8. die oberste Aufsicht über die Erhebung von Kirchenbeiträgen;

9. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Kirche A. B. gehören oder dem Oberkirchenrat A. B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;

10. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendentialgemeinden, insbesondere auch die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 70 Abs. 3 (erster Satzteil) und Abs. 4 und § 138 Abs. 2 Kirchenverfassung;

11. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A. B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

12. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Haussammlungen sowie die Ausschreibung von Pflichtkollekten (§ 171 Abs. 6);

13. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche A. B. und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke;

14. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Kirche A. B., soweit sie dem Oberkirchenrat A. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

15. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. in Angelegenheiten, die sonst der Synode A. B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirche A. B. oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Synode A. B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der Synode A. B. zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

16. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessene Geldbußen) auch über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch dritte Personen auf Kosten der säumigen Körperschaft und Amtsträger;

17. die Erteilung von Urlauben an Superintenden-ten; ferner die Erteilung eines längeren Erholungsurlaubes an geistliche Amtsträger über das gesetzliche Ausmaß.

(3) Hinsichtlich der Synode A. B. obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung der Synode A. B., insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzentwürfe und allenfalls durch Bearbeitung der von den Superintendentialversammlungen eingebrachten Anträge sowie deren Vorlage an die Synode A. B.

2. die Einberufung der Synode A. B.;

3. die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode A. B. sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

4. die Erteilung aller von der Synode A. B. gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 175: (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

a) Der Bischof  
der Evangelischen Kirche A. B.  
in Österreich

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A. B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Leitung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Leitung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurüstung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die befristete Ermächtigung zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an Theologen in einer bestimmten Gemeinde vor Ablegung der Amtsprüfung; die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht die Superintendentenkonferenz beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel dreimal jährlich, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten einzuberufen. Der Bischof kann Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates A. u. H. B., fallweise auch andere Personen, dazu einladen.

§ 178: Dem Bischof ist über seinen Vorschlag vom Synodalausschuß A. B. im Einvernehmen mit dem Superintendentenauusschuß A. B. Wien und dem Presbyterium der betreffenden Pfarrgemeinde eine im Sprengel der Superintendentenz A. B. Wien befindliche Kirche

zuzuweisen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der in diesem Amt (dieser Funktion) an Dienstjahren ältere Oberkirchenrat A. B.; wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der weitere Oberkirchenrat A. B. Sind beide Vertreter des Bischofs verhindert, vertritt ihn der Superintendent der Superintendentenz A. B. Wien.

§ 180: Der Bischof ist berechtigt, sich in geistlichen Angelegenheiten im Einzelfall durch einen Oberkirchenrat, einen Superintendenten oder einen anderen geistlichen Amtsträger vertreten zu lassen; erfolgt die Vertretung nicht durch den örtlich zuständigen Superintendenten, ist dieser zu benachrichtigen. In allen übrigen Fällen kann sich der Bischof durch ein anderes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Präsidiums der Synode A. B. vertreten lassen.

§ 181: (1) Für die der Synode A. B. obliegende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentenversammlung drei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode A. B. ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zweidrittelmehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Wahlwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Vor seinem Amtsantritt hat er auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten oder sein bisheriges Dienstverhältnis zu lösen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Oberkirchenrat A. B. und dem Synodalausschuß A. B. anzuzeigen ist, wobei § 157 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit Ende des Kalenderjahres, in dem er sein 70. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 4, 6, 7, 8, 9;

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden. Er tritt in diesem Fall in den dauernden Ruhestand. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Tagung (Session) der Synode A. B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A. B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes gilt § 179 sinngemäß.

(4) Der Oberkirchenrat A. B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des zum Bischof Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist ohne Verzug durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten durchzuführen.

#### b) Die Oberkirchenräte A. B.

§ 185: (1) Den Oberkirchenräten A. B. obliegt die Leitung der Fachbereiche der Ausbildung, der Personalangelegenheiten geistlicher Amtsträger sowie der ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesenen geistlichen, religionspädagogischen, schulischen und anderen Angelegenheiten.

(2) Die Oberkirchenräte A. B. werden von der Synode A. B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwölf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum Oberkirchenrat A. B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 35 Jahre alt ist. Bei seinem Amtsantritt hat der Gewählte auf seine bisherige Amtsstelle zu verzichten.

(4) Für die Erledigung des Amtes eines Oberkirchenrates A. B. gelten abgesehen vom Zeitablauf die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z. 3 bis 9.

(5) Ein Oberkirchenrat A. B. kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gemäß Abs. 2 gewählt wurde, auf seine Funktion verzichten.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann ein Oberkirchenrat, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(7) Der geistliche Amtsträger hat sich in den Fällen der Absätze 5 und 6 innerhalb einer vom Oberkirchenrat A. B. festzusetzenden Frist um eine freie Pfarrstelle zu bewerben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder findet er keine andere amtliche Verwendung in der Kirche, so ist er in den Wartestand zu versetzen. Das gleiche gilt für den Fall, als der geistliche Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit als Oberkirchenrat A. B. nicht wiedergewählt wird.

#### c) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A. B.

§ 185 a: (1) Der ao. geistliche Oberkirchenrat A. B. unterstützt mit seiner Tätigkeit die anderen geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. Sein Aufgabengebiet umfaßt, ohne daß dadurch die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Oberkirchenrates berührt wird, geistliche Angelegenheiten, die nicht der unmittelbaren Erledigung bedürfen.

(2) Der ao. geistliche Oberkirchenrat A. B. wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und führt sein

Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

#### d) Der Landeskirchenkurator

§ 186: (1) Der Landeskirchenkurator, der ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. sein muß, verkörpert in seiner Funktion das presbyterial-synodale Prinzip auf der Ebene der Gesamtgemeinde.

(2) Er wird von der Synode A. B. auf deren Funktionsdauer gewählt, und führt sein Amt bis zur Neuwahl des Landeskirchenkurators durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenkurators ist ein Ehrenamt.

(4) Der Landeskirchenkurator führt unbeschadet der Bestimmung des § 179 in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(5) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Landeskirchenkurator, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(6) Für den Landeskirchenkurator wird von der Synode A. B. ein Stellvertreter gewählt, der bei Erledigung oder Verhinderung des Landeskirchenkurators vertritt.

#### e) Der Kirchenkanzler

§ 187: (1) Dem Kirchenkanzler obliegt die Leitung des rechtlichen und wirtschaftlichen Fachbereiches der Gesamtgemeinde A. B. und die Leitung des inneren Dienstes des Kirchenamtes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

(2) Er wird von der Synode A. B. gewählt.

(3) Zum Kirchenkanzler kann nur ein wahlfähiges Glied der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich gewählt werden, welches eine der unten genannten Berufsprüfungen abgelegt hat:

1. Rechtsanwaltsprüfung,
  2. Notariatsprüfung,
  3. Prüfung für den höheren rechtskundigen Dienst,
  4. Richteramtsprüfung,
  5. Prüfung für den höheren Finanzdienst,
  6. Prüfung der Finanzprokurator
- sowie mehrjährige Berufserfahrung nachweisen kann.

(4) Zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und dem Kirchenkanzler ist ein Vertrag abzuschließen, dessen wesentlicher Inhalt den Bewerbern um das Amt des Kirchenkanzlers vor der Wahl durch den Präsidenten der Synode A. B. mitzuteilen ist. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Synodalausschusses A. B. nach Anhören des Finanzausschusses.

(5) Das Amt wird bei Vorliegen der Gründe des § 131 Abs. 1 Z. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 erledigt.

(6) Über Antrag des Synodalausschusses A. B. und nach Anhören des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. kann der Kirchenkanzler, wenn es das Wohl der Kirche erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A. B. abberufen werden.

(7) Die Rechtsfolgen, die sich aus den Bestimmungen der Abs. 5 und 6 ergeben, sind im Vertrag zu regeln.

(8) Die Synode wählt aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Kirchenkanzlers, der die in Abs. 3 geforderten Voraussetzungen erfüllt. Dieser vertritt den Kirchenkanzler bei dessen Verhinderung um jeweils mehr als sechs Wochen in den Sitzungen des Oberkirchenrates. Dieses Amt ist ein Ehrenamt. Diese Bestimmung gilt auch bei vorzeitiger Erledigung des Amtes.

#### f) Das Kirchenamt A. B.

§ 188: (1) Dem Kirchenamt A. B. obliegt die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.; ferner die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionssenates, wenn ihm diese über dessen Beschluß übertragen werden (§ 244); sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode.

(2) Für das Kirchenamt ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere zu bestimmen:

1. in welchem Umfang das Kirchenamt A. B. laufende Geschäfte des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. selbständig zu erledigen hat;

2. welche Befugnisse den einzelnen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. gegenüber den ihnen besonders zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten zukommen;

3. in welcher Weise die Obsorge für die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode erfolgt.

(3) Im Kirchenamt A. B. ist die Stelle eines Kirchenrates (§ 189) einzurichten. Weitere Mitarbeiter des Kirchenamtes werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A. B. zu genehmigenden Stellenplanes vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingestellt.

§ 189: (1) Zum Kirchenrat kann ein österreichischer Staatsbürger, der wahlberechtigtes Glied der Gesamtgemeinde A. B. ist, in wirtschaftlichen und steuerlichen Belangen ausgebildet ist und Berufserfahrung hat, bestellt werden.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A. B.

(3) Die besonderen Aufgaben des Kirchenrates werden in der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. geregelt.

#### 5. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Osterreich

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der Evangelischen Kirche H. B. in Osterreich obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. gehören an:

1. der Landessuperintendent H. B.;
2. die geistlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.; sie führen die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat;
3. die weltlichen Mitglieder des Synodalausschusses H. B.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Soweit in den folgenden Bestimmungen nichts anderes angeordnet ist, verhandelt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. in Sitzungen und ist nach ordnungsmäßiger Einberufung bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig.

(5) In seiner Amtsführung sind der Evangelische Oberkirchenrat H. B. und jedes einzelne seiner Mitglieder der Synode H. B. verantwortlich.

(6) Der Wirkungsbereich des Oberkirchenrates H. B. wird sinngemäß durch § 174 bestimmt.

(7) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche H. B. in Osterreich, Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

(8) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

(9) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

#### Der Landessuperintendent H. B.

§ 191: (1) Der Landessuperintendent H. B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde H. B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde H. B., soweit hiefür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H. B. oder der Synodalausschuß H. B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die Evangelische Kirche H. B. in Osterreich im Oberkirchenrat A. u. H. B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Zum Wirkungsbereich des Landessuperintendenten H. B. gehört sinngemäß auch der Wirkungsbereich des Superintendenten A. B. gemäß § 151 Abs. 1 mit Ausnahme der Ziffern 3 und 12.

(4) Der Landessuperintendent H. B. hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an

den Oberkirchenrat H. B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H. B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Gesamtgemeinde H. B.; wird die Visitation von einer Pfarrgemeinde veranlaßt, trägt diese die Kosten.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landessuperintendenten H. B. erfolgt durch einen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35, aber noch nicht 65 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(2) Der Landessuperintendent H. B. wird von der Synode H. B. mit Zweidrittelmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Einführung des zum Landessuperintendenten H. B. Gewählten in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses ist durch den Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B. durchzuführen.

§ 193: Das Amt des Landessuperintendenten H. B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß H. B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung bedarf;

2. durch Ablauf der in § 192 Abs. 2 festgesetzten Amtszeit;

3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;

4. aus Gründen des § 131 Abs. 1 Z. 3 bis 6.

§ 194: (1) Im Falle seiner Verhinderung wird der Landessuperintendent H. B. durch die geistlichen Mitglieder des Oberkirchenrates H. B. in der Reihenfolge des Dienstalters vertreten.

(2) 1. Wird das Amt des Landessuperintendenten H. B. vorzeitig erledigt, so hat der Oberkirchenrat H. B. unverzüglich die Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. für die restliche Amtszeit seines Vorgängers einzuleiten.

2. Bis zur Wahl des neuen Landessuperintendenten H. B. vertritt ihn das jeweilige dienstälteste geistliche Mitglied des Oberkirchenrates H. B.

## V. Die Landeskirchengemeinde

### 1. Begriff der Landeskirchengemeinde

§ 195: Die Gesamtgemeinden A. B. und H. B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

## 2. Die Generalsynode

§ 196: (1) Der Generalsynode gehören an:

1. die Mitglieder der Synode A. B.;

2. sieben Mitglieder der Synode H. B., die diese aus ihrer Mitte wählt;

3. fünf von den wichtigsten Arbeitszweigen der Landeskirche unbeschadet von deren rechtlicher Stellung entsandte Vertreter. Als solche Arbeitszweige gelten Jugendarbeit, Frauenarbeit, Diakonie und Äußere Mission. Ein weiterer Arbeitszweig, der zur Entsendung eines Vertreters in die Generalsynode berechtigt ist, ist vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. jeweils für eine Synodalperiode zu ernennen. Dieser Arbeitszweig ist gleichzeitig mit der Verständigung über seine Benennung zur Wahl eines Vertreters in die Generalsynode und zur Bekanntgabe von dessen Namen zu beauftragen.

(2) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;

2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;

3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. und seines Stellvertreters;

4. die Wahl des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Revisionsrates (§ 227);

5. die Beratung des Berichts des Oberkirchenrates A. u. H. B. über den Zustand der Landeskirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Generalsynode sowie über die Vollziehung ihrer Beschlüsse;

6. die Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;

7. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche;

8. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzbearbeitung der Landeskirche, insbesondere für das Kirchenbeitragswesen und hinsichtlich der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;

9. die Zulassung von Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;

10. die Beschlußfassung über die Anerkennung kirchlicher Einrichtungen und evangelisch-kirchlicher Vereine als Werke der Kirche und Genehmigung ihrer Ordnungen und Satzungen sowie die Beschlußfassung über ihre künftige Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§§ 218, 219);

11. die Entscheidung über Aufsichtsbeschwerden gegen den Oberkirchenrat A. u. H. B. oder dessen Mitglieder.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

§ 197: (1) Die Funktionsdauer der Generalsynode währt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt ihrer Konstituierung und endet mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der neugewählten Generalsynode.

(2) Die Generalsynode ist innerhalb eines Jahres nach der Wahl ihrer Mitglieder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in der Regel nach Wien einzuberufen.

(3) Sie ist über ihren Beschluß oder über Beschluß der Synodalausschüsse A. B. und H. B. vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu weiteren Tagungen (Sessionen) einzuberufen. Bei Eröffnung jeder weiteren Tagung (Session) der Generalsynode innerhalb derselben Funktionsdauer werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei Ende der letzten Tagung (Session) befunden haben.

§ 198: (1) Die Tagung (Session) der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A. B. und H. B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter, von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 sind auf die Generalsynode sinngemäß anzuwenden.

§ 199: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag als abgelehnt angesehen.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist bei Beschlüssen über die Kirchenverfassung erforderlich.

§ 200: (1) Bei Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Angehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A. B. und H. B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A. B. und H. B. anzustreben ist und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen

betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse. Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus Presbyterien Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen in der nächsten Generalsynode schriftlich Bescheid zu erstatten.

### 3. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

§ 202: Die Leitung und oberste Verwaltung der Landeskirche obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gehören an:

1. der Bischof der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich;
2. der Landeskirchenkurator, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter gemäß § 186 Abs. 6;
3. der Kirchenkanzler, bei dessen Verhinderung im Sinne des § 187 Abs. 8 sein gewählter Stellvertreter;
4. die Oberkirchenräte A. B.;
5. der Landessuperintendent H. B., bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Sinne des § 194 KV;
6. ein weltliches Mitglied der Generalsynode, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter im Sinn des Abs. 2.

(2) Das weltliche Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß Abs. 1 Z. 6 und dessen Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt. Wählbar sind die weltlichen Mitglieder der Generalsynode.

(3) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

(4) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A. u. H. B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf deren Funktionsdauer gewählt und führen ihr Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(5) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A. u. H. B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verhandelt in der Regel in Sitzungen und ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Verhandlungsgegenstand eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen auch nur eines Mitgliedes die Zuständigkeit zur Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Hiezu bedarf es der übereinstimmenden Beschlußfassung beider Synodalausschüsse.

§ 205: (1) Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe zu wachen.

(2) Zum Wirkungskreis des Oberkirchenrates A. u. H. B. gehört insbesondere:

1. die Erlassung von Verordnungen zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, der sonst von der Generalsynode gefaßten Beschlüsse sowie die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;

3. die Wiederverlautbarung kirchlicher Rechtsvorschriften, soweit dies im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit unerlässlich ist;

4. mit Zuwendung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B.;

5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 Abs. 2 Z. 8 erlassenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. jederzeit überprüft werden kann. Soweit es sich um Vermögen der Landeskirche handelt, sind zur Beschlußfassung über dessen Veräußerung oder dingliche Belastung der Synodalausschuß A. B. und H. B. berufen;

6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;

8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegehälter der Geistlichen, Beamten und Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für die ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;

9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Haussammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;

10. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche, soweit sie Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind, und die Förderung der Zusammenarbeit der übrigen Werke (§ 218);

11. die letztinstanzliche Entscheidung in allen Verwaltungsangelegenheiten der Landeskirche, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

12. die Entscheidung in Streitfällen zwischen Pfarrgemeinden verschiedenen Bekenntnisses;

13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können; solche Verfügungen sind bei der nächsten Tagung (Session) der

Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen; erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft;

14. die Bestellung der in den Kirchengesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;

15. die Bestellung der Fachinspektoren für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Superintendenten.

(3) Hinsichtlich der dem Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegenden Aufgaben betreffend die Generalsynode sind die Bestimmungen des § 174 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die sonstigen Rechte und Pflichten des Oberkirchenrates A. u. H. B. werden durch die einschlägigen Bestimmungen dieser Kirchenverfassung geregelt.

§ 206: (1) Schriftstücke des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

(2) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Unterfertigung von Schriftstücken, jedenfalls von Bescheiden, Urkunden über Rechtsgeschäfte und Anzeigen nach dem Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche durch zwei Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

(3) Allen kollektiv gezeichneten Schriftstücken ist jedenfalls auch das Amtssiegel beizusetzen.

§ 207: Die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. obliegt dem Kirchenamt A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

§ 208: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich“ herauszugeben.

(2) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. der Gesetzesbeschlüsse der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B.;

2. der Verordnungen des Oberkirchenrates A. u. H. B., des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B.;

3. der Haushaltspläne und der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A. B. und der Kirche H. B.;

4. der Kundmachung des Oberkirchenrates A. u. H. B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionsrates (§ 240 Abs. 2);

5. sonstiger Kundmachungen, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben;

6. von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an

die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;

7. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;

8. von Personalangelegenheiten.

(3) Das Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich ist von allen Pfarrämtern und von allen Presbyterien, die unter dem Kirchenregiment des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. stehen, zu beziehen.

§ 209: Von allen Druckschriften, die von Körperschaften oder Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sind, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die im Archiv zu hinterlegen sind.

## VI. Kirche und Jugend

### 1. Evangelisches Schulwesen

§ 210: (1) Jeder Gemeinde steht es frei — einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 — auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 Abs. 1 Z. 2, 90 Abs. 2 Z. 6, 7 und 9 sowie 174 Abs. 2 Z. 3).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden hat eine Schulordnung zu errichten. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 Abs. 1 Z. 2 und § 90 Abs. 2 Z. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 Abs. 1 Z. 14).

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an die evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (§ 245).

### 2. Religionsunterricht

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Der Religionsunterricht wird von Pfarrern, Vikaren und Vikarinnen oder von anderen hiezu für befähigt erklärten Religionslehrern erteilt.

(2) Geistliche Amtsträger, die sich hauptamtlich dem Religionsunterricht zuwenden, werden auf hiezu errichtete Stellen für Pfarrer im Schuldienst bestellt.

(3) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. für befähigt erklärt und vor

der ersten Anstellung zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann nur auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses widerrufen werden.

(4) Die näheren Vorschriften über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Schulen aller Art werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften über die Prüfung der Religionslehrer an Pflichtschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Anhörung der Superintendenten und von Sachverständigen zu erlassen.

§ 215: Religionslehrbücher und andere Unterrichtsmittel für Evangelische Religion werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Anhörung der Superintendenten und von Sachverständigen zugelassen.

§ 216: (1) Die unmittelbare kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an den allgemeinbildenden Pflichtschulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selbst diesen Unterricht erteilt oder befangen ist (§ 26 Abs. 2 KV). In diesem Fall wird die Aufsicht durch die nach Abs. 2 und 4 bestellten Organe ausgeübt.

(2) Die kirchliche und fachliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen anderen Schulen sowie die Oberaufsicht über den Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen übt der Superintendent aus.

(3) Die Gesamtaufsicht über den Religionsunterricht übt der Oberkirchenrat A. u. H. B. aus.

(4) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Superintendenten zur unmittelbaren Aufsicht gemäß Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend qualifizierte Personen als Fachinspektoren (§ 205 Abs. 2 Z. 15). Durchführungsbestimmungen sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu erlassen.

### 3. Außerschulische Jugendarbeit

§ 217: (1) Die außerschulische Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche.

(2) Das Ziel der außerschulischen Jugendarbeit ist die Sammlung der evangelischen Jugend um das Evangelium von Jesus Christus und die Zurüstung zum diakonischen und missionarischen Dienst im Auftrag Jesu Christi.

(3) Die Jugendarbeit ist vor allem eine Aufgabe der Gemeinden. Das Evangelische Jugendwerk in Österreich (§ 218) ist beauftragt, diesen Dienst durch geeignete Hilfen zu fördern.

(4) Das Jugendwerk regelt und verwaltet seine Aufgaben selbständig im Rahmen der Kirchengesetze. Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften auf allen Stufen binden auch die Organe des Jugendwerkes.

## VII. Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten

### 1. Werke der Kirche

§ 218: (1) Die Generalsynode kann von der Landeskirche errichtete kirchliche Einrichtungen, wie das Jugendwerk, die Frauenarbeit, die Kirchenmusik als Werke der Kirche anerkennen und sie über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausstatten. Sofern ein solches Werk nur für die Kirche A. B. oder die Kirche H. B. gelten soll, tritt sinngemäß an Stelle der Generalsynode die Synode der Kirche des betreffenden Bekenntnisses.

(2) Evangelisch-kirchliche Vereine im Sinne des § 219 können, sofern ihr Arbeitsgebiet die Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben, insbesondere diakonischer oder missionarischer Art, umfaßt, von der Generalsynode als Werk der Kirche anerkannt werden.

(3) Die Anerkennung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der kirchliche Zweck nicht mehr erfüllt wird. Durch die Anerkennung als Werk der Kirche übernimmt die Landeskirche nach keiner Richtung eine vermögensrechtliche Haftung, vielmehr kommt dadurch lediglich zum Ausdruck, daß die Kirche diesem Arbeitsgebiet ihren Rechtsschutz verleiht, weil sie in ihm eine wichtige Bekundung kirchlichen Lebens erblickt.

(4) Um die Anerkennung als Werk der Kirche haben die in Abs. 2 angeführten evangelisch-kirchlichen Vereine im Wege der nach dem Sitz des Vereines zuständigen Superintendentur und des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. oder des Oberkirchenrates A. u. H. B. unter Anschluß der Vereinssatzungen bei der Generalsynode anzusuchen. Ferner ist der Entwurf einer Ordnung anzuschließen, welche Bestimmungen über den Arbeitsumfang, die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes sowie über die gegenseitige Regelung des Verhältnisses und der wechselseitigen Zusammenarbeit zwischen der Landeskirche und dem betreffenden Werke zu enthalten hat.

(5) Für Werke der Kirche im Sinne des Abs. 1 entwirft über Vorschlag des betreffenden Werkes der gemäß Abs. 4 zuständige Oberkirchenrat eine Ordnung im Umfang des Abs. 4 und legt diese der Generalsynode oder der Synode A. B. oder H. B. zur Genehmigung vor.

(6) Die Generalsynode oder die Synode A. B. oder H. B. entscheiden über Antrag der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Werke der Kirche, ob diese für den staatlichen Bereich die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu erlangen haben.

### 2. Evangelisch-kirchliche Vereine

§ 219: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder in ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche schließen lassen, haben für ihre Vereinssatzungen vor deren Vorlage an die politische

Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen.

(2) Vereine, welche die Zustimmung nach Abs. 1 nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine“ anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine kann innerhalb einer Superintendentur jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Superintendenturen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diese Stellen haben die Beseitigung wahrgenommener Mißstände zu verfügen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Bescheid jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf sind im Amtsblatt zu verlautbaren.

(5) Die Anerkennung als evangelisch-kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine von dem Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden haben.

### 3. Kirchliche Stiftungen und Anstalten

§ 220: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die von kirchlichen Körperschaften errichtet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe überdies jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 221: Auf die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen sind die für Pfarrgemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 222: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 220 angeführten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

## VIII. Diakonie, Innere Mission und Äußere Mission

### 1. Diakonie in den Gemeinden

§ 223: (1) Zu den wesentlichen Aufgaben der Kirche gehört als Lebensäußerung evangelischen Glaubens der Dienst christlicher Nächstenliebe in den vielfachen leiblichen, seelischen und geistlichen Nöten, besonders unter der Jugend, den Alten, Kranken und Armen in den Gemeinden.

(2) Es ist Pflicht des Pfarramtes und Presbyteriums, durch die Gewinnung von Mitarbeitern diese Arbeit nach allen Seiten hin zu fördern.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben können einzelne oder mehrere Gemeinden aus ihren Gliedern einen besonderen diakonischen Arbeitskreis bilden.

## 2. Innere Mission

§ 224: (1) Der Inneren Mission ist im besonderen der Dienst der Liebe aufgetragen. Im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche nimmt sie sich der vielfachen Nöte an, um die Liebe, die aus dem gemeinsamen Glauben kommt, zu bewahren.

(2) Sie erfüllt diese Aufgabe der Kirche in ihrem pflegerischen und missionarischen Dienst in ihren Anstalten, Heimen und anderen Einrichtungen und fördert damit die diakonische Arbeit der Kirche in den Gemeinden.

## 3. Äußere Mission

§ 225: Die Kirche nimmt ihren Sendungsauftrag an die Völkerwelt in der Äußeren Mission wahr. Der Missionsauftrag gilt jeder Gemeinde. Kirche und Gemeinden beteiligen sich verantwortlich an den Aufgaben der Weltmission in Zusammenarbeit mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und den konfessionellen Weltbünden, den Missionsgesellschaften und den aus der Mission hervorgegangenen Kirchen.

# IX. Der Revisionsenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

## 1. Einrichtung

§ 226: (1) Der Revisionsenat besteht aus einem Präsidenten und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Der Präsident und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich besitzen. Je die Hälfte der Beisitzer des Revisionsenates und deren Stellvertreter müssen zum geistlichen Amt, die andere Hälfte zu einem juristischen Beruf voll befähigt sein. Sie müssen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich angehören und dürfen vom Stimmrecht in diesen Kirchen nicht ausgeschlossen sein.

(2) Die Mitglieder des Revisionsenates und deren Stellvertreter dürfen weder Mitglieder der Synode A. B. oder der Synode H. B. noch Mitglieder des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. sein.

§ 227: Die Generalsynode wählt auf ihre Funktionsdauer den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Revisionsenates.

§ 228: (1) Die Mitglieder des Revisionsenates sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unab-

hängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(2) Bei Antritt ihres Amtes legen sie ein Gelöbniß ab.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Revisionsenates ist ehrenamtlich. Sie erhalten Barauslagen und Reisekosten ersetzt sowie Tagegelder vergütet.

## 2. Aufgabenkreis

§ 229: Der Revisionsenat erkennt:

1. über die Verfassungswidrigkeit von Kirchengesetzen und Verfügungen mit einstweiliger Geltung;

2. über Gesetzwidrigkeiten von Verordnungen und sonstigen allgemein verbindlichen Anordnungen kirchlicher Stellen;

3. über Beschwerden durch die Bescheide kirchlicher Stellen nach Erschöpfung des Instanzenzuges wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit angefochten werden. Eine Gesetzwidrigkeit liegt nicht vor, wenn die kirchlichen Stellen im Rahmen ihres freien Ermessens im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht haben;

4. über die Anfechtung der Wahl der Mitglieder der Generalsynode und der Synoden A. B. und H. B., der Arbeitsausschüsse dieser Vertretungskörper, der Synodalausschüsse A. B. und H. B., der Mitglieder der Oberkirchenräte A. B. und H. B. und des Revisionsenates.

5. über Verfassungs- und Gesetzwidrigkeiten in Fällen der Z. 1, 2 und 3 auch anlässlich eines anhängigen Verfahrens von Amts wegen.

§ 230: Ausgeschlossen von der Zuständigkeit des Revisionsenates sind die Disziplinarangelegenheiten.

## 3. Verfahren

§ 231: Zur Stellung eines Antrages und Einbringung einer Beschwerde sind berechtigt:

1. in den Fällen des § 229 Z. 1 die Generalsynode, die Synode A. B. und die Synode H. B., ferner der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B., der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. B. und der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. sowie jede Superintendentialversammlung;

2. in den Fällen des § 229 Z. 2 die in Z. 1 genannten kirchlichen Stellen und jede Gemeindevertretung sowie die in den §§ 218 bis 222 genannten Werke der Kirche, evangelisch-kirchliche Vereine, kirchliche Stiftungen und Anstalten. Über Anträge kann auch entschieden werden, ohne daß ein kirchliches Verwaltungsverfahren anhängig ist;

3. in den Fällen des § 229 Z. 3 der Antragsteller im betreffenden kirchlichen Verwaltungsverfahren sowie jene Personen, deren Rechtssphäre durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides berührt würde;

4. in den Fällen des § 229 Z. 4 jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber.

§ 232: Für das Verfahren vor dem Revisionsenat sind, soweit im folgenden keine besonderen Bestim-

mungen getroffen werden, sinngemäß die Vorschriften des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 233: Die Tätigkeit des Revisionsssenates und die Führung seiner Geschäfte ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Revisionssenat im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. erläßt und die im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu verlautbaren ist.

§ 234: (1) Beschwerden nach § 229 Z. 3 sind binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der letzten Instanz beim Revisionssenat einzubringen. In Fällen, in denen eine schriftliche Entscheidung nicht ergangen ist, beginnt der Lauf der Frist zu jenem Zeitpunkt, an dem der Beschwerdeführer hinreichend genaue Kenntnis der maßgebenden Umstände erlangt hat.

(2) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 sind binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Wahlverfahrens beim Revisionssenat einzubringen.

(3) Beschwerden und Anfechtungen (§ 229 Z. 4) kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu. Dasselbe gilt für einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist. Der Präsident des Revisionsssenates hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers oder der die Wahl Anfechtenden die aufschiebende Wirkung mit Beschluß zuzuerkennen, wenn für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil entstände, der bei Stattegebung seiner Beschwerde irreversibel wäre.

§ 235: Schriftsätze sind mit so vielen Gleichschriften einzubringen, daß allen Beteiligten eine Gleichschrift zugestellt werden kann.

§ 236: (1) Anträge nach § 229 Z. 1 und 2 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung der angefochtenen Rechtsvorschrift;

2. die Gründe, auf die sich die behauptete Verfassungswidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit stützt.

(2) Beschwerden nach § 229 Z. 3 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;

2. den Sachverhalt;

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet.

(3) Anfechtungen nach § 229 Z. 4 haben insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlvorganges;

2. die Bezeichnung der kirchlichen Rechtsvorschrift, die nach Behauptung des Anfechtenden durch den Wahlvorgang verletzt wurde.

(4) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen haben ein bestimmtes Begehren zu enthalten.

(5) Anträge, Beschwerden und Anfechtungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen oder offenbar

verspätet eingebracht wurden oder unzulässig sind, sind ohne mündliche Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

§ 237: Nach Einlangen der Anträge, Beschwerden und Anfechtungen bestimmt der Präsident des Revisionsssenates einen Berichterstatter. Dieser läßt die Gleichschriften den Beteiligten mit der Aufforderung zustellen, binnen vier Wochen eine Gegenäußerung zu erstatten.

§ 238: Nach Ablauf dieser Frist läßt der Berichterstatter die Geschäftsstücke beischaffen, auf die sich die Beteiligten bezogen haben oder die er sonst für erforderlich hält, und legt dem Präsidenten den Akt zur Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor.

§ 239: (1) Der Präsident leitet die Verhandlung und trifft alle zu ihrem ordnungsgemäßen Ablauf erforderlichen Anordnungen.

(2) Der Berichterstatter stellt den Sachverhalt und die Aktenlage dar.

(3) Daraufhin erhalten die Beteiligten das Wort zu kurzen Darstellungen ihres Rechtsstandpunktes und zur Stellung von Anträgen. Der Revisionssenat beschließt sodann über die Aufnahme von Beweisen. Nach Durchführung eines allfälligen Beweisverfahrens tritt der Revisionssenat in die Beratung ein.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 240: (1) Der Revisionssenat entscheidet mit Erkenntnis.

(2) Anträge sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist die angefochtene Rechtsvorschrift oder ein Teil derselben als verfassungs- oder gesetzwidrig aufzuheben. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen vier Wochen nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses dasselbe im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zu verlautbaren.

(3) Das Erkenntnis hat die Beschwerde entweder als unbegründet abzuweisen oder den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Durch die Aufhebung tritt die Sache in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat.

(4) Anfechtungen sind entweder als unbegründet abzuweisen oder es ist der Wahlvorgang ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 241: Wird im Zuge des Verfahrens offenbar, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt wurde, ist nach Einholung seiner Äußerung die Beschwerde mit Beschluß ohne mündliche Verhandlung als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen. Das gleiche gilt, wenn die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 242: (1) Das Erkenntnis ist in geheimer Beratung zu fällen, sogleich zu verkünden oder der schriftlichen Ausfertigung vorzubehalten. Die schriftliche Ausfertigung ist längstens binnen vier Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

(2) Bei der Abstimmung stimmen die Mitglieder des Revisionsrates nach ihrem Alter, das jüngste zuerst, ab. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab.

§ 243: (1) Sowohl über die mündliche Verhandlung als auch über die Abstimmung ist eine Niederschrift von einem hierfür vom Oberkirchenrat A. u. H. B. beigestellten Schriftführer aufzunehmen.

(2) Die Urschrift des Erkenntnisses und die Niederschriften sind vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 244: Die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates erfolgt unter Verantwortung des Präsidenten und kann über Beschluß des Revisionsrates der Kirchenkanzlei A. B. übertragen werden.

### X. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 245: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch die Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung des Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 246: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u.

H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu erlassen.

§ 247: Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 1. April 1970, ABl. Nr. 30/70, begründeten Sitze der Superintendenturen sowie die gemäß § 154 dieser Kirchenverfassung errichteten Gemeindeordnungen bleiben bis auf weiteres aufrecht. Die nach dieser Gesetzesstelle bestellten amtsführenden Pfarrer üben ihr Amt weiterhin aus.

2. Zl. 161/92 vom 2. Jänner 1992

#### Berichtigende Klarstellung zu ABl. Nr. 216/91

In Amtsblatt Nr. 216/91 wurden unter dem Titel „4. OdgA-Novelle 1991“ wegen des sachlichen Zusammenhangs — wie aus dem ersten Absatz der Publikation ersichtlich — die sich aus der Novellierung des § 128 KV ergebenden Änderungen der OdgA in den §§ 37 und 42 und der Kirchenverfassung in § 131 KV publiziert. Bei § 131 KV wurde vergessen, die Abkürzung für Kirchenverfassung zu setzen. Die OdgA endet bekanntlich mit § 96.

Der letzte Absatz der hiermit korrigierten Publikation aus ABl. Nr. 216/91 sollte daher lauten:

Bei Z. 8 des § 131 Abs. 1 KV werden vor den Text der bisherigen Bestimmung die Worte gesetzt: „nach § 128 Kirchenverfassung oder durch ...“

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

3. Zl. 2515/91 vom 29. Mai 1991

### Änderung der Prüfungsordnung für nichtordinierte Religionslehrer

Die Prüfungsordnung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen, ABl. Nr. 1/89, ist wie folgt geändert:

1. § 8 b) und § 10 (die Lehrprobe betreffend) sind zu streichen.

2. § 11 Abs. 2 a) hat zu lauten: „Fachdidaktik“. Es ist am Ende des Absatzes nach Aktualitätsbezug einzufügen: „Didaktische und methodische Zugänge zur Kirchengeschichte“.

3. § 11 Abs. 2 d) hat zu lauten: „Dogmatik und Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften und ihre Vermittlung“.

4. Zl. 251/92 vom 8. Jänner 1992

### Evangelisch-koreanische Gemeinde

Mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 8. Jänner 1992 wurde die Evange-

lisch-koreanische Gemeinde in Wien, die dem Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. untersteht und damit der geistlichen Dienstaufsicht des Wiener Superintendenten und des Superintendentialausschusses, errichtet.

Die am 13. Jänner 1992 an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst abgefertigte Errichtungsanzeige langte dort am 15. Jänner 1992 ein und genießt damit die Evangelisch-koreanische Gemeinde in Wien gemäß §§ 3 und 4 BGBl. 182/61 die Stellung einer Körperschaft öffentlichen Rechts.

Pfarrer der Gemeinde ist der koreanische Pfarrer der Presbyterian Church of Korea: Byung-Sub YOON; Kurator ist Herr Cheung-Choon LEE.

Die Evangelisch-koreanische Gemeinde in Wien hat ihren Sitz in Wien 3, Schützengasse 13.

Die der Evangelisch-koreanischen Gemeinde angehörenden koreanischsprachigen Evangelischen sind Glieder der Evangelischen Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts und werden gemäß § 4 Kirchenverfassung binnen sechs Monaten zu erklären haben, ob sie der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. angehören wollen. Die Presbyterian Church of Korea gehört dem Reformierten Weltbund an.

5. Zl. 301/92 vom 13. Jänner 1992

### Ausländerbeschäftigung

In ABl. Nr. 187/91 wurde auf die bestehende Bundesrechtslage Bezug genommen und aufgezeigt, daß nur die in der Seelsorge in einer gesetzlich anerkannten Kirche Tätigen nach § 1 Abs. 2 lit. d Ausländerbeschäftigungsgesetz von den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen sind.

Auf Grund einer narrativen Darstellung im 5. Stück des Amtsblattes 1983 zu dieser Rechtsfrage ergeben sich Rückfragen, da die dortige erzählende Darstellung als teilweise mit der Kundmachung im Amtsblatt in Widerspruch stehend empfunden wurde.

Nochmals sei klargestellt, daß im Bundesgesetz über die Beschäftigung von Ausländern (BGBl. Nr. 218/1975) in der derzeit gültigen Fassung unter Einschuß gemäß BGBl. Nr. 36/91 vom Bundesgesetzgeber nachstehende Bestimmung beschlossen und verlautbart ist:

„Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf **Ausländer hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Tätigkeiten im Rahmen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften.**“

Ein geistlicher Amtsträger, der als Teil seiner seelsorgerlichen Tätigkeit Religionsunterricht erteilt, ist unmißverständlich von dieser Ausnahmebestimmung betroffen. Für einen Vertragslehrer des Bundes oder eines Landes, der (auch) Religionsunterricht erteilt, weil er dazu von der Kirche ermächtigt ist, gilt jedoch diese Ausnahmebestimmung nicht. Das Wort „Religionsunterricht“ kommt im Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht vor, mit dem Ergebnis, daß die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 2 lit. d entgegen der erzählenden Darstellung im Amtsblatt 1983 eben auf die seelsorgerische Tätigkeit im Rahmen der Kirche beschränkt ist. Eine extensive Interpretation des Begriffes „seelsorgerische Tätigkeit“ in Richtung Unterrichtserteilung ist in der Bundesrechtslage nicht begründet.

Die in ABl. Nr. 187/91 ausgesprochene Empfehlung, in den Gemeinden für die Einhaltung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu sorgen, bleibt aufrecht.

Der Religionsunterricht wird gemäß dem Religionsunterrichtsgesetz (RUG 1949) in der derzeit gültigen Fassung durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht das Recht zu, den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldziplinarer Hinsicht zu beaufsichtigen. Die Religionslehrer unterstehen hinsichtlich des Lehrgutes des Religionsunterrichtes den Vorschriften des Lehrplanes (Verordnung des Bundes) und den kirchlichen Vorschriften. Gemäß § 5 RUG müssen die von den gesetzlich anerkannten Kirchen bestellten Religionslehrer die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wovon in besonders begründeten Ausnahmefällen der zuständige Bundesminister Nachsicht erteilen kann.

Da die Rechtslage auf dem Sektor des Religionsunterrichts, wie oben durch Gesetzeszitation unter Beweis gestellt, besonders schwierig ist, wurden in der richtigen Darstellung in ABl. Nr. 187/91 zur Frage des Religionsunterrichts keine Überlegungen dargestellt, was hiermit nachgetragen wurde.

6. Zl. 485/92 vom 24. Jänner 1992

### Kollektenaufwurf für Sonntag, 23. Feber 1992 (Sexagesimae) — Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)

Liebe evangelische Christen,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Bund in Österreich bittet Sie um die Kollekte am Sonntag, 23. Feber 1992. Hauptanliegen des Evangelischen Bundes ist mitzuhelfen, Anliegen und Grundsätze des evangelischen Glaubens zu bestimmen und zu verwirklichen. Als freier Zusammenschluß verantwortungsbewußter Christen finanziert sich der Evangelische Bund ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Ihre Kollekte ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Neben der Informationsarbeit und der Hilfe evangelischer Gemeinden in Österreich hat sich der Evangelische Bund die Unterstützung der Evangelischen Schulen in Spanien als besonderes Anliegen gestellt. Mit Informationen und Medien für die Jugend- und die Gemeindearbeit unterstützen wir Christen in den osteuropäischen Ländern.

Dafür benötigt der Evangelische Bund Ihre Kollekte. Herzlichen Dank für Ihre Gabe im voraus. Wir möchten mit Ihrer Hilfe und gemeinsam mit Ihnen als evangelische Christen auf dem Weg bleiben.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes grüßt Sie herzlich Ihr

Pfarrer Paul Weiland, Obmann

7. Zl. 483/92 vom 23. Jänner 1992

### Aufstellung der kirchlichen Krankenfürsorge über Einnahmen und Ausgaben im Jahr 1990 und 1991

	1990 S	1991 S
Medikamente . . . . .	589.397,—	619.145,—
Dauermedikamente . . . . .	29.516,—	36.850,—
Praktischer Arzt . . . . .	287.412,—	263.269,60
Facharzt . . . . .	417.449,20	385.352,—
Sonstiges (Therapien, Heilanwendungen usw.)	187.530,60	238.998,16
Optiker . . . . .	178.579,—	204.340,—
Zahnarzt . . . . .	463.468,—	477.171,—
Krankenhaus . . . . .	1.883.144,60	2.845.371,20
Krankentransport . . . . .	34.027,69	30.618,50
Bestattungskosten- beiträge . . . . .	62.000,—	71.750,—
Kür . . . . .	19.128,—	40.195,—
Heilbehelf . . . . .	39.408,—	72.832,—
Außerordentliche Beihilfen . . . . .	19.751,—	27.815,50
<b>Gesamt . . . . .</b>	<b>4.210.811,09</b>	<b>5.313.707,96</b>

Beiträge Jänner bis Dezember 1991 . 6.099.017,91

Steigerung 1991 gegenüber 1990 um . 1.102.896,87  
(da um fast S 1.000.000,— höherer Krankenhausaufwand; dort Steigerung um mehr als ein Drittel).

8. Zl. 345/92 vom 14. Jänner 1992

**Ordination Mag. theol. Dr. Herbert Rainer Pelikan**

Militärdekan Mag. theol. Dr. Herbert Rainer Pelikan wurde am 20. Oktober 1991 durch Superintendent

Mag. Wolfgang Schmidt in der Christuskirche in Salzburg ordiniert. Assistenten waren: Pfarrer OStR Mag. Walter Jüttner und Militärpfarrer Mag. Michael Matiassek.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

9. Zl. 181/92 vom 2. Jänner 1992

**Lektorenrüstzeiten**

Gesamtösterreichische Rüstzeit in Schladming:  
22. bis 24. Mai 1992. Thema: „Das Jahr mit der Bibel“.

Rüstzeit für Lektoren der Superintendenten Wien und Niederösterreich:

4. April 1992 im Predigerseminar Purkersdorf.

Lektorenrüstzeit für die Superintendenten Oberösterreich:

28./29. März 1992 im „Haus vor Anker“ in Scharnstein.

10. Zl. 430/92 vom 27. Jänner 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1991 mit Vergleichsziffern aus 1990**

Superintendentenz	1991	1990
	Schilling	
Wien . . . . .	62,843.954,84	58,807.688,58
Niederösterreich . . . . .	16,480.427,22	15,721.276,44
Burgenland . . . . .	19,090.858,16	18,315.651,50
Steiermark . . . . .	26,652.353,84	25,297.676,87
Kärnten . . . . .	23,074.919,98	21,977.314,44
Oberösterreich . . . . .	32,336.333,14	29,161.198,47
Salzburg-Tirol . . . . .	16,101.593,93	15,140.065,76
	<b>196,580.441,11</b>	<b>184,420.872,06</b>

Steigerung 1991: 6,593%.

11. Zl. 275/92 vom 10. Jänner 1992

**Kompetenzzuweisung im Oberkirchenrat**

Gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 35/91, hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. beschlossen, weitere Arbeitsbereiche wie folgt zuzuweisen: § 10 Z. 1, 2, 3, 5 und 8 Herrn Oberkirchenrat Dr. Johannes Dantine.

Die Wahrung der Kompetenz der Evangelischen Kirchenleitung nach Z. 4 in der Gemischten Katholisch-Evangelischen Kommission bleibt bis auf weiteres bei

Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz und Oberkirchenrat Dr. Johannes Dantine.

Diese Kompetenzzuweisung ist unter Beachtung von § 7 der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zu vollziehen, wobei insbesondere bei der zugewiesenen Kompetenz des § 10 Z. 5 das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. herzustellen ist.

12. Zl. 5281/91 vom 18. Dezember 1991

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde A. B. Linz-Dornach wird hiermit ausgeschrieben; sie wird durch Wahl besetzt.

Die Gemeinde Linz-Dornach ist eine junge Gemeinde, sie ist erst seit Feber 1991 selbständig. Die Aufbruchstimmung durch den Neubeginn ist spürbar. Gesucht wird ein Pfarrer mit Engagement, der sich vom Reiz des Neuen angesprochen fühlt und Freude empfindet, das Leben dieser jungen Gemeinde mitzugestalten und fruchtbare Gemeindearbeit mitaufzubauen.

Ein neues Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindesaal und Nebenräumen, mit Wohnung für Pfarrer und Gemeindeschwester wird derzeit geplant. Der Entwurf von einem namhaften österreichischen Architekten wurde vom Gestaltungsbeirat der Stadt Linz mit großer Zustimmung genehmigt.

Das Gemeindegebiet umfaßt die neuen Wohngebiete Dornach und Auhof im Großraum Linz und die Nachbarorte Steyregg, Luftenberg und St. Georgen an der Gusen. Die Gemeinde zählt etwa 1000 Gemeindeglieder. Im Gemeindegebiet werden derzeit neue Wohnungen gebaut, andere sind in Planung und weitere Wohngebiete werden erschlossen.

Auf dem Gemeindegebiet liegt die Universität Linz, ein Bundesschulzentrum (AHS, HBLA, HAK) und ein Seniorenwohnheim. Die Evangelische Studentenarbeit hat ihr Zentrum in den Räumen der Gemeinde.

Die Aufgaben des Pfarrers umfassen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen im Gemeindezentrum sowie einmal im Monat Gottesdienst in Steyregg. Weitere wesentliche Aufgaben liegen im Sammeln der Gemeinde, in der Pflege von Kontakten zu Gemeindegliedern durch Hausbesuche und in der geistlichen Zurüstung von Leitern der Haus- und Bibelkreise.

Das Ausmaß an Religionsunterricht beträgt zehn Pflichtstunden (Schwierigkeitsklasse 4).

Dem Pfarrer zur Seite stehen eine Gemeindegewesin und zwei Lektoren sowie viele Gemeindeglieder, die zur Mitarbeit bereit sind. Neben den sonntäglichen Gottesdiensten finden regelmäßig Kindergottesdienste statt, ferner bestehen Haus- und Bibelkreise, Kinder- und Jungcharstunden, Frauen- und Mütterstunden sowie ein Krankenhausbesuchsdienst im Rahmen der Linzer Krankenhauseelsorge.

Bis zur Fertigstellung des neuen Gemeindezentrums besitzt die Gemeinde ein Zentrum, bestehend aus einem Gemeindegewesin und zwei Nebenräumen für Kanzlei und Kindergottesdienst sowie einer Wohnung für den Pfarrer und einer Wohnung für die Gemeindegewesin. Die Pfarrerswohnung ist 105 m<sup>2</sup> groß und hat einen Dienstwohnungswert von (derzeit) S 2205,—.

Bewerbungen sind bis 15. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde A. B. Linz-Dornach, Freistädter Straße 317, 4040 Linz, zu richten.

Nähere Auskunft erteilen: Administrator Senior Pfarrer Friedrich Rößler, Freistädter Straße 10, 4040 Linz, Tel. (0732) 236 72 81, und Kurator Dr. Eberhard Lell, Hasbergsteig 17, 4040 Linz, Tel. (0732) 25 27 80.

### 13. Zl. 171/92 vom 2. Jänner 1992

#### **Ausschreibung (erste) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in unserer Pfarrgemeinde wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben.

Die Aufgabe des Pfarrers im Schuldienst umfasst die Erteilung des Religionsunterrichtes an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Ausmaß der allgemeinen Lehrverpflichtung.

Das Presbyterium erwartet sich vom Schulpfarrer eine aktive Mitarbeit im missionarischen Gemeindegewesin, wobei die besonderen Gaben und Interessen des Schulpfarrers Beachtung finden sollen. Die Konkretion und das Ausmaß werden in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten.

Mithilfe bei Gottesdiensten, insbesondere bei Schülergottesdiensten, ist erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Gemeinde wird erwartet. Ein gutes Zusammenwirken von Religionsunterricht und Jugendarbeit in unserer Gemeinde ist uns ein großes Anliegen.

Die Dienstwohnung im Ausmaß von 86 m<sup>2</sup> umfasst vier Zimmer, Küche, Bad, WC und Vorraum. Sie befindet sich in zentraler und ruhiger Lage in Urfahr (Dienstwohnungswert derzeit S 1512,—).

Bewerbungen sind bis 15. März 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Senior Friedrich Rößler, Freistädter Straße 10, 4040 Linz-Urfahr, Tel. (0732) 23 10 37, und der Kurator, Herr Komm.-Rat Adolf Ohler, Nöbauerstraße 27, 4040 Linz-Urfahr, Tel. (0732) 23 80 11.

### 14. Zl. 409/92 vom 17. Jänner 1992

#### **Ausschreibung (zweite) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Donaustadt wird hiermit zur Besetzung zum nächstmöglichen Termin ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde.

Die Bewerbungen sind daher bis 15. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145 bis 147., 1220 Wien, zu richten.

Die Pfarrgemeinde umfasst den 22. Wiener Gemeindebezirk — ohne Kaisermühlen und die stadtauswärts links der Wagramer Straße gelegenen Teile des Bezirkes — sowie den südöstlichen Teil des politischen Bezirkes Gänserndorf (Marchfeld). Auf einem Gebiet von insgesamt 780 km<sup>2</sup> sind 5008 Seelen zu betreuen. Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 3 eingestuft. Das Pflichtstundenausmaß des geschäftsführenden Pfarrers beträgt acht Wochenstunden. Eine weitere Pfarrstelle und eine Pfarrstelle im Schuldienst sind systemisiert und besetzt.

Ein Lektor arbeitet mit. Den Kanzleidienst versieht eine hauptamtlich angestellte Gemeindegewesin, den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilen Religionslehrer und der in der Gemeinde tätige Pfarrer. Für die Jugendarbeit und für die einzelnen Gemeindegewesin stehen ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen eigenen Kindergarten.

Neben der Leitung des Pfarramtes umfasst die Tätigkeit des geschäftsführenden Pfarrers: Gottesdienste in der Bekenntniskirche in Wien-Donaustadt, in der Martin-Luther-Kirche in der Predigtstation Straßhof und in den Predigtstellen Wien 22, Rennbahnweg, Lasse und Marchegg sowie Amtshandlungen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Seelsorge und Jugendarbeit. Die Aufteilung aller dieser Aufgaben wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Die Pfarrgemeinde stellt die im Gemeindezentrum gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup> (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Anteil am Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1872,—.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, bis 15. März 1992 zu richten. Auskünfte erteilen gerne Kurator Oberst Ing. Johann Kaltenbacher, Sevcikgasse 23 c, 1230 Wien, Tel.

(0222) 69 66 70, und Pfarrer Gerhard Hoffleit, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Tel. (0222) 22 21 40 oder (0222) 39 47 662.

15. Zl. 5249/91 vom 16. Dezember 1991

**ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und Wohnbauförderungsbeitrag**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wurde die monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG auf S 31.800,— erhöht. Gemäß § 3 des Bundesgesetzes über den Wohnbauförderungsbeitrag ist damit auch die Berechnungsgrundlage des Wohnbauförderungsbeitrages von S 30.000,— auf S 31.800,— erhöht. Dem Wohnbauförderungsbeitrag sind auch die Sachbezüge (Dienstwohnung) mit zugrunde zulegen. Der Wohnbauförderungsbeitrag setzt ein Dienstverhältnis voraus.

16. Zl. 468/92 vom 22. Jänner 1992

**Bestellung von Mag. Wolfgang Fischer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Mag. Wolfgang Fischer wurde gemäß § 121 Abs. 8 Kirchenverfassung im Amt eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Feber 1992 bestätigt.

17. Zl. 5300/91 vom 20. Dezember 1991

**Zuteilung von Lehrvikar Siegfried Kolck-Thudt**

Siegfried Kolck-Thudt wurde als Lehrvikar mit Wirkung vom 20. Dezember 1991 dem Lehrpfarrer Mag. Herbert Graeser zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf zuteilt.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

18. Zl. 416/92 vom 20. Jänner 1992

**Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche H. B.**

Stufen 1—9 nach Tabelle zu § 55, Gehaltsgesetz per 1. Jänner 1992.

Stufen 10—18 nach Tabelle zu § 55, Gehaltsgesetz bis 31. Dezember 1991.

Stufe	A Pfarrer	A —10%
1	19.651,—	17.686,—
2	19.651,—	17.686,—
3	20.365,—	18.329,—
4	21.234,—	19.111,—
5	22.104,—	19.894,—
6	23.835,—	21.452,—
7	25.570,—	23.013,—
8	27.304,—	24.574,—
9	29.034,—	26.131,—
10	29.498,—	26.548,—
11	31.160,—	28.044,—
12	32.823,—	29.541,—
13	34.483,—	31.035,—
14	36.145,—	32.531,—
15	37.807,—	34.026,—
16	39.467,—	35.520,—
17	41.136,—	37.022,—
18	43.442,—	39.098,—

**Amtsanwärter:**

Lehrvikar 1. Jahr	14.124,—
Lehrvikar 2. Jahr	14.777,—
Pfarramtskandidat	17.686,—

Funktionsgebühr Landessuperintendent . . . 1.500,—

19. Zl. 416/92 vom 20. Jänner 1992

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1992**

Nachstehend wird der vom Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich genehmigte Haushaltsplan für das Jahr 1992 verlautbart:

**Ausgaben**

Personalkosten:	
Pfarrer, Vikare	4.165.500,—
Pensionen	2.874.000,—
Pensionen Witwen	1.005.600,—
Angestellte	807.000,—
Zusatzpension	73.800,—
PVA-Beiträge	658.000,—
Zuweisung zu diversen Fonds und Religionslehrer	805.000,—
Kirchenleitung	204.000,—
Kirchenkanzlei	274.000,—
Anteil Landeskirche	460.300,—
Kirchenblatt, Reformierte Schriften	450.000,—
Diverse Kosten	290.000,—
<b>12.067.200,—</b>	

  

Erträge	
„Gemeindequoten“	7.013.160,—
Bundeszuschuß	1.539.800,—
Personalkosten-Ersatz Wien 1	166.000,—
Pensionsbeiträge	330.000,—
Erstattung PVA	1.087.000,—
Religionsunterricht	989.400,—
Zinsen	533.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	408.000,—
Gebarungsabgang	840,—
<b>12.067.200,—</b>	

20. Zl. 416/92 vom 20. Jänner 1992

**„Gemeindequoten“ der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat der Oberkirchenrat H. B. am 11. Jänner 1992 folgende Beitragszahlungen (Quoten) der Gemeinden H. B. für das Jahr 1992 beschlossen:

Wien-Innere Stadt . . . . .	1,636.536,—	p. m.	136.378,—
Wien-Süd . . . . .	638.376,—	p. m.	53.198,—
Wien-West . . . . .	726.144,—	p. m.	60.512,—
Oberwart . . . . .	897.600,—	p. m.	74.800,—
Linz . . . . .	276.852,—	p. m.	23.071,—
Bregenz . . . . .	1,227.672,—	p. m.	102.306,—
Dornbirn . . . . .	768.840,—	p. m.	64.070,—
Feldkirch . . . . .	531.648,—	p. m.	44.304,—
Bludenz . . . . .	309.492,—	p. m.	25.791,—
Insgesamt . . . . .	7,013.160,—	p. m.	584.430,—

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1992 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

21. Zl. 467/92 vom 22. Jänner 1992

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch wird hiermit ausgeschrieben. Bewerber/innen können dem augsburgischen oder dem reformierten Bekenntnis angehören. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b (7 Pflichtstunden) eingereiht und wird durch Gemeindegewahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1490 Gemeindeglieder und umfaßt den politischen Bezirk Feldkirch.

Gottesdienste sind jeden Sonntag und an kirchlichen Feiertagen zu halten.

Der Religionsunterricht ist an allen AHS und BHS zu halten. Für die Pädagogische Akademie steht derzeit eine Theologin zur Verfügung, für den Religionsunterricht an Pflichtschulen eine Religionslehrerin.

Weitere Aufgaben des Pfarrers: Seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde im Krankenhaus, in Altersheimen, im Gefangenenhaus, durch Hausbesuche; Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Kindergottesdienst; Zurüstung und Koordination verschiedener Arbeitsgruppen; Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Pfarrgemeinden in Vorarlberg; Pflege ökumenischer Kontakte sowie Kontakte zu öffentlichen Stellen.

Eine Teilzeit-Bürokraft steht für die Vorschreibung und Einhebung der Kirchenbeiträge zur Verfügung.

Als Dienstwohnung steht ein geräumiges, zentral-beheiztes Pfarrhaus mit 160 m<sup>2</sup> Wohnraum und Garten zur Verfügung. Im Erdgeschoß befinden sich

Kanzlei und Besprechungsräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1884,—.

Die Pfarrgemeinde verfügt außer einer Kirche über einen eigenen Friedhof mit Kapelle sowie über ein Küsterhaus.

Bewerbungen sind bis 31. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch, z. H. Frau Kurator Hermine Prochaska, Dr.-Häusle-Straße 10, A-6800 Feldkirch, Tel. (05522) 79 7 96, zu richten. Auskünfte erteilen Frau Kurator Prochaska sowie der Administrator der Gemeinde, Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur, Tel. (05574) 42 3 96.

**Kirchliche Mitteilungen**

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1992 wurde

**Pfarrer OStR Mag. Walter Robert Jüttner**

in den dauernden Ruhestand versetzt.

Walter Jüttner wurde als Sohn des Hauptschullehrers Robert Jüttner und dessen Ehefrau Margarethe, geb. Blumenau, am 11. Dezember 1926 in Gumpoldskirchen geboren. Nach der Volksschule besuchte er bis zum Jahre 1938 das Evangelische Gymnasium in Wien 18. In dieser Zeit war er auch Mitglied des Bundes der „Kreuzfahrer“ bis zu dessen Auflösung. Nach der Reifeprüfung wurde er 1944 zur Wehrmacht einberufen, geriet im Feber 1945 in Kriegsgefangenschaft und konnte im September zu seinen ins Ennstal gelangten Eltern zurückkehren. Dort arbeitete er dann einige Monate als englischer Dolmetscher sowie in einer Keramikfabrik als Hilfsarbeiter.

Seinem schon seit der Kindheit gehegten Entschluß, den Predigerberuf zu ergreifen, blieb er treu und begann im Herbst des Jahres 1946 das Studium der Evangelischen Theologie in Wien. In dieser Zeit erteilte er aushilfsweise Religionsunterricht in Wien 2, hörte auch Vorlesungen über Psychologie und schloß sein Studium bereits im Sommer 1950 ab.

Walter Jüttner trat sein Lehrvikariat am 15. September 1950 in Villach an, setzte es im Jahre 1951 in Kapfenberg fort, wo er auch die Ehe mit Frau Susanna Erlbacher schloß. Es folgten zwei Jahre der Tätigkeit als selbständiger Vikar in Fohnsdorf, und nach Ablegung der Amtsprüfung wurde er am 1. Feber 1953 in Wien ordiniert. Mit 1. August 1953 trat er eine der Pfarrstellen in der Gemeinde Salzburg an, die er nun bis zu seinem Ruhestand als seine Lebensstelle innegehabt hat. In seinem Amtsauftrag wurden ihm besonders die Jugendarbeit und der Kindergottesdienst übertragen. Darüber hinaus war er — unermüdlich unterstützt von seiner Frau — vielseitig tätig: in seinem Sprengel mußte die „Gemeindehilfe“ für die Betreuung Bedürftiger und die gerechte Verteilung von Kleider- und Lebensmittelspenden aus der Schweiz

und Amerika sorgen; Pfarrer Jüttner leitete den Kindergarten der Gemeinde von 1964 bis 1969; gleich nach der Wiedererrichtung des Bundesheeres baute er die Militärseelsorge in den westlichen Bundesländern auf; ebenso die Studentenseelsorge in den ersten Jahren nach der Eröffnung der Universität Salzburg, an der er auch Studien in Pädagogik, Philosophie und Psychologie betrieb. Im Jahre 1967 wurde er zum kirchlichen Disziplinaranwalt bestellt. Er beteiligte sich mit Hingabe an der Lektorenarbeit, wobei sein Arbeitsfeld über die Gemeinde Salzburg hinaus bis in die Schweiz und nach Südtirol reichte; weiters wirkte er als verständnisvoller Lehrpfarrer.

Seine ganze Hingabe gehörte aber dem Religionsunterricht, den er viele Jahre am Salzburger Akademischen Gymnasium erteilte; außerdem unter anderem an der Lehrerbildungsanstalt und nach deren Aufhebung an der Pädagogischen Akademie, zur Zeit ihres Bestehens auch an der Missionsschule in Salzburg und gleichzeitig an der Krankenpflegeschule des Landeskrankenhauses. Lange Zeit war er Mitglied der Prüfungskommission für das Lehramt aus Religion an Pflichtschulen. Alle diese Arbeit wurde im Jahre 1981 mit der Verleihung des Berufstitels Oberstudienrat gewürdigt.

In den Wechselfällen seines Lebens, zum erstenmal besonders in der Kriegsgefangenschaft, dann beim frühen Tod von zweien der drei Töchter des Ehepaares Jüttner und wieder in den letzten von Krankheit beschwerten Jahren fand er Halt und Trost in seinem Konfirmationsspruch: „Befehl dem HERRN deine Wege und hoffe auf ihn, er wird's wohl machen“. Die Kirchenleitung gibt ihm in seinen Ruhestand den Wunsch mit, daß er mit seiner Frau auch weiterhin die Erfüllung seines Konfirmationsspruches erfahren möge. (Zl. 303/92 vom 13. Jänner 1992.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Pfarrer Ludwig DREXLER**

am 9. Dezember 1991 in die Ewigkeit abberufen.

Der Lebensweg Ludwig Drexlers führte ihn nicht gleich in den kirchlichen Dienst. In Wien am 14. August 1920 als Kind einer Beamten- und Offiziersfamilie geboren, widmete er sich nach dem Besuch des Gymnasiums der Kunst, er studierte Klavier, Musikgeschichte und -theorie, Dramaturgie und Schauspiel und war als Dramaturg, Regisseur und Direktor in den Jahren 1941 bis 1957 im deutschen Sprachraum von Breslau bis Stuttgart und von Dresden bis Leoben

tätig. Daneben arbeitete er literarisch als Verfasser theaterwissenschaftlicher Schriften und künstlerischer Werke sowie als Übersetzer.

Eine starke kirchliche Bindung und regelmäßige Teilnahme an der Gemeinde- und Jugendarbeit führten ihn schließlich zu einem Wechsel seines Berufes: er absolvierte eine Ausbildung für den Gemeindedienst und übernahm 1960 die Leitung der Wiener Arbeitsstelle des Gemeindedienstes unserer Kirche. Nach einigen Jahren seiner Tätigkeit unterzog er sich der Pfarrhelferprüfung und wurde am 16. Juni 1968 in Wien ordiniert. Drei Jahre später übernahm er die Pfarrstelle der Gemeinde Purkersdorf, wo er die Errichtung des Gemeindezentrums und die Erneuerung der Kirche in Preßbaum betrieb. Neben seinen Bemühungen um Seelsorge, besonders auch am Krankenbett, um Unterricht und Predigt widmete er sich einem Arbeitsgebiet, das ihm besonders am Herzen liegen konnte und das er noch lange über seine Versetzung in den Ruhestand im Jahre 1985 hinaus wahrnahm, nämlich die Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge. Aus seiner Lebenserfahrung konnte er sich diesen Menschen verbunden fühlen, und ihn verstanden die Vertreter der hohen Kunst genauso wie das „fahrende Volk“; ihn verstanden in durch ihn geübter ökumenischer Gesinnung seine Kollegen anderer Konfessionen; durch seine Kunst — Hörspiele, Bühnenstücke, Lyrik und Prosa — sprach er Menschen weit über die Grenzen seiner Gemeinde Purkersdorf an. Dazu gehörte es dann auch, daß er an der kirchlichen Erwachsenenbildung mitwirkte und in Purkersdorf ein Evangelisches Bildungswerk gründete; darüber hinaus tat er Dienst in der Campingseelsorge und in der Gesellschaft für die Ausbreitung des Evangeliums, deren zweiter Vorsitzender er wurde. Er durfte eine große Zahl von Ehrungen entgegennehmen, von denen hier nur das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich, das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst des internationalen Ordens „Pro Concordantia Populorum“ und der Professorentitel erwähnt werden sollen.

Am 31. August 1985 trat er als Pfarrer von Purkersdorf in den Ruhestand, der Zirkus- und Schaustellerseelsorge blieb er mit allen Kräften zugetan. Erst als diese nachließen, zog er sich langsam auch von diesem Arbeitsgebiet, an dem sein Herz geblieben hatte, zurück. Die letzten Monate seines Lebens waren durch seine schwere, von ihm mit Festigkeit und getrösteter Geduld getragene Krankheit überschattet, aber es war für ihn eine besondere Freude, einen jungen Theologen unserer Kirche gefunden zu haben, in dessen Hände er seine Arbeit legen durfte und von dem er wußte, daß auch er mit Hingabe bei der Sache sein werde.

Seiner Frau Dina und seinen Kindern gilt die Teilnahme und auch der Dank der Kirchenleitung, ausgedrückt in den Worten des Psalms, die sein Leben kennzeichnen und uns auch als sein Vermächtnis gelten dürfen: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“ (Psalm 118, 17). (Zl. 304/92 vom 13. Jänner 1992.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener  
am Wort

**Militärsuperintendent i. R.  
Mag. Ernst August HESS**

am 29. November 1991 in die Ewigkeit abberufen.

Ernst Heß wurde am 31. August 1918 in Gmunden als Sohn des Hofkonzertmeisters Emil Heß geboren, seine Mutter Martha war die Tochter des Superintendents D. J. Friedrich Koch. Nach der Matura am Realgymnasium leistete er von 1938 bis zu seiner Gefangennahme Wehrdienst, in dessen Verlauf er mit dem Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet wurde und eine schwere Verwundung erlitt. In der Kriegsgefangenschaft fand er zu seiner Berufung und betrieb bereits, unter anderem mit der Ablegung des Hebraicums, das Theologiestudium, das er nach seiner Rückkehr 1947 in Wien fortsetzte und 1950 beenden konnte. 1948 war er von der Wiener Studentengemeinde auf die im Rahmen der Weltkirchenkonferenz abgehaltene Tagung der Theologiestudenten entsandt worden.

Das Lehrvikariat absolvierte er in Baden, nach bestandener Amtsprüfung wurde er am 4. Februar 1951 ordiniert und tat dann Dienst in der Gemeinde Wien-Neubau, zuerst als Vikar, aber auch weiterhin, als er

aus dem kirchlichen in den Staatsdienst als Religionsprofessor übergetreten war. In dieser Tätigkeit hat er eine große Zahl von Wiener Schulen kennengelernt. Im Jahre 1961 wurde er zum ersten Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren Schulen in Wien bestellt. Außerdem hat er an vielen Stellen für unsere Kirche gewirkt und dem Evangelium gedient: im Notrufausschuß der Wiener Stadtmission, als Bundeskurat der Pfadfinder Österreichs, in der Telefon- und in der Urlauberseelsorge, in der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer und in der Berufsberatung für Maturanten.

Ein ganz neues Aufgabengebiet tat sich ihm auf, als er im Jahre 1958 die Funktion eines aushilfsweisen Militärseelers übernahm; diesem Dienst widmete er viel seiner Kraft, von 1965 bis 1969 gehörte er der Ausbildungskommission des Landesverteidigungsministeriums an, von 1966 bis 1974 war er Berichterstatter in der Kommission, die über Anträge auf Dienst ohne Waffe zu entscheiden hatte. Er hatte den Dienstgrad eines Militärdekans der Reserve erreicht und war mit dem Silbernen Bundesheerverdienstzeichen ausgezeichnet worden, als er 1976 aus dem Schuldienst abschied und hauptamtlich die Leitung der evangelischen Militärseelsorge übernahm. Eine plötzliche Erkrankung zwang ihn, schon im Jahre 1980 aus dem Amt des Militärsuperintendenten zu scheiden und den Ruhestand anzutreten. Dieser bedeutete freilich nicht das Ende seiner Anteilnahme und Mitarbeit in der Kirche und den Gemeinden; in zwei von ihnen, Neubau-Fünfhäuser und Döbling, hatte er dem Presbyterium angehört, in Döbling betrieb er besonders den Neubau der Orgel in der Weinbergkirche.

Das Leben seiner Kirche beobachtete er bis zuletzt mit wacher und gewissenhafter Aufmerksamkeit: er erhob, hilfsbereit und einfühlsam, bescheiden und doch bestimmt, seine Stimme, um Unrecht zu verhüten und Unrichtigkeiten zu korrigieren; er war Schriftführer in der Wiener Superintendentenversammlung und durch Jahre, zuletzt noch wenige Tage vor seinem Tod, ein verlässlicher und unermüdlicher Protokollant in Synode und Generalsynode unserer Kirche.

Im Jahre 1950 hatte Ernst Heß die Volkskundlerin Dr. Gertrud Haberlandt geheiratet; ihrer Ehe entstammen drei Kinder. Den Seinen und uns allen gelte das Wort Jesu, das er verkündigt hat und das die Gemeinde Döbling auf die Todesanzeige gesetzt hat: „Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht“ (Lukas 21, 28). (Zl. 365/92 vom 15. Jänner 1992.)

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Feber 1992

2. Stück

22. Anerkennung des Vereins „Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge)“ als evangelisch-kirchlicher Verein
23. Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde
24. Kirchenbeitragseingänge Jänner 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
25. Leitfaden zur Datenverarbeitung
26. Ordinationsrechte für Direktor Hugo Mayr
27. Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
28. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
29. Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59
30. Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt (Schwerpunkt Leonding)
31. Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers im Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zum 1. Jänner 1993
32. Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur
33. Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
34. Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Personenzahl und Kirchenbeitragsleistenden für die Jahre 1990 und 1991
35. Kirchenbeitragsaufkommen 1991 mit Gegenüberstellung 1990

Kirchliche Mitteilung

### Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

22. Zl. 599/92 vom 31. Jänner 1992

#### **Anerkennung des Vereins „Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingseelsorge)“ als evangelisch-kirchlicher Verein**

Für den Fall der Nichtuntersagung durch die zuständige Sicherheitsdirektion wurde vom Evangeli-

schen Oberkirchenrat A. u. H. B. der in Gründung befindliche Verein „Evangelischer Verein für Freizeit und Erholung (Campingmission)“ mit dem Sitz in Wien und der Vereinsanschrift Hietzinger Hauptstraße 61 a, 1130 Wien, als evangelisch-kirchlicher Verein anerkannt. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

23. Zl. 888/92 vom 20. Feber 1992

#### **Bekanntgabe der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden Evangelischen ihrer Gemeinde**

Das Evangelische Kirchenamt A. B. ersucht alle Pfarrämter, bis spätestens **31. Mai 1992** dem Evangelischen Kirchenamt A. B. bekanntzugeben, welche Evangelischen ihrer Gemeinde in der BRD arbeiten, wobei möglichst der Aufenthaltsort, der deutsche Dienstgeber und die Zeit angegeben werden sollen, seit der diese Arbeit in Deutschland erfolgt.

Vor vielen Jahren nach Deutschland endgültig über-

siedelte Evangelische werden vom Bayrischen Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt nicht als „Grenzgänger“ mit Wohnsitz in Österreich und Dienstort in der BRD anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur jene Meldungen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern verrechnet werden können, die bis zum **31. Mai 1992** beim Evangelischen Kirchenamt A. B. in Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, einlangen. Danach einlangende Meldungen sind bei Aufteilung der bundesdeutschen Kirchensteuerersatzbeträge nicht berücksichtigungsfähig.

24. Zl. 647/92 vom 5. Feber 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	6,543.405,99	6,093.454,40
Niederösterreich . . . . .	203.837,62	228.803,50
Burgenland . . . . .	16.220,—	244.773,—
Steiermark . . . . .	45.711,03	26.371,80
Kärnten . . . . .	189.474,04	302.485,63
Oberösterreich . . . . .	227.216,49	593.997,22
Salzburg-Tirol . . . . .	52.120,—	—,—
	<b>7,277.985,17</b>	<b>7,489.885,55</b>

Rückgang: —2,83%

25. Zl. 825/92 vom 17. Feber 1992

**Leitfaden zur Datenverarbeitung**

In Kürze wird eine weitere Ergänzungslieferung zum Leitfaden Datenverarbeitung erscheinen. Alle durch die Änderung der Kirchenbeitragsberechnung betroffenen Teile einschließlich der „Schätzhilfe“ wurden völlig neu bearbeitet und erweitert. Desgleichen wurden die Hard- und Software-Empfehlungen aktualisiert, die Kapitel 1 und 3 auf aktuellen Stand gebracht und das Kapitel 5 mit Beispielen ergänzt.

Der Leitfaden Datenverarbeitung ist keineswegs nur für EDV-Anwender gestaltet, sondern stellt ganz allgemein ein umfassendes Nachschlagewerk für alle Mitarbeiter dar, die mit kirchlichen Personendaten, Kirchenbeitragseinhebung oder Buchhaltung zu tun haben.

Bitte, achten Sie daher darauf, daß er nicht nur in ausreichender Anzahl bei Ihnen vorhanden ist, sondern daß die betroffenen Mitarbeiter ihn an ihrem Arbeitsplatz zur Verfügung haben. Sollten Sie bisher noch kein Bezieher sein, wenden Sie sich bitte an den Evangelischen Presseverband, Ungargasse 9, 1030 Wien, Tel. (0222) 712 54 61.

26. Zl. 753/92 vom 12. Feber 1992

**Ordinationsrechte für Direktor Hugo Mayr**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit Hinweis auf die zwischen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Methodistenkirche bestehende Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft die am 19. Mai 1957 erfolgte Ordination Direktor Hugo Mayrs anerkannt und Direktor Hugo Mayr alle sich aus der Ordination ergebenden Rechte und Pflichten eines geistlichen Amtsträgers der Evangelischen Kirche in Österreich zuerkannt.

27. Zl. 475/92 vom 22. Jänner 1992

**Ausschreibung (erste) der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird zur Besetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben, da der bisherige Amtsinhaber mit 31. August 1992 in den Ruhestand tritt.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 6004 Seelen und umfaßt das Gebiet des 1., 4., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirkes. In der Pfarrgemeinde bestehen derzeit drei Stellen für Pfarrer im Gemeindedienst und eine Stelle eines Pfarrers im Schuldienst.

Die per 1. September 1992 ausgeschriebene Pfarrstelle wird auf Grund der Wahl der Gemeinde besetzt.

Der Umfang der Amtspflichten der mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften, ergänzt durch die bestehende Gemeindeordnung, wonach die konkrete Aufteilung im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden geistlichen Amtsträgern erfolgt.

Die Gemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 2052,— monatlich.

Bewerbungen sind bis 31. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18, 1010 Wien, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

28. Zl. 551/92 vom 28. Jänner 1992

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben und zum 1. September 1992 durch Wahl besetzt.

Zur Pfarrgemeinde Pinkafeld gehören die 2800 Evangelischen der Kleinstadt Pinkafeld (Muttergemeinde) und aus den umliegenden Dörfern Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn (Tochtergemeinden).

Pinkafeld liegt im Südburgenland. Gute Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahnanschluß). Neben den Pflichtschulen gibt es in Pinkafeld eine HTBL, eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe und eine Berufsschule. In benachbarten Orten befinden sich alle übrigen mittleren und höheren Schulen.

Die große Pfarrkirche wurde in den letzten Jahren renoviert. Das Pfarrhaus hat Amtsräume und als Wohnung sechs Zimmer, Zentralheizung mit Fern-

wärme, es wurde vor sieben Jahren renoviert. Ein kleiner, aber schöner Garten gehört dazu. Dienstwohnungswert: S 2100,—.

Neben der Kirche befindet sich das 1981 erbaute Gemeindezentrum, das viele Arbeitsmöglichkeiten ergibt. In den Tochtergemeinden gibt es auch kleine Gemeindezentren. In Pinkafeld sind zwei Pfarrstellen systemisiert. Auch die zweite Pfarrstelle ist derzeit nicht besetzt. Weiters ist auch die Stelle der Gemeindegewerterin im Herbst 1992 neu zu besetzen.

Der Aufgabenbereich ist unabhängig von der Besetzung der weiteren Pfarrstelle und kann dann variabel gestaltet werden. Notwendig sind: Regelmäßig Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche, zweimal monatlich in Riedlingsdorf, einmal monatlich in Wiesfleck, zweimonatlich in Schreibersdorf und Schönherrn, Amtshandlungen und Führung des Pfarramtes (eine teilbeschäftigte Sekretärin ist tätig), Betreuung und Begleitung der Mitarbeiter in der Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit, der reichen diakonischen Tätigkeit, der bestehenden Hauskreise, dazu fallweise Andachten im Evangelischen Altenheim sowie regelmäßig Hausbesuche.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 31. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld, Kirchengasse 5, 7423 Pinkafeld.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kurator Prof. Mag. Gerd Zetter, Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld, Tel. (03357) 65 36, zur Verfügung.

#### 29. Zl. 689/92 vom 7. Feber 1992

##### **Ausschreibung (zweite) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Graz, linkes Murufer-Nord, Grabenstraße 59**

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord, ausgeschrieben.

Der Amtsauftrag wird unter Berücksichtigung der Interessen und Begabungen des Bewerbers/der Bewerberin im gegenseitigen Einvernehmen erstellt.

Es wird Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen und/oder Konfirmandenarbeit erwartet, ebenso Urlaubsvertretung der geschäftsführenden Pfarrerin.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 20 Wochenstunden an AHS und BHS (eventuell an den Pädagogischen Akademien in Graz) zu halten.

Eine Dienstwohnung von 122,95 m<sup>2</sup> kann zur Verfügung gestellt werden (Dienstwohnungswert derzeit S 1476,—).

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. in Wien zu richten.

Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Karin Engele (Mittwoch 8 bis 12 Uhr) und Kurator Dr. Karl Ludwig Thom (Mittwoch 16 bis 18 Uhr), Tel. (0316) 68 35 92.

#### 30. Zl. 784/92 vom 13. Feber 1992

##### **Ausschreibung (erste) der weiteren Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt (Schwerpunkt Leonding)**

Die Evangelische Gemeinde A. B. Linz-Innere Stadt schreibt die weitere Pfarrstelle mit dem Wohnsitz in Leonding aus. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfaßt derzeit 3600 Gemeindeglieder, die sowohl im Stadtzentrum und Osten von Linz wie auch in der etwa 5 km westlich davon gelegenen Stadtgemeinde Leonding wohnen.

Leonding wird derzeit als Predigtstation mit etwa 700 Gemeindegliedern geführt. Obwohl der Inhaber der Pfarrstelle in die Gesamtgemeinde eingebunden ist, wird die Betreuung der im Gebiet von Leonding wohnenden Gemeindeglieder als eine der vorrangigen Aufgaben des Pfarrstelleninhabers angesehen.

Der Gesamtgemeinde stehen neben einer die Buchhaltung führenden Sekretärin und einer Kirchenbetriebsbeauftragten ein Jugendwart, eine Gemeindegewerterin sowie Küster in Linz und Leonding zur Verfügung. Ein neues großes Jugendzentrum in Linz ermöglicht wirkungsvolle Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Vielfältige pastorale Arbeit, wie der Unterricht an höheren Schulen und bei Konfirmanden, die Betreuung alter Menschen, die Leitung von Bibelkreisen oder die Mitarbeit in der Erwachsenenbildung machen die Arbeit in der Großstadtgemeinde interessant. Gottesdienste in der Lukaskirche Leonding und in der Martin-Luther-Kirche in Linz sind regelmäßig zu halten. Die Zusammenarbeit der Pfarrer und Mitarbeiter wird im Sinne der Gemeindeordnung durch den geschäftsführenden Pfarrer geregelt.

Die Kirche in Leonding, ein moderner Bau mit zwei Nebenräumen und einem geräumigen Vorraum, ist vielseitig verwendbar und kommunikationsfördernd. Ein Halbtagskindergarten ist in der Kirche integriert.

Das Pfarrhaus wurde 1986 fertiggestellt und schließt an die Kirche unmittelbar an. Die Pfarrwohnung besitzt ein Ausmaß von 135 m<sup>2</sup> mit einem Dienstwohnungswert von S 3375,—. Ein Büro mit eigenem Eingang befindet sich im Anschluß an die Wohnung.

Der Küster wohnt im Pfarrhaus. Garten und Gemüsegarten befinden sich hinter dem Haus.

In der Predigtstation gibt es eine große Zahl von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich Unterstützung und Zusammenarbeit mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin wünschen. Es gibt Kindergottesdienste, Kinder- und Jungscharkreis, Eltern-Kindkreise, einen Singkreis, eine Erwachsenenrunde, einen Bibelkreis und Veranstaltungen des Bildungswerkes.

Erwartet wird Kooperationsbereitschaft mit den Mitarbeitern, den Pfarrerinnen/Pfarrern der Pfarrgemeinde und im Bereich der Ökumene.

Bewerbungen sind bis 31. März 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz, Innere Stadt, Konrad-Vogel-Straße 2 a, 4020 Linz zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator Prof. HR Dr. Walther Beck, Dornacher Straße 12, 4040 Linz, Tel. (0732) 24 42 28, und die Vorsitzende des Predigtstationsausschusses Leonding, Frau Dipl.-Ing. Annemarie Reich-Rohrwig, Raidenstraße 28, 4060 Leonding, Tel. (0732) 67 02 50.

31. Zl. 806/92 vom 18. Feber 1992

**Ausschreibung der Stelle eines Anstaltsseelsorgers im Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zum 1. Jänner 1993**

Etwa mit Ende des Jahres 1992 wird die Stelle eines Anstaltsseelsorgers im Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. im Bereich des Krankenhauses und des Pflegeheimes Lainz zu besetzen sein.

Diese Stelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, doch wird ein Mietkostenzuschuß geleistet.

Die Bewerber(innen) sollen ein besonderes Verständnis für kranke bzw. pflegebedürftige Personen, insbesondere auch ältere Menschen mitbringen und eine für die beabsichtigte Verwendung einschlägige Ausbildung vorweisen können. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollte der Bewerber (die Bewerberin) jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuß.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 30. März 1992 an den Verband der Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilen der bisherige Amtsinhaber Diakon Johannes Butschek, Tel. (0222) 75 58 755, der Obmann Mag. Gerhard Onder, Tel. (0222) 53 111 DW 281, und Dr. Heinz Ehmman, Tel. (0222) 586 02 50 DW 10.

32. Zl. 833/92 vom 18. Feber 1992

**Ausschreibung (weitere) der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur wird hiermit ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 20 Wochenstunden an den höheren allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Bereich der Pfarrgemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg zu halten. Die Aufteilung der Stunden erfolgt im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor sowie den beiden Gemeindepfarrern in Bruck und Kapfenberg.

Die Gemeinde erwartet von der Bewerberin bzw. dem Bewerber neben der Erteilung des Religionsunterrichtes die Mitarbeit bei Gottesdiensten, Amtshandlungen, in der Jugendarbeit sowie die Mithilfe in der seelsorgerlichen Betreuung der evangelischen Patienten am örtlichen Landeskrankenhaus. Der Amtsauftrag wird im Einvernehmen mit dem Bewerber/der Bewerberin erstellt.

Eine Dienstwohnung im Pfarrhaus im Ausmaß von 78 m<sup>2</sup> (zweieinhalb Zimmer, Vorraum, Bad/WC, komplett eingerichtete Küche, Arbeitszimmer mit eigenem Eingang) steht zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bis zum 31. März 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gerichtet werden. Nähere Auskünfte erteilen gerne Kurator Dr. Heinz Kalcher, Tel. (03862) 52 5 54, und Senior Mag. Michael Neubauer, Tel. (03862) 51 1 32.

33. Zl. 839/92 vom 18. Feber 1992

**Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg**

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg wird eine nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde Salzburg (Mutter- und Tochtergemeinde) umfaßt zur Zeit das Gebiet der Landeshauptstadt und einige umliegende Orte.

Zur Muttergemeinde gehören 8620, zur Tochtergemeinde 2870 Gemeindeglieder. Neben den Pfarrern wirken in der Gemeinde eine Sozialarbeiterin, ein Jugendwart, eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit, Religionslehrer, Lektoren und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Salzburg ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine Teilung wird erwogen. Der Bewerber soll Freude haben am Gemeindeaufbau und zur Teamarbeit bereit sein.

Gottesdienste sind an der Christuskirche und an den Predigtstellen der Gemeinde zu halten.

Die Pflichtstundenzahl an Religionsunterricht beträgt vier Stunden (Schwierigkeitsklasse 1 a).

Schwerpunkt der Arbeit wird die seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindeglieders sein. Dazu kommen Amtshandlungen, geistliche Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, Sprechstunden in der Pfarrkanzlei, Bibelstunden u. a.

Der genaue Aufgabenbereich wird im Gespräch mit dem Presbyterium und den Pfarrern festgelegt.

Die Vertretungskörper und die Mitarbeiter freuen sich auf einen Pfarrer, der in der Gemeinde für Gottes Reich wirkt.

Eine gut organisierte Kanzlei mit EDV-Anlage steht zur Verfügung. Die Dienstwohnung liegt in einem gemeindeeigenen Haus und umfaßt fünf Zimmer und Küche. Sie hat eine Größe von 108 m<sup>2</sup> und einen Dienstwohnungswert von derzeit S 1104,—.

Ein Autoabstellplatz ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 15. April 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg, Schwarzstraße 25, A-5020 Salzburg, Tel. (0662) 87 44 45 (Kurator Dr. Thomas Geley und Pfarrer Franz Zippenfenig).

Die Stelle soll mit 1. September 1992 besetzt werden.

34. Zl. 571/92 vom 31. Jänner 1992

**Gegenüberstellung der Kopfquoten nach Personenzahl und Kirchenbeitragsleistenden für die Jahre 1990 und 1991**

**Superintendenz A. B. Wien**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Wien-Innere Stadt	958,76	1113,72	1007,89	1198,30
Leopoldstadt	619,30	735,18	710,45	841,46
Landstraße	879,58	1024,95	884,69	1050,06
Gumpendorf	769,51	931,36	844,67	1023,42
Neubau	723,47	856,65	771,84	908,79
Favoriten				
Christusk.	579,19	713,97	698,09	857,27
Thomask.	575,75	748,30	684,04	858,43
Gnadenk.	637,55	761,72	679,92	821,98
Simmering	560,44	735,65	628,10	811,29
Hetzendorf	703,50	927,44	745,54	985,52
Hietzing	918,55	1128,49	964,04	1174,18
Lainz	906,72	1085,60	635,61	1105,53
Hütteldorf	1086,13	1127,87	847,07	1087,20
Ottakring	638,08	778,35	702,30	848,41
Währing	953,18	1167,36	996,86	1225,78
Döbling	1078,45	1311,50	1207,98	1452,39
Floridsdorf	586,63	735,64	676,70	855,88
Leopoldau	470,58	607,75	604,25	778,58
Donaustadt	610,74	791,72	690,33	897,16
Schwechat	660,72	809,60	796,23	958,33
Bruck a. d. Leitha	268,33	412,97	294,62	532,50
Klosterneuburg	535,75	751,94	552,60	722,95
Korneuburg	416,59	680,08	434,46	744,36
Liesing	453,58	707,46	484,03	712,86
Mistelbach	443,96	584,72	548,71	784,94
Laa a. d. Thaya	408,64	557,45	414,78	563,80
Stockerau	347,48	577,29	387,91	656,67

**Superintendenz A. B. Niederösterreich**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Amstetten	484,56	767,49	495,47	771,73
Baden	405,33	725,54	432,13	712,85
Bad Vöslau	411,92	696,30	422,47	625,81

Berndorf	386,88	537,43	380,04	548,52
Gloggnitz	322,47	536,34	356,35	554,13
Gmünd	373,30	566,23	372,02	545,26
Horn	649,86	954,05	679,38	1011,47
Krems	607,63	926,60	619,48	944,75
Melk-Scheibbs	484,91	681,20	491,02	782,47
Mitterbach	476,68	721,—	467,78	700,93
Mödling	406,65	867,90	481,70	993,59
Naßwald	285,61	428,41	440,55	568,17
Neunkirchen	435,05	647,86	465,75	600,34
Perchtoldsdorf	763,04	1203,15	855,65	1318,22
Purkersdorf	833,33	1157,15	625,87	897,25
St. Aegydt	357,43	531,79	831,26	579,34
St. Pölten	539,63	684,87	585,80	744,93
Ternitz	344,04	490,55	337,78	495,16
Traiskirchen	329,07	491,47	335,74	480,35
Tulln	453,61	675,28	488,22	738,09
Wiener Neustadt	401,46	609,60	408,72	624,70

**Superintendenz A. B. Burgenland**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Bernstein	476,34	886,88	479,84	882,15
Deutsch Jahrndorf	598,08	759,78	630,94	791,—
D. Kaltenbrunn	478,76	804,23	493,15	810,82
Eisenstadt	655,04	1052,09	574,78	918,—
Eltendorf	365,42	621,38	409,66	655,72
Gols	574,04	886,22	581,47	889,98
Großpetersdorf	504,19	751,52	500,46	779,52
Holzschlag	449,21	762,72	467,52	779,19
Kobersdorf	498,62	852,30	574,14	964,30
Kukmirn	459,44	749,15	489,33	795,54
Loipersbach	514,89	831,58	552,58	836,30
Lutzmannsburg	487,28	758,18	481,55	757,45
Markt Allhau	517,89	820,51	502,15	799,70
Mörbisch	579,41	1021,30	619,88	1106,64
Neuhaus	496,54	755,38	508,48	743,42
Nickelsdorf	590,40	1028,11	551,58	955,43
Oberschützen	634,67	1025,78	665,72	1079,01
B. Tatzmannsd.	554,39	901,51	598,06	1002,30
Oberwart	620,30	781,78	692,74	895,18
Pinkafeld	515,67	799,48	528,95	827,01
Pöttelsdorf	461,19	720,80	471,80	736,90
Rechnitz	647,51	926,68	681,72	1017,44
Rust	470,07	768,28	463,89	759,—
Siget	423,43	687,79	497,88	795,62
Stadtschlaining	423,43	687,79	497,88	795,62
Stoob	532,92	703,04	512,27	678,45
Unterschützen	568,66	998,57	582,50	1004,07
Weppersdorf	454,77	698,59	577,09	881,27
Zurndorf	513,65	842,64	527,02	873,38

**Superintendenz A. B. Steiermark**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Admont	464,33	802,98	522,27	847,97
Bad Aussee	547,86	773,01	578,44	726,57
Bad Radkersburg	548,67	840,97	550,39	862,44

Bruck an der Mur	546,85	547,47	582,72	936,95	Treßdorf	335,23	593,17	354,19	628,25
Eisenerz	333,64	461,96	353,23	495,63	Rattendorf	322,03	565,23	356,78	624,74
Feldbach	640,51	828,49	589,06	773,14	Tschöran	281,96	594,17	329,69	699,24
Fürstenfeld	530,29	811,98	552,30	865,74	Unterhaus	375,79	685,69	381,—	671,62
Rudersdorf	571,93	891,47	583,58	888,16	Villach-Mitte	466,11	805,70	478,81	861,14
Gaishorn	393,37	595,82	499,53	738,—	Villach-Nord	408,08	711,98	418,78	743,23
Graz, l. Murufer	679,56	1040,86	732,70	1110,52	Völkermarkt	315,80	599,49	357,26	611,55
Graz, l. Muruf.-N.	691,06	1050,05	705,93	1055,61	Waiern	357,91	598,47	380,21	611,64
Graz, r. Murufer	532,52	738,05	546,06	727,81	Weißbriach	332,66	618,40	410,55	764,06
Graz-Eggenberg	615,48	927,09	631,51	943,47	Techendorf	371,02	683,66	458,75	850,03
Gröbming	376,32	660,97	397,51	696,15	Wiedweg	345,99	576,16	354,15	587,27
Hartberg	495,79	1015,31	514,32	1043,33	B. Kleinkirchh.	292,14	529,20	451,54	767,91
Judenburg	457,11	644,48	447,07	658,31	Wolfsberg	407,71	738,02	405,36	724,64
Fohnsdorf	351,51	479,91	417,91	568,53	Zlan	326,61	605,39	331,57	603,94
Murau	407,38	582,93	497,40	680,02					
Kapfenberg	448,05	715,91	449,10	662,95					
Kindberg	268,56	401,43	286,86	430,07					
Knittelfeld	418,46	618,59	419,26	593,96					
Leibnitz	313,78	591,43	375,33	743,01					
Leoben	375,60	571,48	408,80	609,66					
Mürzzuschlag	368,16	597,66	423,64	701,60					
Peggau	428,56	654,16	435,81	579,18					
Ramsau	341,44	700,48	400,71	792,25					
Rottenmann	377,39	589,58	425,53	636,59					
Schladming	408,27	679,76	425,24	718,54					
Aich	370,—	631,71	367,86	641,08					
Radst.-Altenm.	517,58	797,74	457,43	1043,50					
Stainach-Irdning	358,80	675,51	353,50	584,49					
Stainz	417,89	741,22	396,38	696,59					
Trofaiach	360,99	637,68	347,60	533,47					
Voitsberg	393,49	835,06	368,36	659,09					
Wald a. Schoberp.	358,70	546,42	449,57	681,28					
Weiz	492,72	781,80	517,—	756,65					

**Superintendentz A. B. Kärnten**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Agoritschach	311,01	570,06	320,22	583,71
Althofen	327,94	549,01	353,47	589,90
Arriach	239,40	643,93	267,45	628,48
Bad Bleiberg	317,95	545,43	336,76	580,17
Dornbach	349,59	671,88	340,36	651,16
Eisentratten	321,30	625,51	351,34	663,57
Feffernitz	334,77	630,91	336,85	629,93
Feld am See	324,57	690,47	348,08	741,62
Ferndorf	267,40	482,37	307,04	562,90
Fresach	288,19	579,09	276,27	596,20
Puch	360,92	608,82	355,36	543,76
Gnesau	296,86	559,11	294,86	691,70
Hermagor	327,22	539,84	316,29	527,78
Watschig	296,85	597,61	287,65	609,84
Klagenfurt-Ost	523,97	910,47	510,18	879,41
Klagenfurt-West	579,44	944,92	599,08	976,39
Lienz	603,21	874,51	633,96	933,74
Pörtschach	238,10	452,26	265,45	500,85
Radenthein	419,97	694,09	448,15	718,63
Spittal a. d. Drau	383,34	690,09	385,97	666,21
St. Ruprecht	241,27	429,61	298,26	514,74
Einöde	335,24	579,66	257,18	464,86
St. Veit a. d. Glan	363,15	625,84	392,77	639,71
Trebesing	291,19	545,98	403,31	847,81

**Superintendentz A. B. Oberösterreich**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem
	1990		1991	
Attersee	414,38	783,01	422,63	797,31
Mondsee	330,15	641,16	450,48	881,37
Bad Goisern	342,71	653,62	387,43	636,41
Bad Hall	373,46	654,61	425,01	777,22
Bad Ischl	540,75	820,87	522,21	813,07
Braunau	530,87	863,74	515,60	842,40
Eferding	500,79	789,65	518,47	811,46
Enns	415,80	642,19	445,09	682,90
Gallneukirchen	453,11	1004,86	407,83	869,51
Gmunden	509,25	789,81	493,36	884,60
Ebensee	439,80	624,19	434,75	588,28
Laakirchen	331,15	725,93	319,47	701,45
Gosau	483,77	879,48	479,25	877,32
Hallstatt	382,03	583,95	429,42	618,14
Kirchdorf	601,77	976,75	498,90	797,78
Windischgarsten	413,18	605,28	468,72	701,13
Lenzing-Kammer	360,78	686,53	398,60	761,05
Linz-Innere Stadt	879,25	1313,29	1092,01	1336,17
Linz-Süd	558,94	960,65	508,12	868,36
Linz-Südwest	661,68	1022,90	703,16	1073,43
Linz-Urfahr	743,80	1209,74	906,70	1306,08
Linz-Dornach	—,—	—,—	742,05	1219,70
Marchtrenk	476,11	815,86	510,10	891,90
Mattighofen	487,81	768,69	544,93	806,09
Neukematen	382,50	787,11	434,09	914,61
Sierning	480,59	728,29	510,56	755,21
Ried im Innkreis	480,53	631,64	634,56	827,15
Rutzenmoos	341,68	655,25	368,68	702,82
Schärding	365,32	669,75	537,59	829,43
Scharten	467,43	840,27	484,51	925,58
Schwabenstadt	405,26	632,76	379,90	582,33
Stadl-Paura	262,44	525,62	288,26	558,70
Vorchdorf	340,—	701,16	351,13	714,42
Steyr	424,58	761,14	436,54	782,50
Steyr-Münichholz	210,75	426,76	306,11	629,13
Thening	677,82	1172,07	603,68	1066,09
Timelkam	388,36	637,36	482,04	633,82
Traun	246,74	489,12	444,17	892,63
Haid	389,18	643,05	360,87	613,66
Vöcklabruck	593,98	1046,15	622,32	987,98
Wallern	585,51	942,44	623,35	1017,95
Grieskirchen	633,10	839,87	762,26	1046,40
Wels	428,31	689,47	530,83	855,16

**Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol**

	je Evan-	je Beitrags-	je Evan-	je Beitrags-	Landeck	Reutte	Salzburg	Salzbg., Flachgau	Zell am See	Saalfelden
	gelischem	leistendem	gelischem	leistendem						
	1990		1991							
Gastein	404,98	560,35	446,99	603,24	559,87	733,21	597,06	782,96		
Hallein	506,90	817,13	528,57	814,06	526,55	1051,28	426,31	819,15		
Innsbruck-West	553,90	916,61	553,79	911,04	572,03	920,31	609,57	971,87		
Innsbruck-Ost	561,78	981,56	583,96	1015,65	309,76	554,31	466,16	860,85		
Jenbach	555,65	954,78	549,88	943,20	443,59	826,55	466,16	860,85		
Kitzbühel	428,51	713,65	446,24	750,05						
Kufstein	442,75	635,84	453,68	635,15						

In den früheren Verlautbarungen wurde der Begriff „Beitragspflichtige“ unrichtig verwendet, der hiermit korrigiert wurde. Die Beitragspflicht ist in § 10 Kirchenbeitragsordnung 1986 anders definiert.

35. Zl. 503/92 vom 30. Jänner 1992

**Kirchenbeitragsaufkommen 1991 mit Gegenüberstellung 1990**

**Superintendentenz A. B. Kärnten**

Gemeinde	Aufbringung S 1990	Aufbringung S 1991	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Agoritschach . . . . .	242.275,99	250.411,40	782	320,22	429	583,71	60.098,74
Althofen . . . . .	245.955,—	265.453,—	751	353,47	450	589,90	63.712,—
Arriach . . . . .	296.854,—	303.556,—	1.135	267,45	483	628,48	72.853,44
Bad Bleiberg . . . . .	260.716,70	272.098,90	808	336,76	469	580,17	65.303,74
Dornbach . . . . .	430.000,—	420.000,—	1.234	340,36	645	651,16	100.800,—
Eisentratten . . . . .	293.990,—	321.831,10	916	351,34	485	663,57	77.239,44
Feffernitz . . . . .	688.957,50	703.000,—	2.087	336,85	1.116	629,93	203.870,—
Feld am See . . . . .	585.518,—	630.379,01	1.811	348,08	850	741,62	151.290,95
Ferndorf . . . . .	246.009,19	287.078,—	935	307,04	510	562,90	68.898,64
Fresach . . . . .	492.223,20	482.921,60	1.748	276,27	810	596,20	115.901,18
Puch . . . . .	180.818,62	171.282,86	482	355,36	315	543,76	41.107,88
Gnesau . . . . .	350.000,—	350.000,—	1.187	294,86	506	691,70	84.000,—
Hermagor . . . . .	362.233,76	356.777,50	1.128	316,29	676	527,78	85.626,60
Watschig . . . . .	136.255,90	137.215,04	461	297,65	225	609,84	32.931,61
Klagenfurt-Ost . . . . .	1.693.473,28	1.623.395,30	3.182	510,18	1.846	879,41	470.784,29
Klagenfurt-West . . . . .	2.868.790,09	3.012.151,92	5.028	599,08	3.085	976,39	873.524,04
Lienz . . . . .	565.810,71	602.265,07	950	633,96	645	933,74	144.543,57
Pörtlach . . . . .	450.001,91	530.899,95	2.000	265,45	1.060	500,85	127.415,97
Radenthein . . . . .	763.497,78	804.869,47	1.796	448,15	1.120	718,63	233.412,14
Spittal an der Drau . . . . .	1.457.469,99	1.461.661,20	3.787	385,97	2.194	666,21	423.881,30
St. Ruprecht . . . . .	659.883,36	824.099,99	2.763	298,26	1.601	514,74	238.989,—
Einöde . . . . .	117.670,—	99.015,—	385	257,18	213	464,86	28.714,35
St. Veit an der Glan . . . . .	680.915,36	730.550,—	1.860	392,77	1.142	639,71	211.859,50
Trebesing . . . . .	257.703,—	356.926,70	885	403,31	421	847,81	85.662,41
Treffdorf . . . . .	380.817,42	402.709,15	1.137	354,19	641	628,25	96.650,20
Rattendorf . . . . .	136.220,50	148.064,—	415	356,78	237	624,74	35.535,36
Tschöran . . . . .	310.157,01	364.304,21	1.105	329,69	521	699,24	87.433,01
Unterhaus . . . . .	672.659,80	682.368,59	1.791	381,—	1.016	671,62	197.886,89
Villach-Mitte . . . . .	2.819.952,70	2.876.192,—	6.007	478,81	3.340	861,14	834.096,—
Villach-Nord . . . . .	708.422,—	735.800,—	1.757	418,78	990	743,23	213.382,—
Völkermarkt . . . . .	247.588,10	280.090,—	784	357,26	458	611,55	67.221,—
Waiern . . . . .	845.036,40	844.060,37	2.220	380,21	1.380	611,64	244.778,37
Weißbriach . . . . .	293.738,52	362.928,46	884	410,55	475	764,06	87.102,83
Techend./Weißens . . . . .	208.515,—	260.109,96	567	458,75	306	850,03	62.426,16
Wiedweg . . . . .	137.702,69	139.181,90	393	354,15	237	587,27	33.403,64
Bad Kleinkirchheim . . . . .	157.171,30	241.122,20	534	451,54	314	767,91	57.869,40
Wolfsberg . . . . .	318.825,66	317.393,13	783	405,36	438	724,64	76.174,35
Zlan . . . . .	413.484,—	422.757,—	1.275	331,57	700	603,94	101.461,70
<b>Zusammen</b>	<b>21.977.314,44</b>	<b>23.074.919,98</b>	<b>57.753</b>	<b>399,54</b>	<b>32.349</b>	<b>713,31</b>	<b>6.257.841,70</b>

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Gastein . . . . .	260.000,18	284.730,04	637	446,99	472	603,24	68.335,20
Hallein . . . . .	1,291.068,—	1,288.659,—	2.438	528,57	1.583	814,06	373.712,—
Innsbruck-West . . . . .	1,986.301,63	1,984.241,06	3.583	553,79	2.178	911,04	575.429,91
Innsbruck-Ost . . . . .	1,762.879,72	1,819.035,46	3.115	583,96	1.791	1.015,65	527.520,30
Jenbach . . . . .	677.895,—	679.104,—	1.235	549,88	720	943,20	196.939,79
Kitzbühel . . . . .	383.945,—	406.525,50	911	446,24	542	750,05	97.566,14
Kufstein . . . . .	711.500,50	730.419,62	1.610	453,68	1.150	635,15	211.819,62
Landeck . . . . .	412.063,43	427.496,60	716	597,06	546	782,96	102.599,18
Reutte . . . . .	302.767,82	240.010,18	563	426,31	293	819,15	57.602,44
Salzburg . . . . .	6,028.000,74	6,710.748,02	11.009	609,57	6.905	971,87	1,946.116,92
Salzburg, Flachgau . . . . .	663.505,14	807.146,76	2.216	364,24	1.255	643,14	234.072,52
Zell am See . . . . .	459.560,60	482.938,60	1.036	466,16	561	860,85	140.052,19
Saalfelden . . . . .	200.578,—	240.539,09	772	311,58	450	534,53	69.756,34
<b>Summe</b>	<b>15,140.065,76</b>	<b>16,101.593,93</b>	<b>29.841</b>	<b>539,58</b>	<b>18.446</b>	<b>872,90</b>	<b>4,601.522,55</b>

### Superintendentenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Admont . . . . .	572.524,99	610.536,88	1.169	522,27	720	847,97	146.528,86
Bad Aussee . . . . .	282.147,84	297.895,43	515	578,44	410	726,57	71.494,93
Bad Radkersburg . . . . .	192.582,20	193.186,64	351	550,39	224	862,44	46.364,82
Bruck an der Mur . . . . .	903.400,—	951.000,—	1.632	582,72	1.015	936,95	275.790,—
Eisenerz . . . . .	180.165,12	189.332,—	536	353,23	382	495,63	45.440,50
Feldbach . . . . .	304.883,17	296.885,39	504	589,06	384	773,14	71.252,48
Fürstenfeld . . . . .	455.519,94	474.424,71	859	552,30	548	865,74	137.583,16
Rudersdorf . . . . .	220.193,36	222.926,93	382	583,58	251	888,16	64.648,81
Gaishorn . . . . .	406.348,99	522.507,53	1.046	499,53	708	738,—	125.401,80
Graz, l. Murufer . . . . .	4,960.761,11	5,287.163,10	7.216	732,70	4.761	1.110,52	1,533.277,30
Graz, l. Murufer-Nord . . . . .	2,049.688,—	2,158.718,67	3.058	705,93	2.045	1.055,61	626.028,41
Graz, r. Murufer . . . . .	1,944.749,63	1,981.091,56	3.628	546,06	2.722	727,81	574.516,55
Graz-Eggenberg . . . . .	1,843.991,46	1,885.046,25	2.985	631,51	1.998	943,47	546.663,27
Gröbming . . . . .	518.197,80	545.782,41	1.373	397,51	784	696,15	130.987,78
Hartberg . . . . .	212.200,—	219.100,—	426	514,32	210	1.043,33	52.584,—
Judenburg . . . . .	325.460,—	323.228,—	723	447,07	491	658,31	93.736,12
Fohnsdorf . . . . .	325.460,—	<del>323.228,—</del>	268	417,91	197	568,53	32.480,—
Murau . . . . .	244.832,40	281.528,11	566	497,40	414	680,02	81.643,15
Kapfenberg . . . . .	1.046.655,33	1,044.146,08	2.325	449,10	1.575	662,95	302.802,36
Kindberg . . . . .	268.559,36	283.416,17	988	286,86	659	430,07	68.019,89
Knittelfeld . . . . .	711.379,07	712.748,60	1.700	419,26	1.200	593,96	206.697,09
Leibnitz . . . . .	277.381,83	327.665,74	873	375,33	441	743,01	78.639,78
Leoben . . . . .	1,195.538,51	1,269.313,90	3.105	408,80	2.082	609,66	368.101,02
Mürzzuschlag . . . . .	731.534,60	822.276,—	1.941	423,64	1.172	701,60	238.460,04
Peggau . . . . .	470.991,65	531.689,76	1.220	435,81	918	579,18	127.605,54
Ramsau . . . . .	679.466,92	795.416,70	1.985	400,71	1.004	792,25	230.670,84
Rottenmann . . . . .	361.918,23	397.868,34	935	425,53	625	636,59	95.488,41
Schladming . . . . .	1,339.123,20	1,401.159,08	3.295	425,24	1.950	718,54	406.336,11
Aich . . . . .	155.400,—	154.500,—	420	367,86	241	641,08	44.805,—
Radstadt-Altenm. . . . .	173.907,03	166.960,59	365	457,43	160	1.043,50	48.418,57
Stainach-Irdning . . . . .	218.866,56	220.935,92	625	353,50	378	584,49	53.024,62
Stainz . . . . .	343.926,20	330.185,—	833	396,38	474	696,59	79.244,—
Trofaiach . . . . .	589.850,—	583.621,—	1.679	347,60	1.094	533,47	140.069,—
Voitsberg . . . . .	375.778,63	356.569,94	968	368,36	541	659,09	85.576,79
Wald am Schoberpaß . . . . .	210.917,74	265.698,25	591	449,57	390	681,28	63.767,57
Weiz . . . . .	423.736,—	435.829,16	843	517,—	576	756,65	104.601,32
<b>Summe</b>	<b>25,297.676,87</b>	<b>26,652.353,84</b>	<b>51.928</b>	<b>513,26</b>	<b>33.744</b>	<b>789,84</b>	<b>7,398.749,89</b>

### Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Wien-Innere Stadt	5,740.101,78	6,051.401,32	6.004	1.007,89	5.050	1,198,30	1,754.906,38
Leopoldstadt	4,031.011,82	4,485.800,61	6.314	710,45	5.331	841,46	1,300.882,19
Landstraße	3,411.027,51	3,387.496,64	3.829	884,69	3.226	1,050,06	982.374,01
Gumpendorf	4,830.988,88	5,106.860,76	6.046	844,67	4.990	1,023,42	1,480.989,61
Neubau	2,229.008,34	2,222.900,38	2.880	771,84	2.446	908,79	644.641,11
Favoriten							
Christusk.	2,095.500,99	2,428.652,26	3.479	698,09	2.833	857,27	704.309,15
Thomask.	1,186.051,41	1,262.743,24	1.846	684,04	1.471	858,43	366.195,55
Gnadenk.	1,337.578,34	1,361.194,71	2.002	679,92	1.656	821,98	394.746,48
Simmering	1,694.213,11	1,835.944,30	2.923	628,10	2.263	811,29	532.423,85
Hetzendorf	1,401.369,08	1,491.086,43	2.000	745,54	1.513	985,52	432.415,06
Hietzing	3,895.552,30	3,969.915,—	4.118	964,04	3.381	1.174,18	1,151.275,36
Lainz	1,518.748,03	1,503.526,02	1.607	935,61	1.360	1.105,53	436.022,55
Hütteldorf	1,584.664,31	1,526.422,94	1.802	847,07	1.404	1.087,20	442.662,66
Ottakring	2,096.101,26	2,173.630,74	3.095	702,30	2.562	848,41	630.352,92
Währing	4,727.796,17	4,681.269,78	4.696	996,86	3.819	1.225,78	1,357.568,24
Döbling	4,139.105,04	4,493.695,51	3.720	1.207,98	3.094	1.452,39	1,303.171,69
Floridsdorf	2,760.106,04	3,313.117,38	4.896	676,70	3.871	855,88	960.804,05
Leopoldau	1,171.736,27	1,570.733,26	2.434	604,25	1.889	778,58	426.512,66
Donaustadt	2,952.323,74	3,440.610,12	4.984	690,33	3.835	897,16	997.776,93
Schwechat	1,336.642,45	1,553.450,48	1.951	796,23	1.621	958,33	450.500,64
Bruck an der Leitha	475.741,—	530.899,—	1.802	294,62	997	532,50	127.415,76
Klosterneuburg	857.206,87	874.772,57	1.583	552,60	1.210	722,95	253.684,03
Korneuburg	397.844,—	441.407,—	1.016	434,46	593	744,36	105.937,—
Mistelbach	239.735,81	288.071,25	525	548,71	367	784,94	69.137,04
Laa an der Thaya	96.438,—	94.154,—	227	414,78	167	563,80	22.596,96
Liesing	2,273.773,62	2,486.463,65	5.137	484,03	3.488	712,86	721.074,44
Stockerau	327.322,41	367.735,49	948	387,91	560	656,67	88.256,50
<b>Summe</b>	<b>58,807.688,58</b>	<b>62,943.954,84</b>	<b>81.864</b>	<b>767,66</b>	<b>64.997</b>	<b>966,87</b>	<b>18,138.632,82</b>

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Amstetten	676.930,—	683.754,—	1.380	495,47	886	771,73	198.288,—
Baden	1,057.108,58	1,060.013,24	2.453	432,13	1.487	712,85	307.403,82
Bad Vöslau	940.000,—	970.000,—	2.296	422,47	1.550	625,81	281.300,—
Berndorf	436.396,65	430.585,81	1.133	380,04	785	548,52	103.340,60
Gloggnitz	312.151,41	342.455,—	961	356,35	618	554,13	82.189,18
Gmünd	336.339,70	333.699,92	897	372,02	612	545,26	80.087,98
Horn	269.042,20	271.074,23	399	679,38	268	1.011,47	65.057,84
Krems	743.130,65	753.908,99	1.217	619,48	798	944,75	218.633,62
Melk-Scheibbs	454.360,61	485.130,57	988	461,02	620	782,47	116.431,34
Mitterbach	460.000,—	450.000,—	962	467,78	642	700,93	108.000,—
Mödling	2,017.002,24	2,378.650,91	4.938	481,70	2.394	993,59	689.808,61
Naßwald	103.675,45	143.177,92	325	440,55	252	568,17	34.362,71
Neunkirchen	447.669,54	473.672,16	1.017	465,75	789	600,34	113.681,30
Perchtoldsdorf	1,057.571,—	1,185.079,—	1.385	855,65	899	1.318,22	343.671,—
Purkersdorf	1,074.992,84	864.947,47	1.382	625,87	964	897,25	250.834,75
St. Aegydy	480.737,28	518.507,80	1.360	381,26	895	579,34	124.441,86
St. Pölten	1,593.001,60	1,790.801,—	3.057	585,80	2.404	744,93	519.333,—
Ternitz	387.047,15	370.878,01	1.098	337,78	749	495,16	89.010,76
Traiskirchen	416.274,—	412.623,57	1.229	335,74	859	480,35	99.029,66
Tulln	507.137,17	562.427,—	1.152	488,22	762	738,09	134.982,48
Wiener Neustadt	1,950.708,37	1,999.040,62	4.891	408,72	3.200	624,70	579.721,77
<b>Summe</b>	<b>15,721.276,44</b>	<b>16,480.427,22</b>	<b>34.520</b>	<b>477,42</b>	<b>22.433</b>	<b>734,65</b>	<b>4,539.610,28</b>

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Aufbringung S 1990	Aufbringung S 1991	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einheitsgebühren S
Attersee . . . . .	248.214,30	267.099,50	632	422,63	335	797,31	64.103,90
Mondsee . . . . .	88.480,—	121.629,—	270	450,48	138	881,37	29.190,96
Bad Goisern . . . . .	1.268.013,40	1.378.468,20	3.558	387,43	2.166	636,41	399.755,78
Bad Hall . . . . .	291.300,34	335.759,50	790	425,01	432	777,22	80.582,28
Bad Ischl . . . . .	751.099,45	763.474,74	1.462	522,21	939	813,07	221.407,64
Braunau . . . . .	900.885,42	871.886,35	1.691	515,60	1.035	842,40	252.847,03
Eferding . . . . .	735.164,70	772.513,40	1.490	518,47	952	811,46	224.028,89
Enns . . . . .	360.912,84	378.326,65	850	445,09	554	682,90	90.798,32
Gallneukirchen . . . . .	443.143,20	401.713,88	985	407,83	462	869,51	96.410,87
Gmunden . . . . .	1.139.692,36	1.218.100,04	2.469	493,36	1.377	884,60	353.249,08
Ebensee . . . . .	181.639,—	178.247,60	410	434,75	303	588,28	51.691,80
Laakirchen . . . . .	166.236,83	161.333,52	505	319,47	230	701,45	46.786,72
Gosau . . . . .	753.715,50	750.982,70	1.567	479,25	856	877,32	217.784,98
Hallstatt . . . . .	245.261,—	275.688,74	642	429,42	446	618,14	66.165,30
Kirchdorf . . . . .	388.745,29	346.236,38	694	498,90	434	797,78	83.096,72
Windischgarsten . . . . .	138.003,—	168.270,44	359	468,72	240	701,13	40.384,87
Lenzing-Kammer . . . . .	615.135,—	687.991,—	1.726	398,60	904	761,05	199.528,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.104.615,—	3.932.336,—	3.601	1.092,01	2.943	1.336,17	1.140.376,—
Linz-Süd . . . . .	1.181.605,—	1.095.004,—	2.155	508,12	1.261	868,36	317.551,15
Linz-Südwest . . . . .	1.225.433,20	1.292.412,18	1.838	703,16	1.204	1.073,43	374.799,53
Linz-Urfahr . . . . .	2.525.932,03	2.194.210,94	2.420	906,70	1.680	1.306,08	636.321,12
Linz-Dornach . . . . .	—,—	725.722,72	978	742,05	595	1.219,70	210.459,61
Marchtrenk . . . . .	817.488,06	875.845,39	1.717	510,10	982	891,90	253.995,16
Mattighofen . . . . .	476.590,24	524.766,29	963	544,93	651	806,09	125.943,72
Neukematen . . . . .	272.341,73	316.453,60	729	434,09	346	914,61	75.955,—
Sierning . . . . .	260.000,—	290.000,—	568	510,56	384	755,21	69.600,—
Ried im Innkreis . . . . .	301.292,79	378.834,85	597	634,56	458	827,15	90.920,36
Rutzenmoos . . . . .	517.644,15	555.224,90	1.506	368,68	790	702,82	133.253,68
Schärding . . . . .	200.926,36	290.300,41	540	537,59	350	829,43	69.672,11
Scharten . . . . .	568.864,96	598.852,20	1.236	484,51	647	925,58	143.724,53
Schwanenstadt . . . . .	448.628,—	416.369,—	1.096	379,90	715	582,33	99.928,56
Stadl-Paura . . . . .	186.595,—	207.837,—	721	288,26	372	558,70	49.880,88
Vorchdorf . . . . .	157.760,90	165.032,—	470	351,13	231	714,42	39.612,68
Steyr . . . . .	851.716,—	878.751,—	2.013	436,54	1.123	782,50	254.837,79
Steyr-Münichholz . . . . .	170.705,52	239.071,26	781	306,11	380	629,13	57.376,35
Thening . . . . .	1.506.112,18	1.334.739,40	2.211	603,68	1.252	1.066,09	387.074,20
Timelkam . . . . .	325.056,—	400.575,77	831	482,04	632	633,82	96.138,19
Traun . . . . .	663.741,—	1.202.367,50	2.707	444,17	1.347	892,63	348.685,50
Haid . . . . .	358.820,—	344.266,—	954	360,87	561	613,66	99.837,14
Vöcklabruck . . . . .	1.139.261,59	1.207.307,36	1.940	622,32	1.222	987,98	350.119,11
Wallern . . . . .	726.620,—	776.697,—	1.246	623,35	763	1.017,95	225.240,—
Grieskirchen . . . . .	249.442,41	291.945,—	383	762,26	279	1.046,40	84.665,—
Wels . . . . .	2.208.364,72	2.723.689,73	5.131	530,83	3.185	855,16	789.870,01
<b>29,161.198,47</b>	<b>32,336.333,14</b>	<b>59.432</b>	<b>544,09</b>	<b>36.156</b>	<b>894,36</b>	<b>9,043.650,52</b>	

### Superintendentz A. B. Burgenland

Gemeinde	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Bernstein . . . . .	834.553,—	835.396,—	1.741	479,84	947	882,15	242.264,—
Deutsch Jahrndorf . . . . .	205.141,—	215.150,90	341	630,94	272	791,—	51.636,21
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	346.622,72	348.653,60	707	493,15	430	810,82	83.676,86
Eisenstandt . . . . .	683.858,95	638.009,77	1.110	547,78	695	918,—	153.122,34
Eltendorf . . . . .	558.000,—	619.000,—	1.511	409,66	944	655,72	148.560,—
Gols . . . . .	1.799.031,40	1.819.999,99	3.130	581,47	2.045	889,98	527.800,95
Großpetersdorf . . . . .	556.125,52	548.000,—	1.095	500,46	703	779,52	131.520,—
Holzschlag . . . . .	219.662,95	231.420,10	495	467,52	297	779,19	55.539,16
Kobersdorf . . . . .	712.525,12	821.587,60	1.431	574,14	852	964,30	238.263,60
Kukmirn . . . . .	740.161,96	778.041,42	1.590	489,33	978	795,54	225.632,—
Loipersbach . . . . .	574.619,01	620.549,70	1.123	552,58	742	836,30	148.934,—
Lutzmannsburg . . . . .	216.839,10	212.844,54	442	481,55	281	757,45	51.082,68
Markt Allhau . . . . .	1.109.324,03	1.075.597,17	2.142	502,15	1.345	799,70	311.925,17
Mörbisch . . . . .	968.193,90	1.035.817,55	1.671	619,88	936	1.106,64	300.387,19
Neuhaus . . . . .	656.422,—	672.766,14	1.329	508,48	909	743,42	195.872,18
Nickelsdorf . . . . .	477.045,—	442.364,80	802	551,58	463	955,43	106.167,55
Oberschützen . . . . .	1.288.374,06	1.357.398,93	2.039	665,72	1.258	1.079,01	393.645,69
Bad Tatzmannsdorf . . . . .	200.136,—	216.497,—	362	598,06	216	1.002,30	62.784,14
Oberwart . . . . .	870.908,—	1.001.705,34	1.446	692,74	1.119	895,18	290.494,54
Pinkafeld . . . . .	1.404.690,20	1.458.837,40	2.758	528,95	1.764	827,01	423.062,40
Pöttelsdorf . . . . .	676.106,68	684.580,—	1.451	471,80	929	736,90	198.528,20
Rechnitz . . . . .	511.529,—	539.242,10	791	681,72	530	1.017,44	129.408,72
Rust . . . . .	357.250,60	356.727,83	769	463,89	470	759,—	85.614,68
Siget . . . . .	167.294,—	185.539,31	300	618,46	163	1.138,28	44.528,31
Stadtschläining . . . . .	616.944,—	722.419,—	1.451	497,88	908	795,62	207.799,25
Stoob . . . . .	497.751,80	481.021,50	939	512,27	709	678,45	115.445,16
Unterschützen . . . . .	249.642,95	258.046,60	443	582,50	257	1.004,07	61.931,80
Weppersdorf . . . . .	280.136,31	357.796,37	620	577,09	406	881,27	85.881,12
Zurndorf . . . . .	536.762,24	552.847,50	1.049	527,02	633	873,38	132.683,40
<b>18,315.651,50</b>	<b>19,090.858,16</b>	<b>35.078</b>	<b>544,24</b>	<b>22.201</b>	<b>859,91</b>	<b>5,204.291,30</b>	

### Zusammenfassung

Superintendentz	Aufbringung 1990 S	Aufbringung 1991 S	Evangelische zum 1. 1. 1991	je Evan- gelischem S	Beitrags- pflichtige 1. 1. 1991	je KB- Leistendem S	Einhebegebühren S
Wien . . . . .	58.807.688,58	62.843.954,84	81.864	767,66	64.997	966,87	18.138.632,82
Niederösterreich . . . . .	15.721.276,44	16.480.427,22	34.520	477,42	22.433	734,65	4.539.610,28
Burgenland . . . . .	18.315.651,50	19.090.858,16	35.078	544,24	22.201	859,91	5.204.291,30
Steiermark . . . . .	25.297.676,87	26.652.353,84	51.928	513,26	33.744	789,84	7.398.749,89
Kärnten . . . . .	21.977.314,44	23.074.919,98	57.753	399,54	32.349	713,31	6.257.841,70
Oberösterreich . . . . .	29.161.198,47	32.336.333,14	59.432	544,09	36.156	894,36	9.043.650,52
Salzburg-Tirol . . . . .	15.140.065,76	16.101.593,93	29.841	539,58	18.446	872,90	4.601.522,55
<b>184,420.872,06</b>	<b>196,580.441,11</b>	<b>350.416</b>	<b>560,99</b>	<b>230.326</b>	<b>853,49</b>	<b>55,184.299,06</b>	

In Prozent des Gesamtaufkommens des Kirchenbeitrags 1991 beträgt das Aufkommen der Superintendentz:

Wien . . . . .	31,97%
Niederösterreich . . . . .	8,38%
Burgenland . . . . .	9,71%

Steiermark . . . . .	13,56%
Kärnten . . . . .	11,74%
Oberösterreich . . . . .	16,45%
Salzburg-Tirol . . . . .	8,19%
<b>100,00%</b>	

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener  
am Wort

**Pfarrer i. R.**  
**Mag. Wilhelm Friedrich HENNING**

am 2. Feber 1992 in die Ewigkeit abberufen.

Wilhelm Henning wurde am 22. Jänner 1908 in Wien geboren, wo er auch nach dem Schulbesuch das Studium der evangelischen Theologie betrieb und mit dem Examen pro candidatura im Jahre 1933 beendete. Er begann seinen Dienst in unserer Kirche als geist-

liche Hilfskraft in den Gemeinden Wallern und Wien-Floridsdorf. Nach der Ablegung des Examens pro ministerio wurde er im Jahre 1936 ordiniert, sodann zum Personalvikar in der Gemeinde Wien-Landstraße gewählt, wo er bis zu seiner Wahl zum Pfarrer von Fürstenfeld im Jahre 1941 verblieb. Sein weiterer Weg führte ihn in die Gemeinde Voitsberg und im Jahre 1956 nach Laa an der Thaya. Im Jahre 1960 trat er die Stelle an, an der er am längsten bleiben sollte: eine Krankenhauspfarrstelle in Wien, die er bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand im Jahre 1978 innehatte. Ein Jahr zuvor war seine Frau Annemarie, geborene Jöns, verstorben; in der Kriegs- und Nachkriegszeit waren den Eheleuten drei Töchter geschenkt worden.

Nun, bei seinem Heimgang soll noch einmal an die Worte erinnert werden, mit denen der Oberkirchenrat ihm bei seinem Übertritt in den Ruhestand gedankt hat: Daß er gerade auf dem Gebiet der Krankenseelsorge einen wertvollen und segensreichen Dienst mit viel Liebe, Güte, persönlichem Einsatz und großem Verständnis für seine Mitmenschen getan hat. (Zl. 623/92 vom 4. Feber 1992.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. März 1992

3. Stück

36. Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.; Einberufung der Generalsynode
37. Ordnung für die Amtsprüfung
38. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare
39. Termin für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
40. Termine im Predigerseminar 1992/93
41. Baukollekte am Ostersonntag für Althofen
42. Aufruf zur Kollekte für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 10. Mai 1992
43. Bestellung von Frau Mathilde Graffi zum Fachinspektor
44. Verein „Evangelisches Studentenheim Linz“
45. Druckfehlerberichtigung
46. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde
47. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden unter dem Kirchenregiment A. B. — Ergänzung zur Neuverlautbarung der Verordnung Nr. 30 (ABl. Nr. 118/1981)
48. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
49. Lehrpfarrerkonferenz
50. Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zur Erprobung der Erneuernten Agende: Abendmahl, Sündenbekenntnis, Beichte
51. Nächste Sitzung des Bauausschusses
52. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für mittlere und höhere Schulen in der Superintendentenz A. B. Steiermark
53. Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien
54. Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
55. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach, Kärnten
56. Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Hallein mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Bischofshofen
57. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
58. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
59. Ausschreibung (weitere) der Stelle der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
60. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg
61. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
62. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche
63. Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OdgA
64. Bestellung von Pfarrer Mag. Joachim Victor zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
65. Zuteilung von Pfarrer Adam Faugel in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz
66. Zuteilung von Pfarrer Gabor Krizner in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld
67. Amtsniederlegung von Mag. Walter Neuner
68. Kollektenergebnisse 1991
69. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd

Kirchliche Mitteilungen

36. Zl. 1391/92 vom 25. März 1992

## Festsetzung des Termins der Generalsynode und der Synode A. B.; Einberufung der Generalsynode

Über Beschluß der Synodalausschüsse beruft der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit zur

### 1. SESSION DER XI. GENERALSYNODE

ein.

Über Beschluß des Synodalausschusses A. B. beruft weiters der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hiermit die Synode A. B. zu ihrer 1. Session der 11. Synode A. B. ein.

Die Synode A. B. und die Generalsynode finden in der Zeit

vom 23. November 1992 bis 26. November 1992 statt.

Den Tagungen der Synode A. B. und der Generalsynode geht am Sonntag, dem 22. November 1992, der gemeinsame Festgottesdienst (Synodeneröffnungsgottesdienst) voraus, dessen Ort und Beginnzeit noch gesondert festgelegt werden. Die gemeinsame Sitzung der Synodalausschüsse hat die Terminplanung der Sessionen der weiteren gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse für Juni 1992 vorbehalten, wobei die Sitzungen der Synodalausschüsse für 30. Juni 1992 anberaumt sind. Die weiteren terminlichen Bekanntgaben die Synode A. B. und die Generalsynode betreffend, werden daher im Amtsblatt August 1992 publiziert.

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

37. Zl. 1276/92 vom 18. März 1992

### **Ordnung für die Amtsprüfung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 2 Abs. 2 OdgA nachstehende Ordnung für die Amtsprüfung als Verordnung:

#### Artikel 1:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: (1) Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in seiner Vertretung einem anderen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. als Vorsitzendem und aus sechs Prüfern, von denen mindestens einer dem reformierten Bekenntnis angehören muß. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden auf sechs Jahre unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung berufen. Je einer der Prüfer muß dem Kreis der als hauptamtlicher Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen tätigen Fachtheologen und dem Kreis der theologischen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) angehören. Zur Bestellung des Universitätslehrers ist das Fakultätskollegium um einen Vorschlag zu bitten.

(2) Zur Abnahme der Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1 Z. 1 sind weitere Personen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu berufen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Vorrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wieder bestellt werden.

§ 4: Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres anzusuchen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet binnen zwei Monaten über die Zulassung.

§ 5: (1) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. Gottesdienst und Lehrprobe
2. zwei schriftlichen Hausarbeiten
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Nach Möglichkeit hat der Gottesdienst am Einsatzort des Kandidaten stattzufinden, die Lehrprobe in einer Klasse (Gruppe), in der der Kandidat regelmäßig unterrichtet. Texte und Themen sind den Pfarramtskandidaten spätestens sechs Wochen vor den Terminen bekanntzugeben. Diese sind mindestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung anzusetzen.

(4) Die mündliche Prüfung findet im Juni eines jeden Jahres statt.

§ 6: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt dem Kandidaten die Namen der beiden Prüfer für den Gottesdienst mit, die aus den empfohlenen Textreihen jedem Kandidaten zwei Texte zur Auswahl bekanntgeben und mit ihm den Prüfungszeitpunkt festlegen.

(2) Der ausgeführte Gottesdienst ist mit Darstellung dre exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte spätestens zwei Wochen vor dem Termin beiden Prüfern (Abs. 1) vorzulegen.

(3) Für die Lehrprobe sind dem Kandidaten die Namen der beiden Prüfer bekanntzugeben. Der Kandidat hat diesen seine Lehrstoffverteilungspläne vorzulegen, aus denen sie umgehend das Thema für die Lehrprobe auswählen, dem Kandidaten mitteilen und mit ihm den Prüfungszeitpunkt festlegen.

(4) Der Kandidat hat für die Lehrprobe eine Unterrichtseinheit von mehreren zusammenhängenden Stunden mit einem ausgeführten Stundenbild für das ausgewählte Thema und mit Darstellung der themati-

schen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist spätestens zwei Wochen vor der Lehrprobe den beiden Prüfern vorzulegen.

(5) Die beiden Prüfer, sowohl die für den Gottesdienst wie jene für die Lehrprobe, haben eine Beurteilung abzufassen, die zu dem Entwurf und zur Ausführung Stellung nimmt; dies kann in der Form von zwei voneinander unabhängigen Beurteilungen erfolgen, aber auch so, daß beide Prüfer eine gemeinsame Beurteilung ausarbeiten. In jedem Fall haben sie gemeinsam eine Note (§ 9 Abs. 2) festzusetzen.

§ 7: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Hausarbeitsthemen im Juni-Amtsblatt zu veröffentlichen, und zwar:

a) je ein Thema aus den mündlichen Prüfungsgebieten 1, 2 und 4 (§ 8 Abs. 1) und

b) je zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die gewählten Themen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekanntzugeben.

(2) Die Hausarbeiten sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang jeder Hausarbeit soll 35 bis 45 Seiten betragen.

(3) Die Hausarbeiten sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 15. März vorzulegen.

§ 8: (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen, wobei homiletische und liturgische Belange zu berücksichtigen sind.

2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.

3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.

4. Okumene, Mission, Diakonie.

5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.

6. Österreichische Kirchengeschichte.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, einzelne Themen aufzugeben, die die Grenzen zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

(4) In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich nachzuweisen.

§ 9: (1) Neben den sechs Bereichen der mündlichen Prüfung werden gesondert beurteilt: der Gottesdienst als Ganzes, die Lehrprobe samt Vorbereitungen sowie die beiden Hausarbeiten.

(2) Die Ergebnisse sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

sehr gut

gut

befriedigend

genügend

nicht genügend.

(3) Die Ausarbeitungen von Gottesdienst und Lehrprobe sind der Prüfungskommission mit der Beurteilung und der Note (§ 6 Abs. 5) vorzulegen.

(4) Für jede der beiden Hausarbeiten sind zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Die Kommission entscheidet durch Abstimmung über die endgültige Beurteilung.

(5) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt jenes Mitglied der Kommission für die mündliche Prüfung, das für diesen Prüfungsbereich zuständig war, die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 10: (1) Ist das Ergebnis in einem Gegenstand der mündlichen Prüfung negativ, kann der Kandidat nach drei Monaten wieder antreten.

(2) Ist das Ergebnis in zwei Gegenständen der mündlichen Prüfung negativ, kann der Kandidat in sechs Monaten wieder antreten.

(3) Ist das Ergebnis von wenigstens drei der Gegenstände bei einem Prüfungstermin negativ, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen, wobei lediglich positiv beurteilte schriftliche Arbeiten über Beschluß der Prüfungskommission von der Wiederholung ausgenommen werden können. Die Wiederholung kann frühestens in einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem Fachprüfer abgenommen.

(5) Fällt eine mündliche Wiederholungsprüfung negativ aus, ist die Zeitdauer der zweiten Wiederholungsprüfung im selben Gegenstand auf eine Richtzeit von 40 Minuten zu verlängern. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Bei einem nicht bestandenem Gegenstand, der eine schriftliche Arbeit oder einen schriftlich vorzubereitenden Teil der Prüfung betrifft, kann der Kandidat nach zwei Monaten das Thema oder die erforderlichen Angaben erhalten. Der Abgabetermin bzw. der Termin für die Prüfung (Gottesdienst, Lehrprobe) wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 f. festgesetzt.

§ 11: Nach Abschluß der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Vorlage der Verhandlungsschrift und der schriftlichen Arbeiten Bericht.

§ 12: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 2:

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1992 in Kraft. Mit demselben Datum tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Zl. 5780/89 vom 16. November 1989 (ABl. Nr. 164/89) außer Kraft.

38. Zl. 1096/92 vom 9. März 1992

### Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare

§ 1: Jeder Pfarrer ist, gemeinsam mit dem Presbyterium, für die ordnungsgemäße Durchführung des evangelischen Religionsunterrichtes an allen Schulen der Pfarrgemeinde verantwortlich (§ 90 Abs. 2 Z. 6; 100 Abs. 1 Z. 2 KV). Pfarrer und Presbyterien haben dabei mit den Schulämtern der Superintendentenzen zusammenzuarbeiten.

§ 2: Jeder Pfarrer und Vikar ist verpflichtet, gegebenenfalls über das unten festgelegte Regelstundenausmaß hinaus, selbst Religionsunterricht in seiner Pfarrgemeinde und/oder in anderen Pfarrgemeinden über Auftrag des Superintendenten bzw. des Landesuperintendenten H. B. zu erteilen (§ 151 Abs. 1 Z. 15 KV).

§ 3: Das Regelstundenausmaß der Pfarrer und Vikare beträgt acht Stunden.

Pfarrer in übergemeindlichen Pfarrstellen (§ 115 KV) haben Religionsunterricht im Ausmaß des im Amtsauftrag festgelegten Umfangs zu erteilen.

Pfarrer im Schuldienst, welche im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehen, haben zwanzig Pflichtstunden zu halten.

Das Regelstundenausmaß von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten wird in den Ausbildungsrichtlinien bestimmt.

§ 4: (1) Der zuständige Superintendentialausschuß bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann das Regelstundenausmaß für ein oder mehrere Schuljahre um höchstens vier Stunden vermindern, wenn besondere Gründe vorliegen. Solche Gründe können sein:

1. Größe der Pfarrgemeinde hinsichtlich Seelenzahl oder räumliche Ausdehnung;
2. besondere in der Pfarrgemeinde vorgegebene Arbeitsbereiche oder zufallende Aufgaben;
3. übergemeindliche Aufgaben;
4. besondere Schwierigkeiten bei der Durchführung des Religionsunterrichtes in pädagogischer oder zeitökonomischer Hinsicht;
5. schwerwiegende persönliche Gründe.

(2) Der Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. kann aus besonderen Gründen eine weitere Verminderung oder Aufhebung des Regelstundenausmaßes beschließen.

§ 5: Der zuständige Superintendentialausschuß bzw. der Oberkirchenrat H. B. kann mit Zustimmung des Presbyteriums ein höheres Stundenausmaß als zwölf Stunden bewilligen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Gemeinde und anderer Religionslehrer Rücksicht zu nehmen.

§ 6: Die Superintendentialausschüsse haben über die erteilten Bewilligungen nach den §§ 4 und 5 jährlich dem Oberkirchenrat A. B. zu berichten (§ 216 Abs. 4 KV).

§ 7: (1) Die Stunden werden berechnet unabhängig davon, ob sie remuneriert werden oder nicht, wenn der Religionsunterricht nicht anders gewährleistet werden kann und dies vom zuständigen Superintendentialausschuß bzw. dem Oberkirchenrat H. B. bestätigt wird; allerdings ist vorzusehen, daß mindestens soviel Stunden remuneriert werden, wie für die Sozialversicherungspflicht erforderlich ist.

(2) Je zwei Stunden, die an Pädagogischen Akademien oder als Wahlpflichtfach gehalten werden, gelten als drei Stunden.

(3) Für Stunden, die das Regelstundenausmaß von acht Stunden überschreiten, gebühren den Pfarrern und Vikaren Überstundenentgelte, die durch Verordnung des OKR festzulegen sind.

Dies gilt sinngemäß auch für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten.

§ 8: Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Durchführungsverordnung vom 30. April 1979, ABl. Nr. 49/79 (Schwierigkeitsklassenverordnung), sowie alle bisherigen Schwierigkeitsklassenfestlegungen in Amtsaufträgen oder Stellenbeschreibungen außer Kraft.

§ 9: Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1992/93 in Kraft.

### Erläuterungen zur Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare

1. Vermehrung der Pfarrstellen, Verminderung der Seelenzahl haben es erforderlich gemacht, die bisherige Schwierigkeitsklassenverordnung („Verordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind“; ABl. Nr. 49/79 neu zu fassen. Da es bereits bei dieser Verordnung um die Herstellung von Relationen zu variablen Größen ging, war eine Festschreibung in Amtsaufträgen u. ä. an sich schon problematisch. Außerdem spiegelt diese Verordnung eine Objektivierbarkeit wider, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Daher wird nunmehr eine neue Verordnung erlassen, die nur eine einzige Norm kennt und die Kompetenz der Abweichung von der Norm den Superintendentialausschüssen bzw. dem Oberkirchenrat H. B. zuspielt.

2. Es muß festgehalten werden, was sich aus der Kirchenverfassung an sich eindeutig ergibt, daß jede Gemeinde, somit Pfarrer und Presbyterium, für die ordentliche Durchführung des Religionsunterrichtes verantwortlich sind. Diese Verantwortlichkeit wird wahrgenommen in Zusammenarbeit mit den Schulämtern der Superintendentenz. Diese Schulämter unterstützen die Gemeinden durch Vermittlung oder gegebenenfalls durch Anstellung von Religionslehrern. Von dieser verpflichtenden Zusammenarbeit ist unberührt die Aufsicht durch den Superintendenten bzw. des Fachinspektors.

3. Der Superintendent hat dafür zu sorgen, daß der Religionsunterricht in der Superintendentenz voll abgedeckt ist. Er hat damit auch das Recht, Pfarrer von Religionsstunden außerhalb seiner Pfarrgemeinde zuzuteilen, wenn dies zur besseren Auslastung erforderlich ist.

4. Die Diskussion über eine Neuarbeitung dieser Verordnung hat gezeigt, daß ein Normpflichtstundenmaß in der Höhe von acht Stunden am ehesten den realen Gegebenheiten und Möglichkeiten entspricht.

5. Der Superintendentialausschuß bzw. der Oberkirchenrat H. B. können das Pflichtstundenmaß reduzieren, wenn dafür bestimmte Gründe vorliegen. Dabei ist es entscheidend, daß diese Gründe nicht vom Pfarrer selbst geschaffen werden, sondern ihm vorgegeben sind. Die individuelle Schwerpunktsetzung im pfarrgemeindlichen Dienst allein kann nicht Voraussetzung für eine Reduzierung der Pflichtstunden sein. Solche vorgegebenen Belastungen können, abgesehen von der Größe der Gemeinde und der Ausdehnung etwa auch ein gegenüber der Seelenzahl überproportionaler Anteil an Beerdigungen sein o. ä.

6. Der Punkt 4 dieser Gründe könnte etwa fol-

gende Situation benennen: Um das erforderliche Pflichtstundenmaß zu erreichen, müßte eine weitere Stunde an einem weiteren Vormittag gehalten werden, oder in einer anderen Schule, was wiederum den Stundenplan an dieser weiteren Schule erschweren würde. Wegen der häufig schwankenden Zahlen zeigt dieses Beispiel deutlich, daß Ermäßigungen u. U. nur für ein Jahr gegeben werden können.

7. Die Superintendentialausschüsse haben dem Oberkirchenrat A. B. darüber zu berichten. Im Rahmen seiner Gesamtaufsicht hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. dafür zu sorgen, daß das Verfahren in den Superintendentenzen und in der Kirche H. B. möglichst einheitlich ist.

8. Im Sonderfall werden Stunden auch dann in das Pflichtstundenmaß eingerechnet werden müssen, wenn sie nicht remuneriert werden. Allerdings ist zu vermeiden, daß mit dieser Möglichkeit mißbräuchlich umgegangen wird.

9. Alle entsprechenden Regelungen, die natürlich auch im Zusammenhang der gesamtkirchlichen Finanzierung der Pfarrgehälter stehen, dürfen nicht so gehandhabt werden, daß sie zu Lasten der übrigen Gemeindeglieder gehen.

10. Die Idee ist die, daß Überstundenentgelte erst für jene Stunden geleistet werden, die über das Pflichtstundenmaß von acht Stunden hinaus gehalten werden. Es darf also nicht zu einer Steigerung der Bezüge kommen durch Verminderung des Pflichtstundenmaßes.

11. Die Bestimmung § 7 Abs. 2 hat zum Ziel, einerseits die höheren Anforderungen des Unterrichtes sowie das höhere Verdienst anzuerkennen, wie auch zur Übernahme des Wahlpflichtfaches zu ermuntern.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

39. Zl. 1273/92 vom 18. März 1992

### **Termin für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verordnet auf Grund von §§ 1 und 3 des Ausbildungsübergangsgesetzes (ABl. Nr. 220/1991):

Der Termin für die Amtsprüfung der zu dieser zugelassenen Kandidaten, die sich im ersten anrechenbaren Pfarramtskandidatenjahr befinden, wird auf den **24. Juni 1992 (8 Uhr)** festgesetzt.

40. Zl. 1235/92 vom 17. März 1992

### **Termine im Predigerseminar 1992/93**

Kurse für Lehrvikare im 2. Jahr

14. 9.—25. 9. 1992 Homiletischer Kurs I  
12. 10.—23. 10. 1992 Homiletischer Kurs II

23. 11.— 2. 12. 1992 Katechetischer Kurs I  
7. 12.—18. 12. 1992 Katechetischer Kurs II  
11. 1.— 5. 2. 1993 Seelsorge-Kurs  
19. 4.— 7. 5. 1993 Kybernetischer Kurs  
10. 5.—19. 5. 1993 Studienreise

### **Pastoralkollegs**

5. 10.— 9. 10. 1992 Pastoralkolleg 1992/II  
22. 2.—26. 2. 1993 Pastoralkolleg 1993/I

41. Zl. 1057/92 vom 5. März 1992

### **Baukollekte am Ostersonntag für Althofen**

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Pfarrgemeinde Althofen ist, was ihre Seelenzahl betrifft, ein Benjamin in Kärnten. Der Bereich aber, den sie seelsorgerlich zu betreuen hat, ist 2000 km<sup>2</sup> groß.

1990 haben wir im Vertrauen auf Gott begonnen, die turmlose und baufällig gewordene Kirche zu einem Gemeindezentrum umzubauen. Wir tun dies unter großer Beteiligung und Opfern der Gemeinde, aber auch in der Hoffnung, daß unsere Schwestern und Brüder aus viel älteren und auch stärkeren Gemeinden in Österreich uns dabei helfen.

Die erste Baustufe konnten wir schon abschließen, so daß unsere Frauen den Weltgebetstag 1992 bereits im neuen Gemeindesaal feiern konnten. Jetzt soll mit dem Umbau der Kirche begonnen werden.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen dankt Ihnen sehr herzlich für Ihre Kollekte und wünscht Ihnen ein gesegnetes Osterfest.

---

42. Zl. 1124/92 vom 11. März 1992

#### **Aufruf zur Kollekte für die Evangelische Frauenarbeit in Österreich am Sonntag Jubilate, 10. Mai 1992**

Wie jedes Jahr bittet die Evangelische Frauenarbeit in Österreich auch heuer um Ihr Opfer für die „Muttertagskollekte“.

Diese Kollekte trägt wesentlich dazu bei, die vielfachen Aufgabenbereiche des Werkes, wie Mütter- und Familienarbeit, finanzielle Unterstützung in Not geratener Frauen und alleinerziehender Mütter sowie Senioren- und Witwenarbeit zu leisten.

Mit Ihren Gaben ermöglichen Sie es der Evangelischen Frauenarbeit auch, Frauen, die in den verschiedenen Pfarrgemeinden und Diözesen unserer Kirche ihren Dienst tun, in ihrer Arbeit zu helfen und zu begleiten. Sie tut dies unter anderem durch Fortbildungsseminare, Tagungen, Freizeiten, Orientierungshilfen und die Erstellung schriftlicher Arbeitsmaterialien.

Um dieses Angebot auch weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist diese Ihre Kollektengabe eine wesentliche Voraussetzung.

Wir danken allen, die für die Einhebung der „Muttertagskollekte“ Sorge tragen. Gleichzeitig aber ergeht an alle Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie an alle Kuratoren und Presbyter die Bitte, uns auch weiterhin in unserer Arbeit und Auftrag zu unterstützen.

---

## **Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien**

---

47. Zl. 402/92 vom 17. Jänner 1992

#### **Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden unter dem Kirchenregiment A.B. — Ergänzung zur Neuverlautbarung der Verordnung Nr. 30 (ABl. Nr. 118/1981)**

Gemäß § 121 Abs. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der derzeit

43. Zl. EA 1280/92 vom 19. März 1992

#### **Bestellung von Frau Mathilde Graffi zum Fachinspektor**

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 4. März 1992, dem Stadtschulrat für Wien am 19. März 1992, Zl. 1280/92, mitgeteilt, wurde Frau Mathilde Graffi mit Wirkung von 1. April 1992 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Bereich des Stadtschulrates für Wien bestellt.

---

44. Zl. 1030/92 vom 2. März 1992

#### **Verein „Evangelisches Studentenheim Linz“**

Der in Gründung befindliche Verein „Evangelisches Studentenheim Linz“ wurde mit Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 2. März 1992 für den Fall der Nichtuntersagung als evangelisch-kirchlicher Verein gemäß § 219 KV anerkannt. Der Sitz des Vereins ist bis auf weiteres Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz.

---

45. Zl. 5143/91 vom 10. Dezember 1991

#### **Druckfehlerberichtigung**

In ABl. Nr. 260/91, Sondernummer, 13. Stück, Seite 133, rechte Spalte, Zeile 10 von oben, ist zu ergänzen „nicht“, so daß der Satz lautet:

„... nur weil sie nicht kirchlich angestellt sind.“

---

46. Zl. 1179/92 vom 13. März 1992

#### **Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde, Albert-Schweitzer-Gasse 7, 3160 Traisen, lautet:

(02762) 52 120.

geltenden Fassung erläßt der Oberkirchenrat A.B. nachstehende

Ergänzung der Verordnung

#### Artikel 1

1. Für die folgenden Pfarrstellen übt der Oberkirchenrat A. B. sein Besetzungsrecht nach § 121 Abs. 3 KV bei der Wiederbesetzung nach der ersten Erledi-

gung aus, die ab dem Stichtag 31. Dezember 1991 erfolgt:

- Gmünd
- Graz, linkes Murufer, Heilandskirche (Liebenau)
- Linz-Dornach
- Timelkam
- Weiz
- Wien-Favoriten, Thomaskirche
- Wien-Floridsdorf (2. Stelle)

2. Für die folgenden Pfarrstellen übt der Oberkirchenrat A. B. sein Besetzungsrecht nach § 121 Abs. 3 KV bei der Wiederbesetzung nach der zweiten Erledigung aus, die ab dem Stichtag 31. Dezember 1991 erfolgt:

- Bad Goisern (2. Stelle)
- Bad Ischl (2. Stelle)
- Bad Radkersburg

- Bruck an der Mur
- Graz, rechtes Murufer (1. Stelle)
- Graz, rechtes Murufer (2. Stelle)
- Hallein (2. Stelle)
- Oberinntal-Landeck
- Oberwart (2. Stelle)
- Pinkafeld (2. Stelle)
- Schladming (2. Stelle)
- Traiskirchen
- Wels (3. Stelle)
- Wien-Hietzing (2. Stelle)
- Zell am See (2. Stelle)

Artikel 2

Alle anderen Verordnungen über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen sind mit Ausnahme der Verordnung ABl. Nr. 118/81 nicht mehr anzuwenden.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

48. Zl. 1047/92 vom 4. März 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . .	12,073.525,66	10,536.936,38
Niederösterreich . . . .	715.652,88	1,059.120,16
Burgenland . . . .	276.004,87	979.179,90
Steiermark . . . .	977.885,55	720.111,26
Kärnten . . . .	1,140.836,70	1,715.348,22
Oberösterreich . . . .	1,239.901,43	1,749.631,60
Salzburg-Tirol . . . .	696.276,44	922.782,97
	<b>17,120.083,53</b>	<b>17,683.110,49</b>

Rückgang: —3,18%.

49. Zl. 1236/92 vom 17. März 1992

**Lehrpfarrerkonferenz**

Hiermit wird die nächste Lehrpfarrerkonferenz für 23. bis 25. November 1992 im Theodor-Zöckler-Haus (Predigerseminar), Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf, ausgeschrieben.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an jene Lehrpfarrer, die in das Schuljahr 1992/93 einen Lehrvikar begleiten — wird noch ergehen, aber wir bitten schon jetzt, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

Das Thema wird noch bekanntgegeben. Alle Interessenten mögen Vorschläge und Anregungen bis zum

31. Mai 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. senden.

50. Zl. 1275/92 vom 17. März 1992

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zur Erprobung der Erneueren Agende: Abendmahl, Sündenbekenntnis, Beichte**

Im Zusammenhang mit der Erprobung der Erneueren Agende in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich werden Gottesdienste mit Heiligem Abendmahl gefeiert, in denen die Beichte mit ausdrücklicher Sündenvergebung fehlt. Dazu stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. in Übereinstimmung mit dem Agendenausschuß fest:

1. Im Entwurf der Erneueren Agende heißt es (S. 27): „Die Kirchen der Reformation haben von Anfang an dem Abendmahl als dem Freudenmahl der Versöhnung mit Gott und untereinander einen vorbereitenden Akt der Besinnung und Umkehr zugeordnet, der sich in verschiedenen Formen vollziehen kann.“

Es werden genannt:

- Eine eigene Abendmahlspredigt;
- ein öffentliches, gemeinsames Schuldbekenntnis („offene Schuld“);
- ein Friedensgruß mit Zeichen der Zuwendung;
- eine Gemeindebeichte mit Beichtfragen und ausdrücklicher Lossprechung.

Zur letzteren Form wird in der Erneueren Agende bemerkt:

Da sie „voraussetzt, daß sich Bereitwillige versammelt haben, sollte sie nicht ohne Vorankündigung mit einem Abendmahlsgottesdienst verbunden werden,

weil sonst ein unangemessener Beichtzwang entsteht. Der Praxis des häufigeren Abendmahlsempfangs werden die anderen Formen der Vorbereitung besser gerecht“ (S. 28).

2. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erinnert daran, daß die liturgische Ordnung des Gottesdienstes der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich die Beichte vor dem Abendmahl verbindlich gemacht hat.

Gottesdienstgemeinden sind es daher gewont, eine Beichte vor dem Abendmahl zu erwarten, und sie können sich dabei auf die bestehende Ordnung berufen. Einzelne Abendmahlsgäste halten eine Teilnahme an der Kommunion ohne vorhergehende Beichte für unwürdig. Das Gewicht eines Glaubenssergernisses in diesem Zusammenhang ist bei der Erprobung der Erneuernten Agende nicht zu unterschätzen und besonders verantwortlich zu beachten.

3. Es ist aber festzuhalten, daß dieses Abendmahlverständnis nicht unbestritten und nicht unveränderlich ist.

Die Erneuerte Agende kann dazu verhelfen, ein neues und deutlicheres Verständnis des Abendmahls und der Beichte in ihrer jeweiligen Eigenart zu gewinnen.

So sieht die Erneuerte Agende die Möglichkeit vor, das Abendmahl ohne Beichthandlung mit ausdrücklichem Zuspruch der Vergebung zu feiern. (Siehe Seite 1, Z. 1!)

Dahinter steht die Erkenntnis, daß das Abendmahl, das Mahl, zu dem Christus die Sünder von den Hecken und Zäunen einlädt, selber ein starker Zuspruch der Vergebung, andererseits aber die Beichte ein eigenes Geschehen ist, und zwar ihrem Wesen nach ein Geschehen unter vier Augen.

Diese Erkenntnis gilt es in ihrer Vielfalt zu gewinnen, ohne gegebene Bräuche achtlos beiseite zu lassen. Eine gründliche und verständliche theologische Arbeit in den Gemeinden und sorgfältige seelsorgerliche Gespräche mit betroffenen einzelnen können das Verständnis dafür erweitern. Auch einzelne Einführungen vor Abendmahlsgottesdiensten könnten sich als hilfreich erweisen.

Dabei helfen die Varianten der Erneuernten Agende. Sie bringen zum Ausdruck, daß die Vorbereitung zum Abendmahl, die des Menschen Stellung vor Gott ausspricht, nicht nur in der persönlichen Beichte und in der ausdrücklichen Zusage der Vergebung Gestalt gewinnt, sondern ebenso in entsprechenden Rüstgebeten und Sündenbekenntnissen, die nicht einer persönlichen Beichte gleichen. Es ist als eine der verheißungsvollen Aufgaben, die mit der Erneuernten Agende gestellt werden, anzusehen, durch nicht beichtgemäße Formulierungen bisher unbekannte geistliche Dimensionen des Sündenbekenntnisses und der Bereitung zum Abendmahl zu entdecken, auf die dann — vergebend — die Einladung an Christi Tisch antwortet.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. ist der Hoffnung, daß durch diese Arbeit an der Ordnung des

Abendmahlsgottesdienstes und durch die sprachliche Gestaltung der genannten Stücke Befremdungen und Verärgerungen, wie sie oben genannt wurden, vermieden und neue Freude am Abendmahl und an der Beichte gewonnen werden können.

4. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. weist zudem darauf hin, daß die Erneuerte Agende in der „offenen Schuld“ auch dann den ausdrücklichen Zuspruch der Vergebung vorsieht, wenn in dem Gottesdienst nicht das Abendmahl gefeiert wird. Darüber hinaus hofft der Oberkirchenrat, daß — auch mit Hilfe des Agendenausschusses — angemessene Formen der Beichte gefunden werden, die nicht mit dem Abendmahl verbunden sind. Dabei wird darauf zu achten sein, daß der Zuspruch der Vergebung einen möglichst deutlich persönlichen Ausdruck finden sollte (z. B. durch Handauflegung).

5. Die Bedeutung und Schwierigkeit der Erprobung der Erneuernten Agende erfordern es, bis zum Ende der Erprobungszeit nicht weitere Alternativen der Gottesdienstordnung, die in der Erneuernten Agende nicht vorgesehen sind, auszuprobieren.

---

51. Zl. 1067/92 vom 6. März 1992

#### Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. ist für

**Dienstag, 16. Juni 1992,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **27. Mai 1992** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

---

52. Zl. 1290/92 vom 19. März 1992

#### Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für mittlere und höhere Schulen in der Superintendentenz A. B. Steiermark

Die Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark schreibt gemäß der Durchführungsverordnung für Fachinspektoren für den Religionsunterricht (Amtsblatt Nr. 236, Zl. 4692/91, vom 4. November 1991) die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und höheren Schulen im Bereich der Superintendentenz A. B. Steiermark und

des Landesschulrates für Steiermark zur sofortigen Bestellung aus.

Zusätzlich zu den in § 2 der DVO genannten Aufgaben sind vom Fachinspektor die Agenden des Schulamtes für die mittleren und höheren Schulen in der Superintendentenz A. B. Steiermark zu führen.

Derzeit ist die Ermäßigung der Lehrverpflichtung für den Fachinspektor auf acht Wochenstunden festgesetzt. Die Zuteilung zum Landesschulrat für Steiermark erfolgt mit der Bestellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und der Kenntnisnahme dieser Bestellung durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst.

Bewerber um diese Stelle müssen die Bedingungen des § 4 Abs. 1 der Durchführungsverordnung erfüllen.

Bewerbungen sind unter Anschluß eines Lebenslaufes und den Nachweis der bisherigen pädagogischen Tätigkeiten bis zum 28. April 1992 an die Evangelische Superintendentur A. B. Steiermark zu richten. Die Bestellung erfolgt gemäß § 3 der Durchführungsverordnung. Auskünfte erteilt Superintendent Prof. Ernst-Christian Gerhold, Mozartgasse 9, 8010 Graz, Tel. (0316) 31 4 47.

53. Zl. 1309/92 vom 20. März 1992

#### **Ausschreibung der Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien**

Die Stelle eines Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Wien wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben.

Zum Aufgabenbereich des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht, die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen, die inhaltliche Betreuung der Religionslehrer durch Inspektion des Religionsunterrichtes, die Beratung der Religionslehrer in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen, Gespräche mit Eltern, administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Lehranstalten durch Verhandlungen mit den Direktoren und mit den Referenten im Stadtschulrat und durch die nötige Kontaktaufnahme mit den Fachinspektoren für den römisch-katholischen Religionsunterricht.

Bestellt werden können pädagogisch besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen und österreichische Staatsbürger sind.

Das derzeitige Pflichtstundenausmaß beträgt sechs Wochenstunden.

Bewerbungen sind bis spätestens 30. April 1992 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

54. Zl. 840/92 vom 18. Feber 1992

#### **Ausschreibung der Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg**

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst frei und hiermit ausgeschrieben.

Der Entwurf des Amtsauftrages wird im Einvernehmen mit dem Presbyterium, den Pfarrern und dem Bewerber erstellt.

Neben dem Religionsunterricht an Höheren Schulen (AHS und BHS) im Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung wird eine Mitarbeit in der Pfarrgemeinde erwartet (Vereinbarung).

Salzburg ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine Teilung wird erwogen. Der Pfarrer (die Pfarrerin) im Schuldienst soll Freude haben am Gemeindeaufbau und zur Teamarbeit bereit sein.

Eine Dienstwohnung steht derzeit nicht zur Verfügung. Bemühungen in dieser Richtung sind im Gang bzw. ist die Gemeinde bei der Suche einer Wohnung behilflich.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in Wien zu richten.

Die Besetzung soll mit Beginn des Schuljahres 1992/93, also mit 1. September 1992, erfolgen.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg, Schwarzstraße 25, A-5020 Salzburg, Telefon (0662) 87 44 45 (Kurator Dr. Thomas Geley und Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig).

55. Zl. 870/92 vom 20. Feber 1992

#### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach, Kärnten**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde hat 1135 Seelen und ist derzeit in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft.

Arriach ist Toleranzgemeinde, auch heute sind 75 Prozent der Bewohner evangelisch. Nach Villach (19 Kilometer), wo sich alle höheren Schulen befinden, besteht eine regelmäßige Autobusverbindung. Arriach ist ein sonniger Luftkurort in zirka 900 Meter Höhe im Kärntner Nockgebiet. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Gottesdienste sind in Arriach an jedem Sonn- und

Feiertag zu halten. Die Pfarrgemeinde erwartet vom Pfarrer die Wahrnehmung der Aufgaben, wie sie in § 99 und § 100 der Kirchenverfassung beschrieben sind. Der Religionsunterricht soll vom Pfarrer an der Volksschule in Arriach erteilt werden. Besonders wünscht sich die Pfarrgemeinde eine gute Kontaktnahme mit der Bevölkerung.

Im zentralbeheizten Pfarrhaus befindet sich die Kanzlei und das Arbeitszimmer des Pfarrers. Die Wohnung im 1. Stock hat fünf Zimmer, Küche, Bad, WC und Wirtschaftsräume im Gesamtausmaß von zirka 200 m<sup>2</sup>. Dem Pfarrer steht auch eine Garage zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1740,—.

Außerdem hat der Pfarrer das Benützungsrecht des Gemüse- und Obstgartens mit zirka 1200 m<sup>2</sup>.

Die große Kirche ist renoviert, ebenso das Gemeindehaus mit Gemeindesaal, Teeküche und Mesnerwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach, 9543 Arriach Nr. 29, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Herr Kurator Hans Reiner, vulgo Obkircher, Oberwöllan 9, 9543 Arriach, Tel. (04247) 85 45, und der Administrator Pfarrer Mag. Michael Guttner, Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See, Tel. (04246) 23 40.

#### 56. Zl. 923/92 vom 25. Feber 1992

##### **Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Hallein mit dem Amtssitz in der Tochtergemeinde Bischofshofen**

Die Pfarrstelle wird zur Besetzung zum 1. August 1992 ausgeschrieben und durch Gemeindevahl besetzt. Dem Pfarrer obliegt die Betreuung der zirka 700 Gemeindeglieder im Bereich der Tochtergemeinde Bischofshofen. Regelmäßige Gottesdienste sind zu halten in Bischofshofen, St. Johann im Pongau, Werfen und Mühlbach.

Religionsunterricht an AHS, HAK, HLA, BAKiPäd und FS für Tourismus ist derzeit im Ausmaß von zehn Wochenstunden und an Pflichtschulen nach Absprache mit den örtlichen Religionslehrerinnen zu erteilen.

Als Wohnung steht im Gemeindezentrum in Bischofshofen eine Vier-Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen (ca. 120 m<sup>2</sup>) in einem grundlegend renovierten Gebäude aus der Jahrhundertwende bereit (Dienstwohnungswert S 1284,—).

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1992 an das Presbyterium der Tochtergemeinde Bischofshofen, zu Händen Kurator Ing. Peter Brückner, Laideregg 15 b, 5500 Bischofshofen, Tel. (06462) 24 33 zu richten, der auch zu näheren Auskünften bereit ist.

Auskünfte erteilt außerdem gerne das Evangelische Pfarramt Hallein, Tel. (06245) 26 28.

#### 57. Zl. 971/92 vom 27. Feber 1992

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt in Kärnten (Schwierigkeitsklasse 3 b) wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Diasporagemeinde zählt zirka 800 Gemeindeglieder auf einem Gebiet von 900 km<sup>2</sup>.

Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr in der Christuskirche in Völkermarkt sowie am 1. und 3. Sonntag im Monat um 8.30 Uhr in der Predigtstation Bleiburg statt; zu den hohen Festtagen (etwa viermal im Jahr) in Eisenkappel. In den Monaten Oktober bis einschließlich Mai wird am letzten Sonntag im Monat in Wasserhofen bei Kühnsdorf um 8.30 Uhr Gottesdienst gefeiert. Von Mitte Juni bis Mitte September werden in Klopein (etwa eine Viertelstunde Gehweg vom Klopeiner See) sonntäglich Gottesdienste von Kurseelsorgern gehalten.

Die Bezirkshauptstadt Völkermarkt liegt 20 Minuten Autofahrt von der Landeshauptstadt Klagenfurt entfernt, wo sich auch eine Universität für Bildungswissenschaften befindet. Der politische Bezirk Völkermarkt ist ident mit der Pfarrgemeinde und liegt im Jauntal, das reich an Seen und Wald ist.

Das Pfarrhaus (unterkellert, ölzentralgeheizt) mit Nebengebäude (Garage und Geräteraum) ist umgeben von einem schönen Garten direkt neben der Christuskirche. Im Pfarrhaus befindet sich neben zwei Amtsräumen die Wohnung, bestehend aus vier Zimmern, zwei Mansardenzimmern, Küche (möbliert), Bad, zwei WCs sowie zwei Balkonen und einer überdachten Terrasse. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1620,—.

In der 1958 erbauten Christuskirche sind ein Gemeinde- und Jugendraum und eine Teeküche untergebracht.

In unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses liegt das Schulzentrum mit Pflichtschule, Frauenberufsschule, Handelsakademie und Gymnasium. Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt neun Stunden. Für den Unterricht an den Pflichtschulen stehen bei Bedarf Lehrkräfte zur Verfügung. In allen wichtigen Orten der Pfarrgemeinde sind Helfer zur Mitarbeit bereit. Der Lektor der Gemeinde vertritt fallweise den Pfarrer bei Gottesdiensten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Kurator Karl Stephan, Eis 52, 9113 Ruden, Tel. (04234) 82 53; Administrator Pfarrer Mag. Norbert Emig, 9400 Wolfsberg, Tel. (04352) 22 18; Superintendent Mag. Herwig Sturm, 9500 Villach, Tel. (04242) 24 1 31.

Bewerbungen sind bis 24. April 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt, Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt, zu richten.

58. Zl. 1103/92 vom 10. März 1992

**Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg wird hiermit zum Dienstantritt per 1. August 1992 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Markt-gemeinde Bad Bleiberg sowie von der Stadt Villach die Ortschaften Mittewald und Heiligengeist und erstreckt sich über ein zirka 15 km langes Hochtal nördlich des Dobratsch. Sie liegt in 900 m Höhe und zählt derzeit 815 Gemeindeglieder.

An jedem Sonn- und Feiertag ist in der evangelischen Kirche Bad Bleiberg Gottesdienst zu halten. Der gleichzeitig stattfindende Kindergottesdienst wird von Helferinnen abgehalten. Neben der Durchführung der Amtshandlungen und des Konfirmandenunterrichtes erwartet die Gemeinde von ihrem Pfarrer Hausbesuche und die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung des ausgezeichneten ökumenischen Klimas in der Gemeinde.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden und ist im Einvernehmen mit dem Superintendenten an der Hauptschule Bad Bleiberg sowie an weiterführenden Schulen in Villach zu erteilen. Eine Religionslehrerin unterrichtet derzeit an den Volksschulen in Bleiberg und Kreuth sowie an der Hauptschule.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, einem Kabinett, Küche und Badezimmer und wird mit Ölfen zentralbeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1548,—. Die Nutznießung des Pfarrhausvorgartens und des Gemüsegartens im Gesamtausmaß von zirka 500 m<sup>2</sup> wird zugesichert. Außerdem ist noch eine Garage sowie in einem Extrateil des Pfarrhauses eine Pfarrkanzlei, ein Sitzungszimmer und ein Gemeindegemeinschaftsraum vorhanden. Die Gemeinde besitzt in einem separaten Wirtschaftsgebäude eine einfache Ferienwohnung. Sämtliche weiterführende Schulen sind in der 19 km entfernten Bezirksstadt Villach vorhanden, zu der eine gute Autobusverbindung besteht.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Bleiberg ist eine Toleranzgemeinde (seit 1783) und wurde seit Jahrhunderten durch das nunmehr auslaufende Blei-Zink-Erz-Bergwerk geprägt. Bedingt durch die 1951 erschlossene Thermal-Heilquelle bekommen der Kurbetrieb und Fremdenverkehr zunehmende Bedeutung. Die Gemeinde ist aufgeschlossen, hilfs- und opferbereit.

Bewerbungen sind bis zum 10. Mai 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt: Kurator Bergdirektor i. R. Dipl.-Ing. Wolfram Enzfelder, 9530 Bad Bleiberg, Tel. (04244) 29 33.

59. Zl. 1108/92 vom 10. März 1992

**Ausschreibung (weitere) der Stelle der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Mitte, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit zum drittenmal ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den OKR. Die Bestellung soll für den 1. September 1992 erfolgen.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt 6000 Seelen. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft.

Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer, dem Pfarrer im Schuldienst, der Lektorin und vielen Mitarbeitern werden folgende Aufgaben aufgeteilt:

Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen und Samstagen in Villach zu halten; dazu in Rosenbach, Gödersdorf und Pogöriach monatlich; Seelsorge in mehreren Alten- und Pflegeheimen sowie in einem Sanatorium. Die Landesanstalten werden vom Anstaltsseelsorger betreut.

Auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer freuen sich die Beteiligten der Frauenarbeit, der Jugendgruppen, des Bildungswerkes, des Besuchsdienstes und viele offene und bereite Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Ausmaß von 132 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1980,—. Die Dienstwohnung besteht aus zwei großen, drei kleinen Räumen, Küche, Bad, Kellerabteil. Ein Arbeitsraum schließt an die Wohnung an und hat einen separaten Eingang. Die Renovierung wird im Einvernehmen mit dem Bewerber abgeschlossen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 15. Mai 1992 zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, St. Johanner Straße 9, 9500 Villach, Tel. (04242) 56 7 12, und Pfarrer Joachim Rathke, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Tel. (04242) 23 6 24.

60. Zl. 1265/92 vom 18. März 1992

**Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg wird hiermit zur Neubesetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Zur Pfarrgemeinde Kapfenberg gehören die Predigtstationen Thörl-Palbersdorf (mit eigener Kirche) und Turnau (mit Kapelle und Friedhof) sowie die Predigtstellen Kapfenberg-Schirmitzbühel und St. Marein.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich also auch auf ländliches Gebiet. Kapfenberg befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Bezirksstadt Bruck an der Mur. Im

näheren Bereich sind alle höheren Schulen vorhanden. Es besteht eine systemisierte Schulpfarrstelle Bruck, die sich auch auf die höheren Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde Kapfenberg erstreckt und im Amtsblatt Feber 1992 ausgeschrieben wurde.

Eine teilzeitbeschäftigte Angestellte versieht den Kanzleidienst, eine Gemeindegewesener ist in Gemeindegewerarbeit und Religionsunterricht tätig, drei eingeführte Lektoren sind bereit, bei Gottesdiensten mitzuhelfen.

Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer, der Interesse am Weiteraufbau des bestehenden Gemeindegewerlebens zeigt, und ist bereit, ihn dabei zu unterstützen.

Die Pfarrerrwohnung und das Pfarrhaus befinden sich in gutem Zustand, das Dach wurde vor wenigen Jahren neu gedeckt, die Heizung auf Erdgaszentralheizung umgestellt. Im Erdgeschoß befinden sich Gemeindegewesensaal, Teeküche, Sekretariat und Pfarrkanzlei. Die Pfarrerrwohnung umfaßt im 1. Stock drei geräumige Zimmer, Küche, Bad und Vorraum und im 2. Stock zwei Zimmer und Kabinett. Die Wohnfläche umfaßt 149 m<sup>2</sup>, der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1604,—. Weiters stehen dem Pfarrer die Kelleräume sowie ein Obst- und Gemüsegarten zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. April 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu richten. Auskünfte erteilen gern Kurator Karl Schneider, 8625 Turnau, Tel. (03863) 25 33, sowie Pfarrer Mag. Eckhard Fandrey, Tel. (03862) 22 0 27.

#### 61. Zl. 1313/92 vom 20. März 1992

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (Christuskirche) wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 3187 Seelen und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft. Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und zu den Festtagen auch in den Predigtstellen Grafenstein und Deinsdorf zu halten. Religionsunterricht ist an AHS zu erteilen. Für die Pflichtschulen stehen genügend Religionslehrer zur Verfügung. Ein Pfarrer im Schuldienst hilft in der Gemeinde mit. Ein Diakon arbeitet verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit mit. Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen und bereit, den Pfarrer in seiner Amtsführung zu begleiten. Die Gemeinde ist opferbereit.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizte Dienstwohnung im an das Gemeindezentrum angebauten Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert S 2730,—) sowie Keller, Garage und ein Garten zur Verfügung. Die Kanzlei ist mit einer tüchtigen Sekre-

tärin halbtags besetzt. Klagenfurt ist Universitätsstadt und hat alle Schulen am Ort.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Kurator Dr. Ernst Traar, Heimgasse 25, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 43 2 08.

#### 62. Zl. 1326/92 vom 20. März 1992

##### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche**

Die seit 1988 unbesetzte Pfarrstelle wird hiermit zum 1. September 1992 wieder ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den nordöstlichen Teil des 10. Bezirkes von Wien und zählt etwa 2000 Seelen. Sie ist gemäß ABl.Nr. 49/79 hinsichtlich der Religionsunterrichtsstunden einzustufen und wird durch Wahl besetzt. Die Gemeinde ist eine überschaubare Großstadtgemeinde.

Vom Pfarrer/von der Pfarrerin wird Einfühlungsvermögen und Tatkraft erwartet. Durch die Stärkung des Glaubenslebens der Gemeindeglieder soll die Bereitschaft zum Engagement in unserer Zeit geweckt werden.

Die in der Gemeinde tätige Gemeindegewesener leitet Kinder- und Jugendkreise und erteilt Religionsunterricht an Volksschulen. Eine Stelle für den Pfarrer im Schuldienst ist errichtet, jedoch nicht besetzt.

Das Ausmaß der Dienstwohnung beträgt 83,1 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert S 1494,—). Sie besteht aus drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Vorraum und ist mit einer Gasetagenheizung ausgestattet. Kirche, Pfarramt und Pfarrwohnung liegen in dem Haus Herndlgasse 24, Wien 10, in unmittelbarer Nähe des Reumannplatzes. Dieser ist ein günstiger Verkehrsknoten (U-Bahn, Straßenbahn und Autobuslinien).

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreibergasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne Frau Reinagl im Pfarramt, Herndlgasse 24, 1100 Wien, Tel. 604 27 54, bzw. Kurator H. Sambor, Tel. 64 95 603.

#### 63. Zl. 749/92 vom 11. Feber 1992

##### **Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OdgA**

Pfarrer Gustav Klosius hat am 7. Feber 1992 die Ergänzungsprüfung (§ 13 OdgA) in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden. Er ist somit in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren aufgenommen.

64. Zl. 1274/92 vom 18. März 1992

---

**Bestellung von Pfarrer Mag. Joachim Victor zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Pfarrer Mag. Joachim Victor wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. März 1992 bestätigt.

65. Zl. 1080/92 vom 9. März 1992

---

**Zuteilung von Pfarrer Adam Faugel in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz**

Pfarrer Adam Faugel wurde mit Wirkung vom 1. März 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz zur Dienstleistung zugeteilt.

66. Zl. 1099/92 vom 10. März 1992

---

**Zuteilung von Pfarrer Gabor Krizner in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld**

Pfarrer Gabor Krizner wurde mit Wirkung vom 1. April 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Knittelfeld zur Dienstleistung im Schuldienst zugeteilt.

67. Zl. 849/92 vom 19. Feber 1992

---

**Amtsniederlegung von Mag. Walter Neuner**

Mag. Walter Neuner hat sein Amt als Pfarrer im Schuldienst mit Wirkung vom 1. März 1992 niedergelegt. Die Amtsniederlegung wurde nach § 44 Abs. 1 OdgA genehmigt. Gleichzeitig erfolgte die Streichung aus der Kandidatenliste der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Osterreich und der Liste der zum Pfarramt Wählbaren.

68. Zl. 975/92 vom 28. Feber 1992

**Kollektenergebnisse 1991**

Burgenländische Superintendenz A. B.

**Pflichtkollekten**

Gemeinde	Pflichtkollekten						
	LBA Oberschützen	Baufonds	Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Bernstein . . . . .	727,—	1.445,—	2.751,—	821,—	742,—	961,—	852,—
Dreihütten, Redtschlag, Rettenbach, Stuben . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Deutsch Jahrdorf . . . . .	687,—	1.949,—	2.674,—	1.786,—	1.031,—	723,—	1.137,—
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	806,—	1.200,—	911,—	970,—	285,—	380,—	450,—
Eisenstadt . . . . .	1.430,—	2.400,—	3.350,—	1.060,—	1.160,—	—,—	920,—
Neufeld a. d. Leitha . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Eltendorf . . . . .	765,—	3.980,—	2.751,—	1.517,—	1.812,—	923,—	650,—
Heiligenkreuz, Königsdorf, Neustift bei Güssing, Poppendorf, Zahling . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Gols . . . . .	2.662,—	3.567,50	3.700,—	2.335,—	2.480,50	2.856,30	2.311,30
Tadten . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Großpetersdorf . . . . .	2.131,—	2.245,—	3.220,—	1.738,—	Fehlmeldg.	781,—	1.245,—
Hannersdorf, Welgersdorf, . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Holzschlag . . . . .	1.170,—	3.270,—	2.850,—	1.730,—	1.130,—	740,—	480,—
Günseck . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kobersdorf . . . . .	1.879,—	4.518,—	3.506,—	3.548,—	934,—	1.977,—	—,—
Kalkgruben, Lindgraben, Oberpeters- dorf, Tschurndorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Kukmirn . . . . .	1.665,—	3.314,—	3.892,—	1.806,—	1.751,—	606,—	1.867,—
Güssing, Limbach, Neusiedl/Güssing . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Loipersbach . . . . .	1.823,—	1.530,—	6.250,—	1.330,—	1.010,—	670,—	2.600,—
Lutzmannsburg . . . . .	1.070,—	3.960,—	2.190,—	2.180,—	970,—	1.070,—	1.500,—
Markt Allhau . . . . .	1.561,—	5.520,—	6.337,—	3.158,—	1.294,—	3.961,—	2.107,—
Buchschachen, Kitzladen, Loipersdorf, Wolfau . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Mörbisch am See . . . . .	1.400,—	3.200,—	2.200,—	2.500,—	2.200,—	2.000,—	2.000,—
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	1.036,—	4.548,—	2.876,—	1.995,—	1.187,—	1.635,—	1.289,—
Minihof-Liebau . . . . .	643,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Nickelsdorf . . . . .	709,—	1.333,—	1.620,—	1.405,—	741,—	648,—	729,—
Oberschützen . . . . .	2.043,—	4.327,—	4.537,50	3.074,70	942,—	2.832,—	1.709,—
Aschau, Jormannsdorf, Mariasdorf, Schmiedrait, Tauchen, Weinberg, Willersdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Oberwart . . . . .	1.302,50	1.649,70	4.935,—	—,—	765,90	930,70	1.078,50
Kemetten . . . . .	415,—	420,—	700,—	555,—	483,—	285,—	317,—
Pinkafeld . . . . .	3.030,—	4.421,—	5.491,—	3.940,—	2.947,—	1.939,—	4.320,—
Riedlingsdorf, Schönherrn, Schreibersdorf, Wiesfleck . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Pöttelsdorf . . . . .	645,—	3.280,—	2.572,—	1.201,—	762,—	524,50	677,—
Walbersdorf, Sauerbrunn . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rechnitz . . . . .	628,—	2.585,—	4.286,—	1.212,—	947,—	545,—	800,—
Markt Neuhodis . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Rust . . . . .	1.100,—	1.930,—	3.200,—	2.740,—	690,—	450,—	1.400,—
Siget in der Wart . . . . .	207,—	492,—	Fehlmeldg.	276,—	116,—	125,—	153,—
Jabing . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stadtschlaining . . . . .	1.200,50	3.326,—	2.645,—	2.205,50	1.188,—	1.620,—	1.205,—
Bergwerk, Drumling, Goberling, Neustift bei Schlaining, Grodnau . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Stoob . . . . .	1.325,—	2.435,—	3.310,—	1.350,—	2.013,—	1.030,—	699,—
Oberloisdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Unterschützen . . . . .	456,—	805,—	1.833,—	657,—	690,—	200,—	489,—
Weppersdorf . . . . .	1.023,—	1.771,—	8.500,—	1.437,—	832,—	1.414,—	862,—
Zurndorf . . . . .	725,—	1.316,—	1.224,—	958,—	511,—	448,—	610,—
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel . . . . .	631,—	1.993,—	Fehlmeldg.	1.020,—	582,—	570,—	931,—
<b>Summe</b>	<b>36.895,—</b>	<b>78.730,20</b>	<b>94.311,50</b>	<b>50.505,20</b>	<b>32.196,40</b>	<b>32.844,50</b>	<b>35.387,80</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Äußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
2.957,—	407,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.493,—	602,50	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
833,—	1.977,—	1.073,—	—,—	769,—	603,—	—,—	654,—	413,—	343,—
1.050,—	660,—	600,—	518,—	510,—	624,—	507,—	1.004,—	—,—	—,—
1.250,—	1.250,—	950,—	600,—	960,—	620,—	1.280,—	1.030,—	—,—	550,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.280,—	969,—	1.111,—	1.000,—	1.005,—	1.482,—	1.962,—	1.048,—	—,—	1.384,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.324,40	2.729,—	2.081,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.419,—	910,—	738,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.360,—	960,—	940,—	—,—	930,—	940,—	730,—	1.220,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.296,—	2.026,—	1.338,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.901,—	1.404,—	1.351,—	767,—	1.654,—	1.719,—	1.368,—	693,—	510,—	910,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.070,—	1.115,—	960,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	1.260,—	870,—	1.270,—	986,—	700,—	1.755,—	1.215,—	—,—	860,—
8.287,—	2.788,—	2.293,—	1.117,—	1.430,—	926,—	1.555,—	1.278,—	2.004,—	1.632,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.000,—	2.000,—	2.200,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.590,—	1.750,—	1.802,—	1.206,—	1.189,—	850,—	1.260,—	750,—	750,—	880,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	240,—	—,—	—,—	—,—
2.027,—	779,—	638,—	696,—	697,—	531,—	860,—	650,—	665,—	648,—
7.865,50	1.326,—	1.557,—	1.459,—	1.759,—	2.370,—	2.381,—	1.184,—	—,—	1.861,50
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.043,30	891,50	1.054,20	784,—	823,50	716,20	1.416,10	1.132,60	1.467,40	1.177,20
520,—	310,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	213,—
4.193,—	3.445,—	1.822,—	—,—	—,—	—,—	1.217,—	3.165,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	760,—
1.867,—	910,—	588,—	692,50	932,—	445,—	715,—	741,—	—,—	683,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.701,—	810,—	990,—	962,—	1.055,—	767,—	868,—	977,—	906,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.730,—	920,—	830,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
215,—	142,—	158,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.790,—	1.063,—	380,—	563,—	—,—	640,—	1.170,—	—,—	1.336,—	801,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.407,—	2.075,—	1.627,—	905,—	1.555,—	761,—	700,—	1.987,50	—,—	1.120,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
941,—	560,—	527,—	—,—	—,—	435,—	392,—	632,—	—,—	—,—
1.247,—	1.007,—	538,—	—,—	816,—	462,—	—,—	—,—	—,—	—,—
790,—	570,—	562,—	438,—	500,—	456,—	400,—	473,—	406,—	522,—
1.303,—	636,—	377,—	432,—	304,—	200,—	470,—	520,—	460,—	330,—
<b>79.257,20</b>	<b>37.649,50</b>	<b>29.955,20</b>	<b>13.409,50</b>	<b>17.874,50</b>	<b>16.247,20</b>	<b>22.739,10</b>	<b>20.956,60</b>	<b>8.917,40</b>	<b>14.674,70</b>

Kärntner Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen- kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
	Oberschützen	Baufonds					
Agoritschach-Arnoldstein . . . . .	536,—	500,—	400,—	860,—	520,—	600,—	520,—
Althofen . . . . .	301,—	973,—	1.062,—	835,—	420,—	537,—	1.266,10
Arriach . . . . .	1.586,10	3.000,—	3.255,90	673,—	455,—	1.124,50	1.323,30
Bad Bleiberg . . . . .	527,56	1.030,80	2.050,—	563,—	395,—	523,—	470,—
Dornbach . . . . .	1.085,—	2.208,70	2.542,—	2.437,—	626,—	1.104,50	1.289,50
Eisentratten . . . . .	927,50	2.547,60	2.925,70	1.165,—	391,50	550,—	1.030,10
Feffernitz . . . . .	558,—	1.160,—	2.943,—	615,—	459,—	375,—	360,—
Feld am See . . . . .	1.505,60	2.226,30	3.433,90	1.116,10	960,40	618,—	833,—
Ferndorf . . . . .	—,—	2.664,—	1.634,—	760,—	—,—	215,—	—,—
Fresach . . . . .	677,—	2.711,—	1.679,—	1.173,—	888,—	504,—	634,—
Puch . . . . .	—,—	2.087,60	1.097,—	1.571,90	900,—	—,—	521,—
Gnesau . . . . .	440,—	2.256,—	2.812,—	1.145,—	—,—	1.050,—	—,—
Sirnitz . . . . .	—,—	591,10	543,—	—,—	657,—	1.010,—	1.156,—
Hermagor . . . . .	1.594,40	3.542,40	5.127,80	2.291,30	1.266,—	2.571,80	955,—
Watschig . . . . .	1.510,—	2.034,—	4.594,—	1.952,—	869,—	1.399,—	874,—
Klagenfurt (Johanneskirche) . . . . .	1.492,40	2.499,70	3.092,10	2.363,30	1.943,—	1.552,—	1.837,50
Landeskrankenh. (Emmauskirche) . . . . .	330,—	150,—	140,—	200,—	110,—	145,—	—,—
Klagenfurt-Ost (Christuskirche) . . . . .	1.058,—	1.995,—	3.877,—	1.293,—	565,—	1.073,—	920,—
Pörtschach am Wörther See . . . . .	670,—	4.753,70	2.300,—	1.575,—	2.781,50	3.533,—	2.505,—
Radenthein . . . . .	806,—	1.512,—	930,—	1.878,—	930,—	600,—	1.020,—
St. Ruprecht bei Villach . . . . .	1.110,50	3.636,20	4.615,90	1.539,10	946,60	752,—	—,—
Einöde-Treffen . . . . .	—,—	—,—	—,—	1.456,—	—,—	—,—	—,—
St. Veit an der Glan . . . . .	770,—	1.160,—	1.400,—	930,—	630,—	620,—	640,—
Eggen am Kraiger Berg . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Spittal an der Drau . . . . .	2.293,—	3.817,—	5.327,—	1.851,20	1.530,—	1.176,—	1.886,—
Trebesing . . . . .	1.139,50	2.530,90	4.964,—	3.972,—	1.475,50	1.548,50	2.296,—
Treßdorf . . . . .	2.775,—	2.511,—	2.128,—	2.892,—	1.599,—	Fehlmeldg.	1.345,—
Rattendorf . . . . .	—,—	—,—	2.452,80	1.858,—	—,—	—,—	—,—
Tschöran . . . . .	564,65	1.592,80	2.000,—	962,40	749,—	959,—	596,80
Unterhaus . . . . .	2.244,—	8.080,—	9.775,—	4.436,—	2.300,—	4.000,—	2.730,—
Villach . . . . .	2.043,—	4.620,70	6.969,90	3.034,—	1.882,50	2.279,70	2.234,—
Villach-Nord . . . . .	509,—	1.286,10	1.489,80	576,—	510,50	553,—	514,50
Völkermarkt . . . . .	1.127,50	825,80	1.013,—	905,—	400,—	434,—	343,—
Waiern . . . . .	2.169,20	3.325,60	6.124,—	2.580,80	1.690,60	2.671,20	1.446,70
Weißbriach . . . . .	859,80	2.496,—	1.851,—	1.703,—	1.124,—	1.180,—	857,—
Weißensee-Techendorf . . . . .	—,—	2.132,—	—,—	244,50	477,30	2.251,40	—,—
Wiedweg . . . . .	971,—	1.763,—	1.387,—	1.258,—	—,—	—,—	2.663,—
Bad Kleinkirchheim . . . . .	—,—	1.170,—	1.773,—	845,—	373,—	890,50	—,—
Wolfsberg . . . . .	887,—	695,—	3.195,20	683,50	670,60	611,—	486,—
Zlan . . . . .	902,50	2.827,30	2.603,10	1.160,30	784,15	300,—	737,—
	<b>35.970,21</b>	<b>84.912,30</b>	<b>105.507,10</b>	<b>57.353,40</b>	<b>32.279,15</b>	<b>39.311,10</b>	<b>36.289,50</b>

Osttirol

Lienz . . . . .	1.100,—	2.100,—	2.000,—	835,40	448,—	2.150,—	1.500,—
	<b>37.070,21</b>	<b>87.012,30</b>	<b>107.507,10</b>	<b>58.188,80</b>	<b>32.727,15</b>	<b>41.461,10</b>	<b>37.789,50</b>



Niederösterreichische Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-	
	Oberschützen	Baufonds				kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Amstetten . . . . .	450,—	3.086,—	1.820,—	2.030,—	2.020,—	295,—	1.117,—
Baden . . . . .	1.859,—	3.337,10	5.217,10	2.505,60	1.985,—	1.426,80	2.155,40
Bad Vöslau . . . . .	615,—	3.011,10	4.910,—	1.250,—	390,—	730,—	944,—
Leobersdorf . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Berndorf . . . . .	510,—	1.560,—	727,—	900,—	630,—	680,—	460,—
Gloggnitz . . . . .	420,—	1.202,—	1.536,—	606,—	295,—	637,—	205,—
Gmünd . . . . .	580,—	1.902,—	505,—	1.019,—	490,—	620,—	628,—
Horn . . . . .	1.156,70	466,—	708,10	955,—	390,—	267,—	120,—
Krems an der Donau . . . . .	786,—	3.047,20	3.338,—	2.108,50	1.545,—	1.273,60	1.974,10
Melk-Scheibbs . . . . .	1.555,—	1.683,30	3.084,—	1.200,—	1.460,—	1.335,—	1.995,10
Mitterbach . . . . .	818,—	1.600,—	1.553,10	920,—	671,—	1.155,—	733,—
Mödling . . . . .	1.705,—	2.993,50	4.592,80	4.914,95	1.840,—	2.711,70	2.870,—
Naßwald . . . . .	230,—	985,—	380,—	746,—	120,—	90,—	140,—
Neunkirchen . . . . .	1.430,—	2.363,—	2.716,—	812,—	1.090,—	675,—	910,—
Perchtoldsdorf . . . . .	1.105,—	3.146,50	3.615,—	1.590,—	1.295,—	1.746,—	1.273,65
Purkersdorf . . . . .	1.116,—	1.191,—	3.620,—	616,50	700,—	1.005,—	940,—
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	780,—	1.210,—	2.610,—	970,—	160,—	650,—	1.060,—
St. Pölten . . . . .	2.992,—	3.225,—	3.836,—	2.595,—	2.350,—	2.080,—	2.811,—
Ternitz . . . . .	525,10	2.007,—	965,—	1.156,—	—,—	1.310,—	1.059,—
Traiskirchen . . . . .	1.220,—	1.607,—	2.500,—	737,—	1.017,—	349,—	709,—
Tulln . . . . .	330,—	901,—	1.183,—	410,—	490,—	365,—	320,—
Wiener Neustadt . . . . .	975,—	745,—	3.721,10	1.007,—	923,—	1.004,—	831,70
Felixdorf . . . . .	430,—	350,—	950,—	380,—	—,—	—,—	—,—
	<b>21.587,80</b>	<b>41.618,70</b>	<b>54.087,20</b>	<b>29.428,55</b>	<b>19.861,—</b>	<b>20.405,10</b>	<b>23.255,95</b>

Salzburger-Tiroler Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-	
	Oberschützen	Baufonds				kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
<b>Salzburg</b>							
Gastein . . . . .	1.578,30	1.881,70	3.159,40	2.334,60	1.438,50	2.932,45	1.103,—
Hallein . . . . .	1.109,—	2.715,70	2.458,75	1.319,50	502,—	770,—	1.415,—
Bischofshofen . . . . .	mit Hallein abgerechnet						
Salzburg . . . . .	2.943,—	6.371,50	9.027,25	5.239,60	1.878,10	2.043,70	3.258,05
Maxglan-Riedberg-Taxham . . . . .	652,—	458,50	535,10	535,10	370,—	194,—	534,20
Salzburg-Nördlicher Flachgau . . . . .	151,50	1.000,—	1.000,—	1.114,—	300,—	200,—	270,—
Zell am See . . . . .	1.816,—	2.349,—	2.126,—	1.245,30	1.849,—	1.555,90	873,—
Saalfelden . . . . .	1.547,10	615,—	3.139,—	832,—	836,60	1.246,60	350,—
	<b>9.796,90</b>	<b>15.391,40</b>	<b>21.445,50</b>	<b>12.620,10</b>	<b>7.174,20</b>	<b>8.942,65</b>	<b>7.803,25</b>
<b>Tirol</b>							
Innsbruck (Christuskirche) . . . . .	1.034,65	2.877,80	6.088,30	1.089,80	2.201,—	3.179,30	1.878,10
Innsbruck-Ost . . . . .	1.015,—	3.814,70	3.674,—	1.504,—	1.195,60	1.242,—	1.885,45
Jenbach . . . . .	370,—	934,—	1.404,—	964,—	490,—	310,—	830,—
Kitzbühel . . . . .	889,—	3.641,70	3.006,90	1.904,90	447,—	2.623,80	626,—
Kufstein . . . . .	1.784,80	2.571,40	1.947,40	2.789,30	2.201,30	1.595,60	1.676,90
Oberinntal . . . . .	650,—	2.041,10	2.157,30	560,—	1.862,30	614,20	—,—
Reutte . . . . .	947,10	1.667,50	919,50	1.238,—	1.352,30	1.720,80	995,85
	<b>6.690,55</b>	<b>17.548,20</b>	<b>19.197,40</b>	<b>10.050,—</b>	<b>9.749,50</b>	<b>11.285,70</b>	<b>7.892,30</b>
Gesamt . . . . .	<b>16.487,45</b>	<b>32.939,60</b>	<b>40.642,90</b>	<b>22.670,10</b>	<b>16.923,70</b>	<b>20.228,35</b>	<b>15.695,55</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Kußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
3.050,—	640,—	845,—	1.113,—	—,—	1.140,—	—,—	910,—	—,—	605,—
3.769,30	1.455,70	1.359,—	—,—	1.871,10	—,—	1.463,30	1.755,30	—,—	—,—
4.525,—	—,—	—,—	—,—	803,50	355,—	—,—	1.495,50	—,—	—,—
780,—	805,—	400,—	—,—	—,—	—,—	1.540,—	835,—	—,—	—,—
1.218,—	386,—	560,—	—,—	—,—	—,—	650,—	490,—	980,—	—,—
715,—	465,—	240,—	355,—	582,—	—,—	470,—	295,—	282,—	—,—
2.037,—	647,20	835,—	535,—	517,—	530,40	475,—	210,—	650,—	270,—
260,—	450,—	400,—	310,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.675,—	975,50	2.035,—	385,—	—,—	614,—	751,—	996,—	976,10	1.556,—
3.694,—	1.270,—	1.300,—	2.987,—	—,—	—,—	—,—	1.400,—	345,80	—,—
3.400,—	421,—	464,—	500,—	900,—	—,—	—,—	1.400,—	—,—	—,—
8.652,60	3.008,—	1.519,—	1.551,—	3.799,—	2.044,—	1.294,50	1.897,—	2.114,—	1.725,—
1.751,—	265,—	—,—	202,—	155,—	100,—	—,—	85,—	108,—	—,—
2.715,—	990,—	1.019,—	385,—	1.405,—	320,—	954,—	1.676,—	750,—	560,—
2.680,—	1.940,—	631,—	925,—	645,—	815,—	1.393,—	1.130,—	1.395,—	906,70
1.960,—	—,—	440,—	—,—	1.145,—	610,—	250,—	980,—	745,—	586,—
1.442,—	960,—	403,50	1.522,—	1.930,—	215,—	338,—	437,—	1.440,—	280,—
7.406,—	2.322,—	3.059,—	551,—	4.246,—	1.250,—	816,—	1.671,—	2.738,—	—,—
782,—	608,—	535,—	—,—	—,—	—,—	—,—	577,10	—,—	—,—
1.260,—	1.332,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	1.306,—	—,—	—,—
1.455,—	280,—	225,—	510,—	400,—	540,—	425,—	841,—	160,—	355,—
1.005,—	1.188,50	1.373,10	—,—	—,—	455,—	—,—	1.297,—	—,—	—,—
485,—	465,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>56.716,90</b>	<b>20.873,90</b>	<b>17.642,60</b>	<b>11.831,—</b>	<b>18.398,60</b>	<b>8.988,40</b>	<b>10.819,80</b>	<b>21.683,90</b>	<b>12.683,90</b>	<b>6.843,70</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholiker-seelsorge	Kußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
1.160,—	485,—	416,—	1.930,—	—,—	—,—	—,—	752,—	—,—	—,—
4.134,60	1.100,50	951,—	406,—	1.582,10	760,—	—,—	542,—	—,—	1.032,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.016,40	3.576,10	4.206,60	1.059,10	1.383,60	1.173,30	1.765,—	1.751,—	1.142,—	—,—
1.197,—	277,—	311,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.562,—	435,—	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
4.748,40	480,—	1.126,—	1.094,40	—,—	—,—	—,—	1.910,—	3.082,50	—,—
4.114,—	1.322,—	1.156,80	—,—	—,—	—,—	—,—	1.536,—	—,—	—,—
<b>22.932,40</b>	<b>7.675,60</b>	<b>8.767,90</b>	<b>4.489,50</b>	<b>2.965,70</b>	<b>1.933,30</b>	<b>1.765,—</b>	<b>6.491,—</b>	<b>4.224,50</b>	<b>1.032,—</b>
3.947,80	1.759,80	1.915,10	—,—	2.491,—	—,—	2.316,10	684,—	3.066,50	1.921,—
3.833,50	2.642,10	866,30	1.704,—	1.931,—	—,—	975,—	883,—	—,—	—,—
3.015,—	460,—	638,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.366,—	1.210,—	286,—	—,—	1.517,90	—,—	—,—	579,—	—,—	—,—
4.594,80	1.638,20	1.687,30	—,—	2.161,10	—,—	—,—	1.213,20	1.472,35	—,—
763,—	800,—	350,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.081,—	655,—	1.055,—	—,—	3.300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
<b>19.601,10</b>	<b>9.165,10</b>	<b>6.797,70</b>	<b>1.704,—</b>	<b>11.401,—</b>	<b>—,—</b>	<b>3.291,10</b>	<b>3.359,20</b>	<b>4.538,85</b>	<b>1.921,—</b>
<b>42.533,50</b>	<b>16.840,70</b>	<b>15.565,60</b>	<b>6.193,50</b>	<b>14.366,70</b>	<b>1.933,30</b>	<b>5.056,10</b>	<b>9.850,20</b>	<b>8.763,35</b>	<b>2.953,—</b>

Oberösterreichische Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA			Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-	
	Oberschürzen	Baufonds	Jugendarbeit			kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Attersee . . . . .	2.483,—	3.779,80	1.774,50	3.390,20	1.905,—	1.843,40	2.668,—
Mondsee . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Bad Goisern . . . . .	1.300,—	4.000,—	1.300,—	2.500,—	1.100,—	1.500,—	1.200,—
Bad Hall . . . . .	539,—	1.935,10	288,10	383,50	511,70	1.120,—	529,50
Bad Ischl . . . . .	308,90	2.849,70	2.325,—	1.770,10	901,20	1.094,40	1.344,90
Braunau am Inn . . . . .	1.104,70	2.714,50	5.781,90	2.693,—	1.273,60	948,—	913,—
Eferding . . . . .	1.385,70	5.156,50	1.490,50	4.546,10	1.056,50	567,10	1.266,40
Enns . . . . .	615,—	1.230,—	442,—	912,80	751,—	354,—	404,30
Gallneukirchen . . . . .	2.102,60	5.286,20	4.800,—	2.544,50	2.089,40	—,—	4.183,90
Gmunden . . . . .	3.301,—	7.303,—	4.581,50	7.041,—	2.557,—	4.872,—	5.753,—
Ebensee . . . . .	610,—	395,—	Fehlmeldg.	793,—	483,—	366,—	456,—
Laakirchen . . . . .	539,—	1.238,—	—,—	1.357,—	3.170,10	550,10	1.253,30
Gosau . . . . .	647,70	2.328,60	1.829,—	1.296,—	544,60	1.012,—	1.065,60
Hallstatt . . . . .	480,—	2.435,—	676,50	1.226,—	676,50	706,—	860,40
Kirchdorf an der Krems . . . . .	1.754,—	757,—	563,—	552,—	237,—	321,—	320,—
Windischgarsten . . . . .	—,—	—,—	1.488,30	1.429,10	1.322,—	690,60	1.196,—
Lenzing-Kammer . . . . .	758,—	3.623,—	2.063,—	1.816,—	627,—	611,—	693,—
Linz-Innere Stadt . . . . .	1.670,—	3.569,—	6.485,—	3.696,—	1.544,—	1.436,—	3.101,—
Linz-Süd . . . . .	461,50	1.081,—	1.155,—	1.087,—	496,—	605,—	701,—
Linz-Südwest . . . . .	747,—	893,—	2.191,—	861,—	674,—	810,—	810,—
Linz-Urfahr . . . . .	1.031,—	1.165,—	Fehlmeldg.	854,40	310,—	1.765,—	3.619,—
Linz-Dornach . . . . .	360,—	704,10	Fehlmeldg.	690,—	Fehlmeldg.	573,50	1.120,—
Marchtrenk . . . . .	661,80	1.517,40	2.824,—	1.022,—	807,50	358,60	1.027,10
Mattighofen . . . . .	968,—	1.942,—	690,—	1.419,10	921,—	1.020,—	1.101,—
Neukematen . . . . .	1.305,96	3.203,10	—,—	1.737,50	1.577,—	1.120,—	2.637,—
Sierning . . . . .	548,—	1.775,30	1.667,—	1.451,—	712,—	463,50	1.528,—
Ried im Innkreis . . . . .	280,—	403,—	1.597,80	700,—	326,—	96,—	416,—
Rutzenmoos . . . . .	3.195,—	4.713,—	3.780,—	4.261,50	2.600,—	3.989,50	4.386,50
Schärding . . . . .	140,—	420,—	120,—	300,—	90,—	540,—	—,—
Scharten . . . . .	1.089,10	2.555,25	1.479,50	2.095,50	1.168,50	842,—	1.546,—
Schwandenstadt . . . . .	692,10	1.348,—	803,—	856,10	734,50	779,—	920,—
Stadl-Paura . . . . .	308,—	1.105,—	819,—	544,—	130,—	253,—	602,—
Vorchdorf . . . . .	663,—	1.594,—	1.664,—	1.025,—	416,—	571,—	736,—
Steyr . . . . .	955,—	1.165,—	1.469,—	592,—	538,—	729,—	741,—
Steyr-Münichholz . . . . .	125,—	120,—	—,—	130,—	50,—	185,—	180,—
Thening . . . . .	1.290,—	4.450,—	2.276,90	Fehlmeldg.	980,—	1.950,—	1.635,—
Timelkam . . . . .	548,—	1.510,40	Fehlmeldg.	1.557,—	951,—	796,30	1.000,—
Traun . . . . .	449,50	1.586,50	1.488,50	874,50	712,50	191,50	447,—
Haid . . . . .	241,—	354,—	732,—	274,—	398,50	440,—	354,—
Vöcklabruck . . . . .	2.991,—	2.937,50	1.942,—	2.993,—	2.415,60	1.495,10	2.611,—
Wallern an der Trattnach . . . . .	2.045,—	3.715,—	1.674,—	2.620,—	1.189,—	2.582,—	1.401,—
Grieskirchen-Gallspach . . . . .	319,—	594,—	Fehlmeldg.	954,—	241,—	615,—	230,—
Wels . . . . .	1.462,20	1.631,—	2.714,80	1.931,70	1.073,—	1.305,15	1.462,70
	<b>42.474,76</b>	<b>91.082,95</b>	<b>66.975,80</b>	<b>68.776,60</b>	<b>40.260,70</b>	<b>42.066,75</b>	<b>58.419,60</b>

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Außere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
6.051,90	1.848,30	2.386,80	1.371,—	3.640,60	1.664,—	2.341,50	1.595,20	2.441,10	—,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.000,—	1.500,—	840,—	1.700,—	1.593,—	900,—	1.400,—	1.200,—	1.450,—	—,—
669,—	337,50	259,—	569,20	403,—	278,—	665,—	507,70	—,—	—,—
—,—	867,60	1.043,70	1.861,70	1.263,50	640,—	760,90	—,—	510,—	—,—
7.854,—	486,80	593,—	1.173,10	2.943,—	788,60	1.508,—	1.309,—	753,60	329,—
6.861,80	1.069,50	1.433,—	1.221,70	1.586,40	1.062,50	2.023,65	1.260,50	1.277,90	—,—
1.500,—	450,—	502,—	621,—	856,—	—,—	—,—	426,—	—,—	625,—
2.267,—	2.492,20	3.411,90	1.220,—	1.427,20	2.072,20	1.882,90	1.102,62	—,—	—,—
10.954,—	3.771,—	2.522,—	4.435,—	4.403,—	1.995,—	3.105,50	3.368,—	4.002,—	—,—
805,—	560,—	760,—	265,—	973,—	305,—	461,—	415,—	509,—	—,—
1.147,—	919,50	450,50	445,—	985,—	475,50	782,—	537,—	—,—	—,—
3.460,70	1.047,40	1.109,10	618,40	2.719,10	526,—	867,60	405,—	478,20	—,—
3.695,—	1.267,60	890,—	2.187,—	609,—	870,—	956,—	686,—	892,—	—,—
2.026,80	1.178,—	323,40	670,—	—,—	—,—	353,—	335,—	—,—	—,—
2.967,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	466,—	905,50	—,—
6.248,—	915,—	680,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.596,20	2.310,—	1.605,50	205,—	1.540,10	360,70	2.682,—	1.920,40	3.473,70	1.178,—
850,—	643,—	891,30	1.430,50	1.592,—	410,60	430,—	836,—	403,10	—,—
1.404,—	1.080,—	300,—	415,—	748,—	705,—	958,—	876,—	908,—	—,—
4.765,30	738,—	250,—	2.059,—	—,—	261,—	960,10	645,60	740,—	—,—
4.575,—	735,—	305,—	—,—	—,—	—,—	—,—	445,—	—,—	—,—
1.938,60	1.703,—	700,50	3.400,—	1.036,20	467,10	975,50	550,50	724,10	—,—
2.916,60	1.070,40	638,—	1.084,60	1.242,50	214,—	283,—	252,—	373,—	Fehlmeldg.
6.007,60	2.303,50	2.382,50	1.299,—	—,—	2.582,10	1.942,50	1.339,—	1.535,—	—,—
1.525,—	486,50	502,—	849,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.000,—	2.585,—	243,—	270,—	550,—	180,—	220,—	325,—	100,—	—,—
7.884,—	3.072,50	2.684,50	3.951,50	2.927,50	2.141,—	2.249,—	2.719,—	3.525,50	—,—
420,—	180,—	90,—	160,—	320,—	130,—	140,—	240,—	92,—	—,—
6.229,20	1.182,50	1.450,10	1.047,70	2.210,—	801,—	—,—	802,50	1.010,—	—,—
1.258,50	777,50	712,—	570,40	1.220,—	495,—	465,—	612,50	707,30	937,—
560,—	220,—	291,—	338,—	427,—	210,—	733,—	335,—	597,—	—,—
725,—	711,—	566,—	761,—	1.410,—	449,—	531,—	657,—	571,—	—,—
1.437,—	588,—	1.025,—	525,—	959,—	700,—	943,—	561,—	361,—	—,—
—,—	160,—	185,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.500,—	1.485,—	1.120,—	2.325,—	1.630,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.279,—	682,—	696,—	560,—	—,—	673,—	496,—	629,10	1.185,—	—,—
1.339,50	639,—	482,—	557,50	358,—	279,—	664,50	523,—	362,—	—,—
1.656,—	392,—	260,—	370,—	560,—	270,—	237,—	315,—	227,—	—,—
4.087,—	2.340,40	1.949,31	1.099,—	3.530,—	2.270,—	2.369,70	2.146,—	—,—	—,—
5.035,—	1.375,—	1.299,—	1.397,—	2.358,—	1.235,—	1.592,—	1.756,—	1.232,—	—,—
427,—	610,—	218,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
9.016,40	1.630,60	1.693,15	1.036,—	3.261,60	895,—	1.871,10	1.675,—	1.367,20	1.301,—
138.939,60	48.410,30	39.743,26	44.068,30	51.281,70	27.305,30	37.849,45	33.773,62	32.713,20	4.370,—

Steiermärkische Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere Mission II	Presseverband	Zwischen-	
	Oberschützen	Baufonds				kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Admont (Liezen) . . . . .	400,—	930,—	2.890,—	1.105,—	365,—	620,—	820,—
Bad Aussee . . . . .	415,—	1.213,—	409,—	616,—	160,—	595,—	368,—
Bad Radkersburg . . . . .	355,—	585,—	466,—	306,—	270,—	507,70	526,—
Bruck an der Mur . . . . .	359,—	1.346,—	1.580,—	607,—	692,—	765,—	993,10
Eisenerz . . . . .	1.133,—	430,—	170,—	666,—	260,—	545,—	504,30
Feldbach . . . . .	150,—	1.414,10	799,—	990,10	782,—	812,—	618,10
Fürstenfeld . . . . .	987,—	1.841,—	1.428,—	1.123,—	401,—	689,—	1.083,—
Rudersdorf . . . . .	1.007,—	417,—	Fehlmeldg.	224,50	853,—	408,—	605,—
Gaishorn . . . . .	210,—	1.320,—	2.010,—	610,—	247,—	521,—	520,—
St. Johann am Tauern . . . . .	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
Graz-Eggenberg . . . . .	1.075,50	1.449,10	3.279,50	921,—	704,—	854,—	884,—
Graz, linkes Murufer (Heilandskirche)	2.697,—	4.441,—	6.509,50	2.524,40	2.108,—	1.558,—	1.696,30
Graz-Liebenau (Erlöserkirche) . . . . .	534,50	1.026,—	1.004,—	605,—	480,—	290,—	1.030,—
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	1.240,—	3.512,—	5.177,50	1.107,—	815,—	977,—	1.883,—
Graz, rechtes Murufer (Kreuzkirche) . . . . .	2.775,10	3.758,—	6.426,—	2.890,20	1.988,20	1.303,30	3.606,10
Gröbming . . . . .	1.210,—	2.080,—	3.230,—	1.510,—	1.320,—	955,—	direkt
Hartberg . . . . .	532,—	1.361,—	1.316,80	1.846,—	429,—	484,—	1.245,50
Judenburg . . . . .	360,—	915,—	520,—	765,—	500,—	1.130,—	820,—
Fohnsdorf . . . . .	255,—	380,—	—,—	320,—	207,—	330,—	—,—
Murau . . . . .	420,—	1.525,—	1.546,—	600,—	302,—	620,—	580,—
Kapfenberg . . . . .	1.230,—	1.754,10	1.610,—	840,—	936,—	355,—	712,—
Kindberg . . . . .	300,—	150,—	713,—	250,—	180,—	Fehlmeldg.	Fehlmeldg.
Knittelfeld . . . . .	1.055,—	2.320,—	4.915,—	1.996,—	1.075,—	954,—	1.523,—
Leibnitz . . . . .	615,—	1.209,50	3.263,50	570,—	1.069,—	737,—	440,—
Leoben . . . . .	854,90	1.104,20	2.530,10	998,10	832,—	617,50	595,60
Mürzzuschlag . . . . .	285,—	270,—	1.800,—	408,—	664,—	222,—	290,—
Peggau . . . . .	570,—	1.260,—	2.285,—	305,—	645,—	3.086,20	2.050,—
				direkt			
Ramsau am Dachstein . . . . .	4.190,20	13.362,20	3.122,—	7.893,90	1.618,40	4.520,65	1.879,10
Rottenmann . . . . .	485,—	1.587,10	2.412,20	1.143,—	771,20	902,60	702,70
Schladming . . . . .	2.236,50	5.938,67	3.043,60	2.092,20	2.113,50	3.499,80	3.320,—
Aich-Assach . . . . .	Fehlmeldg.	610,—	Fehlmeldg.	460,—	360,—	460,—	300,—
Radstadt-Altenmarkt . . . . .	Fehlmeldg.	1.200,—	Fehlmeldg.	405,50	245,—	—,—	—,—
Stainach-Irdning . . . . .	725,—	1.394,50	1.382,—	553,—	450,—	680,—	950,—
Stainz . . . . .	993,50	1.010,—	1.714,—	440,20	410,—	572,—	563,—
Trofaiach . . . . .	660,—	1.620,—	1.400,—	1.280,—	880,—	600,—	1.338,—
Voitsberg . . . . .	643,10	1.294,50	2.415,—	1.296,—	725,—	—,—	1.589,60
Wald am Schoberpaß . . . . .	207,—	1.008,50	1.100,—	506,—	167,—	174,80	173,—
Weiz-Gleisdorf . . . . .	500,—	1.023,—	1.693,—	650,—	561,—	243,—	250,—
	<b>31.665,30</b>	<b>68.059,47</b>	<b>74.159,70</b>	<b>33.529,20</b>	<b>26.585,30</b>	<b>31.588,55</b>	<b>34.458,40</b>
				direkt			
				<b>7.893,90</b>			

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Außere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
2.990,—	375,—	430,—	—,—	1.000,—	400,—	975,—	435,—	510,—	—,—
1.141,—	220,—	234,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
409,—	255,—	—,—	—,—	229,—	260,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.431,10	574,—	390,—	—,—	814,—	—,—	907,50	—,—	459,50	—,—
1.000,—	220,—	220,—	—,—	442,—	—,—	585,30	—,—	—,—	214,10
2.439,—	—,—	167,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
958,—	926,—	433,—	502,—	—,—	400,—	500,—	500,—	—,—	—,—
854,60	411,—	520,—	—,—	—,—	—,—	1.024,—	341,—	—,—	—,—
2.865,—	710,—	385,—	—,—	488,—	445,—	520,—	490,—	—,—	710,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.439,80	925,—	1.350,20	500,—	641,20	1.514,80	820,—	934,50	709,—	730,—
1.910,20	2.069,70	4.463,60	1.248,—	2.330,40	1.688,50	2.360,—	2.304,20	1.946,40	1.645,50
541,—	783,—	350,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
2.891,—	755,—	—,—	—,—	—,—	1.275,—	741,—	912,—	—,—	938,—
2.638,—	2.377,30	1.681,—	1.432,—	—,—	—,—	—,—	3.008,40	—,—	—,—
direkt	1.998,80	860,50	1.040,—	1.130,—	940,—	1.570,—	1.000,—	1.420,—	840,—
1.112,10	490,—	412,10	1.323,30	638,—	760,—	—,—	342,40	630,50	353,60
1.250,—	760,—	726,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
894,—	260,—	—,—	—,—	—,—	—,—	100,—	—,—	—,—	—,—
1.060,—	756,—	985,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.528,10	1.025,—	460,60	—,—	509,—	597,—	620,—	770,—	2.623,—	512,—
900,10	60,—	420,—	—,—	160,—	50,—	180,—	50,—	125,—	—,—
2.522,—	1.532,—	1.834,—	640,—	1.140,—	933,—	255,—	1.293,—	1.171,—	704,—
1.275,—	329,60	400,—	—,—	—,—	—,—	—,—	682,—	535,—	—,—
1.619,50	894,—	—,—	326,75	314,—	299,—	945,80	962,05	542,40	210,—
1.146,50	360,—	290,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
6.574,40	—,—	850,—	1.140,—	—,—	829,50	—,—	575,—	1.970,90	765,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.961,60	2.277,60	2.653,20	—,—	—,—	2.238,70	4.447,50	—,—	—,—	—,—
4.814,60	247,—	342,—	462,50	769,—	700,70	—,—	1.314,70	285,—	—,—
5.064,—	3.156,50	1.297,70	—,—	—,—	708,70	—,—	—,—	—,—	—,—
480,—	—,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.676,—	521,—	300,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
572,—	800,—	326,—	—,—	297,—	—,—	—,—	160,—	—,—	—,—
770,—	1.059,—	1.006,—	823,—	397,—	335,—	—,—	—,—	—,—	422,—
1.910,—	750,—	534,—	—,—	870,—	461,—	—,—	360,—	—,—	—,—
—,—	733,50	550,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	467,—	—,—
1.210,40	—,—	120,—	—,—	—,—	—,—	258,—	—,—	—,—	—,—
1.598,50	305,—	777,—	—,—	515,—	—,—	—,—	380,—	—,—	240,—
68.446,50	28.916,—	26.067,90	9.437,55	12.683,60	14.835,90	16.809,10	16.814,25	13.394,70	8.284,20

Wiener Superintendenz A. B.

Pflichtkollekten

Gemeinde	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen-	
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband	kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Wien-Innere Stadt . . . . .	4.713,20	4.058,40	7.364,10	4.929,40	3.649,70	4.595,10	8.765,15
Leopoldstadt . . . . .	918,40	2.062,80	2.217,20	951,—	891,90	408,90	757,—
Landstraße . . . . .	2.265,—	2.590,—	8.267,—	1.469,—	2.002,—	1.350,—	2.265,—
Gumpendorf . . . . .	1.266,39	1.257,—	7.848,—	1.490,—	1.190,—	1.057,50	1.180,—
Neubau-Fünfhaus . . . . .	1.000,—	1.600,—	2.000,—	500,—	700,—	450,—	820,—
Favoriten-Christuskirche . . . . .	3.443,—	3.665,—	4.432,70	3.499,50	2.298,—	1.804,—	4.242,50
Thomaskirche . . . . .	1.333,—	1.540,—	1.584,—	1.210,—	1.005,—	1.000,—	1.675,—
Gnadenkirche . . . . .	1.020,—	1.163,—	2.092,—	560,—	730,—	903,—	1.220,—
Simmering . . . . .	720,—	950,—	3.100,—	670,—	505,—	805,—	449,—
Hetzendorf . . . . .	1.365,—	1.326,—	1.935,—	1.991,10	1.481,10	885,—	1.500,—
Lainz . . . . .	985,—	2.348,60	3.500,—	1.520,—	1.400,—	750,—	1.140,—
Hietzing . . . . .	1.264,50	1.570,—	3.069,10	1.022,—	985,—	740,—	2.226,—
Hütteldorf . . . . .	1.489,—	1.593,20	4.068,20	895,—	1.573,10	670,—	1.084,15
Ottakring . . . . .	1.163,—	1.309,—	5.861,50	1.295,—	1.670,—	1.030,—	2.026,50
Währing . . . . .	2.234,70	2.171,—	—,—	2.236,40	1.359,75	1.471,—	1.879,70
			dir. 7.496,50				
Döbling . . . . .	3.002,—	4.464,50	6.665,70	—,—	—,—	1.897,—	—,—
Floridsdorf . . . . .	845,—	1.944,—	3.777,60	386,—	1.742,—	824,—	1.186,—
Leopoldau . . . . .	479,—	1.037,50	2.398,—	1.084,—	633,—	390,—	2.006,—
Donaustadt . . . . .	751,—	1.054,—	5.082,—	794,—	716,—	690,—	440,—
Liesing . . . . .	1.509,—	2.406,70	2.455,50	1.938,—	1.443,—	1.625,—	1.921,60
Bruck an der Leitha . . . . .	632,—	1.690,—	2.388,—	730,—	596,—	335,—	428,—
Klosterneuburg . . . . .	1.700,—	2.450,—	1.450,—	1.450,—	1.100,—	700,—	2.200,—
Korneuburg . . . . .	279,—	350,—	670,—	450,—	250,—	550,—	400,—
Mistelbach . . . . .	—,—	1.670,—	2.050,—	990,—	—,—	—,—	750,—
Laa an der Thaya . . . . .	350,—	—,—	—,—	—,—	625,—	—,—	—,—
Schwechat . . . . .	270,—	1.266,—	2.023,—	570,—	725,—	635,—	190,—
Stockerau . . . . .	750,—	920,—	1.100,—	—,—	680,—	325,—	580,—
	35.747,19	48.456,70	87.398,60	32.630,40	29.950,55	25.890,50	41.331,60
			direkt 7.496,50				

Zusammenstellung

Superintendenz	LBA		Jugendarbeit	Äußere		Zwischen-	
	Oberschützen	Baufonds		Mission II	Presseverband	kirchliche Hilfe	Bibelarbeit
Burgenland . . . . .	36.895,—	78.730,20	94.311,50	50.505,20	32.196,40	32.844,50	35.387,80
Kärnten-Osttirol . . . . .	37.070,21	87.012,30	107.507,10	58.188,80	32.727,15	41.461,10	37.789,50
Niederösterreich . . . . .	21.587,80	41.618,70	54.087,20	29.428,55	19.861,—	20.405,10	23.255,95
Oberösterreich . . . . .	42.474,76	91.082,95	66.975,80	68.776,60	40.260,70	42.066,75	58.419,60
Salzburg-Tirol . . . . .	16.487,45	32.939,60	40.642,90	22.670,10	16.923,70	20.228,35	15.695,55
Steiermark . . . . .	31.665,30	68.059,47	74.159,70	33.529,20	26.585,30	31.588,55	34.458,40
Wien . . . . .	35.747,19	48.456,70	87.398,60	32.630,40	29.950,55	25.890,50	41.331,60
Gesamtsummen . . . . .	221.927,71	447.899,92	525.082,80	295.728,85	198.504,80	214.484,85	244.795,10
Direkt . . . . .			7.496,50	7.893,90			

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Kußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
8.379,10	6.608,40	6.378,90	3.220,—	740,—	260,—	—,—	5.998,40	5.834,60	320,—
3.434,—	1.175,—	844,50	834,—	1.394,—	646,—	772,—	1.136,50	727,—	785,50
4.872,—	3.059,—	1.420,—	724,—	1.318,—	2.490,—	5.201,—	2.253,—	1.539,—	2.043,—
2.700,—	807,20	972,60	—,—	1.283,—	1.045,—	936,—	1.173,—	—,—	—,—
2.000,—	800,—	1.000,—	655,—	700,—	300,—	500,—	860,—	—,—	600,—
8.089,—	4.676,—	6.001,—	2.685,—	3.475,—	2.751,—	3.276,25	3.232,50	2.544,—	—,—
2.610,—	1.605,—	739,—	500,—	1.060,—	725,—	1.170,—	1.530,—	1.000,—	940,—
1.530,—	848,—	625,—	—,—	—,—	—,—	—,—	886,—	—,—	—,—
1.765,—	580,—	1.010,—	725,—	—,—	370,—	922,—	400,—	575,—	422,—
5.873,05	1.463,50	1.863,80	650,—	940,—	450,—	530,—	1.106,—	664,—	1.294,—
6.700,—	906,80	812,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.353,90	1.859,—	1.695,—	590,10	1.235,—	1.210,—	1.345,—	1.795,—	670,—	1.346,—
1.358,—	1.946,—	1.295,—	—,—	1.172,—	230,—	1.194,—	1.547,50	1.360,—	1.380,—
1.660,—	1.511,—	1.047,—	475,—	1.275,—	900,—	1.788,—	979,50	—,—	960,—
5.753,—	1.782,50	2.099,40	1.539,70	2.051,20	1.219,—	1.637,40	1.652,60	1.760,60	1.563,50
5.115,—	2.991,—	2.282,—	1.760,—	3.720,—	1.965,—	1.860,—	2.772,—	2.080,—	1.733,50
665,—	1.417,30	1.690,—	—,—	1.533,—	—,—	—,—	418,—	—,—	—,—
821,—	—,—	—,—	340,—	630,—	312,—	975,20	403,—	—,—	537,—
5.836,—	855,—	385,—	550,—	696,—	1.022,—	581,—	1.195,—	1.208,—	722,—
4.449,50	2.424,70	710,50	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1.438,—	696,—	644,50	498,—	967,50	584,50	235,—	705,—	441,—	267,—
2.000,—	2.200,—	640,—	500,—	1.100,—	1.900,—	1.000,—	1.900,—	1.400,—	900,—
625,—	300,—	—,—	305,—	530,—	215,—	370,—	440,—	280,—	440,—
—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
—,—	260,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
840,—	420,—	560,—	420,—	780,—	340,—	305,—	570,—	400,—	520,—
1.880,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	420,—	605,—	—,—	—,—
<b>81.746,55</b>	<b>41.191,40</b>	<b>34.715,20</b>	<b>16.970,80</b>	<b>26.599,70</b>	<b>18.934,50</b>	<b>25.017,85</b>	<b>33.558,—</b>	<b>22.483,20</b>	<b>16.773,50</b>

Diakonisches Werk	Martin-Luther-Bund	Theologenheim	Alkoholikerseelsorge	Kußere Mission I	Evangelischer Bund	Kantate	Frauenarbeit	Dienst an Israel	Canberra
79.257,20	37.649,50	29.955,20	13.409,50	17.874,50	16.247,20	22.739,10	20.956,60	8.917,40	14.674,70
105.377,40	32.013,80	35.404,30	20.541,—	18.067,40	11.215,80	12.770,50	23.954,60	14.301,20	13.837,20
56.716,90	20.873,90	17.642,60	11.831,—	18.398,60	8.988,40	10.819,80	21.683,90	12.683,90	6.843,70
138.939,60	48.410,30	39.743,26	44.068,30	51.281,70	27.305,30	37.849,45	33.773,62	32.713,20	4.370,—
42.533,50	16.840,70	15.565,60	6.193,50	14.366,70	1.933,30	5.056,10	9.850,20	8.763,35	2.953,—
68.446,50	28.916,—	26.067,90	9.437,55	12.683,60	14.835,90	16.809,10	16.814,25	13.394,70	8.284,20
81.746,55	41.191,40	34.715,20	16.970,80	26.599,70	18.934,50	25.017,85	33.558,—	22.483,20	16.773,50
<b>573.017,65</b>	<b>225.895,60</b>	<b>199.094,06</b>	<b>122.451,65</b>	<b>159.272,20</b>	<b>99.460,40</b>	<b>131.061,90</b>	<b>160.591,17</b>	<b>113.256,95</b>	<b>67.736,30</b>
4.252,50			844,—						

## Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

69. Zl. 1034/92 vom 3. März 1992

### Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat Diasporacharakter. Sie umfaßt die Wiener Gemeindebezirke 5, 10, 11, 12 und 23 sowie die südlichen Randgemeinden von Wien mit insgesamt 1698 Gemeindegliedern.

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 2 b (Pflichtstundenausmaß: sieben Wochenstunden) eingestuft.

Gottesdienste finden an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag in der Erlöserkirche statt, fallweise sind reformierte Gottesdienste in A.-B.-Kirchen in den erwähnten Randgemeinden zu halten.

Weitere Aufgaben des Pfarrers: Seelsorgerliche Betreuung der Gemeinde u. a. durch Hausbesuche, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Koordination verschiedener Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit

anderen evangelischen Pfarrgemeinden in Wien und Österreich, Pflege ökumenischer Kontakte sowie Kontakte zu öffentlichen Stellen.

Für Hausbesuche, Kinderarbeit und Kindergottesdienste steht eine Gemeindegliederschwester mit Teilzeitverpflichtung zur Verfügung, für die Kanzleiarbeit, Parteienverkehr und Kirchenbeitragseinhebung ist eine Teilzeitsekretärin angestellt.

Als Dienstwohnung steht in dem Eigentumswohnhause, in dem sich Kirche und Gemeindezentrum befinden, im ersten Stock eine zentralbeheizte Wohnung mit zwei Zimmern, zwei Kabinetten und einem Studierzimmer mit allen Nebenräumen im Ausmaß von 117,76 m<sup>2</sup> zur Verfügung, der Dienstwohnungswert beträgt S 1767,—.

Bewerber/innen, die dem reformierten Bekenntnis angehören, senden ihre Bewerbungen bis zum 30. Mai 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd, Wielandplatz 7, 1110 Wien, zu Händen Herrn Kurator Josef Mlady, der zu weiteren Auskünften ebenso bereit ist wie der Administrator der Gemeinde, Landessuperintendent Pfarrer Mag. Peter Karner, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, Telefon 513 65 64.

## Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 31. März 1992 wurde

**Pfarrer Mag. Gerhard Friedrich Karl Wiesner**

in den dauernden Ruhestand versetzt.

Als Ältester von vier Geschwistern war er in Salzburg am 2. März 1932 geboren. Sein Vater Fritz Wiesner war nach dem zweiten Weltkrieg einige Jahre lang Presbyter der Salzburger Gemeinde. Nach dem Besuch der Volksschule absolvierte Gerhard Wiesner das humanistische Gymnasium, dem er für sein späteres Studium nach eigener Aussage sehr viel verdankt. Der große Eindruck, den der Religionsunterricht auf ihn machte, und seine Mitgliedschaft und Mitarbeit in der Jugendarbeit brachten ihn dazu, gleich nach der Ablegung der Reifeprüfung im Jahre 1950 das Studium der Theologie in Wien zu beginnen. Je zwei Semester verbrachte er in Erlangen und in Basel und legte im Jahre 1955 das Examen pro candidatura ab. Er wurde als Lehrvikar nach Villach versetzt und ging im Herbst 1956 freiwillig in die schon lange unbesetzte Pfarrstelle nach Feffernitz, womit er auf ein ihm bereits durch den Lutherischen Weltbund zugesagtes zehmonatiges Stipendium in den USA verzichtete, um der Gemeinde Feffernitz zu helfen. Nach einem Jahr, im Juli 1957, legte er die Amtsprüfung ab und wurde noch im selben Monat in Villach durch Superintendent Gerhard Glawischnig ordiniert. Im nächsten Monat heiratete er Frau Reingard Carstanjen; den Eheleuten

wurden im Laufe der nächsten zehn Jahre drei Söhne geschenkt.

Die Arbeit Pfarrer Gerhard Wiesners ging bald über die Grenzen von Feffernitz hinaus. Im Jahre 1962 nahm er an einem Jugendleiterausschuß in Amerika teil. Von 1963 bis 1965 war ihm die Administration der Pfarrgemeinde Bleiberg übertragen, und vor allem war er in diesen Jahren als Jugendpfarrer der Superintendentenz Kärnten tätig. In dieser Zeit begann auch schon seine Arbeit im Rundfunk, die er dann auf seiner nächsten Stelle besonders eifrig und umfangreich betrieb: Die Verkündigung im Rundfunk. Auf diesem Gebiet konnte er auch seine künstlerischen Fähigkeiten durchaus geltend machen, die er auch als ein eifriger und guter Klavierspieler pflegte. Immer wieder war er auch in der Urlauberseelsorge tätig.

Im Jahre 1969 wurde er zum Pfarrer von Feldkirch in Vorarlberg bestellt und später auch zum Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gewählt.

Im Jahre 1989 wechselte er auf die Pfarrstelle der Gemeinde Klagenfurt-Ost. Noch nicht ein Jahr dort, verstarb plötzlich und unerwartet seine Frau. Sie war ihm in den ersten Jahren seines Dienstes aufopferungsvoll zur Seite gestanden. Dann mehr und mehr durch Krankheit daran gehindert. Und diese Krankheit ließ auch ihn nicht unbelastet. Ihr Tod aber nahm ihm so viel an seinen Kräften, daß er nun um die Versetzung in den Ruhestand ansuchen mußte, weil er sich den Anforderungen eines ganzen Pfarramtes nicht mehr gewachsen fühlen konnte.

Die Kirchenleitung wünscht ihm, daß er nun, von der vollen Verantwortung für eine ganze Gemeinde befreit, mit Zuversicht seine Absicht verwirklichen kann, so viel zu leisten, wie er noch vermag. (Zl. 1331/92 vom 23. März 1992.)

Mit 30. November 1991 ist

**Pfarrer Mag. Aleksander Keremar**

in den Ruhestand getreten. Pfarrer Keremar stammt aus dem im nördlichen Teil des Übermur-Gebietes in Slowenien gelegenen Ort Gornji Petrovci, wo er am 16. Mai 1930 als Kind bäuerlicher Eltern geboren wurde und sechs Klassen der Volksschule besuchte. Nach dem frühen Tod seiner Eltern kam er in das evangelische Schülerheim in Murska Sobota, besuchte ab 1942 das Realgymnasium und maturierte an diesem im Jahre 1950. Seinen Entschluß, evangelische Theologie zu studieren, konnte er vorerst nicht verwirklichen, weil ihm die Ausreise aus Jugoslawien nicht gestattet wurde; so studierte er sechs Semester römisch-katholische Theologie in Ljubljana (Laibach), wo er auch als Prediger schon tätig war und an der Neugründung der evangelischen Pfarrgemeinde mitwirkte. Nach dem im Juli 1953 begonnenen 18 Monaten des Militärdienstes absolvierte er im Frühjahr 1955 ein Sprachseminar in Erlangen und kam dann an unsere Evangelisch-theologische Fakultät nach Wien, um hier das Studium zu vollenden. Dies gelang ihm auch im Sommer 1958 mit dem Examen pro candidatura, nachdem er wegen Schwierigkeiten mit der Reisebewilligung noch einmal sechs Monate in seiner Heimat hatte verbringen müssen und in dieser Zeit dem schon 91jährigen Pfarrer Stifter in Bodonci vor allem im Predigtendienst beigestanden war. Nach seinem Examen verbrachte er noch ein Semester in Westberlin, wo er neben verschiedenen Studien auch in der Studentengemeinde mitarbeitete.

Nachdem Aleksander Keremar im März 1959 von Altsenior Adam Luthar ordiniert worden war, wurde er mit 1. Jänner 1960 von der Slowenisch-evangelischen Kirche zum Diasorapfarrer bestellt und mit der Versorgung der Gemeinden Ljubljana, Maribor und Lendava beauftragt. Im Jänner 1961 heiratete er in Wien eine Wienerin, Frau Elfriede Simcovics; in den Jahren 1962 und 1964 bekamen die Eheleute zwei Söhne. Vom Jahre 1965 bis zum Jahre 1971 war Aleksander Keremar als Senior der Leiter der evangelischen Kirche in Slowenien. Im August 1972 kam er wieder nach Österreich, bewarb sich um die Pfarrstelle der Gemeinde Bad Radkersburg und hatte diese Stelle nun bis zum 30. November 1991 inne. Dazu versah er die Administration der Nachbargemeinde Leibnitz in den Jahren 1974 bis 1981 und war auch bereit, die im Jahre 1989 erfolgte Bestellung zum Militärpfarrer im Nebenamt anzunehmen.

Seine schwere Krankheit hat ihn nun gezwungen, in den Ruhestand zu treten, in den ihn die Segenswünsche der Kirchenleitung begleiten — auch dahin, daß sich im Ruhestand seine angegriffene Gesundheit festigen möge. (Zl. 1332/92 vom 23. März 1992.)



Der allmächtige Gott, der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort,

**Pfarrer i. R. Imanuel Gotthilf ZELTNER**

am 23. Feber 1992 zu sich berufen.

Vor noch nicht drei Jahren, im Amtsblatt von April 1989, erschien an dieser Stelle die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer Zeltner in unserer Kirche. Nun ist er nach einer kurzen Zeit des Ruhestandes, den er in St. Veit an der Glan verbrachte, im 65. Lebensjahr verstorben. Sein Berufsweg hatte ihn nicht direkt in das geistliche Amt geführt, er war nach seiner Schulzeit vielseitig in der Wirtschaft tätig und studierte auch sowohl Welthandel als auch Psychologie. Dennoch war der Weg in das geistliche Amt für ihn nicht der Übergang auf ein ihm ganz anderes Gebiet, denn sein Vater hatte den Beruf eines Diakons und Gärtners ausgeübt.

Immanuel Zeltner wurde am 22. Mai 1927 in Altheim/Alb geboren, er wurde im Laufe des Krieges zum Reichsarbeitsdienst, dann zum Wehrdienst in der Kriegsmarine einberufen und geriet nach einer Verwundung zum Ende des Krieges in Gefangenschaft. Nach der Ablegung der Reifeprüfung und der schon erwähnten erfolgreichen Tätigkeit in verschiedenen Wirtschaftsbetrieben begann er im Jahre 1958 das Studium der Evangelischen Theologie und trat im Jahre 1967 den Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich an. Nach kurzen Tätigkeiten in Zurndorf und Nickelsdorf übernahm er den Dienst in Naßwald, wo im März 1970 seine Ordination durch Superintendent Mauer stattfand und er nunmehr auch zum Pfarrer bestellt werden konnte. Mit Rücksicht auf seine Kinder, die unter den ungünstigen Verkehrsverhältnissen in Naßwald, vor allem im Hinblick auf ihren Schulweg, zu leiden hatten, wechselte er seine Pfarrstelle und ging im Herbst 1972 nach Arriach. In den fast 17 Jahren seines Dienstes in dieser Gemeinde hatte er manche Belastungen zu tragen und Schwierigkeiten zu überwinden. Neben einem Unfall bedrängten ihn zunehmend Erkrankungen, die nicht nur Schmerzen verursachten, sondern auch an seinen Kräften immer mehr zehrten. Dennoch hat er im Jahre 1976 die Administration der Gemeinde St. Ruprecht übernommen, im Jahre 1979 die der Gemeinde Gnesau. Über ihren Dienst im Religionsunterricht hinaus stand ihm bei all dem seine Frau Barbara, geb. Bunz — sie hatten im Jahre 1954 geheiratet —, in unermüdlicher Hilfe, mit verständnisvoller Opferbereitschaft und Hingebung zur Seite. Sie hat ihn auch bis zuletzt mit ihrer Pflege begleitet.

Ihr und den Ihren gelte im Gedenken an ihren verstorbenen Ehemann das Trostwort der Heiligen Schrift, daß das Leiden dieser Zeit nicht wert sei der Herrlichkeit, die an uns soll offenbart werden (Römerbrief 8, 18). (Zl. 932/92 vom 25. Feber 1992.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. April 1992

4. Stück

70. Verfügung mit einstweiliger Geltung — Befristungsaufhebung
71. Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung
72. Ausschreibung des Dienstpostens für einen Abteilungsleiter am Evangelischen Religionspädagogischen Institut in Wien
73. Kollektenaufwurf zum Sonntag „Kantate“
74. Kollektenaufwurf 1992 am Sonntag der Konfirmation
75. Kollektenabkündigung Pfingstsonntag, 7. Juni 1992
76. Ordination von Mag. theol. Harald Geschl
77. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1991
78. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis März 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
79. Lektorenrüstzeit
80. Disziplinargerichtsbarkeit (Organe) für den Sprengel der Evangelischen Superintendenz A. B. Steiermark
81. Einnahmen-Ausgabenrechnung der Evangelischen Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 — Publikation des Gebarungsrechnungsabschlusses gemäß § 208 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung
82. Datenverarbeitungsregister; Subnummern
83. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming
84. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers in Innsbruck
85. Ausschreibung der Stelle eines Diözesanjugendpfarrers oder Diözesanjugendwartes in Wien
86. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
87. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche
88. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald, Niederösterreich
89. Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
90. Ausschreibung (erste) der Stelle der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
91. Examen pro ministerio
92. Nachtrag Kollektenverzeichnis 1991
93. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr
94. Änderung der Adresse und Telefonnummer des Rektorats des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland
95. Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Anna Pflieger

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

70. Zl. 1631/92 vom 8. April 1992

**Verfügung mit einstweiliger Geltung — Befristungsaufhebung**

Das Kirchenverfassungsgesetz, ABl. Nr. 64/1988,

das nach § 2 desselben am 30. Juni 1992 außer Kraft tritt, wurde in § 2 vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse dahingehend geändert, daß **die Befristung in § 2 entfällt.**

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

71. Zl. 1096/92 vom 9. März 1992

**Promulgationsergänzung zur Religionsunterrichts-Verordnung**

In ABl. 38/92 wurde die Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vi-

kare (i. S. § 19 OdgA) samt Erläuterungen zu dieser Verordnung publiziert.

Die Verordnung basiert auf § 208 Abs. 2 Z. 2 KV. Der diesbezügliche Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. zur Erlassung der Verordnung gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 KV vom 4. März 1992 wurde

nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode gemäß § 246 KV mit Zustimmung der Synodalausschüsse vom 24. März 1992 gefaßt und die Verordnung erlassen.

Die Synodalausschüsse haben ihre Zustimmung zur Verordnung mit dem Hinweis verbunden, daß jenen geistlichen Amtsträgern, die auf eigene Kosten neben den kirchlichen Krankenfürsorge- und Pensionsbeiträgen Pensionsbeiträge nach dem ASVG leisten, aus der Veränderung des Pflichtstundenausmaßes kein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen soll.

72. Zl. 1129/92 vom 11. März 1992

#### **Ausschreibung des Dienstpostens für einen Abteilungsleiter am Evangelischen Religionspädagogischen Institut in Wien**

Im Bereich des Stadtschulrates für Wien gelangt folgende Stelle am Evangelischen Religionspädagogischen Institut, Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, zur Besetzung:

Ein Lehrer LPA (Abteilungsleiter).

Die Anstellungserfordernisse richten sich nach der Anlage 1 zum BDG 1979, BGBl. 333/79 (Verwendungsgruppe LPA). Im übrigen muß der/die Bewerber/in evangelisch sein.

Das Bewerbungsschreiben ist beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einzureichen.

Dem Bewerbungsschreiben sind beizuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, (Heiratsurkunde), Taufschein, Reifeprüfungszeugnis, Lehrbefähigungsnachweis, Nachweis über abgeschlossene Hochschulstudien, Publikationen, polizeiliches Führungszeugnis, sonstige Diplome.

73. Zl. 947/92 vom 26. Feber 1992

#### **Kollektenaufruf zum Sonntag „Kantate“**

Nach der Auffassung der Bibel ist das Lob Gottes die höchste Bestimmung des Menschen. Wer nicht bereit ist, Gott singend und betend zu preisen, steht in Gefahr, das Leben zu „verjubeln“ und stattdessen Ideologien oder Idole anzubeten.

Das Lob Gottes wird angestimmt im Lied der Gemeinde, im Singen der Chöre und im Spiel der Instrumente. Unser Singen ist mehr als ein „Werk der Lippen“, sondern ein Teil der Verkündigung „mit Herzen, Mund und Händen“. Kirchenmusik will verstanden werden als Lebensäußerung des Glaubens, die nicht nur Harmoniebedürfnisse befriedigt, sondern in einer dissonanten Welt der Gefühlskälte und Ruhelosigkeit nach Gottes Rhythmus und Wärme sucht.

Allen, die im vergangenen Jahr mit ihren Gaben mitgeholfen haben, die Musik in unserer Kirche zu fördern, sei herzlich gedankt. Die Kollekte am heutigen Sonntag Kantate möge wieder dazu beitragen, daß

Chorleiter und Organisten Aus- und Fortbildung in ihrem Dienst erfahren und Gemeinden in der Beschaffung von Notenmaterial unterstützt werden können.

74. Zl. 1721/92 vom 16. April 1992

#### **Kollektenaufruf 1992 am Sonntag der Konfirmation**

Liebe Gemeinde!

Das Evangelische Jugendwerk dankt Ihnen im Namen der Evangelischen Jugend und aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für die Jugendarbeitskollekte des vergangenen Jahres.

Auch für das Jahr 1992 erbittet das Evangelische Jugendwerk anläßlich des Konfirmationsfestes Ihre Gabe, um die vielfältigen Aufgaben im Rahmen der evangelischen Jugendarbeit leichter erfüllen zu können.

Mit Ihrer Kollekte soll in diesem Jahr die Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die praktische Arbeit auf Gemeindeebene gefördert werden.

Das Evangelische Jugendwerk will dies durch die Umsetzung folgender Vorhaben erreichen:

— Eigenes Teilnehmerstipendium für Fortbildungsseminare und Schulungen — insbesondere zum Jahr mit der Bibel;

— Weiterführung der Arbeit in Arbeitskreisen und Projektgruppen innerhalb des Evangelischen Jugendwerkes (Kindergottesdienst, Kinderweltgebetstag, Jungschar);

— Durchführung eines Begegnungsprojektes mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus den Partnerkirchen in Osteuropa;

— Ausbau der Servicefunktion des Evangelischen Jugendwerkes auf Bundes- und Diözesanebene;

— Erstellung und Bereitstellung von neuen Arbeitshilfen für die praktische Jugendarbeit und den Kindergottesdienst.

Das Evangelische Jugendwerk will damit einen Beitrag zur Erfüllung seines Auftrages, die Jugend durch das Evangelium zu evangelischer Lebensgestaltung zuzurüsten, leisten, und dankt Ihnen im Namen aller seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sehr herzlich für Ihre Unterstützung.

75. Zl. 1426/92 vom 27. März 1992

#### **Kollektenabkündigung Pfingstsonntag, 7. Juni 1992**

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen und bittet an diesem Sonntag herzlich um Ihr Opfer zur Weltmission.

Pfingsten ist das Fest, an dem wir uns der missionarischen Aufgabe der gesamten Kirche immer wieder bewußt werden. Durch die Sendung des Heiligen Geistes ermächtigt Gott die Kirchen zur Verkündigung des Evangeliums nah und fern.

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission pflegt über die langjährige Verbindung mit der Basler Mission den Kontakt zu Kirchen in Übersee, insbesondere den österreichischen Mitarbeiterinnen in Kamerun und Ghana. Darüberhinaus bemüht sich der EAWM um die Vertiefung der Partnerschaft mit der Südzentraldiözese der Lutherischen Kirche in Tanzania (Vizebischof Sigalla).

Für die vielfältigen partnerschaftlichen Aufgaben erbittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) Ihr heutiges Opfer, im Sinne des Apostels Paulus: „Einer trage des anderen Last . . .“

Herzlichen Dank!

76. Zl. 1685/92 vom 14. April 1992

**Ordination von Mag. theol. Harald Geschl**

Mag. Harald Geschl wurde am 5. April 1992 in Wien-Favoriten-Thomaskirche durch Bischof Mag. D. Dieter Knall unter Assistenz von Superintendent Mag. Werner Horn, Pfarrerin Mag. Dr. Ines Knoll und Senior Mag. Dieter Steinger ordiniert.

77. Zl. 1821/92 vom 29. April 1992

**Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 1991**

Einnahmen

S

1. Bundeszuschuß . . . . .		29.945.824,—	
2. Gemeinsame Dienste:	S		
Amt für Hörfunk und Fernsehen			
von der Kirche A. B.	1.069.253,48		
von der Kirche H. B.	56.277,40	1.125.530,88	
Evangelisches Presseamt			
von der Kirche A. B.	867.750,—		
von der Kirche H. B.	22.250,—	890.000,—	
Evangelische Militärseelsorge			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Religionsunterrichtsfonds			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Evangelische Religionspädagogische Akademie			
von der Kirche A. B.	1.007.475,—		
von der Kirche H. B.	25.833,—	1.033.308,—	
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten			
von der Kirche A. B.	66.500,—		
von der Kirche H. B.	3.500,—	70.000,—	

Dienst an Sinnesgeschädigten			
von der Kirche A. B.	17.100,—		
von der Kirche H. B.	900,—	18.000,—	
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelische Frauenarbeit			
von der Kirche A. B.	1.158.600,—		
von der Kirche H. B.	49.000,—	1.207.600,—	
Evangelisches Jugendwerk			
von der Kirche A. B.	1.334.750,—		
von der Kirche H. B.	70.250,—	1.405.000,—	
Diakonisches Werk			
von der Kirche A. B.	634.000,—		
von der Kirche H. B.	31.700,—	665.700,—	
Tage der Diakonie			
von der Kirche A. B.	33.250,—		
von der Kirche H. B.	1.750,—	35.000,—	
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung			
von der Kirche A. B.	95.000,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	100.000,—	
Diakonische Helfer			
von der Kirche A. B.	228.000,—		
von der Kirche H. B.	12.000,—	240.000,—	
Evangelischer Presseverband			
von der Kirche A. B.	217.800,—		
von der Kirche H. B.	2.200,—	220.000,—	
Ökumenischer Rat der Kirchen			
von der Kirche A. B.	71.250,—		
von der Kirche H. B.	3.750,—	75.000,—	
Theologiegaststudenten			
von der Kirche A. B.	19.000,—		
von der Kirche H. B.	1.000,—	20.000,—	
Campingmission			
von der Kirche A. B.	30.400,—		
von der Kirche H. B.	1.600,—	32.000,—	
Äußere Mission			
von der Kirche A. B.	570.000,—		
von der Kirche H. B.	30.000,—	600.000,—	
Konziliarer Prozeß			
von der Kirche A. B.	—,—		
von der Kirche H. B.	5.000,—	5.000,—	
Museumskommission			
von der Kirche A. B.	47.400,—		
von der Kirche H. B.	2.600,—	50.000,—	
			<b>38.037.962,88</b>

A u f w e n d u n g e n		S	S
1. Bundeszuschuß			
an die Kirche A. B.	28,448.532,80		
an die Kirche H. B.	1,497.291,20	29,945.824,—	
2. Gemeinsame Dienste:			
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . .	1,125.530,88		
Evangelisches Presseamt . . . . .	890.000,—		
Evangelische Militärseelsorge . . . .	100.000,—		
Religionsunterrichtsfonds . . . . .	100.000,—		
Evangelische Religionspädagogische Akademie . . . . .	1,033.308,—		
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten . . . . .	70.000,—		
Dienst an Sinnesgeschädigten . . . .	18.000,—		
3. Gemeinsame Werke:			
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	1,207.600,—		
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1,405.000,—		
Diakonisches Werk . . . . .	665.700,—		
Tage der Diakonie . . . . .	35.000,—		
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:			
Evangelische Studentengemeinde . . .	100.000,—		
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	100.000,—		
Diakonische Helfer . . . . .	240.000,—		
Evangelischer Presseverband . . . .	220.000,—		
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . .	75.000,—		
Theologiestudenten . . . . .	20.000,—		
Campingmission . . . . .	32.000,—		
Äußere Mission . . . . .	600.000,—		
Konziliarer Prozeß . . . . .	5.000,—		
Museumskommission . . . . .	50.000,—		
			<b>38,037.962,88</b>

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

78. Zl. 1537/92 vom 3. April 1992

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991

	1992	1991
	S c h i l l i n g	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	15,668.509,62	13,408.997,80
Niederösterreich . . . . .	2,211.906,04	2,435.077,61
Burgenland . . . . .	866.272,37	2,002.330,73
Steiermark . . . . .	4,475.202,12	3,454.676,96
Kärnten . . . . .	2,075.864,33	3,258.145,05
Oberösterreich . . . . .	2,589.488,08	2,555.305,24
Salzburg-Tirol . . . . .	2,806.204,78	2,207.004,55
	<b>30,693.447,34</b>	<b>29,321.537,94</b>

Steigerung 1992: 4,68%.

79. Zl. 1675/92 vom 13. April 1992

### Lektorenrüstzeit

Rüstzeit für Lektoren der Diözese Wien und Niederösterreich:

Freitag, 16. bis Samstag, 17. Oktober 1992,  
im Predigerseminar Purkersdorf, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf.

80. Zl. 630/92 vom 4. Feber 1992

### Disziplinargerichtsbarkeit (Organe) für den Sprengel der Evangelischen Superintendentenz A. B. Steiermark

Vorsitzender:

Hofrat Dr. Ernst Burger, Burgring 4, 8010 Graz

Stellvertretender Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Horst Löffelmann, A.-Schaar-Gasse 2, 8330 Feldbach

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Mag. Horst Hochhauser, 8904 Ardning 175

Stellvertretende geistliche Beisitzer:

Pfarrer Mag. Ernst Lerchner, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld

Pfarrer Hubert Lintner, Rebenburggasse 2, 8793 Trofaiach

Weltlicher Beisitzer:

Kommerzialrat Dr. Helmut Heidinger, Grottenhof 26, 8430 Leibnitz

Stellvertretende weltliche Beisitzer:

Kurator Horst-Sigbald Walter, Timmersdorfergasse 12, 8700 Leoben

Religionslehrerin Birgit Misics, Josef-Huber-Gasse 22, 8020 Graz

Untersuchungsführer:

Dr. Peter Eichelter, Richter des LG Graz, Peter-Rosegger-Straße 115, 8010 Graz

Stellvertreter:

Dr. Helmut Unterrichter, Richter des LG Graz, Waltendorfer Hauptstraße 103c, 8010 Graz

Disziplinaranwalt:

Senior Mag. Michael Neubauer, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur

81. Zl. 1820/92 vom 29. April 1992

**Einnahmen-Ausgabenrechnung der Evangelischen Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 — Publikation des Gebarungsrechnungsabschlusses gemäß § 208 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung**

E i n n a h m e n		
	S	S
Kirchenbeiträge	196,580.441,11	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile	— 9,687.246,51	
und Einhebungsgebühren	— 55,184.299,06	131,708.895,54
Zuweisung aus dem Verrechnungskonto Religionsunterricht		33,032.479,39
Gehaltsrückerstattungen		1,336.264,45
Pensionsbeiträge		10,127.270,53
Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken:		
a) Amtsblatt		254.223,—
b) Amt und Gemeinde		87.859,17
c) Sonstige Druckwerke		15.966,76
d) Sonstige Drucksorten		480,—
Zinsenerträge		574.274,56
Kostensersatz H. B.		83.394,12
Raumkostenbeitrag ERPI		120.000,—
Versicherungserträge		147.620,68
Sonstige Erträge		30.894,20
Bundeszuschuß		28,448.532,80
		<b>205,968.155,20</b>

A u f w e n d u n g e n		
	S	S
Personalaufwand:		
a) Aktive Geistl., Theologen in Ausbildung, einschl. Werke, übergemeindl. Dienste, Rektoren	101,353.855,72	
b) Zuweisung zum Pensionsfonds für geistliche Amtsträger	67,000.000,—	
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG	500.000,—	
d) Dienstwohnungszinse	169.666,61	
e) Gehälter für nicht geistl. Mitarbeiter	6,193.086,71	

f) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler	620.539,96	
g) Pensionen für nicht geistl. Mitarbeiter	3,159.720,—	178,996.869,—
Kosten des Kirchenamtes:		
a) Beheizung Amtsgebäude des Kirchenamtes und der ERPA	88.809,79	
b) Strom	69.072,—	
c) Post- und Fernspreckgebühr	262.979,75	
d) Bürobedarf	290.948,91	
e) Neuanschaffung.	250.748,82	
f) Geldverkehrskosten	69.371,62	
g) Grundsteuer	13.100,50	
h) Betriebskosten	43.274,28	
i) Versicherung	10.859,—	1,099.164,67
Reisekosten:		
a) Autoaufwand	149.578,36	
b) Reisekosten Oberkirchenrat	76.348,69	
c) Reisekosten Fremde	48.248,20	274.175,25
Dienstwohnung für Krankenhausseelsorger		8.027,—
Kirchliche Druckwerke:		
a) Amtsblatt	233.344,—	
b) Amt und Gemeinde	85.018,70	
c) Sonstige Druckwerke	—,—	
d) Sonst. Drucksorten	141.629,68	459.992,38
Bücher und Zeitschriften	68.661,83	
Synode und Generalsynode	190.822,43	
Sitzungen im Auftrag der Synode	257.260,97	
Prüfungs- und Beratungskosten	173.721,—	
Baubetreuung	112.659,20	
Sonstige wirksame Ausgaben:		
a) Allgemeine Repräsentationen	38.852,50	
b) Personalbetreuung	56.973,30	
c) Mitgliedsbeiträge, Vereine	17.423,—	
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds	1,200.000,—	
e) Zuweisung Abfertigungsfonds	500.000,—	
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	220.000,—	

g) Sonstiger Aufwand	24.358,74		Gehaltsrefundierungen		
h) Zuweisung Ausbildungsfonds für Lehrvikare	100.000,—		Jugendwarte	992.023,31	
i) Zuweisung Fonds Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten	150.000,—		Gehaltsrefundierungen Sonstige	1.509.383,60	
j) Studienbegleitung von Theologiestudenten	50.000,—		Administrationskosten	507.467,40	
k) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung inkl. Gehaltskosten Dr. Hennefeld	500.000,—		Übersiedlungskosten		
l) Zuweisung zu Rücklage Immobilieninvestitionen	1.000.000,—		Berufsanwärter	365.159,99	
m) Zuweisung Budgetdefizit 1992	883.090,90		Urlauberseelsorge	13.365,—	
n) Zuweisung Diasporaprojekte GAV	1.000.000,—		Bildungszulage für Berufsanwärter	6.000,—	
o) Diakonische Tage	33.250,—	6.577.073,87	Evangelisches Jugendwerk	1.334.750,—	
Evangelisches Presseamt		487.500,—	Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten	66.500,—	
Amt für Hörfunk und Fernsehen		672.154,78	Diakonisches Werk	634.000,—	
Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA		95.000,—	Diakonische Helfer	228.000,—	
Pastoralkolleg		51.479,90	Zuschüsse und Subventionen (Anlage 1)	6.219.945,25	11.876.594,55
Lektorenausbildung		149.040,80	Gebarungüberschuß		1.312.449,28
Pfarrerrüstzeit		116.517,90			<b>205.968.155,20</b>
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau		1.359.940,—			
Evangelisches Theologenheim		650.000,—	<b>Anlage 1</b>		<b>S</b>
Evangelisches Predigerseminar:			<b>Zuschüsse und Subventionen</b>		
a) Lohnkosten	399.196,57		a) Evangelische Frauenarbeit	1.158.600,—	
Abfertigung	231.672,—	630.868,57	b) Evangelische Religionspädagogische Akademie	1.007.475,—	
b) Betrieb		950.000,—	c) Gustav-Entz-Stiftung	95.000,—	
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:			d) Evang. Schulwerk Oberschützen	100.000,—	
a) Lutherischer Weltbund	75.227,50		e) Evangelische Militärseelsorge	95.000,—	
b) Ökumenischer Rat der Kirchen	71.250,—		f) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	15.000,—	
c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB	—,—		g) Dienst an Sinnesgeschädigten	17.100,—	
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich	6.000,—		h) Evangelischer Presseverband	217.800,—	
e) Konferenz europäischer Kirchen	40.140,—		i) Evangelische Studentengemeinde	95.000,—	
f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche	3.609,75		j) Campingmission	30.400,—	
g) Ökumenische Kommission für die Kirche und Gesellschaft	5.080,—	201.307,25	k) Theologiegaststudenten	19.000,—	
			l) Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeistritz	292.000,—	
			m) Äußere Mission	570.000,—	
			n) Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	10.000,—	
			o) Evangelisches Religionspädagogisches Institut	495.886,35	
			p) EDV-Kommission	270.000,—	
			q) Versorgungs- und Unterstützungsverein	1.200.000,—	
			r) Evangelische Akademie Wien	90.000,—	
			s) Dispositionsfonds Ostkirchen	200.000,—	
			t) Museumskommission	47.400,—	
			u) Evang. Waisenversorgungsverein	50.000,—	
			v) Aufwandbeitrag Steiermark	105.980,—	
			w) Sonstige Zuschüsse	38.303,90	
					<b>6.219.945,25</b>

82. Zl. 1765/92 vom 23. April 1992

**Datenverarbeitungsregister; Subnummern**

Zuletzt wurde in ABl. 114/89 die bis dahin zuge-  
teilten DVR-Subnummern in der Evangelischen Kirche  
in Österreich bekanntgegeben, welche Subnummern  
gemeinsam mit der DVR-Nummer 0418056 und diese  
um die Subnummer verlängernd bei EDV-Verarbeitun-  
gen unbedingt zu verwenden sind.

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrdorf	166
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems	167
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mattig- hofen	168
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schärding am Inn	169
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Steyr	170
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Innsbruck	171
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Innsbruck- Ost	172
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bregenz	173
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gmunden	174
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz	175
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln	176
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rotten- mann	177
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadt- schlaining	178
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rust	179
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Lenzing- Kammer	180
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach	181
Evangelische Tochtergemeinde A. B. Gries- kirchen/Gallspach	182
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Fresach	183
Evangelische „Studentengemeinde Steiermark“ (Rechtsträger: Superintendenz A. B. Steiermark)	184
Evangelische Tochtergemeinde A. B. Haid	185
Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten	186
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gröbming	187
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien- Hietzing	188
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ober- schützen	189
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau	190
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liesing	191
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien- Innere Stadt	192
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stainz	193
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs	194

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Windischgarsten	195
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Jenbach	196
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl	197
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn	198
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz- Dornach	199
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eisen- tratten	200
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wels	401
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Schwechat	402
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Mistelbach	403
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Purkers- dorf	404
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz- Eggenberg	405
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bei Villach	406
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ferndorf	407
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Stadl-Paura	408
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Ägyd am Neuwalde	409
Evangelische Religionspädagogische Akademie Wien (Rechtsträger: Evangelische Kirche A. u. H. B.)	208
Evangelisches Jugendwerk, Jugendpfarramt der Diözese Wien	209
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	210
Gustav-Adolf-Verein in Österreich, Zweigver- ein Wien	211
Evangelische Frauenarbeit in Österreich	212
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (Verein)	213

Ausschließlich die Verwendung von Subnummern  
mit der beim Datenschutzregister registrierten Zentral-  
nummer der Evangelischen Kirche ermöglicht problem-  
los den internen Datenaustausch. Die Verwendung  
anderer DVR-Nummern für Evangelische Gemeinden  
oder evangelisch-kirchliche Einrichtungen ist genauso  
unzulässig wie die Antragstellung auf gesonderte DVR-  
Nummer beim Österreichischen Statistischen Zentral-  
amt.

83. Zl. 1105/92 vom 10. März 1992

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangeli-  
schen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde  
A. B. Gröbming wird hiermit ausgeschrieben. Sie  
wurde durch Pensionierung des bisherigen Pfarrers  
im Juli 1991 frei. Das Gebiet der Pfarrgemeinde um-  
faßt die politischen Gemeinden Gröbming, Pruggern,  
Michaelerberg-Moosheim, Mitterberg, St. Martin am

Grimming, Kleinsölk, Stein an der Enns, Großsölk, Oblarn und Niederöblarn, insgesamt 803 km<sup>2</sup>.

Gröbming, ein 2300 Einwohner zählender, aufstrebender Ort, liegt im mittleren Ennstal in der weit über die Steiermark hinaus bekannten „Dachstein-Tauern-Region“ (relativ starker Sommer- und Winterfremdenverkehr). Die Pfarrstelle, die durch Wahl besetzt wird, zählt 1372 Seelen. Gottesdienste sind in der 1981 komplett renovierten großen Pfarrkirche jeden Sonntag und Feiertag zu halten, im ebenfalls neurenovierten Heilandskirchlein in der Predigtstelle Oblarn einmal im Monat und an jedem ersten Feiertag. Das Pflichtausmaß an Religionsunterrichtsstunden beträgt sieben. Die Abhaltung von Bibelstunden durch den Seelsorger ist erwünscht. Eine Gemeindegewerkin ist im Grundschulunterricht tätig, teilangestellt für Kinder- und Jugendarbeit.

Die Dienstwohnung des Pfarrers (138,11 m<sup>2</sup>) befindet sich im Erdgeschoß des 1978 neu erbauten Pfarrhauses, wird durch Ölzentralheizung beheizt und hat S 2898,— Dienstwohnungswert. Sie besteht aus einem großen Wohnzimmer, einer etwas höher versetzten Eß-Diele, Küche mit Speisekammer, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern und Wirtschaftsraum. Weiters sind Kellerräume, Garage und ein schöner Garten vorhanden.

Im „Betriebsteil“ des Pfarrhauses befinden sich neben einer schönen Kanzlei des Pfarrers der große Gemeindegewerksaal, ein Jugendraum, ein Gästezimmer, der Kirchenbeitragsraum, die Garderobe sowie die Wohnung der Gemeindegewerkin.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming zu Händen von Kurator Dir. Ing. Heinrich Gerharter, 8962 Gröbming 98, zu richten.

Auskünfte erteilen Kurator Dir. Ing. Heinrich Gerharter, Land- und Forstwirtschaftliche Fachschule Gröbming, 8962 Gröbming 98, Tel. (03685) 23 3 33, und Administrator Pfarrer Heribert Hribernik, Sonneckgasse 307, 8950 Stainach-Irdning, Telefon (03682) 22 7 71.

84. Zl. 1432/92 vom 27. März 1992

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle eines Anstaltsseelsorgers in Innsbruck**

Die Stelle eines Anstaltsseelsorgers der Innsbrucker Evangelischen Pfarrgemeinden wird wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers mit 31. August 1992 neu ausgeschrieben (Dienstantritt 1. September 1992). Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Innsbrucker Ausschusses für Anstaltsseelsorge im Einvernehmen mit den betroffenen Presbyterien durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Zum örtlichen Wirkungsbereich des Anstaltsseelsorgers gehören die Universitätskliniken in Innsbruck, die Landes-Krankenhäuser im Raum Innsbruck und das Landesgerichtliche Gefangenenhaus.

Die besondere Aufgabe des Anstaltsseelsorgers ist die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Kranken und Gefangenen sowie die Durchführung von evangelischen Gottesdiensten. Der Anstaltsseelsorger hat das Recht, fallweise Gemeindegottesdienste im Bereich der Innsbrucker Pfarrgemeinden zu halten. Er wird der Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche zugewiesen und arbeitet dort in der Gemeindevertretung und im Presbyterium stimmberechtigt mit. Fragen seines Dienstes werden im Innsbrucker Ausschuss für Anstaltsseelsorge besprochen.

Die Innsbrucker Pfarrgemeinden stellen eine Dienstwohnung mit einer Wohnfläche von 105 m<sup>2</sup> zur Verfügung, bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad, Balkon und Nebenräumen.

Bewerben können sich ordinierte Theologinnen und Theologen, die in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind und im Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche stehen oder in dieses übernommen werden. Eine entsprechende Fachausbildung soll vorhanden sein, kann aber auch berufsbegleitend nachgeholt werden.

Im Ausnahmefall kann die Stelle des Anstaltsseelsorgers auch mit einem „Diakon“ besetzt werden. In diesem Fall übernehmen die Innsbrucker Pfarrgemeinden den „Anstaltsseelsorger“ ins Angestelltenverhältnis.

Nähere Auskünfte erteilen der bisherige Stelleninhaber, Fritz Obermeier, Thurnfelsstraße 21, 6176 Völs, Tel. (0512) 30 36 03, und der Vorsitzende des Anstalts-Ausschusses, SR Daniel Diel, Nikolaus-Lenau-Straße 9, 6176 Völs, Tel. (0512) 30 21 43. An ihn werden auch Bewerbungen bis 15. Juni 1992 erbeten.

85. Zl. 1654/92 vom 10. April 1992

#### **Ausschreibung der Stelle eines Diözesanjugendpfarrers oder Diözesanjugendwartes in Wien**

Für die hauptamtliche Stelle in der Superintendentialgemeinde Wien wird ein Jugendpfarrer bzw. ein Jugendwart (jeweils: männlich oder weiblich) gesucht. Die Stelle wird hiermit ausgeschrieben. Der Bewerber sollte mehrjährige praktische Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit haben. Der Jugendwart sollte eine Ausbildung im sozialen, religionspädagogischen oder theologischen Bereich haben und die Bereitschaft zur Weiterbildung mitbringen. Mehrjährige Praxis und Kenntnis der Evangelischen Jugendarbeit sind erforderlich.

Die Arbeitszeit umfaßt 40 Stunden pro Woche (gleitende Arbeitszeit).

**D a s A u f g a b e n g e b i e t :**

— Betreuung der Gruppen und vornehmlich ehrenamtlichen Mitarbeiter in den 26 Pfarrgemeinden der Evangelischen Superintendentenz A. B. Wien

— Organisation und Durchführung von Veranstal-

tungen auf diözesaner Ebene (Freizeiten, Seminare, Kinder- und Jugendtage, Jugendgottesdienste usw.)

- Schulungen und Fortbildung für Mitarbeiter
- Kontakte und Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Stellen sowie deren Jugendverbände
- Unterstützung der Arbeit des EJW auf gesamt-österreichischer Ebene

#### Wir bieten:

Eine Vergütung nach dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich. Eine Dienstwohnung mit 27 m<sup>2</sup> ist vorhanden. Im Falle einer bereits vorhandenen eigenen Wiener Wohnung ist ein angemessener Mietzuschuß zu erwarten. Die administrative Verwaltung trägt eine ganztags angestellte Sekretärin. Dienstort (eigener Büroraum) ist das Evangelische Jugendwerk Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien.

Es geht um eine kreative Tätigkeit, über die der Bewerber bei der Vorsitzenden des EJW-Wien, Gertrud Mayerhofer, Tel. (0222) 822 82 62, oder beim Superintendenten Mag. Werner Horn, Tel. (0222) 587 31 41, nähere Auskünfte einholen kann.

Bewerbungsfrist ist der 30. September 1992. Bewerbungen sind an das Evangelische Jugendwerk Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

#### 86. Zl. 1679/92 vom 13. April 1992

##### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Zur Pfarrgemeinde gehören etwa 1100 Evangelische.

Ternitz mit etwa 16.000 Einwohnern liegt 65 km südlich von Wien an der Südbahn. Während die Orte Ternitz und Wimpassing von der Industrie geprägt sind, gibt es in anderen Teilen der Pfarrgemeinde (Puchberg und Grünbach) Fremdenverkehr.

Gottesdienste werden in Ternitz jeden Sonntag, in Wimpassing zweimal im Monat und in Puchberg monatlich gehalten. Seit 1990 versehen in den Monaten Juli und August in Puchberg Kurseelsorger den Dienst.

Eine Gemeindegewalterin erteilt Religionsunterricht an Pflichtschulen, beteiligt sich aber auch an der Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich besonders Jugendarbeit (hier ist Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Gloggnitz und Neunkirchen möglich), Frauenarbeit und persönliche Seelsorge. Bildungsarbeit wird geschätzt, ebenso Freude an Verbesserungen im Bereich weiterer Zusammenarbeit in der Region. Presbyterium und Kirchenbeitragsausschuß freuen sich auf gute Zusammenarbeit. Die Veränderungen im Bereich der „Schwarzatal-Gemeinden“ der letzten Jahre und die Strukturveränderungen in der ganzen Region, von

denen auch die Evangelischen Gemeinden betroffen sind, machen eine Besetzung dieser Pfarrstelle dringend notwendig.

Die zentralgeheizte Wohnung im Pfarrhaus neben der Kirche umfaßt 110 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert derzeit S 2115,—). Als Arbeitsräume sind Kanzlei und Gemeindegewalterin vorhanden. Der schön gelegene Pfarrgarten steht zur Verfügung und wird von der Küsterfamilie betreut.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1992 an den Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne der Kurator Dipl.-Ing. Dr. Heinz Kohl, Morigglgasse 13, 2630 Ternitz, Tel. (02630) 35 4 88, sowie der Administrator Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15—17, 2620 Neunkirchen, Tel. (02635) 62 4 67.

#### 87. Zl. 1696/92 vom 14. April 1992

##### **Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Thomaskirche wird zum 1. September 1992 zur Besetzung durch Gemeindegewalterin ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 1797 Glieder. Das Gemeindegebiet umfaßt die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes. Die Pfarrkanzlei ist halbtags durch eine Kanzleikraft besetzt.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um 9 Uhr in der Thomaskirche zu halten. In den letzten Jahren konnte eine Steigerung des Gottesdienstbesuches erreicht werden. Kindergottesdienst und Krabbelstube werden regelmäßig angeboten. In der Gemeinde sind zwei Lektoren tätig.

Eine Gemeindeordnung regelt den Vorsitz im Presbyterium. Die Aktivitäten der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter werden von einem Mitarbeiterkreis koordiniert. Ein Frauen-, ein Seniorenkreis und ein Chor werden selbständig geführt. Ausreichende Nebenräume für Kreisaktivitäten sind im Gemeindezentrum (1977 erbaut) vorhanden.

Dem Pfarrer steht eine Dienstwohnung im 1988 errichteten Pfarrhaus in der Größe von 100 m<sup>2</sup> (vier Zimmer, Küche, Bad, Nebenräume) mit einem Dienstwohnungswert von S 2500,— zur Verfügung. Ein großer Garten kann benützt werden.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilen der Administrator Senior Mag. Dieter Steininger, Tel. (0222) 713 24 95, oder der Kurator Dr. Heinz Ehmman, Tel. (0222) 586 02 50/10.

88. Zl. 1748/92 vom 22. April 1992

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald, Niederösterreich**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald wird hiemit ausgeschrieben und soll durch Wahl besetzt werden.

Die Pfarrgemeinde umfaßt mit 316 Seelen das Gebiet von Rohr im Gebirge (Bezirk Wiener Neustadt) bis Hirschwang, Edlach und Prein an der Rax. Gottesdienste sind in Naßwald und in der Predigtstelle Hirschwang zu halten, und zwar abwechselnd und je zweimal im Monat. Religionsunterricht ist an Pflichtschulen im Gemeindegebiet der Pfarrgemeinden Naßwald und Gloggnitz zu erteilen (derzeit in Schwarzaun im Gebirge, Reichenau an der Rax und Payerbach). Hausbesuche, Kinder- und Jugendarbeit werden erwartet.

Dem Pfarrer steht eine schön renovierte Dienstwohnung mit drei Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1720,—. Gartenbenützung ist möglich.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald, 2661 Naßwald 11, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht das Presbyterium zur Verfügung, Tel. (02667) 72 05.

89. Zl. 1763/92 vom 22. April 1992

**Ausschreibung (weitere) der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels**

Die dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird erneut ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Wels ist mit ca. 55.000 Einwohnern die zweitgrößte Stadt Oberösterreichs. Die Pfarrgemeinde Wels hat 5160 Gemeindeglieder mit etwa 500 Jugendlichen im schulpflichtigen Alter. Wels ist Schulstadt mit großem Einzugsgebiet.

Die Pfarrgemeinde wünscht sich eine(n) Bewerber(in) mit Schwerpunkt „Jugendarbeit“.

Darüberhinaus sind Gottesdienste in Absprache mit den drei anderen Pfarrern — davon ist einer im Schuldienst tätig — in der Christuskirche und in sechs Predigtstellen zu halten.

Religionsunterricht an höheren Schulen ist im üblichen Ausmaß zu übernehmen.

Das Presbyterium und ein aktiver Jugendausschuß freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Franz Kreuz, Tel. (0732) 68 06 90, und Pfarrer Mag. Joa-

chim Victor, Tel. (07242) 67 4 92, bzw. Kanzlei, Tel. (07242) 47 5 84.

90. Zl. 1771/92 vom 23. April 1992

**Ausschreibung (erste) der Stelle der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Die Stelle des geschäftsführenden Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt wird hiemit zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Stadtzentrum und den Osten von Linz sowie das Stadtgebiet von Leonding. Die Zahl der Gemeindeglieder beträgt 3600. Die Pfarrgemeinde hat drei Pfarrstellen sowie drei Stellen für Pfarrer im Schuldienst.

Im Einvernehmen mit den Pfarrern und Lektoren der Gemeinde sind Gottesdienste in der Martin-Luther-Kirche Linz sowie in der Lukaskirche und im Altenheim in Leonding zu halten. Religionsunterricht ist im Einvernehmen mit dem Fachinspektor im Mindestausmaß von acht Stunden zu geben. Die sonstigen Dienste, wie auch der Konfirmandenunterricht sind im Sinne der bestehenden Gemeindeordnung zu übernehmen.

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung im Pfarrhaus, Konrad-Vogel-Straße 4 a, im Ausmaß von 110 m<sup>2</sup> zur Verfügung (Dienstwohnungswert: S 1854,—).

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Mai 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne das Evangelische Pfarramt Linz-Innere Stadt, Konrad-Vogel-Straße 4 a, 4020 Linz, und der Kurator der Pfarrgemeinde Hofrat Prof. Dr. Walther Beck, wie auch die übrigen Mitglieder des Presbyteriums.

91. Zl. 1415/92 vom 26. März 1992

**Examen pro ministerio**

Das Examen pro ministerio am 25. März 1992 haben nachstehende angeführte Pfarramtskandidaten bestanden:

Mag. Harald Geschl, Wien — gut (Zl. 1401/92)

Mag. Dr. Manfred Mitteregger, Gallneukirchen — sehr gut (Zl. 1402/92)

Mag. Johannes Wittich, Wien — gut (Zl. 1403/92)

92. Zl. 975/92 vom 28. Feber 1992

**Nachtrag Kollektenverzeichnis 1991**

Burgenländische Superintendenz A. B.

Eisenstadt

Zwischenkirchliche Hilfe

S 970,—

Steiermärkische Superintendenz A. B.

Graz, linkes Murufer-Nord

Bibelarbeit

Theologenheim

S 50,—  
S 1193,—

93. Zl. 1482/92 vom 31. März 1992

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, 4400 Steyr, lautet:

(07252) 52 0 83.

94. Zl. 1408/92 vom 26. März 1992

**Änderung der Adresse und Telefonnummer des Rektorats des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland**

Die neue Adresse und Telefonnummer des Rektorats des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland lautet:

1120 Wien

Meidlinger Hauptstraße 82/2/15

Tel. (0222) 815 66 82

Fax (0222) 815 66 82 9

**Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

95. Zl. 1337/92 vom 23. März 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Lehrvikarin Mag. Anna Pflieger**

Lehrvikarin Mag. Anna Pflieger wurde mit Wirkung

vom 1. November 1991 Herrn Pfarrer Mag. Erwin Liebert als Lehrpfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Innere Stadt zur Dienstleistung bis auf weiteres zugeteilt. (OKR H. B. Zl. 112/91 vom 23. Dezember 1991.)

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 29. Mai 1992

5. Stück

96. Zl. 2135/92 vom 20. Mai 1992

### PFINGSTEN 1992

Pfingstbotschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Welt ist nicht von allen guten Geistern verlassen.

Zu Pfingsten erkennen wir Christen, daß Gottes Geist in der Welt ist. Es ist der Geist der Wahrheit, der den Menschen die Augen öffnet für das, was wesentlich ist;

der die Leidenschaft entfacht, das Wahre jenseits der jeweiligen Interessen zu suchen;

der zur Wahrheit und Wahrhaftigkeit verpflichtet und der der Feind aller Lüge ist.

Wenn wir diese Botschaft von der Wahrheit ernst nehmen, können wir vor dem tatsächlichen Ausmaß der Bedrohung der Erde nicht die Augen verschließen. So oft wird die Ernsthaftigkeit unserer Situation nicht zur Kenntnis genommen, sondern verschleiert. Die politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen leugnen aus allzu durchsichtigen Gründen die Wahrheit und betreiben eine Politik, als wüßten sie es nicht besser. Dringend notwendige Maßnahmen werden hinausgeschoben, weil sie Verzicht und Opfer fordern sowie wirtschaftlichen und politischen Interessen entgegenstehen. Die Menschheit geht so mit der Schöpfung um, als wäre sie die letzte Generation. So wird sie schuldig an den Kindern und Enkelkindern.

Die Umweltprobleme sind komplex und ihre Lösungen schwierig. Diese kann nur finden, wer weder sich noch andere betrügt.

Darum unterstützen wir internationale Bemühungen wie die UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED) vom 1. bis 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro und die bevorstehende 10. Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen vom 1. bis 11. September 1992 in Prag unter dem Thema „Gott eint — in Christus eine neue Schöpfung“.

Darum fordern wir im Namen des Heiligen Geistes von allen Menschen guten Willens Wahrhaftigkeit und beten zu Gott, er möge die Verantwortlichen in dieser Welt mit dem Geist der Wahrheit erleuchten.

Für den Ökumenischen Rat der Kirchen in Österreich

Superintendent Mag. Werner Horn  
Vorsitzender

96. Pfingsten 1992
97. Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)
98. Dienstweg für Religionslehrer
99. Ergänzung zur Ausschreibung des Dienstpostens für einen Abteilungsleiter am Evangelischen Religionspädagogischen Institut in Wien
100. Kollektenaufruf für Sonntag, 21. Juni 1992 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)
101. Urlaubserseelsorge
102. Lehranstalt für heilpädagogische Berufe des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen — Verleihung des Öffentlichkeitsrechts
103. Seelenstandsbericht 1991
104. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
105. Verlegung der Lehrpfarrerkonferenz
106. Wahlen in die 11. Synode A. B.
107. Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
108. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein
109. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
110. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Peggau
111. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
112. Ausschreibung (weitere) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
113. Ausschreibung (weitere) der Stelle der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
114. Bestellung von Pfarrer Manfred Riss zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd
115. Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Sauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach
116. Pfarrer Mag. Othmar Göhring — Niederlegung der Funktion eines Seniors
117. Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol
118. Ordination von Mag. Johannes Wittich

Kirchliche Mitteilungen

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

97. Zl. 1864/92 vom 4. Mai 1992

§ 2

### **Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)**

#### **Zweck des Vereins**

Die in der Generalversammlung des EVU am 27. August 1991 in Gallneukirchen beschlossene Statutenänderung wurde der Sicherheitsdirektion Wien vorgelegt und laut Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien, Zl. IV-SD/511 VVM/92, gemäß den §§ 4 und 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 233, in der derzeit geltenden Fassung, nicht untersagt. Die neuen Statuten des Evangelisch-kirchlichen Vereines werden hiemit verlautbart:

Der Verein hat die Aufgabe, aus den dem Verein zur Verfügung stehenden Mitteln evangelische Pfarrer und deren Familien, insbesondere Witwen und Vollwaisen evangelischer Pfarrer, bei Wegfall der Dienstwohnung im Fall des Ruhestandes des Pfarrers oder bei dessen Versterben im aktiven Dienst zu fördern, wobei aber kein Versicherungsverein gebildet wird. Der Verein hat die Aufgabe, die zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten und ertragbringend anzulegen.

#### **Statuten „Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein“ (EVU)**

Weiters ist es Aufgabe des Vereins, Lücken im Sozialversicherungsnetz für evangelische Theologen und deren Angehörige zu schließen und für und an solche Personen entsprechende Unterstützungsleistungen zu erbringen, gegebenenfalls durch Herstellung von Dienstverhältnissen und/oder Vermittlung von solchen. Aufwendungen des Vereins für Zwecke dieses Absatzes dürfen im Einzelfall 2% des Vereinsvermögens nicht übersteigen, es sei denn, die Generalversammlung hat ausdrücklich vorher zugestimmt. Im übrigen hat der Verein die Aufgabe, die Evangelische Kirche A. B. in Österreich, die Evangelische Kirche H. B. in Österreich und die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, im folgenden sämtliche und jede für sich Evangelische Kirche (§ 1 Gesetz über äußere

§ 1

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)“ und hat seinen Sitz in Wien. In seinen Statuten sind unter „Pfarrer“ und „Theologen“ immer Pfarrer und Theologen beiderlei Geschlechts zu verstehen, unter „Witwen“ immer auch „Witwer“.

Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961) zu fördern und die Verwirklichung der kirchlichen Aufgaben und Zielsetzungen zu unterstützen. Der Verein als evangelisch-kirchlicher Verein erklärt seine Bereitschaft, kirchengesetzliche Aufgaben zum Vollzug über Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. zu übernehmen. Die Erfüllung solcher Aufträge darf den Verein wirtschaftlich nicht belasten.

### § 3

#### Gliederung des Vereins

Innerhalb des Vereins werden zwei Fachgruppen gebildet, und zwar:

a) 1. Fachgruppe: Unterstützungseinrichtung für geistliche Amtsträger unter dem Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. (Augsburgisches Bekenntnis) und

b) 2. Fachgruppe: Unterstützungseinrichtung für geistliche Amtsträger unter dem Kirchenregiment der Evangelische Kirche H. B. (Helvetisches Bekenntnis).

### § 4

#### Vollziehung des Zwecks des Vereins

Der Verein versucht den in § 2 statuierten gemeinnützigen Vereinszweck in möglichster Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchenleitung und dem Pfarreverein zu erreichen und zu verwirklichen.

Leistungen des Vereins zur Wohnungsbeschaffung an geistliche Amtsträger dürfen zu 75% frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Ruhestandes des geistlichen Amtsträgers erbracht werden, wenn sichergestellt ist, daß die Dienstwohnung binnen drei Monaten nach Beendigung des aktiven Dienstes tatsächlich geräumt ist, an Witwen und Vollwaisen geistlicher Amtsträger frühestens vier Wochen nach dem Ableben des geistlichen Amtsträgers und gegen Absicherung der fristgerechten Dienstwohnungsräumung zu 100%. Die restlichen 25% sind an geistliche Amtsträger erst Zug um Zug gegen Räumung der Dienstwohnung und Übergabe sämtlicher Schlüssel zu ihr zahlbar.

Im besonders begründeten Einzelfall kann der Vereinsvorstand bis zu 50% der zu erwartenden Leistung des Vereins aus Anlaß des Ruhestandes bereits bis zu drei Jahre vor dem Ruhestand des betreffenden geistlichen Amtsträgers auszahlen.

Für Leistungen des Vereins aus Anlaß des Ruhestandes eines geistlichen Amtsträgers ist eine Vereinsmindestzugehörigkeit von 15 Jahren erforderlich, wobei die volle, vom Vereinsvorstand jeweils festzusetzende Unterstützungsleistung eine 35jährige Mindestzugehörigkeit zum Verein unterstellt. Für jedes nicht vollendete und somit auf 35 Jahre noch fehlende Jahr des aktiven Dienstes ist in solchen Fällen ein Abzug von 4% pro nicht vollendetem Mitgliedschaftsjahr zu tätigen. Für Witwen und Vollwaisen gilt die Regelung von Mindestmitgliedszeiträumen nicht. Vollweise ist nur ein im gemeinsamen Haushalt mit dem

verstorbenen geistlichen Amtsträger lebendes konkret unterhaltsberechtigtes noch nicht selbsterhaltungsfähiges eheliches oder adoptiertes Kind.

### § 5

#### Gemeinnützigkeit

Der Verein hat jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gewinnorientiert ist; er ist gemeinnützig.

### § 6

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen und allfälligen Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie durch Spenden und Erbschaften.

Beitrittsgebühren fallen keine an.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird nach Vorschlag des Vorstandes unter Bedachtnahme auf § 8 von der Generalversammlung festgelegt.

### § 7

#### Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

Der Verein besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern. Ehrenmitgliedschaften können verliehen werden. Ordentliche Mitglieder können evangelische Theologen im aktiven Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche sein. Unterstützende Mitglieder können neben Körperschaften des öffentlichen Rechtes auch andere, der Evangelischen Kirche verbundene Personen sein, unabhängig davon, ob sie in einem Rechtsverhältnis zur Kirche stehen oder nicht.

Die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern erfolgt über schriftliches Ansuchen (Beitrittsersuchen), welches an den Vereinsvorstand zu richten ist, der über die Aufnahme mit Einstimmigkeit entscheidet. Die Aufnahme in den Verein kann, ohne daß dem Aufnahmewerber hiergegen ein Rechtsmittel zusteht, auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### § 8

#### Rechte und Pflichten der ordentlichen und unterstützenden Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag zu leisten, wobei die Mitgliedsbeiträge in monatlichen Teilbeträgen zu leisten sind, die vom Einkommen des Mitgliedes abhängig sind. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und an dessen Verwirklichung mit Kräften mitzuwirken.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht, Einrichtungen des Vereins zu benützen. Passiv wahlberechtigt sind auch weltliche Organwalter der Kirchenleitungen. Unterstützende Mitglieder sind berechtigt, ohne Stimme an der Generalversammlung teilzunehmen, wobei die Leistungen

unterstützender Mitglieder, die zu ihrer Aufnahme führen können, in Geld-, Sach- oder Beratungsleistungen bestehen können.

### § 9

#### **Austritt und Ausschluß aus dem Verein**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich, zu Händen des Obmannes, an den Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu Ende eines jeden Quartals erklärbar.

Endet die Mitgliedschaft durch Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses, ohne daß hierdurch die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Unterstützungsleistung des Vereins gegeben wären, sind dem Betroffenen 90% seiner Mitgliedsbeiträge unverzinst und ohne Berücksichtigung einer Währungswertveränderung auszuzahlen.

Im Fall des Austritts durch Erklärung des Mitgliedes sowie bei Ausschluß aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge nicht — auch nicht zum Teil — zu erstatten. Der Ausschluß kann von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden, wenn ein Mitglied den Statuten oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt — insbesondere nicht termingerecht Vereinsbeiträge leistet — oder Voraussetzungen für die Mitgliedschaft wegfallen. Der Ausschluß wird sofort nach Abstimmung in der Generalversammlung wirksam.

Austritt oder Ausschluß entbinden nicht von der Erfüllung der finanziellen Verbindlichkeiten aus der Mitgliedschaft bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der betreffenden Erklärung.

### § 10

#### **Organe des Vereins**

- a) Der Vorstand;
- b) die Generalversammlung.

ad a) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt, wobei möglichst jede Fachgruppe im Vorstand vertreten sein soll.

An der Spitze des Vorstandes steht der Obmann. Zweites Vorstandsmitglied ist der Obmannstellvertreter. Das dritte Vorstandsmitglied ist der Schriftführer. Das vierte Vorstandsmitglied ist der Kassier (Schatzmeister). Das fünfte Vorstandsmitglied ist sowohl Schriftführer- als auch Kassierstellvertreter.

Der Vereinsvorstand und seine Mitglieder werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder während ihrer Funktionsperiode aus, wählt die Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode einen Nachfolger. Die Generalversammlung weist die Funktion im Vereinsvorstand den Mitgliedern zu.

ad b) Die Generalversammlung wird aus allen ordentlichen Mitgliedern gebildet und hat jährlich min-

destens einmal stattzufinden. Teilnahmekosten für die Teilnahme an der Generalversammlung hat der Verein nicht zu übernehmen; auch keine Fahrt- oder Reisekosten.

### § 11

#### **Geschäftsführung und Vertretung des Vereines**

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereines obliegen dem Vereinsvorstand. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach außen und gegenüber den Mitgliedern.

Für die Erledigung der internen Agenden des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied nach Maßgabe seiner Funktion selbständig geschäftsführungsbefugt.

Dem Vereinsvorstand obliegen

- a) die Verwaltung des Vermögens,
- b) die Entscheidung über die Aufnahme und den Antrag auf Ausschluß ordentlicher und unterstützender Mitglieder,
- c) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- d) die Einberufung der Generalversammlung,
- e) die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Beschlußfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Jede Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist unentgeltlich und ehrenamtlich. Der Verein hat ausschließlich die Barauslagen der Vorstandsmitglieder zu ersetzen.

### § 12

#### **Einberufung und Aufgaben der Generalversammlung**

Generalversammlungen sind unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist den ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung hat Tag, Ort und Stunde der Versammlung und die einzelnen Punkte der Tagesordnung zu enthalten.

Die Mitglieder sind berechtigt, spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung die Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung zu begehren, welche sodann bei der Generalversammlung unter „Allfälliges“ zu behandeln sind. Für die Rechtzeitigkeit der Abfertigung gilt das Datum des inländischen Poststempels der Abfertigung. Rechtzeitig eingelangte Vorschläge sind der Generalversammlung zur Beschlußfassung einer etwaigen Ergänzung der Tagesordnung vorzulegen.

Langen keine schriftlichen Wahlvorschläge ein, gelten die bisherigen Vorstandsmitglieder als neuerlich vorgeschlagen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes;
- b) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Nachwahl von Nachfolgern während der Vorstandsfunktionsperiode;

- c) die Änderung der Statuten;
- d) Erörterung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Fragen, die sich aus der Erfüllung des Vereinszwecks ergeben;
- e) Beschlußfassung über Bericht, Tätigkeit und Entlastung des Vorstandes und Genehmigung der Verwendung der Mittel des Vereins; Leistungen des Vereins aus Anlaß des Ruhestandes setzen voraus, daß sämtliche Leistungen an den Verein vom Mitglied ordnungsgemäß entrichtet sind;
- f) Ausschluß von Mitgliedern;
- g) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- h) Auflösung des Vereins.

Zur Beschlußfassung über die Punkte c) und h) müssen in einer Generalversammlung mindestens ein Fünftel aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansucht. Der Vorstand ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.

Jede Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 20 Vereinsmitglieder anwesend sind.

#### § 13

##### Auflösung des Vereins

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist in der Generalversammlung eine Zwei-Drittel-Mehrheit sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die Einberufung einer Generalversammlung zur Auflösung des Vereins durch den Vorstand hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder beim Vereinsvorstand die Versammlung zur Auflösung des Vereins schriftlich begehren. Die Einberufungsfrist für den Vorstand beträgt in diesem Fall acht Wochen.

Im Fall der Auflösung des Vereins sind Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder zu Liquidatoren zu bestellen, wobei die Zahl der Liquidatoren die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht zu übersteigen hat.

Nach Liquidation des Vereins verbleibende Vermögenswerte fallen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (Landeskirche) zu.

#### § 14

##### Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehr-

heit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

98. Zl. 2109/92 vom 18. Mai 1992

##### Dienstweg für Religionslehrer

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 1. April 1992 beschlossen, daß in Angelegenheiten des Religionsunterrichts und der Religionslehrer Schreiben von Religionslehrern an Schulbehörden in sinngemäßer Anwendung des § 152 KV im Dienstweg über den jeweils zuständigen Superintendenten (in Vorarlberg über den Landessuperintendenten) bzw. im Wege über den zuständigen Schulamtsleiter an die Schulbehörden heranzutragen sind, wobei dann, wenn auch ein anderer davon betroffen sein könnte, auch der Betreffende im voraus in Kenntnis zu setzen ist.

99. Zu Zl. 1129/92 vom 11. März 1992

##### Ergänzung zur Ausschreibung des Dienstpostens für einen Abteilungsleiter am Evangelischen Religionspädagogischen Institut in Wien

In Ergänzung zu ABl. Nr. 72/92, betreffend die Ausschreibung für einen Abteilungsleiter am Evangelischen Religionspädagogischen Institut, wird das Ende der Bewerbungsfrist mit **5. Juni 1992** hiermit nachgetragen.

100. Zl. 1759/92 vom 22. April 1992

##### Kollektenaufruf für Sonntag, 21. Juni 1992 (1. Sonntag nach Trinitatis) — Evangelischer Presseverband in Österreich (Pflichtkollekte)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe evangelische Christen!

Der Evangelische Presseverband in Österreich bittet Sie am Sonntag, 21. Juni 1992, um die Kollekte des Gottesdienstes. Er macht das nicht aus Eigeninteresse. Was er erhält, setzt er ein, um Gemeinschaft zu fördern und zu stärken. Denn Kirche als Gemeinschaft der Menschen braucht Kontakte, braucht Kommunikation und braucht die gegenseitige Information.

Mit der Kirchenzeitung, der Verbreitung von Nachrichten aus unseren Gemeinden und aus dem Bereich der Kirche, aber auch mit der Herausgabe von Büchern und Broschüren will der Evangelische Presseverband zum Aufbau der Kirche, zur Unterstützung der

Gemeinden und zur Stärkung einzelner Evangelischer beitragen. Nicht zuletzt schafft auch das Evangelische Kirchengesangbuch, aus dem Sie Sonntag für Sonntag singen, Gemeinschaft. Auch das Gesangbuch und das Liederheft für Jugend und Gemeinde sind Publikationen des Presseverbandes.

Die vielfältige Arbeit in diesem Bereich kann nicht immer kostendeckend gemacht werden. Darum sind wir auch auf Ihre Hilfe, auf Ihre Gemeinschaft angewiesen. Darum bitten wir Sie um dieses Zeichen der Unterstützung und der Verbundenheit. Ihre Kollekte ist eine finanzielle Hilfe, zugleich aber auch eine ideale Stärkung unserer Arbeit.

Herzlichen Dank für Ihre Gabe im voraus.

101. Zl. 2124/92 vom 19. Mai 1992

#### Urlauberseelsorge

##### Winter 1992/93

Bis zum 25. Juni 1992 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 1992/93 an den

Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtung von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderungen der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 1992/93 in derselben Weise wie für den Winter 1991/92 vorgenommen werden.

##### Sommer 1993

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 1993 bis zum 15. September 1992 eingereicht werden.

102. Zl. 2072/92 vom 14. Mai 1992

#### Lehranstalt für heilpädagogische Berufe des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen — Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

Der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen wurde für das Schuljahr 1991/92 das Öffentlichkeitsrecht vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst gemäß §§ 14 und 15 Privatschulgesetz verliehen.

103. Zl. 2202/92 vom 25. Mai 1992

#### Seelenstandsbericht 1991

##### Superintendentenz A. B. Burgenland

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bernstein . . . . .	611	3	—	—	24	27	7	20
Dreihütten . . . . .	137	—						
Redlschlag . . . . .	355	—						
Rettenbach . . . . .	270	—						
Stuben . . . . .	354	—						
Deutsch Jahrandorf . . . . .	335	1	—	—	—	5	1	9
Deutsch Kaltenbrunn . . . . .	712	1	—	2	10	3	8	5
Eisenstadt . . . . .	879	10	—	3	24	13	10	14
Neufeld an der Leitha . . . . .	224	—						
Eltendorf . . . . .	335	—	—	—	12	15	3	19
Heiligenkreuz im Lafnitztal . . . . .	238	1						
Königsdorf . . . . .	363	—						
Neustift bei Güssing . . . . .	233	—						
Poppendorf . . . . .	70	—						
Zahling . . . . .	216	—						
Gols . . . . .	2.799	—	1	1	47	33	9	37
Tadten . . . . .	98	—						
Neusiedl am See . . . . .	254	—						
Großpetersdorf . . . . .	768	14	4	—	12	11	3	10
Hannersdorf . . . . .	116	—						
Welgersdorf . . . . .	206	—						
Holzschlag . . . . .	295	—	3	—	2	7	—	7
Günseck . . . . .	198	—						
Kobersdorf . . . . .	481	—	—	—	18	21	8	17
Kalkgruben . . . . .	206	—						
Lindgraben . . . . .	56	—						
Oberpetersdorf . . . . .	462	—						
Tschurndorf . . . . .	223	—						

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Kukmirn . . . . .	845	1	—	1	14	29	7	13
Güssing . . . . .	253	1						
Limbach . . . . .	202	—						
Neusiedl bei Güssing . . . . .	288	—						
Loipersbach . . . . .	1.116	1	—	3	14	18	5	13
Lutzmannsburg . . . . .	446	—	—	—	11	7	4	7
Markt Allhau . . . . .	790	3	—	1	25	35	10	28
Buchsachen . . . . .	420	3						
Kitzladen . . . . .	105	—						
Loipersdorf . . . . .	378	2						
Wolfau . . . . .	401	—						
Mörbisch am See . . . . .	1.654	—	1	—	14	24	4	13
Neuhaus am Klausenbach . . . . .	943	3	—	1	12	13	13	20
Minihof-Liebau . . . . .	369	—						
Nickelsdorf . . . . .	790	3	—	—	7	2	3	17
Oberschützen . . . . .	777	5	1	2	24	24	11	25
Aschau . . . . .	337	—						
Jormannsdorf . . . . .	92	—						
Mariasdorf . . . . .	212	—						
Schmiedrait . . . . .	106	—						
Tauchen . . . . .	158	—						
Weinberg . . . . .	72	—						
Willersdorf . . . . .	284	—						
Oberwart . . . . .	1.275	—	1	3	17	26	4	22
Kemetten . . . . .	328	—						
Pinkafeld . . . . .	952	8	1	2	36	23	11	33
Riedlingsdorf . . . . .	1.042	2						
Schönherrn . . . . .	75	—						
Schreibersdorf . . . . .	120	—						
Wiesfleck . . . . .	524	—						
Pöttelsdorf . . . . .	837	7	3	1	18	15	15	23
Sauerbrunn . . . . .	334	1						
Walbersdorf . . . . .	273	—						
Rechnitz . . . . .	613	—	3	1	7	11	7	15
Markt Neuhodis . . . . .	180	—						
Rust . . . . .	761	2	—	—	4	11	5	7
Stadtschlaining . . . . .	438	1	1	—	9	17	9	19
Bergwerk . . . . .	100	—						
Drumling . . . . .	232	—						
Goberling . . . . .	419	—						
Grodnau . . . . .	128	—						
Neustift bei Schlaining . . . . .	123	—						
Stoob . . . . .	849	3	1	—	7	10	4	8
Oberloisdorf . . . . .	84	—						
Siget in der Wart . . . . .	217	4						
Jabing . . . . .	80	—	—	—	4	—	1	4
Unterschützen . . . . .	448	8	—	—	8	7	3	4
Weppersdorf . . . . .	622	1	2	—	4	17	—	10
Zurndorf . . . . .	1.050	5	—	2	15	12	4	7
Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel . . . . .	359	1	—	—	7	—	—	6
	34.995	95	22	23	406	436	169	432

Superintendentenz A. B. Kärnten

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Agoritschach-Arnoldstein	769	1	1	2	6	2	—	9
Althofen	751	6	1	4	9	12	2	11
Arriach	1.138	—	1	1	18	17	4	9
Bad Bleiberg	815	—	3	1	11	5	2	7
Dornbach	1.230	—	2	1	16	24	7	20
Eisentratten	924	—	3	1	14	12	5	8
Feffernitz	2.104	—	6	4	27	31	11	25
Feld am See	1.815	—	6	2	49	19	13	17
Ferndorf	932	—	2	6	6	10	2	12
Fresach	1.564	1	—	—	—	—	—	—
Puch	548	1	3	4	50	25	11	15
Gnesau	1.039	—	3	2	19	5	8	7
Sirnitz	165	—	—	2	2	—	—	1
Hermagor	1.125	6	5	2	8	13	4	14
Watschig	462	—	—	—	6	5	—	4
Klagenfurt (Johanneskirche)	5.113	21	10	37	59	63	19	66
Klagenfurt-Ost	3.182	5	5	32	24	27	4	43
Lienz	934	7	1	5	6	8	5	11
Pörtschach am Wörther See	2.028	4	3	7	28	9	2	20
Radenthein	1.801	2	6	8	25	19	3	16
St. Ruprecht bei Villach	2.763	2	3	12	49	39	21	40
Einöde	406	1	—	—	—	—	—	—
St. Veit an der Glan	1.804	6	3	10	24	29	5	22
Eggen am Kraiger Berg	38	—	—	—	—	—	—	—
Spittal an der Drau	3.628	22	10	25	32	54	8	44
Trebesing	883	—	1	—	10	10	7	10
Treßdorf	1.150	—	3	—	18	17	7	19
Rattendorf	417	—	—	—	—	—	—	—
Tschöran	1.113	—	2	2	16	10	2	8
Unterhaus	1.798	—	2	1	37	27	15	18
Villach	5.928	20	13	58	83	95	29	67
Villach-Nord	1.784	5	11	8	10	18	4	11
Völkermarkt	761	15	—	5	6	5	3	8
Waiern	2.370	12	9	6	36	20	9	27
Weißbriach	880	—	—	1	19	9	6	14
Weißensee	556	2	1	—	10	7	3	4
Wiedweg	405	—	2	3	4	10	6	4
Bad Kleinkirchheim	539	—	—	1	6	8	4	4
Wolfsberg	764	8	2	7	15	13	3	9
Zlan	1.257	—	—	3	29	9	9	17
	57.683	147	123	263	787	686	243	641

Superintendentz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Attersee . . . . .	628	2	7	2	36	5	11	19
Mondsee . . . . .	292	5	—	—	—	—	—	—
Bad Goisern . . . . .	3.587	2	5	—	32	37	14	37
Bad Hall . . . . .	626	—	—	5	7	6	4	13
Bad Ischl . . . . .	1.539	8	3	7	26	12	6	22
Braunau am Inn . . . . .	1.656	16	1	12	18	31	3	18
Eferding . . . . .	1.507	—	7	1	29	12	4	18
Enns . . . . .	828	2	—	3	4	—	3	14
Gallneukirchen . . . . .	993	4	7	6	23	19	3	16
Gmunden . . . . .	2.354	8	7	13	30	22	13	35
Ebensee . . . . .	402	—	—	3	4	—	—	6
Laakirchen . . . . .	508	—	—	—	5	7	1	8
Gosau . . . . .	1.600	—	—	—	25	18	23	20
Hallstatt . . . . .	642	1	2	—	8	6	1	8
Kirchdorf an der Krems . . . . .	707	6	1	8	9	6	—	7
Windischgarsten . . . . .	343	2	—	—	7	5	1	6
Lenzing-Kammer . . . . .	1.664	3	6	2	31	23	10	28
Linz-Innere Stadt . . . . .	3.474	—	15	39	42	32	12	65
Linz-Dornach . . . . .	937	4	—	2	—	—	—	2
Linz-Süd . . . . .	2.128	—	2	23	17	8	3	15
Linz-Südwest . . . . .	1.804	—	1	17	14	15	6	18
Marchtrenk . . . . .	1.676	24	3	3	16	14	6	21
Mattighofen . . . . .	956	6	1	7	5	7	—	9
Neukematen . . . . .	742	16	4	6	15	18	5	13
Sierning . . . . .	563	7	—	—	—	—	—	—
Ried im Innkreis . . . . .	597	—	2	2	—	9	5	10
Rutzenmoos . . . . .	1.539	—	3	—	29	15	4	10
Schärding . . . . .	532	3	—	14	6	—	1	2
Scharten . . . . .	1.220	1	—	1	10	16	11	11
Schwanenstadt . . . . .	1.113	—	11	3	25	7	4	15
Stadl-Paura . . . . .	731	4	3	7	14	15	4	18
Vorchedorf . . . . .	469	3	—	—	—	—	—	—
Steyr . . . . .	1.967	18	4	13	21	16	5	35
Steyr-Münichholz . . . . .	520	1	1	3	—	1	—	9
Thening . . . . .	2.223	16	5	4	31	25	18	27
Timelkam . . . . .	829	—	1	5	14	—	3	11
Traun . . . . .	2.713	—	5	8	47	31	10	24
Haid . . . . .	938	1	—	—	—	—	—	—
Urfahr . . . . .	2.422	8	5	29	19	21	10	26
Vöcklabruck . . . . .	1.958	8	7	5	20	19	8	23
Wallern . . . . .	1.236	—	2	5	21	16	9	28
Grieskirchen-Gallspach . . . . .	378	—	—	—	—	—	—	—
Wels . . . . .	5.160	—	14	114	60	46	21	22
<b>Summe</b>	<b>58.701</b>	<b>179</b>	<b>135</b>	<b>372</b>	<b>720</b>	<b>540</b>	<b>242</b>	<b>689</b>

**Superintendentenz A. B. Steiermark**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Admont . . . . .	1.168	12	4	3	14	22	5	11
Bad Aussee . . . . .	514	1	—	2	13	—	5	11
Bad Radkersburg . . . . .	354	—	3	1	6	5	2	5
Bruck an der Mur . . . . .	1.601	8	5	14	13	15	5	25
Eisenerz . . . . .	514	1	1	4	5	5	2	10
Feldbach . . . . .	507	4	—	2	4	6	2	4
Fürstenfeld . . . . .	848	18	5	1	16	14	4	15
Rudersdorf . . . . .	398	3	—	—	—	—	—	—
Gaishorn . . . . .	962	8	2	10	13	7	4	13
St. Johann am Tauern . . . . .	58	1	—	—	—	—	—	—
Graz-Eggenberg . . . . .	2.912	28	5	29	36	20	12	34
Graz, linkes Murufer . . . . .	7.053	68	9	46	63	68	12	129
Graz, linkes Murufer-Nord . . . . .	2.980	—	3	23	28	27	6	42
Graz, rechtes Murufer . . . . .	3.539	—	5	51	46	24	17	42
Gröbming . . . . .	1.380	2	2	3	20	17	7	17
Hartberg . . . . .	427	3	1	4	4	6	2	10
Judenburg . . . . .	697	6	2	5	4	4	2	15
Murau . . . . .	549	11	—	3	—	3	4	10
Fohnsdorf . . . . .	264	—	1	4	1	—	—	5
Kapfenberg . . . . .	2.250	36	11	28	16	17	8	30
Kindberg . . . . .	974	5	4	5	9	5	3	20
Knittelfeld . . . . .	1.684	9	2	10	9	23	2	19
Leibnitz . . . . .	848	11	4	2	14	11	6	12
Leoben . . . . .	3.035	9	18	24	30	27	7	52
Mürzzuschlag . . . . .	1.859	31	13	30	33	11	9	30
Peggau . . . . .	1.178	2	1	5	10	12	2	15
Ramsau . . . . .	1.987	1	—	—	29	30	13	23
Rottenmann . . . . .	957	—	6	3	15	11	2	13
Schladming . . . . .	3.400	5	5	7	62	43	24	38
Aich . . . . .	398	1	—	—	—	—	—	—
Radstadt-Altenmarkt . . . . .	354	1	—	—	—	—	—	—
Stainach-Irdning . . . . .	631	4	—	1	3	9	2	4
Stainz . . . . .	816	17	1	6	13	7	6	5
Trofaiach . . . . .	1.595	1	2	11	19	26	7	20
Voitsberg . . . . .	950	9	3	14	9	7	9	10
Wald am Schoberpaß . . . . .	584	—	1	3	5	13	2	7
Weiz . . . . .	430	36	5	3	9	12	11	5
Gleisdorf . . . . .	354	27	—	—	—	—	—	—
<b>Summe</b>	<b>51.009</b>	<b>379</b>	<b>124</b>	<b>357</b>	<b>571</b>	<b>507</b>	<b>204</b>	<b>701</b>

**Kirche H. B. (einschließlich Vorarlberg A. B.)**

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Bludenz . . . . .	834	91	1	5	7	11	2	19
Bregenz . . . . .	2.285	210	2	29	20	17	9	30
Dornbirn . . . . .	1.434	95	2	9	12	11	6	14
Feldkirch . . . . .	1.417	99	4	15	16	12	1	14
Linz-St. Martin . . . . .	174	561	2	1	6	13	1	5
Oberwart . . . . .	—	1.401	5	1	21	17	10	15
Wien-Innere Stadt . . . . .	—	3.064	9	50	36	13	12	43
Wien-Süd . . . . .	—	1.692	8	22	14	13	3	21
Wien-West . . . . .	—	1.412	3	22	15	5	6	31
<b>Summe</b>	<b>6.144</b>	<b>8.625</b>	<b>36</b>	<b>154</b>	<b>147</b>	<b>112</b>	<b>50</b>	<b>192</b>

### Superintendentenz A. B. Wien

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Wien-Innere Stadt . . . . .	5.929	—	27	98	74	60	31	81
Leopoldstadt . . . . .	6.217	—	12	205	50	28	14	85
Landstraße . . . . .	3.823	—	9	76	20	25	5	67
Gumpendorf . . . . .	5.967	—	14	176	45	44	15	91
Neubau-Fünfhaus . . . . .	2.867	—	10	70	13	12	1	46
Favoriten-Christuskirche . . . . .	3.463	—	5	131	40	16	25	44
Favoriten-Thomaskirche . . . . .	1.797	—	4	92	17	7	—	23
Favoriten-Gnadenkirche . . . . .	1.981	—	1	48	12	9	1	26
Simmering . . . . .	2.912	—	12	59	23	15	3	43
Hetzendorf . . . . .	1.976	—	4	32	16	22	2	28
Lainz . . . . .	1.605	—	3	22	12	9	3	52
Hietzing . . . . .	4.125	—	2	70	23	23	5	61
Hütteldorf . . . . .	1.808	—	10	31	21	21	12	19
Ottakring . . . . .	3.101	—	16	58	40	34	5	44
Währing . . . . .	4.693	—	10	84	60	42	28	62
Döbling . . . . .	3.704	—	8	64	39	33	9	50
Floridsdorf . . . . .	4.783	—	12	183	49	46	9	21
Leopoldau . . . . .	2.372	—	13	92	33	19	10	29
Donaustadt . . . . .	4.993	—	15	167	78	42	15	51
Liesing . . . . .	4.814	—	14	85	79	48	18	53
Bruck an der Leitha . . . . .	1.830	1	5	4	18	14	4	20
Klosterneuburg . . . . .	1.498	75	4	7	11	10	9	31
Korneuburg . . . . .	1.051	6	7	—	21	8	2	21
Mistelbach . . . . .	563	8	10	8	6	6	5	12
Laa an der Thaya . . . . .	226	1	—	—	—	—	—	—
Schwechat . . . . .	1.944	—	1	76	7	12	5	24
Stockerau . . . . .	989	—	5	4	4	6	5	17
	81.031	91	233	1.942	811	611	241	1.101

### Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmanden	Trauungen	Beerdi- gungen
Amstetten . . . . .	1.367	18	4	5	11	8	1	27
Baden . . . . .	2.392	35	5	15	36	13	13	22
Bad Vöslau . . . . .	2.311	19	5	23	27	15	5	13
Leobersdorf . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
Berndorf . . . . .	1.114	15	2	12	10	6	8	17
Gloggnitz . . . . .	937	15	4	9	7	7	7	11
Gmünd . . . . .	876	18	5	3	9	—	3	21
Horn . . . . .	450	10	2	7	3	4	—	11
Krems an der Donau . . . . .	1.195	16	2	16	7	4	2	15
Melk . . . . .	534	17	3	4	13	7	4	16
Scheibbs . . . . .	515	7	—	—	—	—	—	—
Mitterbach . . . . .	958	—	—	1	9	8	2	16
Mödling . . . . .	4.864	66	18	50	62	49	23	74
Naßwald . . . . .	314	2	—	—	4	2	—	9
Neunkirchen . . . . .	995	11	3	16	13	13	5	15
Perchtoldsdorf . . . . .	1.404	—	5	18	5	17	2	14
Purkersdorf . . . . .	1.389	—	7	10	17	19	9	21
St. Ägyd am Neuwalde . . . . .	1.327	16	8	10	17	9	7	17
St. Pölten . . . . .	2.979	64	11	13	27	20	10	43
Ternitz . . . . .	1.084	3	5	13	15	5	5	18
Traiskirchen . . . . .	1.219	26	4	22	14	9	1	7
Tulln . . . . .	1.149	29	6	23	9	5	3	9
Wiener Neustadt . . . . .	4.205	67	11	46	61	45	21	76
Felixdorf . . . . .	636	29	—	—	—	—	—	—
	34.214	483	110	316	376	265	131	472

### Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Gemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Badgastein . . . . .	615	1	—	2	5	5	1	7
Hallein . . . . .	1.691	12	3	14	23	21	7	18
Bischofshofen . . . . .	697	13						
Salzburg . . . . .	8.592	26	31	111	149	118	62	183
Maxglan-Riedenburg-Taxham . . . . .	2.859	12						
Salzburg, nördlicher Flachgau . . . . .	2.215	5	7	2	7	15	4	15
Zell am See . . . . .	1.035	4	12	7	27	29	14	23
Saalfelden . . . . .	831	4						
Innsbruck . . . . .	3.548	66	16	18	37	31	19	53
Innsbruck-Ost . . . . .	3.085	58	12	24	21	23	13	43
Jenbach . . . . .	1.240	15	2	11	5	8	10	9
Kitzbühel . . . . .	1.015	17	4	5	8	13	13	13
Kufstein . . . . .	1.592	34	1	11	10	15	9	25
Oberinntal (Landeck) . . . . .	752	27	1	6	6	3	11	14
Reutte . . . . .	706	6	1	3	8	2	11	3
Salzburg . . . . .	18.535	77	53	136	211	188	88	246
Tirol . . . . .	11.938	223	37	78	95	95	86	160
	30.473	300	90	214	306	283	174	406

### Zusammenstellung 1991

Superintendentenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen
Burgenland . . . . .	34.995	95	35.090	22	23	406	436	169	432
Kärnten . . . . .	57.683	147	57.830	123	263	787	686	243	641
Niederösterreich . . . . .	34.214	483	34.697	110	316	376	265	131	472
Oberösterreich . . . . .	58.701	179	58.880	135	372	720	540	242	689
Salzburg . . . . .	18.535	77	18.612	53	136	211	188	88	246
Tirol . . . . .	11.938	223	12.161	37	78	95	95	86	160
Steiermark . . . . .	51.009	379	51.388	124	357	571	507	204	701
Wien . . . . .	81.031	91	81.122	233	1.942	811	611	241	1.101
Kirche A. B. . . . .	348.106	1.674	349.780	837	3.487	3.977	3.328	1.404	4.442
Kirche H. B. (einschl. Vorarlberg)	6.144	8.625	14.769	36	154	147	112	50	192
Evangelische in Österreich . . . . .	354.250	10.299	364.549	873	3.641	4.124	3.440	1.454	4.634

### Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

104. Zl. 1871/92 vom 5. Mai 1992

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991

Superintendentenz	1992	1991
	Schilling	
Wien . . . . .	18,778.021,18	15,613.488,65
Niederösterreich . . . . .	4,722.614,25	6,469.701,67
Burgenland . . . . .	2,027.745,92	4,053.044,31
Steiermark . . . . .	7,554.295,83	6,992.221,53
Kärnten . . . . .	4,537.618,63	5,631.477,76
Oberösterreich . . . . .	5,252.338,26	4,842.590,41
Salzburg-Tirol . . . . .	4,688.660,03	4,230.844,88
	<b>47,561.294,10</b>	<b>47,833.369,21</b>

Rückgang: 0,57%.

105. Zl. 1236/92 vom 17. März 1992

#### Verlegung der Lehrpfarrerkonferenz

Mit Rücksicht auf die ab 23. November 1992 tagende Synode und Generalsynode wird die im Amtsblatt Nr. 49/92 ausgeschriebene Lehrpfarrerkonferenz von 23. bis 25. November 1992 auf den Zeitraum von 30. November bis 1. Dezember 1992 verlegt; wegen dieser Verlegung ist auch eine Begegnung mit den Lehrvikaren nicht möglich, die Tagung schließt daher am Dienstag, dem 1. Dezember 1992, mit dem Mittagessen. Die Anreise ist schon am 29. November ab 17 Uhr möglich, der Tagungsort bleibt unverändert: Theodor-Zöckler-Haus (Predigerseminar), 3002 Purkersdorf, Anton-Wenzel-Prager-Gasse 22.

Das Thema lautet: „Gemeinde — Pfarrer — Lehrvikar — Erwachsenenbildung“.

Vorschläge zur Ergänzung und Ausgestaltung des Themas sind bis zum 30. Juni 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. erbeten.

Auf Grund einer Anregung, den Pfarrern bei der Auswahl der Hausarbeitsthemen Beratung und Mitsprache zu ermöglichen, wird auch um Überlegungen dazu eingeladen.

Eine namentliche Einladung — voraussichtlich an jene Pfarrern, die in dem Schuljahr 1992/93 einen Lehrvikar begleiten — wird noch ergehen, aber wir bitten schon jetzt, diesen Termin vorzumerken und freizuhalten.

106. Zl. 2187/92 vom 21. Mai 1992

**Wahlen in die 11. Synode A. B.**

Entsprechend dem Auftrag des Synodalausschusses A. B. werden auf der Basis der Seelenstandsberichte vom 31. Dezember 1991 vom Kirchenamt A. B. die für die 11. Synode A. B. nach § 160 Abs. 1 Z. 4 Kirchenverfassung zu wählenden Synodalen für die Superintendenzen festgestellt wie folgt:

Burgenland . . . . .	2 Synodalenpaare
Kärnten . . . . .	3 Synodalenpaare
Niederösterreich . . . . .	2 Synodalenpaare
Oberösterreich . . . . .	3 Synodalenpaare
Salzburg-Tirol . . . . .	2 Synodalenpaare
Steiermark . . . . .	3 Synodalenpaare
Wien . . . . .	4 Synodalenpaare

107. Zl. 1695/92 vom 14. April 1992

**Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Eine weitere, nicht mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird zur Besetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 6004 Seelen und umfaßt das Gebiet des 1., 4., 8. und 9. Wiener Gemeindebezirkes.

Im 9. Bezirk besteht eine Predigtstation in der Seegasse 16.

In der Pfarrgemeinde gibt es derzeit drei genehmigte Pfarrstellen für Pfarrer im Gemeindedienst und eine Stelle des Pfarrers im Schuldienst.

Die per 1. September 1992 ausgeschriebene Stelle wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Gemeinde erwartet eine amtschwesterliche Zusammenarbeit mit den beiden anderen geistlichen Amtsträgern, die konkrete Aufteilung der Amtspflichten erfolgt auf Grund der bestehenden Gemeindeordnung und im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

Eine Dienstwohnung, Seegasse 16, 1090 Wien (fünf Zimmer und Nebenräume, insgesamt 130 m<sup>2</sup>), wird bereitgestellt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1560,—.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt gern: Pfarramt A. B. Wien-Innere Stadt und Kurator Dr. Helga Sträter (alle Dorotheergasse 18, 1010 Wien, Telefon 512 83 92).

108. Zl. 1863/92 vom 4. Mai 1992

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Badgastein wird hiemit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt die Orte Böckstein, Badgastein, Bad Hofgastein, Dorfgastein, Lend, Schwarzach, St. Veit und Goldegg und zählt 637 Seelen. Das Gasteiner Tal ist ein Gebirgstal von 700 bis 1100 m Höhe (Talboden), weltbekannt durch seine heißen Quellen und als Wintersportort.

Religionsunterricht ist im Mindestausmaß von neun Wochenstunden an allen Pflichtschulen sowie am BORG und an der Hotelfachschule in Bad Hofgastein zu erteilen.

Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen in den beiden Kirchen in Badgastein und Bad Hofgastein und 14täglich am Freitagabend in Schwarzach zu halten. Ein Lektor steht zur Verfügung.

In Badgastein befindet sich das evangelische Kurhaus Schwarze Liesl und das evangelische Kurhotel Helenenburg, in dem ein Kurseelsorger tätig ist. Er kann gebeten werden, den Ortspfarrer zu unterstützen.

Innerhalb der Gemeinde bestehen einige kleine Gruppen, die weitergeführt werden können: Ein Kinderkreis, ein Jugendkreis, ökumenischer Kreis und ein Bibelkreis. Das seelsorgerlich zu betreuende Krankenhaus ist das Schwerpunktkrankenhaus Schwarzach. Das Pfarramt befindet sich in Badgastein.

Eine Dienstwohnung mit ca. 100 m<sup>2</sup>, fünf Zimmern (elektrisch beheizt, über dem Pfarrsaal), dem Pfarrsaal angeschlossenem Büroraum, Garten und Garage wird neben der Kirche in Bad Hofgastein zur Verfügung gestellt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2100,—. Eine kleinere Dienstwohnung befindet sich im Kurhaus Badgastein (ebenfalls elektrisch beheizt sowie mit Garten und Garage) und steht zur Auswahl.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1992 an das Presbyterium, Kaiser-Franz-Josef-Straße 21, 5640 Badgastein, zu richten. Auskünfte erteilen das Presbyterium, Tel. (06432) 66 74, und Kurator Peter Kofler, Hans-Kudlich-Straße 1, 5640 Badgastein, Tel. (06434) 24 70.

109. Zl. 2052/92 vom 13. Mai 1992

**Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (Christuskirche) wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 3187 Seelen. Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und zu den Festtagen auch in den Predigtstellen Grafenstein und Deinsdorf zu halten. Religionsunterricht ist an AHS zu erteilen. Für die Pflichtschulen stehen Religionslehrer zur Verfügung. Ein Pfarrer im Schuldienst hilft in der Gemeinde mit. Ein Diakon arbeitet verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit mit. Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen und bereit, den Pfarrer in seiner Amtsführung zu begleiten. Die Gemeinde ist opferbereit.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizte Dienstwohnung im an das Gemeindezentrum angebauten Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert S 2730,—) sowie Keller, Garage und ein Garten zur Verfügung. Die Kanzlei ist mit einer tüchtigen Sekretärin halbtags besetzt.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Paul-Gerhardt-Straße 17, 9020 Klagenfurt, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne der Kurator WP Dr. Ernst Traar, Heimgasse 25, 9020 Klagenfurt, Tel. (0463) 43 2 08.

110. Zl. 2063/92 vom 13. Mai 1992

**Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Peggau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Peggau liegt 20 km nördlich der Landeshauptstadt Graz, hat Autobahnanschluß und ist durch Bahn und Autobus gut erreichbar. Im Ort selbst befindet sich eine Volksschule; Kindergarten und Hauptschule sind im angrenzenden Ort Deutschfeistritz. Weiterführende Schulen können nicht nur in Graz, sondern auch in Bruck an der Mur oder Rein besucht werden. Die Pfarrgemeinde umfaßt ca. 600 km<sup>2</sup> im nördlichen Teil des Bezirkes Graz-Umgebung. Die Gemeinde zählt 1178 Glieder. Die Bevölkerung besteht zum überwiegenden Teil aus Arbeitern, oft Pendler in nahegelegene Großbetriebe.

Das Pfarrhaus verfügt über sechs Zimmer, Küche, Bad, Keller und Nebenräume und ist zentralgeheizt (Olheizung). Im Pfarrhaus befinden sich auch die Amträume und der Gemeindesaal. Ein schöner großer Obst- und Gemüsegarten ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1740,—.

Die Gemeinde verfügt weiters über eine modern eingerichtete Kanzlei mit EDV-Anlage. In der Gemeinde gibt es drei Lektoren.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 1 KV durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.; Bewerbungen richten Sie, bitte, bis 30. Juni 1992 an diesen: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Kontaktadressen: Kurator Dr. Harald Moser, 8616 Gasen 26, Tel. (03171) 380, oder Evangelisches Pfarramt Peggau, Tel. (03127) 22 57.

111. Zl. 2119/92 vom 19. Mai 1992

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg**

Die mit der Geschäftsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg wird hiermit ausgeschrieben und zum 1. September 1992 durch Wahl besetzt.

Die Pfarrstelle umfaßt die Seelsorgesprenkel der Muttergemeinde Judenburg und der Tochtergemeinde Fohnsdorf mit Amtssitz in Judenburg.

Judenburg ist eine Schulstadt (AHS, HAK, HASCH, BBA für Kindergärtnerinnen, HBLA Fohnsdorf); an diesen Schulen ist Unterricht im derzeitigen Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen. Für die Pflichtschulen steht eine hauptamtliche Religionslehrerin, für Verwaltungsarbeiten eine Kanzleikraft zur Verfügung.

Kirche und Pfarrhaus sind mit einer Ölzentralheizung ausgestattet. Das Pfarrhaus enthält neben der Kanzlei einen Gemeindesaal und eine Teeküche. Die Pfarrwohnung besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad, Nebenräumen und Keller. Eine Garage ist vorhanden. Der Pfarrgarten steht der Nutznießung des Pfarrers/der Pfarrerin zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 1500,—.

Bewerbungen sind bis 15. Juli 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg, Oberweggasse 7, 8750 Judenburg zu richten.

Für nähere Auskünfte steht der Administrator Pfarrer Mag. Ernst Lerchner, Parkstraße 13, 8720 Knittelfeld, Tel. (03512) 24 11, oder der Kurator Dipl.-Ing. Gerfried Sonnek, Waltersdorfer Straße 53, 8750 Judenburg, Tel. (03572) 29 47, zur Verfügung

112. Zl. 2180/92 vom 21. Mai 1992

**Ausschreibung (weitere) der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Die mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Donaustadt wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 1992 ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Die Bewerbungen sind daher bis

27. Juni 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Die Pfarrgemeinde umfaßt den 22. Wiener Gemeindebezirk — ohne Kaisermühlen und die stadtauswärts links der Wagramer Straße gelegenen Teile des Bezirkes — sowie den südöstlichen Teil des politischen Bezirkes Gänserndorf (Marchfeld). Auf einem Gebiet von insgesamt 780 km<sup>2</sup> sind 5008 Seelen zu betreuen. Das Pflichtstundenausmaß beträgt acht Wochenstunden. Eine weitere Pfarrstelle und eine Pfarrstelle im Schuldienst sind systemisiert und besetzt.

Ein Lektor arbeitet mit. Den Kanzleidiensnt versieht eine hauptamtlich angestellte Gemeindegewesster, den Religionsunterricht an Pflichtschulen erteilen Religionslehrer und der in der Gemeinde tätige Pfarrer. Für die Jugendarbeit und für die einzelnen Gemeindegewesster stehen ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen eigenen Kindergarten.

Neben der Leitung des Pfarramtes umfaßt die Tätigkeit des Pfarrers: Gottesdienste in der Bekenntniskirche in Wien-Donaustadt, in der Martin-Luther-Kirche in der Predigtstation Straßhof und in den Predigtstellen Wien 22, Rennbahnweg, Lasse und Marchegg sowie Amtshandlungen, Religions- und Konfirmandenunterricht, Bibelstunden, Seelsorge und Jugendarbeit. Die Aufteilung aller dieser Aufgaben wird durch die Gemeindeordnung geregelt.

Die Pfarrgemeinde stellt die im Gemeindezentrum gelegene Dienstwohnung im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup> (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Anteil am Pfarrgarten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1872,—.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 27. Juni 1992 zu richten.

Auskünfte erteilen gerne Kurator Oberst Ing. Johann Kaltenbacher, Sevcikgasse 23 c, 1230 Wien, Tel. (0222) 69 66 70, und Pfarrer Gerhard Hoffleit, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, Tel. (0222) 22 1 40 oder (0222) 39 47 662.

113. Zl. 2157/92 vom 21. Mai 1992

#### **Ausschreibung (weitere) der Stelle der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach, die nicht mit der Geschäftsführung verbunden ist, wird hiermit zum drittenmal ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den OKR. Die Bestellung soll für den 1. September 1992 erfolgen.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt 6000 Seelen.

Gemeinsam mit dem geschäftsführenden Pfarrer, dem Pfarrer im Schuldienst, der Lektorin und vielen Mitarbeitern werden folgende Aufgaben aufgeteilt:

Gottesdienst ist an allen Sonn- und Feiertagen und Samstagen in Villach zu halten; dazu in Rosenbach,

Gödersdorf und Pogöriach monatlich; Seelsorge in mehreren Alten- und Pflegeheimen sowie in einem Sanatorium. Die Landesanstalten werden vom Anstaltsseelsorger betreut.

Auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer freuen sich die Beteiligten der Frauenarbeit, der Jugendgruppen, des Bildungswerkes, des Besuchsdienstes und viele offene und bereite Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung im Ausmaß von 132 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1980,—. Die Dienstwohnung besteht aus zwei großen, drei kleinen Räumen, Küche, Bad, Kellerabteil. Ein Arbeitsraum schließt an die Wohnung an und hat einen separaten Eingang. Die Renovierung wird im Einvernehmen mit dem Bewerber abgeschlossen.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bis 30. Juni 1992 zu richten. Nähere Auskünfte erteilen Kurator Dipl.-Ing. Heribert Riedler, St. Johanner Straße 9, 9500 Villach, Tel. (04242) 56 7 12, und Sen. Mag. Joachim Rathke, Hohenheimstraße 3, 9500 Villach, Tel. (04242) 23 6 24.

114. Zl. 1930/92 vom 7. Mai 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Manfred Riss zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd**

Pfarrer Manfred Riss wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

115. Zl. 2016/92 vom 11. Mai 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Manfred Sauer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach**

Pfarrer Mag. Manfred Sauer wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 bestätigt.

116. Zl. 1328/92 vom 20. März 1992

#### **Pfarrer Mag. Othmar Göhring — Niederlegung der Funktion eines Seniors**

Aus Anlaß der Superintendentenversammlung Steiermark vom 14. März 1992 legte Herr Pfarrer Mag. Othmar Göhring seine Funktion als Senior und damit als Superintendentenstellvertreter in der Steiermark zurück und wurde hierauf von der Superintendentenversammlung für die restliche Funktionsperiode Frau Pfarrer Mag. Karin Engele zum Senior gewählt.

117. Zl. 2064/92 vom 13. Mai 1992

### Änderung der Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol

Die neue Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol, Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg, lautet:

(0662) 82 91 52.

### Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

118. Zl. 2100/92 vom 18. Mai 1992

### Ordination von Mag. Johannes Wittich

Mag. theol. Johannes Wittich wurde am 12. April 1992 in der Erlöserkirche der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd von Landessuperintendent Pfarrer Mag. Peter Karner ordiniert. Als Assistenten fungierten Kurator Josef Mlady und Pfarrer i. R. Adolf Wenzl. (OKR-H. B.-Zl. 60/92 vom 15. Mai 1992.)

### Kirchliche Mitteilungen

Nachstehende Kandidaten haben die kirchenmusikalische C-Prüfung vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 27. April 1992 in Leoben bestanden:

Herr Ernst Hagmüller — gut (Zl. 1827/92)

Frau Mag. Bärbel Rampler — gut (Zl. 1828/92).



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort

**Pfarrer i. R.**  
**Mag. Kurt Erhardt Walter TEPPERBERG**

am 21. April 1992 in die Ewigkeit abberufen.

Kurt Tepperberg stammte aus dem äußersten Osten der alten österreichisch-ungarischen Monarchie. Er wurde als Sohn des Richters Bernhard Tepperberg und der Lehrerin Emilie, geb. Speidel, am 31. Juli 1907 in Radautz in der Bukowina geboren. Dort, aber auch in

Wien und in Gänserndorf besuchte er die Volksschule während des ersten Weltkrieges. Im Juni 1918 bestand er die Aufnahmeprüfung in das Franz-Joseph-Gymnasium in Radautz, das er dann als ein rumänisch gewordenen bis zur sechsten Klasse besuchte. Die Matura legte er am zweiten Staatsgymnasium in Czernowitz ab. Nun konnte er den schon in frühen Gymnasialjahren in ihm lebendig gewordenen Wunsch nach dem Theologiestudium verwirklichen und besuchte die Universität Halle-Wittenberg, wo er im Feber 1931 das „Examen pro licentia concionandi“ ablegte. Von dort ging er für zehn Monate als Kandidat der Inneren Mission an das Konvikt der Bodelschwingh'schen Anstalten in Bethel bei Bielefeld; diese Zeit zählte er selbst zu den schönsten und glücklichsten seines Lebens. Von Bethel aus bewarb er sich um die Aufnahme in den österreichischen Kirchendienst und begann diesen als geistliche Hilfskraft in Wiedweg in Kärnten, damals noch Tochtergemeinde der Muttergemeinde Gnesau, in welcher der nachmalige Rektor von Gallneukirchen, Erwin Schlachter, das Pfarramt leitete. Nach Ablegung der Pfarramtsprüfung bewarb er sich um die Pfarrstelle in Rechnitz im Burgenland und trat diesen Dienst im August 1934 an.

Im April 1935 heiratete er Frau Anna Maria Katharina Grüneisen. Die Familie wuchs in den 23 Jahren des Pfarrerdienstes in Rechnitz auf sechs Köpfe an, den Eltern wurden drei Söhne und eine Tochter geboren.

Im Dezember 1957 wurde er zum Pfarrer von Oberschützen bestellt, wo er die letzten 21 Jahre seines aktiven Wirkens verbrachte und mit 1. Juli 1978 wegen Überschreitung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand trat. In diesen Jahren trafen die Familie manche Bedrängnisse, vor allem schwere Erkrankungen, aber das erlittene Leid und die drängenden Anfechtungen waren auch eine Quelle für das Wirken Pfarrer Tepperbergs als eines Mannes, von dem man sagen durfte, daß er das Wort Gottes mit Vollmacht zu verkündigen wisse, in der Predigt, im Religionsunterricht und in der Seelsorge. Bei schwierigen geistlichen Entscheidungen bewährte er seine Standhaftigkeit, dem durch das Gewissen Gebotenen treu zu bleiben, und in einer Würdigung seines Werkes hieß es, daß es vor allem auf Grund seines Dienstes in den von Kurgästen aus dem In- und Ausland besuchten Orten Bad Tatzmannsdorf und Jormannsdorf „wiederholt vorgekommen ist, daß man sich im fernen Ausland der Predigten Pfarrer Tepperbergs in der Weise erinnerte, daß man sie als Beispiel alter lutherischer Prägung im Gewand des neuesten Bildungsstandes einstufte“. In dem Jahr seines Übertrittes in den Ruhestand wurden ihm das Ehrenzeichen des Landes Burgenland und das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Nach mehr als zwölf Jahren gemeinsamen Ruhestandes verstarb seine Frau im September 1990.

Zum Anlaß seines Übertrittes in den Ruhestand hat ihm der Evangelische Oberkirchenrat den Dank ausgesprochen, nun gilt ihm der Segenswunsch, daß er schauen möge, was er verkündigt hat. (Zl. 1733/92 vom 21. April 1992.)



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener  
am Wort

**Pfarrer i. R. Prof. Ernst HILDEBRANDT**

am 23. April 1992 in die Ewigkeit abberufen.

Der Vater Ernst Hildebrandts, Johann August, war zur Zeit der Geburt seines Sohnes Pfarrer in Böhmen, seine Mutter, Frau Lisbeth, geb. Schwarz, eine Tochter des unvergessenen Rektors der Evangelischen Anstalten in Waiern, Ernst Schwarz. Als ältestes von sieben Geschwistern wurde Ernst Hildebrandt am 3. August 1908 in Haber in Böhmen geboren. Kurz danach kehrte der Vater in seine Mecklenburgische Heimat zurück, wo Ernst Hildebrandt seine Schulzeit verbrachte; nach der Reifeprüfung studierte er in den Jahren 1927 bis 1931 in Tübingen, Erlangen und Rostock evangelische Theologie. An dem letztgenannten Ort legte er auch seine erste theologische Prüfung ab und war dann ein Jahr, 1931/32, als geistliche Hilfskraft bei Superintendent Theophil Beyer in Oberschützen tätig. Nach Mecklenburg zurückgekehrt, legte er dort vor dem Oberkirchenrat in Schwerin die zweite theologische Prüfung ab, wurde im Jahre 1934 ordiniert und übte dann bis zur Einberufung zur Wehrmacht 1940 verschiedene Dienste in dieser Kirche aus.

In seiner Militärzeit wurde er schwer verwundet und geriet zum Kriegsende für zwei Jahre in russische Gefangenschaft, in der er, wie alle von Hunger und Krankheit schwer gezeichnet, in seinem Glauben nicht nur die Kraft fand, diese Zeit zu überstehen, sondern auch anderen half, Hoffnung und Zuversicht nicht zu verlieren und dadurch am Leben zu bleiben. Aus der Gefangenschaft wurde er in die Heimat seiner Mutter nach Waiern in Kärnten entlassen. Dort half er alsbald in verschiedenen geistlichen Diensten aus. Die von ihm erbetene Zuteilung in die zur Gemeinde Wolfsberg gehörende Predigtstation Völkermarkt wurde 1948 ausgesprochen, und im August desselben Jahres konnte auch die Pfarrfamilie wieder zusammenfinden. Er hatte im Mai 1934 Frau Maria, geb. Kirnbauer, geheiratet; inzwischen waren den Eheleuten drei Kinder geschenkt worden, ein vierter Sohn wurde dann noch in Völkermarkt geboren. Pfarrer Hildebrandt schrieb von der Dürftigkeit der damaligen Zeit, daß der Familie und ihm „nur eine Stube in einem Gasthaus und ein Fahrrad“ zur Verfügung standen. Aber die Gemeinde und er ruhten nicht: es ging über die Errichtung einer Baracke, die als vorläufige Kirche und Notwohnung für die Pfarrfamilie diente, zur Errichtung eines Pfarrhauses und schließlich auch der Kirche, die im Jahre 1958 eingeweiht werden konnte.

Schon im Jahre 1954 war Völkermarkt zu einer Pfarrstelle erhoben worden, und es wurden im Laufe der Zeit auch vier Predigtstationen eingerichtet. Die Größe der Gemeinde und die Zerstreuung ihrer Glieder

stellten überaus hohe Anforderungen an die Arbeitskraft des Pfarrers, teilweise mußte er ihnen auch ohne Hilfe eines Vikars gerecht werden. Dennoch beschränkte sich seine Tätigkeit nicht auf die Gemeindearbeit allein, er wurde um Mitwirkung im Rundfunk gebeten, versah 15 Jahre lang den Dienst als Militärseelsorger der Reserve und trat auch mit aufmerksam beachteten Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften an die Öffentlichkeit.

Bezeichnend vor allem aber ist für ihn, daß bei der Nennung seines Namens viele Angehörige unserer Kirche und über sie hinaus besonders viele Kärntner an die von ihm begründete „Evangelische Akademie Kärnten“ denken. Die erste Tagung dieser Akademie fand im Jahre 1952 in Schloß Thalenstein bei Völkermarkt statt, in den folgenden Jahren an verschiedenen Orten, bis sie dann im Jahr 1966 im Schloß Krastowitz bei Klagenfurt den ihr angemessenen Ort fand. Die Bedeutung dieser Akademie lag einerseits darin, daß sie aktuelle Fragen und Probleme der Zeit aufgriff, um aus dem Glauben dafür sowohl Hilfe für das Leben der Welt als auch verpflichtende Wegweisung auszusprechen, andererseits in ihrer von Anfang an bestehenden und stets festgehaltenen überkonfessionellen Ausrichtung und in dem in ihr waltenden ökumenischen Geist sowie schließlich darin, daß Pfarrer Hildebrandt immer wieder Referenten von hohem Rang, von hervorragenden Fachkenntnissen und mit bekannten Namen gewinnen konnte.

Neben diesen Leistungen, die in das volle Licht der Öffentlichkeit traten, tat er unentwegt treu seinen schlichten und oft unscheinbaren Dienst als Prediger, Religionslehrer und Seelsorger, wie er es von allem Anfang an getan hatte, als er die zerstreuten Evangelischen zu der Gemeinde Völkermarkt sammelte. Im Jahre 1970 wurde ihm für alles dies der Ehrenring der Stadtgemeinde Völkermarkt verliehen und zwei Jahre nach seinem Übertritt in den Ruhestand zum 1. September 1973 der Berufstitel „Professor“. Er selbst war mit seinem wachen Geist und seinem großen Fleiß auch über seinen Ruhestand hinaus unermüdlich tätig. Er leitete bis zum Jahre 1977 die Evangelische Akademie Kärnten weiter und hielt bereits in den ersten acht Jahren seines Ruhestandes mehr als vierhundert Gottesdienste.

Es war ihm geschenkt, im Jahre 1984 eine Reihe von Jubiläen zu begehen: 50jährige Ordination, Goldene Hochzeit, 30 Jahre Pfarrgemeinde Völkermarkt; in demselben Jahr wurde er auch zum Ehrenbürger der Stadtgemeinde Völkermarkt ernannt. Seinen Ruhestand verbrachte er in Annenheim am Ossiacher See, verstorben ist er in der Heimat seiner Mutter, Waiern.

Auf seiner Todesanzeige steht ein Psalmwort — Einladung und Aufforderung zum Gottesdienst: nicht nur zu dem hier auf Erden vorwegnehmend gefeierten, zu dem Ernst Hildebrandt sich oft mit der Gemeinde versammelt hat, sondern auch zu dem in der Ewigkeit, an dem in der Vollendung mit ihm teilzunehmen wir glaubend und hoffend erwarten:

„Gehet zu seinen Toren ein mit Danken, zu seinen Vorhöfen mit Loben“ (Ps. 100, 4).

(Zl. 1772/92 vom 23. April 1992.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener

**Pfarrer i. R. Karl Gottfried SCHOTTNER**

am 1. Mai 1992 in die Ewigkeit abberufen.

Gottfried Schottner wurde am 28. Jänner 1928 in Sopron/Odenburg geboren, besuchte dort die Volksschule und das Gymnasium. Eben als er dieses abgeschlossen hatte, wurde er mit seinen Eltern Gottfried Schottner und Susanne, geb. Bauer, nach Deutschland ausgewiesen, die Familie übersiedelte aber noch im selben Jahr in die Nähe ihrer Heimat, nach Mattersburg. Als Gottfried Schottner später die Rückkehr nach Sopron/Odenburg möglich war, arbeitete er dort bis in das Jahr 1948 als Fabrikarbeiter. Im Studienjahr 1948/49 studierte er an der evangelisch-theologischen Fakultät in Pécs/Fünfkirchen. Nach einer mehrere Wochen dauernden Verhaftung wurde er abermals ausgewiesen und setzte sein Studium in Wien fort, wo er seit dem Jahre 1950 auch Religionsunterricht erteilte; an dem nunmehrigen Wohnort der Familie, in Pöttelsdorf, hielt er Kindergottesdienste, die von den Kindern dankbar und gerne aufgenommen wurden. Als seine Mutter im Jahre 1952 verstarb, mußte er den Vater teilweise miterhalten.

Sein Studium schloß er im Jahre 1954 ab und wurde als Lehrvikar Superintendent Dornhöfer in Nickelsdorf zugeteilt, wo er bis zum Jahre 1956 verblieb. In

einem Bericht über ihn hielt Superintendent Dornhöfer fest, daß seine persönliche Haltung und seine Lebensführung vorbildlich seien und daß Gottfried Schottner schon nach einem Jahr weniger die Stellung eines Lehrvikars als vielmehr die eines Vikars, der dem Lehrpfarrer helfend zur Seite stand, einnehme. Er nahm sein Amt sehr ernst und drang bei sich und anderen auf Wahrhaftigkeit in Glauben und Leben. Nach der Amtsprüfung im Juni 1956 wurde er im Juli desselben Jahres in Nickelsdorf ordiniert und dort auch zum Pfarrer bestellt. Kurz vor seinem Amtswechsel im Jahre 1965 nach Loipersbach war ihm auch noch die Administration der Gemeinde Zurndorf übertragen worden. In Loipersbach blieb er bis zum Jahre 1971; dann wirkte er von 1971 bis 1977 als Pfarrer in Krems an der Donau und schließlich von 1977 bis 1985 in Ternitz.

Der Dienst Pfarrer Schottners in seinen Gemeinden geschah in treuer und stiller Behutsamkeit, in Zurückhaltung und Beständigkeit, dabei in dem Bewußtsein von dem Ernst und der Größe des geistlichen Auftrages. Im Gespräch mit Gemeindegliedern, die auf sein Wirken in der Gemeinde angesprochen werden, nennen sie keine hervorragenden oder glänzenden Leistungen Pfarrer Schottners, aber je länger desto mehr zeigen ihre Erinnerungen, welchen Segen Pfarrer Schottner in seiner stillen und behutsamen Art gewirkt hat. Alle, die ihn kennengelernt haben, mußten etwas davon erfahren, wie sehr er unter der Beeinträchtigung seiner Gesundheit litt; auch die schwere seelische Erkrankung seiner Frau Eva, geb. Kiss, die er im Mai 1954 geheiratet hatte, legte ihm eine zunehmende Belastung auf. Er sehnte sich in das Burgenland zurück und wurde mit Wirkung vom 1. September 1985 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Als dieser für ihn eine Erleichterung brachte, erklärte er sich wiederum zu geistlichen Diensten bereit. Dieses Angebot wurde gerne aufgenommen, weil er, der deutschen wie der ungarischen Sprache mächtig, der Gemeinde Siget in der Wart, in der beide Sprachen gesprochen werden, dienen konnte. Diesen Dienst hat er bis wenige Tage vor seinem Tode ausgeübt. Ein schwerer Schlaganfall, den er in Sopron/Odenburg erlitt, machte nun seinem Leben in wenigen Tagen ein Ende.

In seiner Geburtsstadt wurde auch er beigesetzt; mit Dank für viele seiner Dienste gedenken wir seiner mit dem Worte:

„Ihre Werke folgen ihnen nach“ (Offb. 14, 13).  
(Zl. 1956/92 vom 8. Mai 1992.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Juni 1992

6. Stück

119. Ordnung für die Amtsprüfung
120. Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten
121. Anpassung der Krankenfürsorgeleistungen
122. Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1993
123. Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe — 6. September 1992, 12. Sonntag nach Trinitatis
124. Aufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1992
125. Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Liebeg zum Fachinspektor
126. Ordination von Mag. Dr. theol. Manfred Mitteregger
127. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage
128. Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer
129. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
130. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg
131. Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
132. Bestellung von Mag. Friedrich van Scharrel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg/Bad Kleinkirchheim
133. Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
134. Weitere Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien
135. Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche H. B. ab 1. Juli 1992
136. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin  
Kirchliche Mitteilung

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

119. Zl. 2451/92 vom 16. Juni 1992

### Ordnung für die Amtsprüfung

Die mit Beschluß des Oberkirchenrates geänderte Ordnung für die Amtsprüfung (Zl. 1276/92) wird hiemit als Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. gemäß § 2 OdgA wiederverlautbart:

#### Artikel 1:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, daß der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: (1) Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof der Evangelischen Kirche A. B., in seiner Vertretung einem anderen Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B. als Vorsitzendem und aus sechs Prüfern, von denen mindestens einer dem reformierten Bekenntnis angehören muß. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden auf sechs Jahre unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung berufen. Je einer der Prüfer muß dem Kreis der als hauptamtlicher Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen tätigen Fachtheologen und dem Kreis der theologischen Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) angehören. Zur Bestellung des Universitätslehrers ist das Fakultätskollegium um einen Vorschlag zu bitten.

(2) Zur Abnahme der Prüfungsteile nach § 6 Abs. 1 Z. 1 sind weitere Personen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu berufen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Er-

satzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Vorrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wieder bestellt werden.

§ 4: Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres anzusuchen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. entscheidet binnen zwei Monaten über die Zulassung.

§ 5: (1) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(2) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. Gottesdienst und Lehrprobe
2. zwei schriftlichen Hausarbeiten
3. einer mündlichen Prüfung.

(3) Nach Möglichkeit hat der Gottesdienst am Einsatzort des Kandidaten stattzufinden, die Lehrprobe in einer Klasse (Gruppe), in der der Kandidat regelmäßig unterrichtet. Texte und Themen sind den Pfarramtskandidaten spätestens sechs Wochen vor den Terminen bekanntzugeben. Diese sind mindestens acht Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung anzusetzen.

(4) Die mündliche Prüfung findet im Juni eines jeden Jahres statt.

§ 6: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. teilt dem Kandidaten die Namen der beiden Prüfer für den Gottesdienst mit, die aus den empfohlenen Textreihen jedem Kandidaten zwei Texte zur Auswahl bekanntgeben und mit ihm den Prüfungszeitpunkt festlegen.

(2) Der ausgeführte Gottesdienst ist mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte spätestens zwei Wochen vor dem Termin beiden Prüfern (Abs. 1) vorzulegen.

(3) Für die Lehrprobe sind dem Kandidaten die Namen der beiden Prüfer bekanntzugeben. Der Kandidat hat diesen seine Lehrstoffverteilungspläne vorzulegen, aus denen sie umgehend das Thema für die Lehrprobe auswählen, dem Kandidaten mitteilen und mit ihm den Prüfungszeitpunkt festlegen.

(4) Der Kandidat hat für die Lehrprobe eine Unterrichtseinheit von mehreren zusammenhängenden Stunden mit einem ausgeführten Stundenbild für das ausgewählte Thema und mit Darstellung der thematischen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte auszuarbeiten. Dieser Entwurf ist spätestens zwei Wochen vor der Lehrprobe den beiden Prüfern vorzulegen.

(5) Die beiden Prüfer, sowohl die für den Gottesdienst wie jene für die Lehrprobe haben eine Beurteilung abzufassen, die zu dem Entwurf und zur Ausführung Stellung nimmt; dies kann in der Form von

zwei voneinander unabhängigen Beurteilungen erfolgen, aber auch so, daß beide Prüfer eine gemeinsame Beurteilung ausarbeiten. In jedem Fall haben sie gemeinsam eine Note (§ 9 Abs. 2) vorzuschlagen und Notenvorschläge, Beurteilungen und die vom Kandidaten angefertigten Ausarbeitungen spätestens vierzehn Tage nach der Abhaltung von Gottesdienst und Lehrprobe dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Diese Unterlagen sind im Oberkirchenrat zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission aufzulegen.

§ 7: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die Hausarbeitsthemen im Juni-Amtsblatt zu veröffentlichen, und zwar:

a) je zwei Themen abwechselnd aus den mündlichen Prüfungsgebieten 1 und 2, 1 und 4 sowie 2 und 4;

b) je ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5 und

c) je zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die gewählten Themen sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekanntzugeben.

(2) Die Hausarbeiten sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang jeder Hausarbeit soll 35 bis 45 Seiten betragen.

(3) Die Hausarbeiten sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 15. März vorzulegen.

§ 8: (1) Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen, wobei homiletische und liturgische Belange zu berücksichtigen sind.

2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.

3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.

4. Ökumene, Mission, Diakonie.

5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.

6. Österreichische Kirchengeschichte.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorgegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, einzelne Themen aufzugeben, die die Grenzen zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

(4) In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich nachzuweisen.

§ 9: (1) Neben den sechs Bereichen der mündlichen Prüfung werden gesondert beurteilt: der Gottesdienst

als Ganzes, die Lehrprobe samt Vorbereitungen sowie die beiden Hausarbeiten.

(2) Die Ergebnisse sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:

sehr gut  
gut  
befriedigend  
genügend  
nicht genügend.

(3) Die Ausarbeitungen von Gottesdienst und Lehrprobe sind der Prüfungskommission mit der Beurteilung und der Note (§ 6 Abs. 5) vorzulegen.

(4) Für jede der beiden Hausarbeiten sind zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Die Kommission entscheidet durch Abstimmung über die endgültige Beurteilung.

(5) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt jenes Mitglied der Kommission für die mündliche Prüfung, das für diesen Prüfungsbereich zuständig war, die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

**§ 10:** (1) Ist das Ergebnis in einem Gegenstand der mündlichen Prüfung negativ, kann der Kandidat in diesem Gegenstand frühestens nach drei Monaten wieder antreten.

(2) Ist das Ergebnis in zwei Gegenständen der mündlichen Prüfung negativ, kann der Kandidat in diesen Gegenständen frühestens in sechs Monaten wieder antreten.

(3) Ist das Ergebnis von wenigstens drei der Gegenstände bei einem Prüfungstermin negativ, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen, wobei lediglich positiv beurteilte schriftliche Arbeiten über Beschluß der Prüfungskommission von der Wiederholung ausgenommen werden können. Die Wiederholung kann frühestens in einem Jahr erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem Fachprüfer abgenommen.

(5) Fällt eine mündliche Wiederholungsprüfung negativ aus, ist die Zeitdauer der zweiten Wiederholungsprüfung im selben Gegenstand auf eine Richtzeit von 40 Minuten zu verlängern. Eine dritte Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(6) Bei einem nicht bestandenem Gegenstand, der eine schriftliche Arbeit oder einen schriftlich vorzubereitenden Teil der Prüfung betrifft, kann der Kandidat nach zwei Monaten das Thema oder die erforderlichen Angaben erhalten. Der Abgabetermin bzw. der Termin für die Prüfung (Gottesdienst, Lehrprobe)

wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 6 f. festgesetzt.

**§ 11:** Nach Abschluß der Prüfung erstattet die Prüfungskommission dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unter Vorlage der Verhandlungsschrift und der schriftlichen Arbeiten Bericht.

**§ 12:** Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

#### Artikel 2:

Diese Verordnung tritt mit 25. Juni 1992 in Kraft. Mit demselben Datum tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Zl. 1276/92 vom 18. März 1992 (ABl. Nr. 37/1992) außer Kraft.

120. Zl. 1592/92 vom 7. April 1992

### Richtlinien für die praktische Ausbildung der Pfarramtskandidaten

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 9 Abs. 3 OdgA nachstehende

#### Richtlinien für die praktische Ausbildung von Pfarramtskandidaten

als Verordnung:

#### Artikel I

##### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Richtlinien gelten für Kandidaten, die das Lehrvikariat erfolgreich abgeschlossen haben (§ 7 Abs. 6 OdgA) und die Ausbildung als Pfarramtskandidaten fortsetzen (§ 9 Abs. 1 OdgA).

2. Die Tätigkeit als Pfarramtskandidat ist Teil der Ausbildung zum geistlichen Amt in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich. Dieser grundlegende Gesichtspunkt ist daher bei allen nach diesen Richtlinien zu treffenden Entscheidungen als vorrangig anzusehen.

3. Die Zeit als Pfarramtskandidat dient in sinngemäßer Fortsetzung der während des Lehrvikariats angestrebten Ziele der Hinführung zur selbständigen Arbeit eines geistlichen Amtsträgers. Dabei sollen auch die besonderen Fähigkeiten und Begabungen der einzelnen Kandidaten gefördert werden, und zwar vor allem im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in der Evangelischen Kirche A. B. oder H. B. in Österreich. Der Pfarramtskandidat soll einüben, die biblische Botschaft in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis seiner Kirche den Menschen der Gegenwart in verantwortlicher Weise zu bezeugen.

4. a) Der Pfarramtskandidat ist einem geistlichen Amtsträger (Mentor) zuzuteilen. Dieser hat den Kandidaten im Rahmen seiner Ausbildung zu begleiten, das persönliche und fachliche Gespräch mit ihm zu

pflegen, Anleitungen für den Dienst zu geben und die Ausbildung so zu regeln, daß die Ausbildungsziele (Punkt 3) erreicht werden können.

b) Während des Besuchs eines Ausbildungskurses bleibt die Zuteilung des Pfarramtskandidaten zu seinem Mentor aufrecht.

## II. Dienstleistung in einer Gemeinde

5. a) In der Regel erfolgt die Dienstleistung des Pfarramtskandidaten in einer Pfarrgemeinde der Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich im allgemeinen für die Dauer von einem Jahr. Bei der Aufgabenstellung ist auf die für die Vorbereitung auf die Amtsprüfung erforderliche Zeit Rücksicht zu nehmen.

b) Der Kandidat kann für seine Zuteilung zu einem Mentor Wünsche vorbringen. Die dazu erforderlichen Gespräche sind so rechtzeitig zu führen, daß die Zuteilung zum 1. September in der Regel im Juni des betreffenden Jahres ausgesprochen werden kann. Die Einwilligung des Mentors ist einzuholen.

c) Vor der Zuteilung des Kandidaten ist das Presbyterium der Pfarrgemeinde des Dienstortes in Kenntnis zu setzen. Dieses kann in begründeten Fällen eine Zuteilung ablehnen.

d) Der Kandidat ist — in der Regel durch seinen Mentor — der Gemeinde vorzustellen, wobei dieser die Tatsache der zeitlich und sachlich begrenzten Beauftragung mit Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unter der Verantwortung des Mentors bekanntzugeben ist. Diese Vorstellung und Einweisung in seine Aufgabe erfolgt in einem Gottesdienst.

e) Im Rahmen der Ausbildung erfolgt auch die Weiterbildung für den Religionsunterricht; diese religionspädagogische Weiterbildung ist im Sinne selbständiger, durch den Mentor begleitender Klassenführung im Ausmaß von mindestens vier und höchstens acht Wochenstunden, möglichst an verschiedenen Schularten zu gewährleisten. Die Einteilung und die Festlegung des Stundenausmaßes trifft im Einvernehmen mit dem Mentor der zuständige Superintendent.

f) Zur Vorbereitung auf die Amtsprüfung ist dem Pfarramtskandidaten eine Woche freizugeben, die er auf seinen Wunsch im Predigerseminar verbringen kann.

g) Dem Kandidaten kann auf seinen Wunsch die Möglichkeit gegeben werden, Kurse, die dem Ausbildungsziel entsprechen, bis zu einem Höchstausmaß von in der Regel sechs Wochen zu besuchen. Über die Möglichkeit, derartige Kurse zu besuchen, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Mentors und des zuständigen Superintendenten. Derartige Kurse sind etwa: für Jugendarbeit, Seminar für Industriearbeit, Fremdsprachen, Management, Gemeindeaufbau, Seelsorge an Abhängigen, Kirchenmusik, Auseinandersetzung mit Sekten und neuen religiösen Bewegungen, Krankenanstaltenseelsorge, Seminare über Rechtsfragen, Kurspraktika und Einführungen in besondere Formen der Sozialarbeit, wie etwa Obdachlosenbetreuung, Sprecherausbildung. Der Kandidat hat

nach Ende des Kurses einen kurzen Bericht darüber abzufassen und dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen.

Über gesondertes Ansuchen kann der Oberkirchenrat zum Besuch dieser Kurse einen Zuschuß gewähren; jedenfalls aber bleibt die Fortzahlung des Gehaltes während der Zeit des Kursbesuches gewahrt.

## III. Dienstleistung in übergemeindlichen Bereichen

6. a) Die Dienstleistung in einem kirchlichen Werk oder einem Arbeitszweig der Evangelischen Kirche in Österreich ist möglich, wenn an der Einsatzstelle ein geistlicher Amtsträger zum Mentor bestellt werden kann.

b) Stellen, auf die Pfarramtskandidaten zugeteilt werden können, sind kirchliche Dienststellen und Werke, die entsprechende Verkündigungs- und Seelsorgeaufgaben wahrnehmen.

c) Die Regelung des Punktes 5. e) ist anzuwenden.

d) Die Bestimmungen der Punkte 5. f) und g) gelten sinngemäß.

## IV. Besondere Bestimmungen

7. Der Oberkirchenrat kann für Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und nach § 13 Abs. 2 OgdA in einem provisorischen und befristeten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, diese Bestimmungen sinngemäß anwenden.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft. Mit demselben Datum tritt die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Zl. 3454/89 vom 20. Juni 1989 (ABl. Nr. 86/89) außer Kraft.

121. Zl. 2625/92 vom 29. Juni 1992

## Anpassung der Krankenfürsorgeleistungen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Synodalausüsse nach Anhörung des Finanzausschusses der Generalsynode hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in seiner Sitzung vom 9. Juni 1992 beschlossen, die Verordnung betreffend den Höchstsatz der Spitalsaufenthaltskosten pro Krankheitsfall, der im Jahr 1987 durch Verdoppelung des bis dahin bestehenden Höchstsatzes von S 60.000,— auf S 120.000,— geändert wurde, mit Wirkung ab **1. Juli 1992** auf **S 200.000,—** zu erhöhen.

Gleichzeitig wurde die Anhebung der aus den Krankenfürsorgegerichtlinien (ABl. 2/89) ersichtlichen Leistungsansätze um 13 Prozent beschlossen, womit die eingetretene Geldwertverdünnung abgegolten werden soll. (Verbraucherpreisindex 86, Indexzahl Dezember 88: 103,7; Indexzahl April 92: 116,7.)

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

---

122. Zl. 2330/92 vom 5. Juni 1992

---

### Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1993

Nach § 7 der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiemit die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1993:

#### Prüfungsgebiet 2:

„... So liegt es nun nicht an jemandes Willen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen.“ (Römer 9, 16)

Das Geplante und das Ungeplante in der kirchlichen Arbeit; — erlebte Herausforderung, erlittene Bedrohung.

Dargestellt an Beispielen aus der Praxis.

#### Prüfungsgebiet 4:

„Evangelisierung/Neuevangelisierung Europas — ökumenisch gesehen.“

#### Prüfungsgebiet 5:

„Glaube und Erfahrung im religionspädagogischen Kontext.“

#### Prüfungsgebiet 6:

- a) „Die Haltung der Evangelischen in Österreich während des 30jährigen Krieges“ und
- b) „Der Prozeß der Eingliederung der protestantischen Lehranstalten in die Universität Wien bis zum ersten evangelisch-theologischen Rektor.“

123. Zl. 2514/92 vom 19. Juni 1992

---

### Kollektenaufruf für Zwischenkirchliche Hilfe 6. September 1992, 12. Sonntag nach Trinitatis

Die Zwischenkirchliche Kollekte am 12. Sonntag nach Trinitatis (6. September 1992) wird heuer für die Evangelische Kirche in Kroatien erbeten. Sie ist jene unter den drei lutherischen Kirchen im vormaligen Jugoslawien, die von den politischen und kriegerischen Auseinandersetzungen am stärksten betroffen wurde. Wie ihr bisheriger Name — Evangelische Kirche in den Volksrepubliken Kroatiens, Bosniens und der Herzegowina und in der autonomen Provinz Wojwodina — zum Ausdruck brachte, erstreckte sich ihr Bereich über ein flächenmäßig riesiges Gebiet von der Adria im Westen bis an die rumänische Grenze im Osten, das nunmehr drei neuen Staaten zugehört.

Wie die Versorgung der in extremster Diasporasituation befindlichen Gemeinden in Zukunft sichergestellt werden kann, ist derzeit völlig ungewiß, zumal sich einige Gemeinden nunmehr im Ausland befinden und auch die Grenzziehung zwischen Kroatien und Serbien noch ungeklärt ist. Die Kirche besitzt in Agram (Zagreb) ihr Verwaltungszentrum, wo Senior Doktor Vlado Deutsch versucht, mit den gegenwärtigen Her-

ausforderungen zurechtzukommen. In erster Linie müssen die vielen Flüchtlinge versorgt, dann aber auch die zahlreichen Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden und Einrichtungen behoben werden. Die Lage der eigenen Gemeindeglieder ist durch Flucht, Vertreibung, Tod und die Landesaufspaltung in mehrere souveräne Staaten völlig unübersichtlich geworden. Fest steht nur, daß die zahlenmäßig kleine kroatische Kirche unseres Bestandes bedarf. Darum werden unsere Gemeinden aufgerufen durch ihr Opfer mitzuhelfen, der unsagbaren Not zu steuern.

124. Zl. 2274/92 vom 1. Juni 1992

---

### Aufruf für die Erntedankfest-Kollekte 1992

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Anfang des Aufrufes des Diakonischen Werkes für Österreich zur Erntedankfest-Kollekte 1992 soll ein Wort des Dankes für die Kollekte des Vorjahres stehen. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, daß diese für das Haus „Mühle“ (Innenausstattung für Wohngruppen von Behinderten) bestimmt war. Die Kollekte erbrachte einen Betrag von S 572.168,15. Für diese Hilfe sagen wir Ihnen sehr herzlich Dank.

Auf Beschluß des Diakonischen Rates erbitten wir die diesjährige Kollekte für drei diakonische Arbeitszweige unseres Landes, die sich der mobilen Altenhilfe widmen. Es sind dies die Evangelischen Diakonievereine Burgenland, Linz und Salzburg.

Sinn der mobilen Altenhilfe ist es, alten — und oft schon gebrechlichen — Menschen durch stundenweise Unterstützung durch eine/n Althelfer/in einen möglichst langen Verbleib in der vertrauten Wohnumgebung zu ermöglichen, bzw. sie während einer vorübergehenden Erkrankung oder nach einem Krankenhausaufenthalt solange zu betreuen, bis sie sich wieder selbst versorgen können. Weiters sollen diese alten Menschen auch bei auftretenden Schwierigkeiten aller Art bestmöglichst beraten und konkret unterstützt werden.

Für diese Betreuungsaufgaben werden ehren- und hauptamtliche Helfer benötigt, aber auch Pflegemittel, die vom Verbandstoff über Nagelschere bis zum Waschlappen reichen, sowie Heilbehelfe, wie z. B. Stützstrümpfe, Geh-, Hebe- und Liegehilfen.

Eine mobile Altenbetreuung erfordert aber auch eine gut funktionierende und gut ausgestattete Einsatzzentrale, die den Dienst der Altenbetreuer/innen rationell einteilen und steuern kann, um Wartezeiten und unnötige Anfahrtswege so klein und kurz wie nur möglich zu halten.

Obwohl die Sozialinstitutionen und die Betreuten zu den auflaufenden Unkosten beisteuern, bleibt trotzdem immer eine Finanzierungslücke bestehen, die aus Spendenmitteln abgedeckt werden muß. Um diese Fi-

nanzierungslücke zu verkleinern, bittet das Diakonische Werk für die genannten drei Diakonievereine um Ihre finanzielle Unterstützung. Ihr Beitrag zur Erntedankfest-Kollekte soll eine Hilfe dazu sein, daß Helfer Hilfe leisten können. Wir danken Ihnen dafür.

125. Zl. 2513/92 vom 19. Juni 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Liebeg zum Fachinspektor**

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 9. Juni 1992, dieser mitgeteilt dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 19. Juni 1992, Zl. 2513/92, wurde Pfarrer Mag. Heinz Liebeg, Graz, mit Wirkung vom 1. September 1992 zum Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Lehranstalten im Bereich des Landesschulrates für Steiermark bestellt.

126. Zl. 2208/92 vom 25. Mai 1992

**Ordination von Mag. Dr. theol. Manfred Mitteregger**

Mag. Dr. theol. Manfred Mitteregger wurde am 16. Mai 1992 in der Christuskirche in Gallneukirchen von Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer unter Assistenz von Senior Dr. Hannelore Reiner und Senior Pfarrer Friedrich Rößler ordiniert.

127. Zl. 2555/92 vom 23. Juni 1992

**Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage**

Der Finanzausschuß hat in Übereinstimmung mit den Synodalausschüssen wiederholt darauf hingewie-

sen, daß bei Erstellung von Budgets hinsichtlich Subventionierung kirchlicher Vereine und Werke keinerlei Automatismus Platz greifen darf.

Budgetansätze dürfen nur für jene Organisationen eingestellt werden, die um Förderung unter detaillierter Begründung schriftlich, auch unter ziffernmäßiger Darstellung, angesucht haben und die einem derartigen Ansuchen auch den Mittelverwendungsnachweis für die Vergangenheit beischließen.

Auf die in Amtsblatt Nr. 27/77 publizierte Richtlinien wird hingewiesen.

Um zu vermeiden, daß Finanzierungslücken aus mangelnder Budgetierung entstehen, müssen

**bis längstens 30. September 1992**

die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung vorliegen.

Bis zum selben Zeitpunkt müssen auch sämtliche bisher bewilligten Subventionen ordnungsgemäß unter Vorlage der entsprechenden Ausgabenbelege abgerechnet sein.

128. Zl. 2394/92 vom 11. Juni 1992

**Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer**

Die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen am 25. Mai 1992 haben nachstehende Kandidaten bestanden:

- Mag. Sonja Danner, Wien — gut bestanden
- Mag. Christiane Dopplinger, Wien — gut bestanden
- Mag. Petra Giacomini, Wien — sehr gut bestanden
- Dieter Horeth, Wien — sehr gut bestanden
- Gudrun Horeth, Wien — sehr gut bestanden
- Sabine Maurer, Deutschlandsberg — sehr gut bestanden.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

129. Zl. 2301/92 vom 2. Juni 1992

**Kirchenbeitrageingänge Jänner bis Mai 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	22,261.271,51	19,355.167,36
Niederösterreich . . . . .	8,193.447,45	8,631.118,24
Burgenland . . . . .	4,137.334,31	5,612.140,08
Steiermark . . . . .	11,624.669,15	10,901.018,82
Kärnten . . . . .	6,598.283,09	8,100.166,76
Oberösterreich . . . . .	8,874.952,33	8,528.694,44
Salzburg-Tirol . . . . .	6,805.248,95	6,231.279,48
	<b>68,495.206,79</b>	<b>67,359.585,18</b>

Steigerung: 1,69%.

130. Zl. 2055/92 vom 13. Mai 1992

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg**

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg zur Besetzung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. mit 1. September 1992 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde Hartberg gehören rund 430 evangelische Christen aus dem Bezirk und der Bezirksstadt Hartberg.

Die Kleinstadt Hartberg liegt im oststeirischen Hügelland in bester Wohn- und Lebensqualität. Neben den Pflichtschulen gibt es drei zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK, Kindergartenpädagogik) und zwei mittlere Schulen (Handelsschule, Fachschule für wirtschaftliche Berufe). Hartberg verfügt über

zahlreiche Freizeiteinrichtungen und sehr gute Verkehrsverbindungen nach Wien und Graz (Autobahn, Entfernung von Wien ca. 120 km, von Graz ca. 60 km).

Neben der 1964 eingeweihten Christuskirche befindet sich das geräumige 1970 fertiggestellte Pfarrhaus (vier Zimmer samt Nebenräumen, Zentralheizung, Garten; Dienstwohnungswert S 1627,—). Dank des regen Gemeindelebens ergab sich die Notwendigkeit, den bestehenden (an die Kirche angebauten) Gemeindesaal durch einen Zubau, der eben fertiggestellt wird (Baukosten durch Eigenmittel voll gedeckt), zu vergrößern.

Der Aufgabenbereich umfaßt regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Hartberg, einmal monatlich Gottesdienste in den Predigtstationen Friedberg und Vorau (Unterstützung durch zwei Lektoren); Amtshandlungen und Führung des Pfarramts; Betreuung und Begleitung der Jugend-, Frauen-, Männer- und Seniorenarbeit sowie der diakonischen Tätigkeit und der Hauskreise, gemeinsam mit den dafür verantwortlichen Mitarbeitern der Gemeinde. Das Pflichtausmaß des Religionsunterrichts beträgt acht Stunden.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 KV durch den Evangelischen Oberkirchenrat; Bewerbungen richten Sie, bitte, bis 31. Juli 1992 an diesen: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne Pfarrer Mag. Gerhard Böhm, Tel. (03332) 62 3 76, und Kurator Dr. Horst Lättinger, Tel. (03332) 62 9 06, Büro: (0316) 31 5 71/DW 164, zur Verfügung.

131. Zl. 2314/92 vom 4. Juni 1992

---

**Ausschreibung (weitere) der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Hiermit wird die nicht mit der Amtsführung verbundene und durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu besetzende Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld zur ehesten Besetzung neuerlich ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde sowie die Tochtergemeinden Riedlingsdorf, Wiesfleck, Schreibersdorf und Schönherrn mit etwa 2900 Gemeindegliedern. Die Stelle des mit der Leitung des Pfarramtes betrauten Pfarrers ist mit 1. September 1992 besetzt.

Der Amtssitz der hiermit ausgeschrieben Stelle ist in Pinkafeld. Der Pfarrer hat mit dem anderen Pfarrer im Wechsel die Gottesdienste in der Pfarrkirche und in den Tochtergemeinden zu halten und mit diesem auf Grund einer abzuschließenden Vereinbarung die weitere Arbeit in der Gemeinde zu teilen, wobei ein Schwerpunkt für den Pfarrer, der nicht mit der Leitung des Pfarramtes betraut ist, die Kinder- und Jugendarbeit bilden soll.

Es wird eine gute Zusammenarbeit unter den beiden Pfarrern erwartet, aber auch die Bereitschaft, sich in

die Gemeinschaft der vielen engagierten Mitarbeiter einzufügen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Dem Pfarrer ist ein Pflichtstundenausmaß von acht Wochenstunden Religionsunterricht aufgetragen (entsprechend der Verordnung ABl. Nr. 38/1992).

Als Dienstwohnung steht eine Wohnung im Ausmaß von 100 m<sup>2</sup> (vier Zimmer) in dem 1981 erbauten Gemeindezentrum zur Verfügung (Dienstwohnungswert S 2500,—); die Nutzung eines Teils des Pfarrgartens ist möglich.

Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium, durch den Administrator, Pfarrer Mag. Viktor Kisza in Oberwart, Tel. (03352) 22 83, oder den Kurator, Prof. Mag. Gerd Zetter, Tel. (03357) 65 36.

Bewerbungen sind bis zum 31. Juli 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

132. Zl. 2480/92 vom 16. Juni 1992

---

**Bestellung von Mag. Friedrich van Scharrel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg/Bad Kleinkirchheim**

Mag. Friedrich van Scharrel wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg/Bad Kleinkirchheim bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 20. März 1992 bestätigt.

133. Zl. 2481/92 vom 16. Juni 1992

---

**Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Harkam zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Pfarrer Mag. Gerhard Harkam wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

134. Zl. 2104/92 vom 18. Mai 1992

---

**Weitere Telefonnummer der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien**

Die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, ist ab sofort zusätzlich zu der weiterhin gültigen Telefonnummer (0222) 587 31 41 auch noch unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

(0222) 587 46 88.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

135. Zl. 2271/92 vom 1. Juni 1992

### Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche H. B. ab 1. Juli 1992

#### Geistliche Amtsträger

Stufe	A Pfarrer S	A — 10% S
1 . . . . .	19.651,—	17.686,—
2 . . . . .	19.651,—	17.686,—
3 . . . . .	20.365,—	18.329,—
4 . . . . .	21.234,—	19.111,—
5 . . . . .	22.104,—	19.894,—
6 . . . . .	23.835,—	21.452,—
7 . . . . .	25.570,—	23.013,—
8 . . . . .	27.304,—	24.574,—
9 . . . . .	29.034,—	26.131,—
10 . . . . .	30.766,—	27.689,—
11 . . . . .	32.500,—	29.250,—
12 . . . . .	34.234,—	30.811,—
13 . . . . .	35.966,—	32.369,—
14 . . . . .	37.699,—	33.929,—
15 . . . . .	39.433,—	35.490,—
16 . . . . .	41.164,—	37.048,—
17 . . . . .	42.905,—	38.615,—
18 . . . . .	45.310,—	40.779,—

#### Amtsanwärter

	S
Lehrvikar 1. Jahr . . . . .	14.124,—
Lehrvikar 2. Jahr . . . . .	14.777,—
Pfarramtskandidat . . . . .	17.686,—

#### Funktionsgebühr

Landessuperintendent	S 1500,— (seit 1969)
----------------------	----------------------

136. Zl. 2272/92 vom 1. Juni 1992

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde hat Diasporacharakter. Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden an höheren Schulen im Großraum Linz zu halten.

Gottesdienste finden an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag statt.

Weitere Aufgaben des Pfarrers:

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder, insbesondere durch Hausbesuche, Hausabendmahl und Krankenhauseelsorge.

Der Konfirmandenunterricht und die geistliche Begleitung der verschiedenen Gruppen (Kindergottesdienstteam, Jugendgruppe, Kreis junger Familien, Frauen- und Bibelrunde, Altenwohnheim) sollen unserem künftigen Pfarrer ein besonderes Anliegen sein. Die Gruppen werden ausschließlich von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet.

Erwünscht werden die Koordination der verschiedenen Arbeitsgruppen, Zusammenarbeit mit anderen evangelischen Pfarrgemeinden, Pflege ökumenischer Kontakte sowie Kontakte zu öffentlichen Stellen. Der Pfarrer wird von einem gut eingearbeiteten Presbyterium und einer regen Gemeindevertretung unterstützt.

Als Dienstwohnung steht in dem Gebäudekomplex, in dem sich Kirche und Pfarrhaus befinden, eine zentral beheizte Wohnung im Ausmaß von 108 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt 1620,— Schilling.

Bewerber/innen, die dem reformierten Bekenntnis angehören, senden ihre Bewerbung bis zum 15. August 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz-St. Martin zu Händen Herrn Kurator Walter Weitmann, Haidfeldstraße 6, 4060 Linz-Leonding.

Für weitere Auskünfte stehen Herr Kurator Walter Weitmann, Tel. (07229) 20 31, sowie der Administrator OKR Pfarrer Mag. Balász Németh, Schweglerstraße 39, 1150 Wien, Tel. (0222) 982 13 37, zur Verfügung.

## Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Gertraud Anna Helene Dopplinger, geb. Sperl, Witwe von Pfarrer Hans Dopplinger, am 13. April 1992 im 99. Lebensjahr zu sich berufen. (Zl. 1780/92 vom 24. April 1992.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. August 1992

7./8. Stück

137. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung
138. Fehlerberichtigung und Ergänzung der Verlautbarung der Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1993 (ABl. Nr. 122/92)
139. Krankenfürsorge; Genehmigung der Erhöhung der Leistungen
140. Bestellung von Prof. Mag. Werner Frank zum Fachinspektor
141. Ordination von Mag. theol. Eva-Maria Rech
142. Ordination von Mag. theol. Verena Mann
143. Ordination von Mag. theol. Martin Schlor
144. Ordination von Mag. theol. Tadeusz Prokop
145. Winterurlauberseelsorge 1992/93
146. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
147. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
148. Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.
149. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
150. Nächste Sitzung des Bauausschusses
151. Ausschreibung (zweite) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
152. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte
153. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
154. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
155. Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OdgA
156. Bestellung von Pfarrer Mag. Günter Merz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
157. Bestellung von Pfarrer Mag. Thomas Pitters zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt
158. Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Böhm zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt
159. Bestellung von Mag. Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming
160. Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
161. Bestellung von Pfarrer Mag. Eckhard Fandrey zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
162. Bestellung von Pfarrer Mag. Arno Preis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
163. Zuteilung von Mag. theol. Renate Rampler
164. Zuteilung von Mag. Gerhard Roth in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß
165. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Michael Meyer
166. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Heike Wolf
167. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Thomas Schumann
168. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Michael Wolf
169. Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Harald Höberth
170. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Jürgen Öllinger
171. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Barbara Wiedermann
172. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Monika Haselbach
173. Zuteilung von Mag. theol. Thomas Dasek als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
174. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Ulrike Mittendorf-Krizner
175. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gábor Krizner
176. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Siegfried Kolck-Thudt
177. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gerda Pfandl
178. Zuteilung von Johann Erich Pitters in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt
179. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Birgit Schiller

180. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Matthias Eikenberg
181. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gerold Lehner
182. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Regina König-Leimer
183. Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Silvia Nittnaus
184. Zuteilung von Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider
185. Amtsniederlegung von Prof. Mag. Dr. Helmar-Ekkard Pollitt
186. Bestellung von Mag. Jürgen Schäfer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
187. Bestellung von Mag. Eva-Maria Franke zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

---

137. Zl. 3251/92 vom 26. August 1992

### **Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung**

Gemäß § 4 Ordnung für die Amtsprüfung, ABl. Nr. 119/1992, ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten, die die Amtsprüfung im Schuljahr 1992/93 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung bis zum 1. Oktober 1992 beim Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung zur Amtsprüfung anzusuchen.

138. Zl. 2330/92 vom 5. Juli 1992

### **Fehlerberichtigung und Ergänzung der Verlautbarung der Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 1993 (ABl. Nr. 122/92)**

1. Das Hausarbeitsthema aus dem Prüfungsgebiet 2 lautet richtig:

„... So liegt es nun nicht in jemandes Willen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen.“ (Römer 9, 16)

Das Ungeplante und Unplanbare in der kirchlichen Arbeit; — erlebte Herausforderung, erlittene Bedrohung.

Dargestellt an Beispielen aus der Praxis.

2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Auswahl der Hausarbeitsthemen so zu erfolgen hat, daß ein Thema aus den Prüfungsgebieten 2, 4 und 5 zu wählen ist, das zweite Thema aus dem Prüfungsgebiet 6 (Ordnung für die Amtsprüfung).

139. Zl. 2625/92 vom 9. Juli 1992

### **Krankenfürsorge; Genehmigung der Erhöhung der Leistungen**

In der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse vom 30. Juni 1992 wurde nach Anhörung des Finanzausschusses (Sitzung vom Vortag) die in ABl. Nr. 121/92 publizierte Anpassung und Erhöhung der Krankenfürsorgeleistungen, die der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. beschlossen hatte, genehmigt.

140. Zl. 2980/92 vom 24. Juli 1992

### **Bestellung von Prof. Mag. Werner Frank zum Fachinspektor**

Mit Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Juli 1992, dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst am 24. Juli 1992, Zl. 2980/92 mitgeteilt, wurde Herr Prof. Mag. Werner Frank mit Wirkung vom 1. September 1992 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an höheren und mittleren Schulen im Bereich des Stadtschulrates für Wien bestellt.

141. Zl. 4485/91 vom 16. Oktober 1991

### **Ordination von Mag. theol. Eva-Maria Rech**

Mag. theol. Eva-Maria Rech wurde am 6. Oktober 1991 in Feldbach von Superintendent Professor Mag. Ernst-Christian Gerhold unter Assistenz von Pfarrer Mag. Arno Preis, Pfarrerin Mag. Brigitte Unholz-Müller, Herrn Markus Hayssen und Kurator Dr. Löfelmann ordiniert.

142. Zl. 2730/92 vom 3. Juli 1992

### **Ordination von Mag. theol. Verena Mann**

Mag. theol. Verena Mann wurde am 21. Juni 1992 in der Martin-Luther-Kirche Linz von Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer unter Assistenz von Pfarrer Jürgen Hülsmann und Pfarrer Mag. Thomas Pitters ordiniert.

143. Zl. 2790/92 vom 8. Juli 1992

### **Ordination von Mag. theol. Martin Schlor**

Mag. theol. Martin Schlor wurde am 2. Juli 1992 in der evangelischen Kirche Pinkafeld von Superintendent Dr. Gustav Reingrabner unter Assistenz von Superintendent i. R. Prof. Mag. Erich Wilhelm und

Militärdekan und Pfarrer i. R. Mag. Erich Wagner  
ordiniert.

Salzburg

Badgastein

22. 12. 1992 bis 6. 1. 1993  
4. 4. 1993 bis 24. 4. 1993

144. Zl. 2870/92 vom 14. Juli 1992

**Ordination von Mag. theol. Tadeusz Prokop**

Mag. theol. Tadeusz Prokop wurde am 5. Juli 1992 in Judenburg von Bischof Mag. D. Dieter Knall unter Assistenz von Senior Mag. Hermann Höller, Pfarrer Mag. Ernst Lerchner und Pfarrer Mag. Josef Hofstadler ordiniert.

Tirol

Kitzbühel

15. 2. 1993 bis 15. 3. 1993

Landeck

Pfunds und Serfaus

Zeit nach Vereinbarung

Innsbruck

Seefeld

Jänner bis März 1993

Jenbach

Mayrhofen und Fügen

22. 12. 1992 bis 6. 1. 1993

Pertisau und Achenkirch

22. 12. 1992 bis 6. 1. 1993

145. Zl. 3224/92 vom 21. August 1992

**Winterurlauberseelsorge 1992/93**

Kärnten

Wiedweg-Bad Kleinkirchheim

21. 12. 1992 bis 9. 1. 1993

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis **30. September 1992** an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

146. Zl. 2728/92 vom 3. Juli 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	34,226.805,44	30,081.448,70
Niederösterreich . . . . .	10,120.661,62	10,244.560,39
Burgenland . . . . .	6,544.214,39	7,334.436,54
Steiermark . . . . .	14,368.591,08	13,821.791,74
Kärnten . . . . .	9,930.945,56	10,679.676,82
Oberösterreich . . . . .	13,808.364,94	13,436.340,89
Salzburg-Tirol . . . . .	8,272.066,52	7,897.406,02
	<b>97,271.649,55</b>	<b>93,495.661,10</b>

Steigerung: 4,038%.

147. Zl. 3067/92 vom 4. August 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	40,191.232,98	38,329.035,88
Niederösterreich . . . . .	11,591.396,35	11,190.430,57
Burgenland . . . . .	8,301.359,30	8,542.313,33
Steiermark . . . . .	17,297.578,66	15,878.537,27
Kärnten . . . . .	12,549.284,22	13,397.821,13
Oberösterreich . . . . .	17,194.052,52	17,289.304,42
Salzburg-Tirol . . . . .	9,724.255,04	9,056.814,09
	<b>116,849.159,07</b>	<b>113,684.256,69</b>

Steigerung: 2,784%.

148. Zl. 2761/92 vom 6. Juli 1992

**Gehälter geistlicher Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen beschlossen, die Gehälter der geistlichen Amtsträger und Amtsanwärter in der Evangelischen Kirche A. B. mit Wirkung vom 1. September 1992 auch hinsichtlich der Stufen 7 bis 18 nachzuziehen und der Tabelle zu § 55 Abs. 1 Gehaltsgesetz, in der Fassung BGBl. 12/92, anzupassen, wodurch mit Wirkung vom 1. September 1992 hinsichtlich sämtlicher Gehaltsstufen die aktuelle Tabelle zu § 55 Gehaltsgesetz erreicht ist.

A = L1. B = L2/b2.

Stufe	A Pfarrer S	A — 10% S	B Pfarrhelfer S
1 . . . . .	19.651,—	17.686,—	15.662,—
2 . . . . .	19.651,—	17.686,—	15.902,—
3 . . . . .	20.365,—	18.329,—	16.144,—
4 . . . . .	21.075,—	18.968,—	16.398,—
5 . . . . .	22.104,—	19.894,—	16.649,—
6 . . . . .	23.835,—	21.452,—	17.657,—
7 . . . . .	25.570,—	23.013,—	18.671,—
8 . . . . .	27.304,—	24.574,—	19.683,—
9 . . . . .	29.034,—	26.131,—	20.697,—
10 . . . . .	30.766,—	27.689,—	21.712,—
11 . . . . .	32.500,—	29.250,—	22.724,—
12 . . . . .	34.234,—	30.811,—	23.934,—
13 . . . . .	35.966,—	32.369,—	25.145,—
14 . . . . .	37.699,—	33.929,—	26.356,—
15 . . . . .	39.433,—	35.490,—	27.571,—

16 . . . . .	41.164,—	37.048,—	28.782,—
17 . . . . .	42.905,—	38.615,—	29.988,—
18 . . . . .	45.310,—	40.779,—	—,—
<b>Funktionsgebühren</b>			<b>S</b>
Bischof . . . . .			27.369,—
Superintendenten und Oberkirchenräte			8.214,—
Senioren . . . . .			2.281,—
<b>Amtsanwälter</b>			<b>S</b>
Lehrvikar 1. Jahr . . . . .			13.963,—
Lehrvikar 2. Jahr . . . . .			14.680,—
Pfarramtskandidat (einschließlich kirchl.			
Pensionsbeitrag) . . . . .			17.686,—

verbundene Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde Salzburg (Mutter- und Tochtergemeinde) umfaßt zur Zeit das Gebiet der Landeshauptstadt und einige umliegende Orte. Zur Muttergemeinde gehören 8620 und zur Tochtergemeinde 2870 Gemeindeglieder.

Neben den Pfarrern wirken in der Gemeinde eine Sozialarbeiterin, ein Jugendwart, eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit, Religionslehrer, Lektoren und ehrenamtliche Mitarbeiter.

Salzburg ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine Teilung wird erwogen. Der Bewerber soll Freude haben am Gemeindeaufbau und zur Teamarbeit bereit sein.

Im Fall der Teilung ist beabsichtigt, diese Pfarrstelle der Christuskirche zuzuordnen.

Gottesdienste sind in der Christuskirche und in den Predigtstellen der Gemeinde zu halten.

Religionsunterricht ist gemäß der „Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare“, Amtsblatt 1992, 3. Stück, Nr. 38, zu halten.

Schwerpunkt der Arbeit wird die seelsorgerliche Betreuung eines Gemeindepredgels sein. Dazu kommen Amtshandlungen, geistliche Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit, Sprechstunden in der Pfarrkanzlei, Bibelstunden u. a.

Der genaue Aufgabenbereich wird im Gespräch mit dem Presbyterium und den Pfarrern festgelegt.

Die Vertretungskörper und die Mitarbeiter freuen sich auf einen Pfarrer, der in der Gemeinde für Gottes Reich wirkt.

Eine gut organisierte Kanzlei mit EDV-Anlage steht zur Verfügung.

Die Dienstwohnung liegt in einem gemeindeeigenen Haus in der Ernest-Thun-Straße und umfaßt fünf Zimmer und Küche. Sie hat eine Größe von 108 m<sup>2</sup> und einen Dienstwohnungswert von derzeit S 1104,—.

Ein Autoabstellplatz ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, Tel. (0662) 87 44 45 (Kurator Dr. Thomas Geley und Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig).

Die Stelle soll ehestmöglich besetzt werden.

149. Zl. 3113/92 vom 10. August 1992

**Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955**

Mit Bundesgesetz, BGBl. 277/92, vom 5. Juni 1992 wurde die Reisegebührenvorschrift des Bundes, BGBl. 133/55, neuerlich geändert und beträgt das amtliche Kilometergeld auch für den Bereich der Evangelischen Kirche ab dem Erscheinen des Amtsblattes, sohin mit Wirkung vom 1. September 1992, S 4,30 je Fahrkilometer für Personen- und Kombinationskraftwagen. Der Abschlag von 50 Groschen je Kilometer für den Fall, daß von der Gemeinde eine Garagierungsmöglichkeit geboten wird, bleibt unverändert.

150. Zl. 2554/92 vom 23. Juni 1992

**Nächste Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

**Mittwoch, 9. Dezember 1992,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Kirchenamtes A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **6. November 1992** im Evangelischen Kirchenamt A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

151. Zl. 2753/92 vom 6. Juli 1992

**Ausschreibung (zweite) einer nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg**

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg wird eine nicht mit der Geschäftsführung

152. Zl. 3184/92 vom 18. August 1992

**Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte**

Mit Wirkung vom 1. Feber 1993 wird infolge Weggangs des derzeitigen Pfarrers die einzige Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Reutte zum 1. Oktober 1992 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt

durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien. Das Ausmaß an Religionsunterricht beträgt mindestens acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet des politischen Bezirkes Reutte in der Größe von 1237 km<sup>2</sup>.

Die Gemeinde hat 650 Gemeindeglieder, die zum Teil weit verstreut leben. Gottesdienste werden in Reutte an jedem Sonntag, in den Predigtstationen Ehrwald und Tannheim derzeit zweimal im Monat gehalten.

Wichtig ist auch die Seelsorge im Krankenhaus und in den zwei Altenheimen.

Es gibt kleine Kreise (Frauenkreis, Kinderkreis, Mutter-Kind-Kreis), die von Mitarbeiterinnen gehalten werden.

Einmal im Monat finden in Ehrwald und Tannheim Gemeindeabende mit wechselnden Themen statt. Große Bedeutung käme der Jugendarbeit zu.

Fast das ganze Jahr hindurch kommen Urlaubsgäste.

Vier Lektoren stehen zur Verfügung, im Sommer bisher auch ein Kurseelsorger.

Mit den deutschen Nachbargemeinden Füssen und Pfronten bestehen gute nachbarschaftliche Beziehungen (z. B. Kanzeltausch), ökumenische Kontakte sollen gepflegt und ein ökumenischer Bibelkreis aktiv begleitet werden.

Reutte liegt in einem landschaftlich sehr reizvollen Gebiet. Der schöne Herbst entschädigt für einen langen Winter.

Alle Schultypen befinden sich am Ort.

Das Pfarrhaus hat fünf Zimmer und eine große Mansarde, Bad, Duschbad, Küche und Garten. Der Dienstwohnungswert beträgt S 2600,—. Ein Gemeindesaal mit Teeküche ist im Bau. Zur Betreuung verfügt der Pfarrer über einen VW-Bus.

Das Presbyterium sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die geistliches Leben gestaltet, Zusammenarbeit fördert und Zusammenleben in der Diaspora unterstützt. Mitarbeiter helfen gerne.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Mag. Andreas Dobby, Albert-Schweitzer-Straße 4, 6600 Reutte, Tel. (05672) 27 10, Frau Ursula Frischauf-Freudenberg, Kurator, Gaicht 13, 6672 Nesselwängle, Tel. (05675) 82 27, Herr Dr. Siegfried Schider, Kuratorstellvertreter, Gipsmühlstraße 12, 6600 Breitenwang, Tel. (05672) 33 67.

Bewerbungen bitte bis 31. Oktober 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

153. Zl. 3196/92 vom 19. August 1992

#### **Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagen-

furt-Ost, Christuskirche, wird hiemit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde zählt 3187 Seelen. Gottesdienste sind an den Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche und zu den Festtagen auch in den Predigtstellen Grafenstein und Deinsdorf zu halten. Religionsunterricht ist an AHS zu erteilen. Für die Pflichtschulen stehen genügend Religionslehrer zur Verfügung. Ein Pfarrer im Schuldienst hilft in der Gemeinde mit. Ein Diakon arbeitet verantwortlich in der Kinder- und Jugendarbeit mit. Die Gemeindevertreter und Mitarbeiter sind für verschiedene Arbeitsformen aufgeschlossen und bereit, den Pfarrer in seiner Amtsführung zu begleiten. Die Gemeinde ist opferbereit.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizte Dienstwohnung im an das Gemeindezentrum angebauten Pfarrhaus im Ausmaß von 130 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert: S 2730,—) sowie Keller, Garage und ein Garten zur Verfügung. Die Kanzlei ist mit einer tüchtigen Sekretärin halbtags besetzt.

Klagenfurt ist Universitätsstadt und hat alle Schulen am Ort.

Bewerbungen sind bis 30. September 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne der Kurator Doktor Ernst Traar, Heimgasse 25, 9020 Kagenfurt, Telefon (0463) 43 2 08.

154. Zl. 3213/92 vom 20. August 1992

#### **Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiemit zur Besetzung ab 1. Jänner 1993 ausgeschrieben. Sie wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Stockerau ist eine Industriestadt mit rund 13.000 Einwohnern. Die Entfernung nach Wien beträgt 25 Kilometer; die Verbindung ist durch die halbstündig verkehrende Schnellbahn und eine Autobahn sehr gut.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau umfaßt die Gerichtsbezirke Stockerau, Hollabrunn und Retz und ist rund 950 Seelen stark. Gottesdienste sind außer in Stockerau in vier Predigtstationen zu halten. Es wird ein 14täglicher Turnus eingehalten, wobei jeden Sonntag zwei Gottesdienste, und zwar in Stockerau und Spillern sowie in Hollabrunn und Kalladorf und einmal monatlich am Samstag Nachmittag in Retz zu halten sind. Außerdem sind zwei Krankenhäuser (Stockerau und Hollabrunn) und drei Strafanstalten (Stockerau, Göllersdorf und Sonnberg) zu betreuen.

An den höheren und mittleren Lehranstalten in Stockerau und Hollabrunn ist Religionsunterricht zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Dem Pfarrer steht in dem an die Kirche angebauten Pfarrhaus im 1. Stock eine Wohnung (95 m<sup>2</sup>) mit vier Zimmern, Küche, Bad und Vorraum zur Verfügung.

(Dienstwohnungswert derzeit S 1299,—.) Im Parterre befinden sich die Kanzlei, die in direkter Verbindung mit dem Altarraum der Kirche steht, ein Gemeindesaal und eine Teeküche. Eine Doppelgarage ist vorhanden. Ein kleiner Garten befindet sich zwischen Kirche und Gemeindesaal.

Bewerbungen sind bis 30. Oktober 1992 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilt Herr Kurator Dr. Günter Kunert, Pampichlerstraße 1 a, 2000 Stockerau, Tel. (02266) 61 1 18.

155. Zl. 2806/92 vom 8. Juli 1992

#### **Ergänzungsprüfung nach § 13 Abs. 1 OgdA**

Mag. theol. Rudolf Breckner, Mag. theol. Richard Schreiber und Mag. theol. Eva-Maria Franke haben am 24. Juni 1992 die Ergänzungsprüfung in den Fächern „Österreichische Kirchengeschichte“ und „Österreichisches Kirchenrecht“ bestanden. Sie wurden daher in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren aufgenommen.

156. Zl. 2940/92 vom 22. Juli 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Günter Merz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Pfarrer Mag. Günter Merz wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

157. Zl. 2948/92 vom 22. Juli 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Thomas Pitters zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt**

Pfarrer Mag. Thomas Pitters wurde gemäß § 121 Abs. 3 KV zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 8. Juni 1992 bestätigt.

158. Zl. 2949/92 vom 22. Juli 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Böhm zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Völkermarkt**

Pfarrer Mag. Gerhard Böhm wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde

A. B. Völkermarkt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

159. Zl. 2989/92 vom 27. Juli 1992

#### **Bestellung von Mag. Dr. Manfred Mitteregger zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming**

Mag. Dr. Manfred Mitteregger wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gröbming bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

160. Zl. 2990/92 vom 27. Juli 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg**

Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. August 1992 bestätigt.

161. Zl. 2991/92 vom 27. Juli 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Eckhard Fandrey zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach**

Pfarrer Mag. Eckhard Fandrey wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

162. Zl. 3223/92 vom 21. August 1992

#### **Bestellung von Pfarrer Mag. Arno Preis zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Pfarrer Mag. Arno Preis wurde gemäß § 121 Abs. 3 KV zum Pfarrer der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

163. Zl. 2310/92 vom 25. Juni 1992

#### **Zuteilung von Mag. theol. Renate Rampler**

Mag. theol. Renate Rampler wird mit Wirkung vom 1. September 1992 Lehrpfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Urfahr bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

164. Zl. 2828/92 vom 10. Juli 1992

**Zuteilung von Mag. Gerhard Roth in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß**

Mag. Gerhard Roth wird zur Dienstleistung als geistlicher Amtsträger mit Wirkung vom 1. August 1992 in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpaß zugeteilt.

165. Zl. 2842/92 vom 16. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Michael Meyer**

Pfarramtskandidat Michael Meyer wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Gnadenkirche mit Wirkung vom 1. September 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

166. Zl. 2879/92 vom 16. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Heike Wolf**

Mag. theol. Heike Wolf wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt mit Wirkung vom 1. September 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung im Religionsunterricht zugeteilt.

167. Zl. 2878/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Thomas Schumann**

Mag. theol. Thomas Schumann wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Senior Mag. Dieter Steininger

168. Zl. 2880/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Michael Wolf**

Mag. theol. Michael Wolf wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche mit Wirkung vom 1. September 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

169. Zl. 2881/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Pfarramtskandidat Harald Höberth**

Pfarramtskandidat Harald Höberth wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

170. Zl. 2883/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Jürgen Ollinger**

Mag. theol. Jürgen Ollinger wird dem Amt für Hörfunk und Fernsehen der Evangelischen Kirche in Österreich als Pfarramtskandidat zur Dienstleistung mit Wirkung vom 1. September 1992 zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Dr. Christoph Weist

171. Zl. 2884/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Barbara Wiedermann**

Mag. theol. Barbara Wiedermann wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Franz Zippenfenig

172. Zl. 2885/92 vom 17. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Monika Haselbach**

Mag. theol. Monika Haselbach wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Hermann Brand

173. Zl. 2951/92 vom 22. Juli 1992

**Zuteilung von Mag. theol. Thomas Dasek als Lehrvikar zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing**

Mag. theol. Thomas Dasek wird mit Wirkung vom 1. September 1992 Lehrpfarrerin Senior Mag. Ilse Beyer als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

174. Zl. 2667/92 vom 23. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Ulrike Mittendorf-Krizner**

Mag. theol. Ulrike Mittendorf-Krizner wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur mit Wirkung vom 1. September 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung im Religionsunterricht zugeteilt.

175. Zl. 2977/92 vom 23. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gábor Krizner**

Mag. theol. Gábor Krizner wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kapfenberg mit Wirkung vom 1. September 1992 bis auf weiteres zur Dienstleistung zugeteilt.

176. Zl. 2978/92 vom 23. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Siegfried Kolck-Thudt**

Mag. theol. Siegfried Kolck-Thudt wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Weiz mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Senior Mag. Karin Engele

177. Zl. 2979/92 vom 24. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gerda Pfandl**

Mag. theol. Gerda Pfandl wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kobersdorf mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Gertraud Knoll

178. Zl. 3041/92 vom 30. Juli 1992

**Zuteilung von Johann Erich Pitters in die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt**

Johann Erich Pitters wird mit Wirkung vom 1. September 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt zur Dienstleistung als geistlicher Amtsträger zugeteilt.

179. Zl. 3070/92 vom 4. August 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Birgit Schiller**

Mag. theol. Birgit Schiller wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: OKR Mag. Michael Meyer

180. Zl. 3071/92 vom 4. August 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Matthias Eikenberg**

Mag. theol. Matthias Eikenberg wird der Evange-

lischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Ernst Hofhansl

181. Zl. 3072/92 vom 4. August 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Gerold Lehner**

Mag. theol. Gerold Lehner wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Purkersdorf mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Herbert Graeser

182. Zl. 3186/92 vom 19. August 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Regina König-Leimer**

Mag. theol. Regina König-Leimer wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Radkersburg mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Pfarrer Mag. Klaus Graßer

183. Zl. 3187/92 vom 19. August 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Mag. theol. Silvia Nittnaus**

Mag. theol. Silvia Nittnaus wird der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Jahrndorf mit Wirkung vom 1. September 1992 als Pfarramtskandidat zugeteilt.

Mentor: Superintendent Univ.-Prof. Dr. Gustav Reingrabner

184. Zl. 3227/92 vom 24. August 1992

**Zuteilung von Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider**

Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider wird mit Wirkung vom 1. September 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns zur Dienstleistung zugeteilt.

185. Zl. 2716/92 vom 9. Juli 1992

**Amtsniederlegung von Prof. Mag. Dr. Helmar-Ekkard Pollitt**

Prof. Mag. Dr. Helmar-Ekkard Pollitt hat sein Amt als Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf mit Wirkung vom 31. August 1992 niedergelegt. Die Amtsniederlegung wurde nach § 44 Abs. 2 Z. 1 OdgA genehmigt. Der Verbleib in der Kandidatenliste wurde bewilligt.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

186. Zl. 2653/92 vom 30. Juni 1992

### **Bestellung von Mag. Jürgen Schäfer zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch**

Mag. Jürgen Schäfer wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch bestellt, in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 bestätigt und am 14. Juni 1992 von Landessuperintendent Mag. Peter Karner unter der Assistenz von Frau Mag. theol. Eva-Maria Franke und Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfgang Olschbaur in der Evangelischen Pauluskirche Feldkirch in sein Amt eingeführt.

(OKR H. B., Zl. 65/92 vom 25. Juni 1992.)

187. Zl. 2385/92 vom 11. Juli 1992

### **Bestellung von Mag. Eva-Maria Franke zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz**

Mag. Eva-Maria Franke wurde gemäß § 121 Abs. 7 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz bestellt und in dieses Amt von Landessuperintendent Mag. Peter Karner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Wolfram Neumann und OKR H. B. Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur in der Evangelischen Kirche Bludenz eingeführt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. September 1992

9. Stück

188. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung
  189. Änderung der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nicht-ordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen
  190. Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 18. Oktober 1992
  191. Kollektenaufruf — Reformationsfest 1992
  192. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1992
  193. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
  194. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
  195. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten
  196. Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Kinzel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald
  197. Bestellung von Pfarrer Mag. Martin Schlor zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld
  198. Bestellung von Pfarrer Mag. Harald Geschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
  199. Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Friedrich Meister nach Hartberg
  200. Zuteilung zur Dienstleistung von Gastvikar Jens Fortmann
  201. Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Klaus Galter
  202. Berichtigung zu ABl. Nr. 167/92
  203. Berichtigung zu ABl. Nr. 169/92
  204. Predigttexte für das Kirchenjahr 1992/93
  205. Pensionsbeitrag in der Kirche H. B.
  206. Ordination von Mag. Richard Schreiber durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchliche Mitteilungen

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

188. Zl. 3445/92 vom 14. September 1992

### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1992 die Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung als Verordnung beschlossen wie folgt:

#### Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

§ 1: Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. vorzunehmenden C-Prüfung für Kirchenmusiker werden Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung eingerichteten Kurses teilgenommen haben oder den Besuch einer Musikschule oder eines Konservatoriums oder in Ausnahmefällen eine geeignete private Vorbildung nachweisen können. Weiters ist die Mitwirkung in einem Chor mit kirchenmusika-

lischer Prägung (in Ausnahmefällen die Teilnahme an kirchenmusikalischen Sing- und Werkwochen) nachzuweisen.

§ 2: Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an den Referenten für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriß);
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit;
- c) ein Nachweis der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Taufschein oder Eintrittsbestätigung);
- d) ein versiegeltes pfarramtliches Gutachten über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben;
- e) ein Gutachten eines Lehrers des Kandidaten;
- f) ein Nachweis der musikalischen Vorbildung und Mitwirkung in einem kirchenmusikalisch geprägten Chor.

§ 3: Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 4: (1) Die Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bestellt. Gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche A. B. an, hat der Bischof, gehört der Kandidat der Evangelischen Kirche H. B. an, der Landessuperintendent den Vorsitz. Der Bischof bzw. der Landessuperintendent können sich in der Funktion des Vorsitzes vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Referenten für Kirchenmusik im Oberkirchenrat (geistlicher Amtsträger) und dem künstlerischen Fachinspektor für Kirchenmusik.

§ 5: Im einzelnen wird gefordert:

#### A. Gemeindesingen

Erarbeiten eines Gemeindeliedes und einer freien Singform (z. B. Kanon). Beide Stücke sollen der Gemeinde unbekannt sein.

Vorbereitungszeit drei Tage, Dauer 15 Minuten.

#### B. Chorleitung

1. Probenarbeit an zwei Stücken aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von Heinrich Schütz „Becker-Psalter“ (homophon) und Melchior Franck „Deutsche Evangelienprüche“ (polyphon). Eines der beiden Stücke kann dem Chor bekannt sein.

2. Die Stücke sind im Laufe der Probe auf einem Tasteninstrument zu spielen.

3. Der Kandidat muß in der Lage sein, die einzelnen Stimmen dem Chor durch Vorsingen zu vermitteln. Er hat ferner zu zeigen, daß er die grundlegenden Gesichtspunkte der Stimmpflege kennt und in der Lage ist, dem Chor entsprechende Hilfestellung zu geben.

Vorbereitungszeit eine Woche, Prüfungsdauer 30 Minuten.

#### C. Singen und Sprechen

1. Sprechen je eines im Unterricht vorbereiteten biblischen Textes und eines Liedes.

2. Vorsingen zweier im Unterricht vorbereiteter Kirchenlieder aus verschiedenen Stilepochen und einer liturgischen Weise (Psalm, Antiphon oder ähnliches). Eines der Lieder kann durch ein Vortragsstück (z. B. geistliche Arie) ersetzt werden.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

3. Vom-Blatt-Singen einer einfachen Chorstimme.

Vorbereitungszeit für 1. und 2. drei Tage.

#### D. Gottesdienstliches Orgelspiel

Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

1. Choralvorspiel zum Eingangslied (Literaturstück nach eigener Wahl).

2. Begleitung der liturgischen Stücke.

3. Begleitung der Choräle mit und ohne Verwendung des Pedals an Hand der Sätze aus dem Choralbegleitbuch zum Evangelischen Gesangbuch. Dem Bewerber ist freigestellt, auch andere Sätze zu verwenden.

4. Freie Intonation (vorbereitet und unvorbereitet).

Das Eingangslied wird zwei Monate, die übrigen Kirchenlieder drei Tage vor dem üblichen Prüfungstermin bekanntgegeben.

#### E. Literaturspiel auf der Orgel

1. Vorspiel zweier von drei im Unterricht erarbeiteten Orgelstücke aus verschiedenen Stilepochen (im Schwierigkeitsgrad der „Acht kleinen Präludien“).

2. Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Intonation.

3. Vom-Blatt-Spiel eines dreistimmigen Orgelsatzes.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

#### F. Musiktheorie

1. Harmonisierung einer Chormelodie (schriftlich).

2. Ausarbeitung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Melodie (schriftlich).

3. Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Kirchentöne und der Grundbegriffe der Harmonielehre.

4. Einfache Modulation am Instrument.

#### G. Gehörbildung

Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden. Einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat (schriftlich).

#### H. Literaturkunde und Musikgeschichte

Kenntnis der bedeutendsten Meister und Formen der evangelischen Kirchenmusik.

#### I. Liturgik

1. Kenntnis der Gottesdienstordnungen der Evangelischen Kirche A. B. (einschließlich der Tagzeiten-gottesdienste) und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und deren musikalischen Gestaltungsmöglichkeiten.

2. Grundriß der Geschichte des christlichen Gottesdienstes.

3. Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 Minuten.

#### J. Kirchenliedkunde

1. Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, die wichtigsten Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten) und ergänzender Liedsammlungen.

2. Grundriß der Geschichte des Evangelischen Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

#### K. Bibel- und Kirchenkunde

1. Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

2. Kenntnis des Aufbaues der Evangelischen Kirche in Osterreich und ihrer wichtigsten Werke und Vereine.

Prüfungsdauer: 10 Minuten.

L. Orgelkunde

Elementare Orgelbau- und Registrierkunde.

§ 6: Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 7: Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit.

§ 8: Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen.

- a) Gemeindesingen
- b) Chorleitung
- c) Singen und Sprechen
- d) Gottesdienstliches Orgelspiel
- e) Literaturspiel auf der Orgel
- f) Musiktheorie
- g) Gehörbildung
- h) Literaturkunde und Musikgeschichte
- i) Liturgik
- j) Kirchenliedkunde
- k) Bibel- und Kirchenkunde
- l) Orgelkunde

§ 9: Die Noten lauten:

- sehr gut
- gut
- befriedigend
- genügend
- nicht genügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 10: (1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden
- mit gutem Erfolg bestanden
- bestanden
- nicht bestanden.

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

Fächergruppe I	
Chorleitung	dreifach
Gottesdienstliches Orgelspiel	dreifach
Literaturspiel auf der Orgel	dreifach
Fächergruppe II	
Gemeindesingen	einfach

Singen und Sprechen	einfach
Musiktheorie	einfach
Gehörbildung	einfach
Literaturkunde und Musikgeschichte	einfach
Liturgik	einfach
Kirchenliedkunde	einfach
Bibel- und Kirchenkunde	einfach
Orgelkunde	einfach

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muß die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muß wiederholt werden, wenn mehr als einer der unter I genannten Gegenstände oder mehr als zwei der unter II genannten Gegenstände mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

(4) Die C-Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstzulassung abzulegen.

§ 11: In begründeten Ausnahmefällen kann das Ablegen einer kirchenmusikalischen Prüfung mit nur einem künstlerischen Schwerpunkt — Chorleitung oder Orgelspiel — genehmigt werden. Darüber entscheidet über Ansuchen die Prüfungskommission. Alle anderen Prüfungsfächer der C-Prüfung müssen abgelegt werden. Wird die Prüfung nur in Chorleitung oder Orgelspiel abgelegt, ist die Prüfung als D-Prüfung zu bezeichnen.

§ 12: (1) Die Fächer für die D-Prüfung — Chorleitung sind:

Chorleitung, Gemeindesingen, Singen und Sprechen, Musiktheorie, Gehörbildung, Literaturkunde und Musikgeschichte, Liturgik, Kirchenliedkunde, Bibel- und Kirchenkunde, Orgelkunde.

(2) Die Fächer für die D-Prüfung — Orgelspiel — sind:

Gottesdienstliches Orgelspiel, Literatur auf der Orgel, Musiktheorie, Gehörbildung, Literaturkunde und Musikgeschichte, Liturgik, Kirchenliedkunde, Bibel- und Kirchenkunde, Orgelkunde.

§ 13: Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet:

D-Prüfung — Chorleitung:	
Chorleitung	dreifach
Gemeindesingen	zweifach
Singen und Sprechen	zweifach
alle anderen Fächer	einfach

D-Prüfung — Orgelspiel:	
Gottesdienstliches Orgelspiel	dreifach
Literaturspiel auf der Orgel	dreifach
alle anderen Fächer	einfach

Für die Gesamtbewertung sowie Ergebnisse mit „nicht genügend“ sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 1—3 sinngemäß anzuwenden.

189. Zl. 3493/92 vom 17. September 1992

### **Änderung der Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an mittleren und höheren Schulen**

#### I.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiemit gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nachfolgende Änderung der Ordnung für Unterrichtspraktikum, verlautbart ABl. Nr. 1/1989, in der Fassung ABl. Nr. 3/1991:

§ 1 wird § 1 (1).

§ 1 (2) neu: „Die volle Befähigung zur Erteilung

des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen ausnahmsweise auch Personen zuerkennen, die das Studium der fachtheologischen Studienrichtung erfolgreich absolviert, mindestens fünf Jahre aushilfsweise Religionsunterricht an diesen Schulen erteilt, am Unterrichtspraktikum am Evangelischen Religionspädagogischen Institut erfolgreich teilgenommen und die Prüfung nach §§ 6 ff. abgelegt haben.“

#### II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

190. Zl. 3566/92 vom 24. September 1992

### **Kollektenaufruf für Bibelsonntag, 18. Oktober 1992**

Den Bibelsonntag 1992 nimmt die Österreichische Bibelgesellschaft gerne zum Anlaß, um den vielen Freunden zu danken, die durch ihre Gaben die Übersetzung, Herstellung und Verbreitung der Bibel in anderen Teilen der Welt unterstützt haben. Auch in Österreich konnten in diesem „Jahr mit der Bibel“ zahlreiche Aktionen durchgeführt werden.

Am heutigen Tag erbitten wir Ihre Hilfe für folgende Bibelprojekte:

1. Nach zwölf Jahren Arbeit liegt die erste vollständige Übersetzung der Bibel in der Massai-Sprache vor. Nun gilt es, die Bibeln so billig anzubieten, daß die in Kenia und Tansania lebenden Massai dieses für sie kostbare Buch erwerben können.

2. Viele Menschen im ehemaligen Jugoslawien haben mit allem Hab und Gut auch ihre Bibel verloren. Wir beginnen schon jetzt, Vorbereitungen für die zukünftige Gestaltung der Bibelverbreitung zu treffen.

3. In der Chinesischen Volksrepublik arbeitet die 1987 errichtete Bibeldruckerei auch unter der anhaltenden kommunistischen Diktatur weiter. Vier Millionen Bibeln konnten bereits gedruckt werden. Das erforderliche Spezialpapier muß allerdings vom Westen zur Verfügung gestellt werden.

Mit Ihrem Opfer für diese Projekte tragen Sie dazu bei, die Gute Nachricht von Jesus Christus vielen Menschen in die Hand zu geben. Wir danken Ihnen von Herzen für Ihre Hilfe.

191. Zl. 3389/92 vom 10. September 1992

### **Kollektenaufruf — Reformationsfest 1992**

Die Reformationsfest-Kollekte 1992 wurde für die Generalsanierung des Evangelischen Pfarrhauses in Fresach bestimmt.

Wir bitten herzlich um Ihre Kollekte am Gedenkgottesdienst zur Reformation Martin Luthers.

Das Pfarrhaus in Fresach wurde um das Jahr 1870 als Bauernhaus erbaut. Als der dazugehörige Bauernhof im Jahre 1884 verkauft wurde, erwarb die hiesige evangelische Toleranzgemeinde das Wohnhaus. In den über einhundert Jahren, die seither verflossen sind, wurden zwar immer wieder kleinere Renovierungen durchgeführt, aber es blieben einige große Mängel.

Das aus Natursteinen erbaute Haus war im Winter nur mit hohem Energieaufwand optimal warm zu halten.

Im Zuge der jetzt durchgeführten Generalsanierung werden u. a. die Mauern trockengelegt und die Außenfassade mit einem Vollwärmeschutz versehen.

Weiters wird der bisherige Gemeindesaal von 24 m<sup>2</sup> auf 50 m<sup>2</sup> vergrößert, in der Pfarrerrwohnung und den Gemeinderäumen eine Zentralheizung installiert sowie die sanitären Anlagen dem heutigen Standard angepaßt. Der Dachstuhl wird mit einem Kaldach versehen und ausgebaut, so daß eine zusätzliche Kleinwohnung für eine Gemeindegewerter oder einen Vikar entsteht.

Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf 3,8 Millionen Schilling ohne MWSt. Auch wenn wir dankenswerterweise von verschiedenen kirchlichen und weltlichen Stellen finanzielle Unterstützung erhalten, so bleibt doch für die hiesige Gemeinde noch ein großer Betrag, den wir aufbringen müssen.

Darum danken wir Ihnen schon im voraus bestens für Ihre glaubensbrüderliche Unterstützung.

192. Zl. 3446/92 vom 14. September 1992

### **Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 1992**

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertage oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet der Anliegen unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

193. Zl. 3314/92 vom 2. September 1992

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991

Superintendentenz	1992 Schilling	1991
Wien . . . . .	43,162.387,89	41,854.188,51
Niederösterreich . . . . .	12,521.490,18	11,876.486,19
Burgenland . . . . .	9,673.387,76	9,872.009,28
Steiermark . . . . .	18,835.058,06	16,707.812,46
Kärnten . . . . .	14,243.215,13	14,923.746,55
Oberösterreich . . . . .	19,002.686,44	19,441.526,01
Salzburg-Tirol . . . . .	10,734.068,21	10,105.742,93
	<b>128,172.293,67</b>	<b>124,781.511,93</b>

Steigerung: 2,717%.

194. Zl. 3037/92 vom 30. Juli 1992

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, wird hiemit zum 1. März 1993 wegen der bevorstehenden Pensionierung des Amtsinhabers ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

In der Stadtkirche Steyr sind Gottesdienste an allen Sonn- und Feiertagen zu halten, ebenso Bibelstunden und Religionsunterricht an den beiden Gymnasien im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden. Der Religionsunterricht an Pflichtschulen wird von Religionslehrern erteilt. Die Pfarrkanzlei ist halbtägig mit einer tüchtigen Sekretärin besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 1991 Seelen. Zum Pfarrsprengel gehören: Die Stadt Steyr ohne den Stadtteil Münichholz sowie die umliegenden politischen Gemeinden St. Ulrich, Garsten, Dietach und Wolforn.

Als Dienstwohnung wird angeboten: der zentralgeheizte 1. Stock im Pfarrhaus neben der Kirche (129 m<sup>2</sup>) mit vier Zimmern, einem Kabinett, Balkon, Küche, Bad, WC sowie anteilige Dachboden- und Kellerräume, Garage und Nutzung des Pfarrgartens. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1692,—.

Eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr-Münichholz wird erwartet.

In Steyr besteht u. a. die Möglichkeit zum Besuch von Realgymnasium, Gymnasium, Handelsakademie, Handelsschule, der HBLA, der LAKP und der HTL.

Bewerbungen sind bis 15. November 1992 zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Auskünfte erteilt das Evangelische Pfarramt A. B. Steyr, Bahnhofstraße 20, Tel. (07252) 52 0 83, oder Kurator Dr. Friedrich Enzenbrunner, Tel. (07252) 47 4 05.

195. Zl. 3443/92 vom 14. September 1992

### Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Die Pfarrstelle wird hiemit zur Besetzung bis spätestens 1. September 1993 ausgeschrieben, da der bisherige Amtsinhaber eine andere Pfarrstelle angenommen hat. Die Pfarrstelle wird auf Grund der Wahl durch die Gemeinde besetzt.

Scharten ist eine ländliche Toleranzgemeinde innerhalb des Städtedreieckes Wels — Eferding — Linz mit 1221 Gemeindegliedern. In landschaftlich schöner, ruhiger Lage situiert, bestehen gute Verkehrsverbindungen zur Bezirksstadt Eferding und nach Wels, wo sich eine Vielzahl höherer Schulen befindet. Die Pfarrwohnung im an die Kirche angebauten Pfarrhaus umfaßt sieben Zimmer und hat einen Dienstwohnungswert von S 2400,—. Ein großer Garten steht zur Verfügung.

Der Umfang der Amtspflichten ergibt sich aus den kirchengesetzlichen Vorschriften. Seitens der Gemeinde wird Wert auf Kontaktfreudigkeit (Hausbesuche) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit Presbyterium, Gemeindevertretung und den freiwilligen Mitarbeitern gelegt. Im Bereich der Gemeinde liegen drei Volksschulen, die Hauptschule Buchkirchen und die landwirtschaftliche Fachschule Mistelbach, die gemeinsam mit Religionspädagogen zu betreuen sind. Die Unterstützung der Mitarbeiter, die derzeit Jungschär, Jugendkreis sowie Kinder- und Jugendchor und Kindergottesdienst betreuen, sollte dem Amtsträger ein besonderes Anliegen sein.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 15. November 1992 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten, 4612 Scharten 30.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne das Presbyterium, insbesondere Kurator Friedrich Kirchmeier, Polsing 5, 4072 Alkoven, Tel. (07274) 82 93, zur Verfügung.

196. Zl. 3535/92 vom 22. September 1992

### Bestellung von Pfarrer Mag. Heinz Kinzel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald

Pfarrer Mag. Heinz Kinzel wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Naßwald bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

197. Zl. 3402/92 vom 11. September 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Martin Schlor zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld**

Pfarrer Mag. Martin Schlor wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 KV zum Pfarrer der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pinkafeld bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

198. Zl. 3490/92 vom 17. September 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Harald Geschl zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Pfarrer Mag. Harald Geschl wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 KV zum Pfarrer einer nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

199. Zl. 3263/92 vom 27. August 1992

**Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Friedrich Meister nach Hartberg**

Pfarrer Friedrich Meister wurde mit Wirkung vom 1. September 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg zur Dienstleistung zugeteilt.

204. Zl. 3419/92 vom 11. September 1992

**Predigttexte für das Kirchenjahr 1992/93**

Die in den Gliedkirchen der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1992/93

Datum		
29. November	1. Advent	
6. Dezember	2. Advent	
8. Dezember	Bußtag	
13. Dezember	3. Advent	
20. Dezember	4. Advent	
24. Dezember	Christvesper	
	Christnacht	
25. Dezember	Christfest	
26. Dezember	2. Christtag	
	Erzmärtyrer Stephanus	
27. Dezember	1. Sonntag nach dem Christfest	
31. Dezember	Altjahrsabend	
1. Jänner	Tag der Beschneidung und Namen Jesu	
	Neujahrstag	
3. Jänner	2. Sonntag nach dem Christfest	

200. Zl. 2766/92 vom 8. Juli 1992

**Zuteilung zur Dienstleistung von Gastvikar Jens Fortmann**

Herr Jens Fortmann wurde mit Wirkung vom 1. September 1992 als Gastvikar Pfarrer Bernhard Petersen als Lehrpfarrer zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels zugeteilt.

201. Zl. 3253/92 vom 26. August 1992

**Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Klaus Galter**

Pfarrer Klaus Galter wurde mit Wirkung vom 1. September 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Dornach zur Dienstleistung zugeteilt.

202. Zl. 2878/92 vom 17. Juli 1992

**Berichtigung zu ABl. Nr. 167/92**

Der Name muß richtig heißen: **Stefan** Schumann statt Thomas Schumann.

203. Zl. 2881/92 vom 17. Juli 1992

**Berichtigung zu ABl. Nr. 169/92**

Der Name muß richtig heißen: **Gerhard** Höberth statt Harald Höberth.

vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, s = schwarz.)

Farbe	Predigttext
v	Jeremia 23, 5—8
v	Matthäus 24, 1—14
v	Matthäus 12, 33—35
v	Lukas 3, 1—14
v	Lukas 1, 26—33 (34—37) 38
w	Johannes 3, 16—21
w	2. Samuel 7, 4—6. 12—14 a
w	Micha 5, 1—4 a
w	Johannes 8, 12—16
w	Matthäus 23, 34—37
w	Matthäus 2, 13—18 (19—23)
w	Jesaja 30, (8—14) 15—17
w	1. Mose 17, 1—8
w	Johannes 14, 1—6
w	Johannes 1, 43—51

Datum		Farbe	Predigttext
6. Jänner	Epiphantias	w	Johannes 1, 15—18
10. Jänner	1. Sonntag nach Epiphantias	g	Matthäus 4, 12—17
17. Jänner	2. Sonntag nach Epiphantias	g	2. Mose 33, 17 b—23
24. Jänner	3. Sonntag nach Epiphantias	g	Johannes 4, 46—54
31. Jänner	Letzter Sonntag nach Epiphantias	g	2. Mose 3, 1—10 (11—14)
2. Feber	Tag der Darstellung des Herrn	w	Maleachi 3, 1—4
7. Feber	Septuagesimä	g	Lukas 17, 7—10
14. Feber	Sexagesimä	g	Markus 4, 26—29
21. Feber	Estomihi	g	Lukas 10, 38—42
24. Feber	Aschermittwoch	v	Joel 2, 12—18 (19)
28. Feber	Invocavit	v	1. Mose 3, 1—19 (20—24)
7. März	Reminiscere	v	Matthäus 12, 38—42
14. März	Okuli	v	Markus 12, 41—44
21. März	Lätare	v	Johannes 6, 55—65
28. März	Judika	v	1. Mose 22, 1—3
4. April	Palmsonntag	v	Markus 14, 3—9
8. April	Gründonnerstag	w	Markus 14, 17—26
9. April	Karfreitag	s	Lukas 23, 33—49
10./11. April	Osternacht	w	Jesaja 26, 13—14 (15—18) 19
11. April	Ostersonntag	w	Matthäus 28, 1—10
12. April	Ostermontag	w	Lukas 24, 36—45
	Konfirmation	r	Johannes 6, 66—69
18. April	Quasimodogeniti	w	Johannes 21, 1—14
25. April	Misericordias Domini	w	Hesekiel 34, 1—2 (3—9) 10—16. 31
2. Mai	Jubilate	w	Johannes 16, 16 (17—19) 20—23 a
9. Mai	Kantate	w	Matthäus 21, 14—17 (18—22)
16. Mai	Rogate	w	Lukas 11, 5—13
20. Mai	Christi Himmelfahrt	w	1. Könige 8, 22—24. 26—28
23. Mai	Exaudi	w	Johannes 7, 37—39
30. Mai	Pfingstsonntag	r	Johannes 16, 5—15
31. Mai	Pfingstmontag	r	1. Mose 11, 1—9
6. Juni	Trinitatis	w	Jesaja 6, 1—13
13. Juni	1. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 5, 39—47
20. Juni	2. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 22, 1—14
24. Juni	Johannes der Täufer	w	Johannes 3, 22—30
25. Juni	Gedenktag der Augsburger Konfession	r	Nehemia 7, 22 b; 8, 1—12 i. A.
27. Juni	3. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 15, 1—3. 11 b—32
4. Juli	4. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 50, 15—21
11. Juli	5. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 1, 35—42
18. Juli	6. Sonntag nach Trinitatis	g	5. Mose 7, 6—12
25. Juli	7. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 6, 30—35
1. August	8. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 2, 1—5
8. August	9. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 7, 24—27
15. August	10. Sonntag nach Trinitatis	g	Johannes 2, 13—22
22. August	11. Sonntag nach Trinitatis	g	Matthäus 21, 28—32
29. August	12. Sonntag nach Trinitatis	g	Jesaja 29, 17—24
5. September	13. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 3, 31—35
12. September	14. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 1, 40—45
19. September	15. Sonntag nach Trinitatis	g	Lukas 18, 28—30
26. September	16. Sonntag nach Trinitatis	g	Klagelieder 3, 22—26. 31—32
	Erntedankfest	g	Jesaja 58, 7—12

Datum		Farbe	Predigttext
3. Oktober	17. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 9, 17—27
10. Oktober	18. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 10, 17—27
17. Oktober	19. Sonntag nach Trinitatis	g	Markus 1, 32—39
24. Oktober	20. Sonntag nach Trinitatis	g	1. Mose 8, 18—22
26. Oktober	Nationalfeiertag	g	Micha 4, 1—4
31. Oktober	Reformationsfest	r	Matthäus 10, 26 b—33
1. November	Gedenktag der Heiligen	w	Matthäus 5, 2—10 (11—12)
7. November	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Lukas 11, 14—23
14. November	Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Lukas 16, 1—8 (9)
21. November	Letzter Sonntag im Kirchenjahr	g	Lukas 12, 42—48

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

205. Zl. 3524/92 vom 22. September 1992

### **Pensionsbeitrag in der Kirche H. B.**

Der Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. hat in seiner Sitzung am 15. September 1992 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Pensionsbeitrag der Pfarrer der Evangelischen Kirche H. B. wird mit Wirkung ab 1. Jänner 1993 von 10 auf 11,5 Prozent erhöht.

2. Jene Pfarrer der höheren Gehaltsstufen, deren Anpassung an das Gehaltsschema der Bundesbediensteten analog der Regelung der Kirche A. B. erst mit 1. Juli 1992 erfolgte, erhalten im Dezember eine Prämie in Höhe des dadurch entstandenen Einkommensverlustes.

206. Zl. 3433/92 vom 14. September 1992

### **Ordination von Mag. Richard Schreiber durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau**

Gastvikar Mag. theol. Richard Schreiber wurde am 5. Juli 1992 in der Evangelischen Kirche H. B. Linz von Propst Friedrich Weber der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ordiniert. Als Assistenten fungierten Landessuperintendent Pfarrer Mag. Peter Karner, Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Balázs Németh, Pfarrer Jürgen Schwarz (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau), Pfarrvikar D. Alpermann (Evangelische Kirche in Hessen und Nassau), Kurator Walter Weitmann, Presbyterin Emma Benz. (OKR-H. B.-Zl. 75/92.)

## Kirchliche Mitteilungen

Mit Wirkung vom 1. September 1992 ist

### **Pfarrer Mag. Josef Leuthner**

in den Ruhestand getreten.

Josef Leuthner wurde am 26. März 1925 in Salzburg geboren, wo er durch den Besuch des Evangelischen Kindergartens und der Evangelischen Volksschule eine entscheidende Prägung erhielt. Nach Ablegung der Matura im März 1943 zur Wehrmacht eingezogen, leistete er Kriegsdienst in Italien, wurde schwer verwundet und geriet in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Aus dieser entlassen, nahm er schon im Wintersemester 1945 das Studium der Theologie auf, vorerst an der katholisch-theologischen Fakultät in Salzburg. Als er 1946 nach Wien kommen konnte, setzte er hier sein Studium fort und schloß es nach zwei ausländischen Semestern in Basel im Oktober 1949 mit „sehr gut“ ab. Mit 1. Dezember 1949 trat er sein Lehrvikariat bei Pfarrer Valentin Schmidt in Wiener Neustadt an, legte im Jänner 1952 die Amts-

prüfung ab und wurde am 3. Feber von Superintendent Dr. Heintelmann ordiniert.

Im September 1952 wurde er zum Pfarrer in Eisen- erz bestellt. In der großen Diaspora dieser Industrie- gemeinde gelang es ihm, einen Kreis von Mitarbeitern aufzubauen, von denen noch heute einige als weltliche Amtsträger unserer Kirche tätig sind. Die äußeren Umstände des Lebens waren überaus schwierig; am Anfang gab es kein Pfarrhaus, die Familie mußte ihre Wohnung in den Amtsräumen nehmen: Pfarrer Leuthner hatte am 13. Juli 1950 Frau Rosi, geb. Engelschön, geheiratet; von den drei Kindern sind den Eltern zwei Töchter geblieben, der Verlust des einzigen Sohnes durch einen tödlichen Unglücksfall war eine der schwersten ihnen auferlegten Lasten.

Im Jahr 1960 übernahm Pfarrer Leuthner eine Pfarrstelle der Gemeinde Graz-rechtes Murufer, in der einen besonderen Schwerpunkt die Jugendarbeit bildete: aus denen, die mit ihm zusammen tätig waren, sind im Laufe der Jahre mehrere Pfarrer und etliche ihrer Ehefrauen hervorgegangen, ebenso wie eine ganze Reihe von Presbytern unserer Kirche. Mit seinem damaligen römisch-katholischen Nachbarn, dem nunmehrigen Bischof Johann Weber von Graz-Seckau,

hielt er vor etwa 30 Jahren den ersten ökumenischen Gottesdienst in Österreich.

Von 1974 bis 1979 bekleidete er die Stellung eines Generalsekretärs des Vereines „Pfarrerdienst E. V.“ (der „Pfarrergebetsbruderschaft“) in Marburg an der Lahn. Seine Aufgabe bestand in der Durchführung größerer und kleinerer Tagungen mit Pfarrern und einer Referententätigkeit. Auf seine Initiative wurden „Pfarrerseminare“ abgehalten: eine Woche lang übten 10 bis 20 Pfarrer gemeinsamen Dienst, Gemeindeaufbau, gemeinsames geistliches Leben.

Mit Beginn des Jahres 1980 folgte Pfarrer Leuthner dem Ruf an die Gemeinde Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 18. Sowohl die Erfahrungen aus seiner Gemeindegearbeit wie die aus den vielen Begegnungen mit anderen Amtsträgern halfen ihm hier, übergroße Anforderungen und Schwierigkeiten zu bewältigen. Sogar manche Anfeindungen mußte er durchstehen, konnte sie aber, auch mit Hilfe der von ihm besonders gerühmten Willigkeit und Loyalität seiner Mitarbeiter, überwinden. Es gelang ihm, die Struktur einer Mitarbeiterschaft aufzubauen, die zugleich Schulung und Gemeinschaft gewährleistete. Seit 1980 zählt er zu den Verfassern der Beiträge für die Kolumne „Woran ich glaube“ im „Kurier“, auch im Rundfunk wirkte er bei ökumenischen Morgenfeiern und in evangelischen Sendungen mit, ebenso bei Fernsehübertragungen von Gottesdiensten in Wien und Graz.

Seine literarische Tätigkeit erstreckte sich auch auf die „Theologischen Beiträge“, Wuppertal, und die Redaktion der „Persönlichen Beiträge“, die er als Verbindungsorgan der Pfarrerbruderschaft von der Zentrale in Marburg aus leitete.

Im Feber 1968 wurde er zum Militärkaplan der Reserve ernannt. An allen Orten seiner geistlichen Tätigkeit in Österreich — zuletzt im Akademischen Gymnasium in Wien — erteilte er Religionsunterricht, in dessen Würdigung ihm der Titel „Oberstudienrat“ verliehen wurde.

Wer ihm begegnete, konnte spüren, daß er es sich in seinem Beruf nicht leicht gemacht hat, die Liebe Gottes in ihrem tiefen Ernst und ihrer großen befreienden Freude anderen zu vermitteln. Hinter manchem entschiedenem, ja auch schroff erscheinenden Wort steckte doch seine große Fröhlichkeit — und sogar sein Humor. Diese Gaben erhalte ihm Gott, wenn Pfarrer Leuthner nun nicht leichten Herzens in den Ruhestand geht, in dem er gewiß nicht untätig bleiben wird! (Zl. 3373/92 vom 9. September 1992.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Edith Wieninger, geb. Rannert, Gattin von Pfarrer i. R. im Schuldienst OStR Prof. Mag. Kurt Wieninger, am 27. März 1992 im 66. Lebensjahr zu sich berufen. (Zl. 3372/92 vom 9. September 1992.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMT SBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. Oktober 1992

10. Stück

207. Liste der Synodalen der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode
208. Lehrplan für evangelische Religion in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik
209. Berichtigung zu ABl. Nr. 189/92
210. Urlauberseelsorge 1993 (Sommer)
211. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis September 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
212. Einführungstagung für Theologen der Evangelischen Kirche in Österreich aus dem Ausland
213. Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes
214. Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
215. Bestellung von Pfarrer Mag. Hermann Miklas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
216. Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Gabel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau
217. Berichtigung zu ABl. Nr. 185/92
- Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

207. Zl. 3947/92 vom 27. Oktober 1992

Liste der Synodalen der 11. Synode A. B. und der XI. Generalsynode

### LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

#### I. Mitglieder gemäß § 160 Abs. 1 Z. 1 und Z. 2

Nr. Synodale	Stellvertreter
1 Bischof Mag. D. Dieter Knall Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien	
2 Kirchenkanzler RA Dr. Emmerich Fritz Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien	

#### II. Superintendenz Burgenland

Von Amts wegen

3 Superintendent Univ.-Prof. Mag. Dr. Gustav Reingrabner Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt	Senior Mag. Wolfgang Johannsen 7411 Markt Allhau
4 Sup.-Kurator Med.-Rat Dr. Roland Böbel Welgersdorf 20, 7503 Großpetersdorf	Hofrat Dir. Dkfm. Mag. Andreas Lang Bahnstraße 43, 7000 Eisenstadt

Geistliche Abgeordnete

5 Senior OStR Mag. Dr. Peter Altmann Conradplatz 4, 7071 Rust	Pfarrer Mag. Günther Nussgruber 7122 Gols
6 Pfarrer Mag. Johann Ulreich 7432 Oberschützen 40	Pfarrer Mag. Gottfried Wurm 7435 Holzschlag 1

Nr. Synodale		Stellvertreter
	Weltliche Abgeordnete	
7	Kurator Prof. Mag. Gerd Zetter Hammerfeldgasse 23, 7423 Pinkafeld	Kurator-Stv. Reg.-Rat Ing. Johann Taucher Schubertgasse 10, 7400 Oberwart
8	Kurator Bürgermeister Horst Weber Hauptstraße 40, 7361 Lutzmannsburg	Kurator Ing. Dieter Haberhauer Weinberggasse 11, 7071 Rust

### III. Superintendenz Kärnten

#### Von Amts wegen

9	Superintendent Mag. Herwig Sturm Italiener Straße 38, 9500 Villach	Senior Mag. Joachim Rathke Hohenheimstraße 3, 9500 Villach
10	Sup.-Kurator Hofrat Dr. Erwin Schuster Urtlstraße 7, 9300 St. Veit an der Glan	Hofrat Dipl.-Ing. Heinz Knittel Werthenuastraße 24, 9500 Villach

#### Geistliche Abgeordnete

11	Senior Mag. Joachim Rathke Hohenheimstraße 3, 9500 Villach	Pfarrer Mag. Michael Guttner Kirchenplatz 8, 9544 Feld am See
12	Senior Mag. Wilhelm Moshammer 9622 Weißbriach 99	FI Prof. Mag. Carl-Hans Schlimp Limburggasse 49, 9073 Klagenfurt-Viktring
13	Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau	Pfarrer Mag. Hermann Höller Linsengasse 17, 9020 Klagenfurt

#### Weltliche Abgeordnete

14	Gudrun Mörtl Hollernach 4, 9713 Zlan	Ing. Hermann Leitner Gradenege 12, 9062 Moosburg
15	Ernst Steinwender Kirchenheimer Straße 35, 9544 Feld am See	Johann Müller Oberamlach 1, 9800 Spittal an der Drau
16	Präsident WP Dr. Ernst Traar Heimgasse 25, 9020 Klagenfurt	Dr. Barbara Morandini Rizzistraße 28, 9020 Klagenfurt

### IV. Superintendenz Niederösterreich

#### Von Amts wegen

17	Superintendent Mag. Hellmut Santer Florastraße 27, 2540 Bad Vöslau	Senior Mag. Arnold Komers Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln
18	Sup.-Kurator Siegfried Legat Am Platengrund 5 h, 2345 Brunn am Gebirge	Generalanwalt Dr. Paul Mann Mariazeller Gasse 36, 2544 Leobersdorf

#### Geistliche Abgeordnete

19	OKR Mag. Michael Meyer Dr.-Martin-Luther-Platz 3, 3500 Krems an der Donau	Senior Mag. Arnold Komers Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln
20	Senior Mag. Dr. Klaus Heine Scheffergasse 8, 2340 Mödling	Pfarrer Mag. Christine Hubka Otto-Glöckel-Straße 16, 2514 Traiskirchen

#### Weltliche Abgeordnete

21	RA Dr. Peter Krömer Georgestraße 4, 3100 St. Pölten	Dr. Helga Tödling Spiegelgasse 1, 2500 Baden
22	Kurator Dipl.-Ing. Walter Pusch Neumanngasse 9, 3180 Lilienfeld	Ing. Erich Stroh Bertha-v.-Suttner-Straße 9, 3300 Amstetten

### V. Superintendenz Oberösterreich

#### Von Amts wegen

23	Superintendent Mag. Hansjörg Eichmeyer Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz	Senior Dr. Hannelore Reiner Linzer Straße 42, 4850 Timelkam
24	Sup.-Kurator Dir. Karl Obermeier Zaubertalstraße 21, 4020 Linz	Kurator Johannes Eichinger Roggenweg 12, 4050 Traun

Nr. Synodale		Stellvertreter
Geistliche Abgeordnete		
25	Pfarrer Andreas Meißner 4062 Thening 22	Pfarrer Mag. Günter Wagner Hauptstraße 1, 4210 Gallneukirchen
26	Pfarrer i. S. Mag. Klaus Schacht Semleitnerweg 84, 4111 Walding	Pfarrer Bernhard Petersen Bahnhofstraße 9, 4600 Wels
27	Senior Friedrich Rößler Freistädter Straße 10, 4040 Linz	Pfarrer Johann Wassermann Schaumburgerstraße 17, 4070 Eferding
Weltliche Abgeordnete		
28	Kurator OKR Hofrat Prof. Dipl.-Ing. Dr. Walther Beck Dornacher Straße 12, 4040 Linz	Presbyter Ulrike Pischulti Wüstenrotstraße 11/10, 4020 Linz
29	Kurator OR Helmut Angermeier Weidach 11, 4072 Alkoven	Kurator Wilhelm Schacherleitner Wehrgasse 17, 4072 Alkoven-Straßham
30	Kurator-Stv. Dipl.-Ing. Roland Juranek Nelkenweg 1, 4020 Linz	Presbyter Helmut Schmaranzer Obersee 31, 4823 Steeg am Hallstätter See

## VI. Superintendenz Salzburg und Tirol (ohne Osttirol)

### Von Amts wegen

31	Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt Sinnhubstraße 10, 5020 Salzburg	Senior OStR Mag. Günter Geisselbrecht Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See
32	Sup.-Kurator Ursula Frischauf-Freudenberg Gaicht 13, 6672 Nesselwängle	Sup.-Kurator-Stv. RA Dr. Eckart Fussenegger Paris-Lodron-Straße 26/2, 5020 Salzburg

### Geistliche Abgeordnete

33	Pfarrer Mag. Bernd Hof Martin-Luther-Platz 1, 6020 Innsbruck	Pfarrer Mag. Fridrun Weinmann Stadtgraben 25, 6060 Hall in Tirol
34	Pfarrer Mag. Wolfgang del Negro Davisstraße 38, 5400 Hallein	Pfarrer Mag. Karlheinz Müller Andreas-Hofer-Straße 6, 6330 Kufstein

### Weltliche Abgeordnete

35	Martin Mericka Hechtstraße 68, 5201 Seekirchen	Dr. Alfred Stutz Zillertalstraße 34, 5020 Salzburg
36	Gertraud Rief Hinterstadt 14, 6370 Kitzbühel	ROL Gertrud Prager 5081 Neu-Anif 112/23

## VII. Superintendenz Steiermark

### Von Amts wegen

37	Superintendent Mag. Ernst-Christian Gerhold Mozartgasse 9, 8010 Graz	Senior Mag. Michael Neubauer Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur
38	Sup.-Kurator Univ.-Prof. Dr. Johann Georg Haditsch Mariatroster Straße 193, 8043 Graz	Landesrat a. D. Kurator Dr. Helmut Heidinger Grottenhof 26, 8430 Leibnitz

### Geistliche Abgeordnete

39	Pfarrer Mag. Othmar Göhring Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz	Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger Mozartgasse 9, 8010 Graz
40	Pfarrer Herbert Rampler Jahnstraße 1, 8700 Leoben	Pfarrer Mag. Michael Chalupka Mozartgasse 9, 8010 Graz
41	Senior Gerhard Krömer Martin-Luther-Straße 71, 8970 Schladming	Senior Mag. Karin Engele Grabenstraße 59, 8010 Graz

Nr. Synodale	Stellvertreter
Weltliche Abgeordnete	
42 Kurator Dir. Felix Dobrowolny Hamerlinggasse 16 a, 8160 Weiz	Landesrat a. D. Kurator Dr. Helmut Heidinger Grottenhof 26, 8430 Leibnitz
43 LSI Dr. Horst Lattinger Niederlstraße 15, 8230 Hartberg	Erika Hanke Annaberggasse 2, 8700 Leoben
44 Jürgen Schmidt Anton-Regner-Straße 15, 8720 Knittelfeld	Dipl.-Ing. Ernst Sigel Peierlhang 9 b, 8042 Graz

### VIII. Superintendenz Wien

#### Von Amts wegen

45 Superintendent Mag. Werner Horn Hamburgerstraße 3, 1050 Wien	Senior Mag. Dieter Steininger Sebastianplatz 4, 1030 Wien
46 Sup.-Kurator Dipl.-Ing. Wilhelm Meister Hamburgerstraße 3/15, 1050 Wien	Senatspräsident Mag. Gerhard Onder Gobergasse 57/3, 1130 Wien

#### Geistliche Abgeordnete

47 Senior Mag. Ilse Beyer Mehlführergasse 14/II/1, 1235 Wien	Studieninspektor Dr. Ingrid Vogel Biedermanngasse 3, 1120 Wien
48 Pfarrer Mag. Lydia Burchhardt Braunhubergasse 20, 1110 Wien	Pfarrer Mag. Michael Seiverth Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha
49 Senior Mag. Klaus Lehner Gregor-Mendel-Straße 41, 1190 Wien	Pfarrer Mag. Martin Satlow Hadikgasse 18/2, 1140 Wien
50 Pfarrer Mag. Hermann Miklas Wohllebengasse 15/11, 1040 Wien	Pfarrer Mag. Monika Salzer Petrusgasse 14/6, 1030 Wien

#### Weltliche Abgeordnete

51 Hofrat MMag. Robert Kauer Radetzkystraße 21/9, 1030 Wien	Kurator Dr. Hans Theil Neubaugasse 65/2/5, 1070 Wien
52 Kurator Leopold Kunrath Kolingasse 20/14, 1090 Wien	RL Susanne Fischer Plankenbüchlergasse 9/2/3/11, 1210 Wien
53 Kurator Dr. Helga Sträter Ruprechtsplatz 5/6, 1010 Wien	Günter Guggenberger Hornbostelgasse 6, 1060 Wien
54 Kurator Dr. Siegfried Tagesen Hasenleitengasse 78, 1110 Wien	Edith Göttlicher Lieleggweg 11, 1210 Wien

#### Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Wien

55 o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer Rooseveltplatz 10, 1090 Wien	ao. Univ.-Prof. DDr. Peter F. Barton Rooseveltplatz 10, 1090 Wien
---	--

#### Religionslehrerschaft (Höhere Schulen)

56 FI Prof. Peter Ziermann Gutshofweg 8, 6020 Innsbruck
--

#### Religionslehrerschaft (Pflichtschulen)

57 SR Dorothea Brand Gottlieb-Remschmidt-Gasse 9, 8045 Graz	ROL Wolfgang Köhler Haselgraben 2, 3193 St. Ägyd am Neuwalde
--	---

#### Diakonisches Werk

58 Rektor Rolf Hülser Evangelisches Diakoniewerk Waiern, 9560 Feldkirchen	Hofrat Dipl.-Ing. Heinz Knittel Werthenaustraße 24, 9500 Villach
--	---

Nr. Synodale

Stellvertreter

B. GENERALSYNODE

1—58 alle Synodalen A. B.

**Jugendarbeit**

59 Mag. Manfred Perko  
Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz

Werner Graf  
Salzburger Straße 231, 4030 Linz

**Frauenarbeit**

60 Inge Schintlmeister  
Blumengasse 4/6, 1180 Wien

Dorothea Mernyi  
Hamerlingstraße 1, 2540 Bad Vöslau

**Diakonie**

61 Rektor Dr. Gerhard Gäbler  
Diakoniewerk Gallneukirchen, 4210 Gallneukirchen

Pfarrer Mag. Ernst Gläser  
Steinergasse 3, 1170 Wien

**Außere Mission**

62 Pfarrer Mag. Manfred Golda  
Skodagasse 9/2/12, 1080 Wien

**Weiterer Arbeitszweig: Kirchenmusik**

63 Prof. Mag. Erik Barnstedt  
7432 Oberschützen 329

Kantor Mag. Paul Hönicke  
Josefweg 15, 8043 Graz

**Sieben Delegierte der Kirche H. B.**

(werden von der Synode H. B. im November 1992 gewählt).

208. Zl. 2552/92 vom 23. Juni 1992

**Lehrplan für evangelische Religion in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik**

Gemäß § 214 KV in der Fassung ABl. Nr. 210/91 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. einen neuen Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik erlassen.

Der Lehrplan ist abgedruckt in BGBl. Nr. 514/92 bzw. im Verordnungsblatt für die Dienstbereiche der BMUK, Wissenschaft und Forschung Nr. 100/92.

Dieser Lehrplan tritt hinsichtlich der ersten Klasse mit 1. September 1992, der zweiten Klasse mit 1. September 1993, der dritten Klasse mit 1. September 1994, der vierten Klasse mit 1. September 1995, der fünften Klasse mit 1. September 1996 in Kraft. Alle bisherigen Lehrpläne treten hiemit außer Kraft.

209. Zl. 3493/92 vom 17. September 1992

**Berichtigung zu ABl. Nr. 189/92**

In der letzten Zeile des ersten Absatzes hat es richtig zu lauten:

„... in der Fassung ABl. Nr. 3/92“.

210. Zl. 3723/92 vom 5. Oktober 1992

**Urlauberseelsorge 1993 (Sommer)**

**Österreich**

**Burgenland**

Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See	Juli und August

**Kärnten**

Afritz/Feld am See	Juli und August
Arriach	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
Döbriach und Radenthein	Juli und August
Egg bei Villach	Juli und August
Eisentratten	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli und August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Mitte Juni bis Mitte September
Klopein	Pfingsten bis Mitte September
Millstatt	Juli und August
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Ossiach und Tschöran	Juli und August
Techendorf	Juni bis September
(im Juli und August auch Greifenburg)	
Velden und Moosburg	Juni bis September
Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich		Wildschönau	Juli und August
Bad Vöslau	August	Wörgl/Hopfgarten und Kramsach	Juli und August
Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August		
Puchberg am Schneeberg mit Ternitz	Juli und August	Salzburg	
Oberösterreich		Salzburg und Umgebung	Juli und August
Attersee und Weyregg	Juli und August	Badgastein	April bis Oktober
Bad Hall und Kremsmünster	Juni und August	Bad Hofgastein	Juli und August
Bad Ischl und St. Gilgen		Golling und Hallein	August
	Mitte Juli bis Mitte August	Lofer	Juni bis August
Gmunden	Juli und August	Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
Mondsee und Unterach	Juli und August	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Scharnstein	Juli	Saalach und Saalfelden	Juli oder August
St. Wolfgang mit Strobl	Mitte Juni bis September	Wagrain und St. Johann	Juli und August
Gallspach	Juli und August	Zell am See	Juli und August
Osttirol		Steiermark	
Lienz und Umgebung	Juli bis September	Admont und Liezen	Juli und August
Matrei und Umgebung	Juli und August	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
Tirol		Murau und Tamsweg	Juli und August
Ehrwald und Reutte	Juli und August	Ramsau	Juli und August
Fulpmes und Neustift		Vorarlberg	
	Mitte Juli bis Mitte September	Bludenz	Juli und August
Imst und Ötz	Juli und August	Bregenz	Juli und August
Innsbruck und Umgebung	Juli und August	Feldkirch	Juli und August
Jenbach und Umgebung	August	Gaschurn und Schruns	Juli und August
Kitzbühel (evtl. ohne Predigtstationen)		Lech am Arlberg	Juli und August
	Mitte Juni bis Mitte September	Schruns	Juni und September
Kufstein	Juli und August		
Landeck und St. Anton	Juli oder August		
Mayrhofen und Fügen			
	Osterferien und Juni bis September		
Pertisau und Achenkirch	Juli und August		
Serfaus und Pfunds	Mitte Juli bis Mitte August		
Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September		
Sölden und Huben (Ötztal)	Juli und August		
Steinach am Brenner	Juli und August		

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer sind bis spätestens 15. November 1992 an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Osterreichische Pfarrer können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

211. Zl. 3711/92 vom 5. Oktober 1992

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991

Superintendenz	1992	1991
	Schilling	
Wien . . . . .	46,092.916,45	44,886.541,40
Niederösterreich . . . . .	13,040.039,45	12,493.426,07
Burgenland . . . . .	11,424.888,04	11,653.843,15
Steiermark . . . . .	19,968.709,37	17,950.259,70
Kärnten . . . . .	15,929.990,62	16,340.569,92
Oberösterreich . . . . .	20,718.066,07	21,377.379,18
Salzburg-Tirol . . . . .	11,452.780,87	11,256.941,71
	<b>138,627.390,87</b>	<b>135,958.961,13</b>

Steigerung: 1,96%.

212. Zl. 3884/92 vom 19. Oktober 1992

### Einführungstagung für Theologen der Evangelischen Kirche in Österreich aus dem Ausland

Zur Einführung vor allem in die kirchlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Österreich und zum Erfahrungsaustausch unter den aus dem Ausland stammenden oder nach einer Ausbildung im Ausland in den Seelsorgedienst unserer Kirche getretenen Theologen setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. eine Tagung im Theodor-Zöckler-Haus (Predigerseminar; Anton-Wenzel-Prager-Gasse 21, 3002 Purkersdorf) vom **1. bis 5. März 1993** an. Alle genannten Personen, die seit dem 1. Jänner 1990 in den Dienst unserer Kirche aufgenommen wurden und ihr Lehrvikariat nicht in dieser absolviert haben, werden hiezu eingeladen und gebeten, den Termin vorzumerken und freizuhalten.

Sie werden schon jetzt ersucht, sich alsbald mit Ihrem zuständigen Fachinspektor in Verbindung zu setzen, damit die Freistellung vom Religionsunterricht in dieser Zeit bei dem zuständigen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) — gegebenenfalls unter Hinweis auf diese Amtsblattverlautbarung und unter Vorweis der persönlichen Einberufung — erlangt werden kann.

Eine persönliche Einberufung wird noch rechtzeitig erfolgen.

Vorschläge, Bitten und Anregungen für die Tagung mögen zu angemessener Zeit vor dem Beginn an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. gesandt werden!

213. Zl. 3323/92 vom 3. September 1992

#### **Kollektenaufruf für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes**

Auch dieser Kollektenaufruf sei mit einem Dank begonnen. Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich dankt allen Gliedern und verantwortlichen Leitern der Gemeinden unserer Landeskirche für die Bereitstellung und Überweisung der Kollekte 1991. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr S 219.529,44 vom Evangelischen Oberkirchenrat unserem Konto gutgeschrieben. Mit dieser Kollektengabe, den in unserem Lande aufgebrauchten Spenden und mit Gaben vom Martin-Luther-Bund in Deutschland konnten wir S 608.650,— für Aufgaben in unserer Kirche und in den Nachbarkirchen in Ungarn, Rumänien, der Slowakei und in Rußland bereitstellen und weiterleiten.

Darum nochmals herzlichen Dank für alles Verständnis und alle Hilfsbereitschaft.

Auch im Jahre 1992 brauchen wir Ihre Mithilfe und bitten um dieselbe. Die Kollekte am Sonntag, dem 8. November 1992, gibt Ihnen dazu die Möglichkeit. Sie wurde vom Synodalausschuß A. B. als Pflichtkollekte für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes bestimmt.

Nach wie vor bildet die Mitsorge um die Ausbildung und Betreuung künftiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur geistlichen Versorgung unserer Pfarrgemeinden das Herzstück unserer Arbeit. Durch dieselbe meinen wir einen Beitrag zur geistlichen Aufbaubarkeit unserer Gemeinden und ihrer Glieder leisten zu können. Daß darüber hinaus viele Gemeinden unsere Hilfe bei Renovierungsaufgaben und bei der Beschaffung gottesdienstlicher Geräte schätzen und darum auch beanspruchen, beweisen die zahlreichen Ansuchen, die unseren Vorstand immer wieder erreichen.

Auch unsere Schwestern und Brüder in den Lutherischen Kirchen in unseren Nachbarländern brauchen weiterhin unsere Unterstützung. Neben laufend notwendiger Hilfestellung für die Kirche in Ungarn, der Slowakei und in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion gelten 1992 unsere Anstrengungen der kleinen Lutherischen Kirche ungarischer Sprache in Rumänien (Klausenburg). Hier gilt es, die finanziellen Mittel für

die gefährdeten Pensionen 1993 für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter sicherzustellen.

Helfen Sie uns auch im Jahre 1992, alle diese Aufgaben zu einem guten Ende zu bringen.

214. Zl. 3831/92 vom 14. Oktober 1992

#### **Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg**

Im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg wird die durch Eintritt in den Ruhestand des bisherigen Stelleninhabers freiwerdende, der Tochtergemeinde Riedenburg-Maxglan-Taxham zugeordnete Pfarrstelle ausgeschrieben. Sie wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde Salzburg (Mutter- und Tochtergemeinde) umfaßt zur Zeit das Gebiet der Landeshauptstadt und einige umliegende Orte. Zur Muttergemeinde gehören 8620 und zur Tochtergemeinde 2870 Gemeindeglieder. Neben den Pfarrern wirken in der Gemeinde eine Sozialarbeiterin, ein Jugendwart, eine Mitarbeiterin für Kinderarbeit, Religionslehrer, Lektoren und ehrenamtliche Mitarbeiter. Eine gut organisierte Kanzlei mit EDV-Anlage steht zur Verfügung.

Das Zentrum der Tochtergemeinde befindet sich in Taxham und umfaßt die Matthäuskirche mit dazugehörigem Gemeindehaus. In diesem befindet sich der Evangelische Kindergarten und eine Wohnung.

Salzburg ist eine Gemeinde im Umbruch. Eine Teilung wird erwogen. Im Falle einer Teilung wird diese Pfarrstelle „Salzburg-West“ zugeordnet, dabei kann sie mit der Leitung des Pfarramtes verbunden werden. Schwerpunkte der Arbeit werden die Gottesdienste und seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder westlich der Salzach sein. Der/Die Bewerber/in soll Freude am Gemeindeaufbau haben und zur Teamarbeit bereit sein.

Religionsunterricht ist gemäß der Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Vikare, Amtsblatt 1992, 3. Stück, Nr. 38, zu halten. Der genaue Aufgabenbereich wird im Gespräch mit den Presbyterien und Pfarrern festgelegt.

Die Dienstwohnung liegt in dem bestehenden Gemeindezentrum in Taxham. Bis zu dessen Neugestaltung steht eine Übergangswohnung in einem gemeindeeigenen Haus in Salzburg-Riedenburg, Bayernstraße 4, zur Verfügung. Eine Garage ist vorhanden, die Benützung des Gartens ist möglich. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1760,—.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1992 an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B., Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg, Tel. (0662) 87 44 45 (Kurator Dr. T. Geley, Pfarrer OStR Mag. N. H. Koblanck und Pfarrer Mag. F. Zippenfenig).

Die Stelle soll mit Schuljahresbeginn 1993/94 besetzt werden.

216. Zl. 3664/92 vom 30. September 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Gerhard Gabel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau**

Pfarrer Mag. Gerhard Gabel wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 4. Oktober 1992 bestätigt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

217. Zl. 3756/92 vom 7. Oktober 1992

**Berichtigung zu ABl. Nr. 185/92**

Der Name muß richtig **Prof. Mag. Dr. Helmar-Ekkehart Pollitt** statt Prof. Mag. Dr. Helmar-Ekkard Pollitt heißen.

215. Zl. 3634/92 vom 28. September 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Hermann Miklas zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Pfarrer Mag. Hermann Miklas wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

### K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Hilde Florey, geb. Koch, Ehefrau von Pfarrer Mag. Gerhard Florey, am 20. Juli 1992 zu sich berufen. (Zl. 2983/92 vom 23. Juli 1992.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 30. November 1992

11. Stück

218. Ergänzung und Korrektur zur Liste der Synodalen
219. Nachtrag zur Sommerurlauberseelsorge 1993
220. Kollektenaufruf für das Evangelische Theologenheim — 2. Advent, 6. Dezember 1992
221. Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1993
222. Text für Kollektenabkündigung Epiphania 6. Jänner 1993
223. Baukollekte
224. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1993
225. Kollektenplan 1993
226. Richtlinien für Praktika (Praktikumsverordnung)
227. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden unter dem Kirchenregiment A. B. — Ergänzung
228. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991
229. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993
230. Datenverarbeitungsregister; Subnummern
231. Nicht besetzte Pfarrstellen
232. Bestellung von Pfarrer Mag. Herwig Imendörffer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg
233. Bestellung von Mag. Assunta Müller-Kautzky zur Pfarrerin für Anstaltenseelsorge der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Innsbruck
234. Bestellung von Mag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg
235. Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Otto Mezmer
236. Zuteilung von Lehrvikar Mag. Andreas Hammer
237. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Stockerau
238. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Eisenstadt
239. Bestellung von Mag. Richard Schreiber zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz
240. Bestellung von Mag. Johannes Wittich zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd
- Kirchliche Mitteilung

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

218. Zu Zl. 3947/92 vom 27. Oktober 1992

### Ergänzung und Korrektur zur Liste der Synodalen

In ABl. Nr. 207/92 wurden Namen und Adressen der Synodalen mitgeteilt, wie diese Meldungen von den Superintendenten eintrafen.

Dabei unterblieb bei der Synodalen Frau Gertraud Rief der Hinweis, daß sie **Kurator** ist, der hiermit nachgetragen wird (Superintendent Salzburg-Tirol, weltliche Abgeordnete, Zl. 36).

Bei der Superintendenten Burgenland unterlief ein Irrtum insoweit, als mit Rücksicht darauf, daß Herr Senior OStR Mag. Dr. Peter Altmann als geistlicher Abgeordneter in die Synode gewählt ist, bei Erstellung der Liste der Stellvertreter irrtümlich angenommen wurde, daß Herr Senior Mag. Wolfgang Johannsen den Superintendenten des Burgenlandes, der der Synode von Amts wegen angehört, vertritt. Tatsächlich

ist jedoch Herr Senior OStR Mag. Dr. Peter Altmann der dienstältere Senior der Superintendenten Burgenland und damit Stellvertreter des Superintendenten für den Fall dessen Verhinderung, mit dem weiteren Ergebnis, daß für den Fall der Ausübung der Stellvertretung für den Superintendenten durch Senior OStR Mag. Dr. Peter Altmann sein Vertreter in der Synode, Pfarrer Mag. Günther Nussgruber, Gols, an der betreffenden synodalen Tagung teilzunehmen hätte.

219. Zl. 3723/92 vom 5. Oktober 1992

### Nachtrag zur Sommerurlauberseelsorge 1993

K ä r n t e n

Sattendorf

Juli

N i e d e r ö s t e r r e i c h

Baden bei Wien

Juli und August

Berichtigung für T i r o l :

Ehrwald und Reutte

Juni und Juli  
(nicht Juli und August)

220. Zl. 4328/92 vom 26. November 1992

**Kollektenaufruf für das Evangelische Theologenheim  
— 2. Advent, 6. Dezember 1992**

Evangelische Identität, das Thema, dem sich unsere Kirche in diesem Herbst stellt, spiegelt sich auch darin wider, daß jede und jeder in unserer Kirche seine Gaben einbringen kann und soll.

Viele unserer Gemeindeglieder tun dies in treuer Weise in den unzähligen Diensten in ihrer Gemeinde; manche wissen sich gerufen in den Dienst als Pfarrer und Lehrer unserer Kirche.

Im evangelischen Theologen- und Pädagogenheim in Wien finden 60 junge Menschen, die sich auf das Pfarr- und Lehramt vorbereiten, während ihrer Studienzeit ein Zuhause. Hier können sie in Gemeinschaft wohnen und lernen, miteinander versuchen, ihre Gaben zu entdecken und zu entfalten und ihren Glauben zu leben.

Der Bau des Theologenheimes wird im kommenden Frühjahr 15 Jahre alt. Vieles an Reparaturen und Ersatzanschaffungen ist inzwischen nötig.

Helfen Sie bitte mit Ihrer finanziellen Gabe am 2. Advent Ihren zukünftigen Gemeindepfarrern und Religionslehrern!

Vergelt's Gott!

221. Zl. 4171/92 vom 11. November 1992

**Kollektenaufruf für Alkoholikerseelsorge am 1. Jänner 1993**

In engem Kontakt mit den übrigen öffentlichen und privaten stationären und ambulanten einschlägigen Einrichtungen bemüht sich das Blaue Kreuz in Österreich, den Alkoholgefährdeten und -abhängigen, aber auch deren Angehörigen auf der Grundlage des Evangeliums fachliche und seelsorgerliche Hilfe anzubieten. Dies geschieht in unseren Begegnungsgruppen, die einen alkoholfreien Raum bieten, so daß der Gefährdete und der Entwöhnte sich in der Alkoholenthaltbarkeit einüben und sich nach Möglichkeit zum Helferdienst an seinen Leidensgenossen zurüsten lassen kann. 1992 konnten vier neue Gruppen eröffnet werden. In den drei „Tagen der Besinnung“ in Treffen, Gosau und Mitterbach konnten im Vorjahr Betroffene wieder starke Impulse zur Überwindung ihrer Probleme empfangen. 1992 konnte die Reihe 105 des fünfteiligen Seminars zur Ausbildung freiwilliger Suchtkrankenhelfer abgeschlossen und die Reihe 106 begonnen werden, beide mit etwa 20 Teilnehmern, von denen die Mehrzahl „Ehemalige“ sind. Öffentlichkeitsarbeit vor allem in Schulen, Gemeinden und bei kirchlichen Kongressen leisten vorwiegend unsere beiden Sekretäre Bruno Meienberger, Treffen, Kärnten, und Reinhold Schwarz, Salzburg. Die Anstellung eines

dritten Hauptamtlichen wird immer dringender. Aber dazu fehlen uns noch die Mittel. Wir leben vor allem von den Spenden und Kollekten unserer Mitglieder, Freunde und der Gemeinden. Noch immer sind wir von unseren ausländischen Freunden wirtschaftlich nicht unabhängig. Allen, die bisher hinter uns gestanden sind, danken wir von Herzen und bitten auch heuer wieder um ein reiches Opfer.

222. Zl. 4041/92 vom 3. November 1992

**Text für Kollektenabkündigung Epiphania 6. Jänner 1993**

Der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) dankt allen, die seine Arbeit durch ihr Gebet und ihre Gaben unterstützen, und bittet am Epiphaniastag herzlich um Ihr Opfer für ein Projekt der Weltmission in Afrika.

Die sich während der letzten Monate verschärfende Krise in Kamerun hat zunehmend auch drastische Auswirkungen auf die Arbeitszweige der Presbyterianischen Kirche des Landes. Die schlechte wirtschaftliche Lage gefährdet unter anderem die qualifizierte Ausbildung von jungen Theologinnen und Theologen am Theologischen Kolleg in Kumba.

Über die Basler Mission wurde an den EAWM die dringende Bitte gerichtet, in den evangelischen Gemeinden in Österreich um Unterstützung für das Kolleg zu werben, damit die Ausbildungstätigkeit für 1993 sichergestellt werden kann.

Daher bittet der Evangelische Arbeitskreis für Weltmission (EAWM) um Ihr heutiges Opfer für die Arbeit am Theologischen Kolleg der Presbyterianischen Kirche in Kamerun. Herzlichen Dank!

223. Zl. 4069/92 vom 4. November 1992

**Baukollekte**

Ansuchen um Widmung der Baukollekte 1993 sind mit den erforderlichen Unterlagen bis 28. Jänner 1993 im Dienstweg an den Evangelischen Oberkirchenrat zu senden.

224. Zl. 4070/92 vom 5. November 1992

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1993**

Über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. und Empfehlung des Finanzausschusses beschlossen die Synodalausschüsse nachstehenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1993

Dotierung

S

1. Bundeszuschuß . . . . . 31,724.764,—

S		
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen		
von der Kirche A. B.	1,189.400,—	
von der Kirche H. B.	<u>62.600,—</u>	1,252.000,—
Evangelisches Presseamt		
von der Kirche A. B.	900.900,—	
von der Kirche H. B.	<u>23.100,—</u>	924.000,—
Evangelische Militär- seelsorge		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Evangelische Religions- pädagogische Akademie		
von der Kirche A. B.	1,033.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.500,—</u>	1,060.000,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten		
von der Kirche A. B.	66.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.500,—</u>	70.000,—
Dienst an Gehörlosen		
von der Kirche A. B.	18.050,—	
von der Kirche H. B.	<u>950,—</u>	19.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauen- arbeit		
von der Kirche A. B.	1,430.526,25	
von der Kirche H. B.	<u>49.073,75</u>	1,479.600,—
Evangelisches Jugendwerk		
von der Kirche A. B.	1,464.520,—	
von der Kirche H. B.	<u>77.080,—</u>	1,541.600,—
Diakonisches Werk		
von der Kirche A. B.	695.655,—	
von der Kirche H. B.	<u>36.615,—</u>	732.270,—
Tage der Diakonie		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde		
von der Kirche A. B.	114.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>6.000,—</u>	120.000,—
Gustav-Entz-Stiftung		
von der Kirche A. B.	95.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>5.000,—</u>	100.000,—
Diakonische Helfer		
von der Kirche A. B.	228.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>12.000,—</u>	240.000,—
Evangelischer Presseverband		
von der Kirche A. B.	257.400,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.600,—</u>	260.000,—

Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat		
von der Kirche A. B.	9.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>500,—</u>	10.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen		
von der Kirche A. B.	71.250,—	
von der Kirche H. B.	<u>3.750,—</u>	75.000,—
Theologiegaststudenten		
von der Kirche A. B.	47.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>2.500,—</u>	50.000,—
Campingmission		
von der Kirche A. B.	28.500,—	
von der Kirche H. B.	<u>1.500,—</u>	30.000,—
Äußere Mission		
von der Kirche A. B.	570.000,—	
von der Kirche H. B.	<u>30.000,—</u>	600.000,—
Evangelisches Religions- pädagogisches Institut		
von der Kirche A. B.	496.850,—	
von der Kirche H. B.	<u>26.150,—</u>	523.000,—
		40,961.234,—

V e r w e n d u n g

	S	S
1. Bundeszuschuß		
an die Kirche A. B.	30,138.525,80	
an die Kirche H. B.	<u>1,586.238,20</u>	31,724.764,—
2. Gemeinsame Dienste:		
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .		1,252.000,—
Evangelisches Presseamt . . . . .		924.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . . . .		100.000,—
Evangelische Religionspädagogische Akademie . . . . .		1,060.000,—
Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten . . . . .		70.000,—
Dienst an Gehörlosen . . . . .		19.000,—
3. Gemeinsame Werke:		
Evangelische Frauenarbeit . . . . .		1,479.600,—
Evangelisches Jugendwerk . . . . .		1,541.600,—
Diakonisches Werk . . . . .		732.270,—
Tage der Diakonie . . . . .		50.000,—
4. Fonds, Vereine und Arbeitszweige:		
Evangelische Studentengemeinde . . . . .		120.000,—
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .		100.000,—
Diakonische Helfer . . . . .		240.000,—
Evangelischer Presseverband . . . . .		260.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat . . . . .		10.000,—
Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .		75.000,—
Theologiegaststudenten . . . . .		50.000,—
Campingmission . . . . .		30.000,—
Äußere Mission . . . . .		600.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut . . . . .		523.000,—
		40,961.234,—

225. Zl. 4063/92 vom 4. November 1992

### Kollektenplan 1993

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan 1993 erstellt. Der Synodalausschuß A. B. hat die als Pflichtkollekte bezeichneten Kollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

6. 12. 1992	2. Sonntag im Advent	Theologenheim	<b>Pflichtkollekte</b>
1. 1. 1993	Neujahr	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
6. 1. 1993	Epiphania	Äußere Mission	Empf. Kollekte
14. 2. 1993	Sexagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
21. 3. 1993	Lactare	Schulwerk Oberschützen	<b>Pflichtkollekte</b>
11. 4. 1993	Ostersonntag	Baukollekte	<b>Pflichtkollekte</b>
2. 5. 1993	Jubilate	Frauenarbeit	Empf. Kollekte
9. 5. 1993	Kantate	Kirchenmusik	<b>Pflichtkollekte</b>
	Konfirmation	Evangelisches Jugendwerk	<b>Pflichtkollekte</b>
30. 5. 1993	Pfingstsonntag	Äußere Mission	<b>Pflichtkollekte</b>
13. 6. 1993	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	<b>Pflichtkollekte</b>
15. 8. 1993	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst Israel	Empf. Kollekte
29. 8. 1993	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	<b>Pflichtkollekte</b>
	Erntedankfest	Diakonisches Werk	<b>Pflichtkollekte</b>
17. 10. 1993	3. Sonntag im Oktober	Bibelarbeit	<b>Pflichtkollekte</b>
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	<b>Pflichtkollekte</b>
7. 11. 1993	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum eingesetzt.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Diese Kollekte ist direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen.

Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden (können).

4. Die als Pflichtkollekten bezeichneten Kollekten sind nur in der Evangelischen Kirche A. B. Pflichtkollekten, während sämtliche genannten Kollekten in der Evangelischen Kirche H. B. empfohlene Kollekten sind.

## Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

226. Zl. 4252/92 vom 19. November 1992

### Richtlinien für Praktika (Praktikumsverordnung)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt hiemit zur Durchführung von § 5 Abs. 2 Z. 5 OdgA nachstehende

#### Richtlinien für Praktika

als Verordnung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die zu bescheinigenden Praktika dienen dazu, die Studierenden mit der diakonischen und der

pastoralen Praxis ihres künftigen Berufes schon während ihres Studiums bekannt zu machen. Die Praktika sollen

a) die Ausbildung, die an der theologischen Fakultät erfolgt, im Blick auf die kirchliche Praxis vertiefen und

b) den Studierenden zu einer realistischen Einschätzung ihres künftigen Berufes verhelfen.

(2) Der zuständige Referent im Oberkirchenrat A. u. H. B. soll den Studierenden über ihren Wunsch die Gelegenheit zu fachlichen und persönlichen Gesprächen geben.

§ 2: (1) Als Praktika sind nur die Zeiten des aktiven Einsatzes in der Gesamtdauer von zwölf Wochen, nicht jedoch Vorbereitungszeiten anrechenbar.

(2) Die zwölf Wochen der Praktika sind so aufzuteilen, daß das Gemeindepraktikum und das diakonische Praktikum jeweils mindestens vier Wochen, das Praktikum in der Jugendarbeit mindestens zwei Wochen umfassen. Die verbleibenden Zeiträume können in einem der genannten Praktika absolviert werden.

(3) Die drei Teile des Praktikums sollen — unbeschadet besonderer Bestimmungen zu den einzelnen Teilen — vor Eintritt des Kandidaten in die Abschlußprüfung an der theologischen Fakultät (§ 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung der Evangelischen Theologie) abgeleistet sein.

(4) Die Anerkennung der Praktika obliegt dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Studierenden können darum nach Ableistung jedes Praktikums ansuchen.

§ 3: (1) Die Ableistung des Praktikums oder eines seiner Teile stellt keine Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. und zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich dar.

(2) Für ihre Kranken- und Unfallversicherung in der Zeit des Praktikums haben die Studierenden entweder im Rahmen der studentischen Krankenversicherung oder auf andere Weise selbst zu sorgen.

(3) Weder der Landeskirche noch der Gesamtkirche dürfen aus dieser Durchführung der Praktika Kosten erwachsen.

(4) Die Studierenden sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die ihnen durch ihr Praktikum bekannt werden und entweder ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder schon ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind; gegebenenfalls sind sie vor Antritt des Praktikums von der praktikumsführenden Stelle noch besonders auf die Verschwiegenheitspflicht aufmerksam zu machen.

§ 4: Die Ableistung des Präsenzdienstes, auch in Form eines Sanitätsdienstes oder des Zivildienstes, ersetzt weder ganz noch teilweise auch nur eines der Praktika.

## II. Das Gemeindepraktikum

§ 5: (1) Im Sinne des § 1 sollen die Studierenden den Betreuungspfarrer bei dessen Dienstausbübung regelmäßig begleiten, Kontakte zu anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Gemeinde aufnehmen und auf diese Weise Einblick in die Praxis des Pfarramtes und in die Gemeindegemeinschaft gewinnen. Es widerspricht dem Gemeindepraktikum, die Studierenden zur aushilfsweisen Besorgung pfarramtlicher Tätigkeiten in größerem Umfang heranzuziehen. Der Betreuungspfarrer hat in Absprache mit dem Fachinspektor dafür zu sorgen, daß die Studierenden auch an den verschiedenen Formen des Religionsunterrichtes in der Gemeinde teilnehmen können.

(2) Um Aufnahme in das Gemeindepraktikum können sich evangelische Studierende der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien beim Oberkirchenrat

A. u. H. B. bewerben, sowie evangelische Österreicher, die an einer ausländischen Fakultät studieren.

§ 6: (1) Das Gemeindepraktikum darf an nur einem Ort, möglichst in einem geschlossenen Zeitraum von wenigstens vier Wochen geleistet werden; und zwar in der Regel nach dem 4. anrechenbaren Semester des Theologiestudiums.

(2) Die Studierenden können aus einer beim Oberkirchenrat A. u. H. B. geführten Liste jenen Betreuungspfarrer vorschlagen, bei dem sie das Gemeindepraktikum durchzuführen beabsichtigen. Darüber entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Studierenden sollen das Praktikum nicht in ihrer Heimatgemeinde und dürfen es keinesfalls bei einem Betreuungspfarrer absolvieren, der zu ihnen in einem nahen Angehörigenverhältnis steht.

(3) Das Gemeindepraktikum darf nicht in den Monaten Juli und August, es soll in der Regel im Monat Feber absolviert werden; der genaue Zeitraum, den der Betreuungspfarrer dem zuständigen Superintendenten zu melden hat, ist zwischen dem Betreuungspfarrer und den Studierenden zu vereinbaren.

(4) Der Betreuungspfarrer hat über die Ableistung des Gemeindepraktikums eine Bescheinigung auszustellen.

§ 7: Unbeschadet der Bestimmung des § 6 können die Studierenden das Gemeindepraktikum im Rahmen einer von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien abgehaltenen Lehrveranstaltung absolvieren. In diesem Fall entscheidet der Leiter der Lehrveranstaltung über die Person des Betreuungspfarrers unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2.

## III. Das Diakoniepraktikum

§ 8: (1) Das Diakoniepraktikum besteht in der Regel aus der Mitarbeit in einer unmittelbar diakonische Arbeit leistenden Einrichtung der Evangelischen Kirche (§§ 218—224 KV).

(2) Bei der Gestaltung des Praktikums ist darauf zu achten, daß die diakonische Dimension des Einsatzes für die Studierenden erkennbar wird.

(3) Diakonische Praktika können nur in der Form von drei- oder mehrwöchigen, ununterbrochener Tätigkeiten bei jeweils einer einzigen Einrichtung abgeleistet werden.

§ 9: Die Ableistung eines Diakoniepraktikums kann unmittelbar beim Diakonischen Werk für Österreich beantragt werden, von welchem eine Bescheinigung des Praktikums auszustellen ist. Der Antrag soll spätestens acht Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Österreich eingebracht werden.

§ 10: Über die Anerkennung eines nicht im Rahmen einer diakonischen Einrichtung nach § 8 Abs. 1 absolvierten Diakoniepraktikums entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden vor Antritt des Praktikums eine solche Entscheidung einholen.

§ 11: Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

IV. Das Jugendarbeitspraktikum

§ 12: (1) Das Jugendarbeitspraktikum besteht in der Regel aus verantwortlicher Mitarbeit in Freizeit-Veranstaltungen auf einer oder mehreren Stufen des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich.

(2) In begründeten Fällen kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Antrag der Studierenden eine mindestens einjährige, kontinuierliche, verantwortliche Mitarbeit in einem Jugendkreis einer evangelischen Gemeinde als Absolvierung eines zweiwöchigen Jugendpraktikums anerkennen.

(3) In derselben Weise kann der Oberkirchenrat A. u. H. B. eine entsprechende Tätigkeit, die nicht im Rahmen des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich, sondern in einem anderen evangelisch-kirchlichen oder ökumenischen Bereich abgeleistet wurde, anerkennen. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.

(4) Zur Anerkennung von Jugendarbeitspraktika ist erforderlich, daß wenigstens ein Jugendarbeitspraktikum in einer einzigen Freizeit-Veranstaltung von mindestens 14 Tagen (einschließlich Anreise- und Abreisetag) absolviert wurde; weitere Jugendarbeitspraktika nach § 12 Abs. 1 und 3 können nur dann anerkannt werden, wenn sie bei Veranstaltungen von mindestens vier Tagen Dauer absolviert wurden.

(5) Anträge für Freizeit-Veranstaltungen des Gesamtjugendwerkes in den Sommermonaten sollen spätestens bis zum 28. Feber desselben Jahres bei der Geschäftsstelle des Evangelischen Jugendwerkes eingebracht werden.

§ 13: (1) Das Evangelische Jugendwerk in Österreich hat eine Bescheinigung über die Ableistung des Jugendarbeitspraktikums auszustellen.

(2) Über die Anerkennung anderer Praktika entscheidet der Oberkirchenrat A. u. H. B. Nach Möglichkeit sollen die Studierenden vor Antritt des Praktikums eine solche Entscheidung einholen.

§ 14: Die Bestimmung des § 6 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

V. Schlußbestimmungen

§ 15: (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit diesen Bestimmungen treten alle bisherigen Bestimmungen über die Ableistung von Praktika, insbesondere die Verordnung ABl. Nr. 88/1972, außer Kraft.

(3) Diese Verordnung ist auf alle Theologiestudenten aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich anzuwenden, die mit dem Sommersemester 1993 ihr viertes anrechenbares Semester noch nicht vollendet haben.

227. Zl. 402/92 vom 17. Jänner 1992

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den Pfarrgemeinden unter dem Kirchenregiment A. B. — Ergänzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. erläßt ergänzend zu den Verordnungen ABl. Nr. 118/81 und ABl. Nr. 47/92 folgende

Verordnung:

Für die Pfarrstelle **Wien-Donaustadt II** übt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. sein Besetzungsrecht nach § 121 Abs. 3 KV bei der Wiederbesetzung nach der **zweiten** Erledigung aus, die ab dem Stichtag 31. Dezember 1991 erfolgt.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

228. Zl. 4053/92 vom 4. November 1992

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
Superintendentenz	Schilling	
Wien . . . .	49,138.046,62	48,897.819,—
Niederösterreich . . . .	13,551.648,33	13,227.880,69
Burgenland . . . .	13,461.331,58	13,241.449,09
Steiermark . . . .	20,926.337,63	19,687.430,87
Kärnten . . . .	17,197.477,53	17,394.989,95
Oberösterreich . . . .	23,005.499,22	23,595.630,09
Salzburg-Tirol . . . .	12,714.330,86	12,117.654,81
	<b>149,994.671,77</b>	<b>148,162.854,50</b>

Steigerung 1992: 1,236%.

229. Zl. 4071/92 vom 5. November 1992

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993**

Über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und Empfehlung des Finanzausschusses A. B. beschloß der Synodalausschuß A. B. nachstehenden

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1993		Einnahmen	
		S	S
Kirchenbeiträge	200,000.000,—		
abzüglich Kirchenbeitragsanteile u. Einhebegebühr (34%)		68,000.000,—	132,000.000,—

Versicherungsvergütung Erste Allgemeine . . . . .	160.000,—
Religionsunterrichtsvergütung . . . . .	34,000.000,—
Gehaltsrückerstattungen . . . . .	1,400.000,—
Pensionsbeiträge . . . . .	10,000.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt . . . . .	200.000,—
b) Amt und Gemeinde . . . . .	90.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	10.000,—
Zinsenerträge . . . . .	500.000,—
Kostenbeiträge H. B. zum Kirchenamt A. B. . . . .	80.000,—
Raumkostenbeitrag ERPI . . . . .	120.000,—
Sonstige Erträge . . . . .	20.000,—
Bundeszuschuß . . . . .	30,138.525,80
Budgetdefizit . . . . .	7,487.819,75
	<b>216,306.345,55</b>

A u f w e n d u n g e n

Personalaufwand:	S
a) Aktive Geistliche, Theologen in Ausbildung einschließlich Werke übergemeindliche Dienste, Rektoren . . . . .	116,000.000,—
b) Zuweisung zu Pensionsfonds für geistliche Amtsträger . . . . .	63,745.000,—
c) Überweisungsbeträge nach § 314 a ASVG . . . . .	500.000,—
d) Dienstwohnungszinse . . . . .	300.000,—
e) Gehälter für nicht-geistliche Mitarbeiter . . . . .	6,420.000,—
f) Funktionsentschädigung Kirchenkanzler . . . . .	680.000,—
g) Pensionen für nicht-geistliche Mitarbeiter . . . . .	3,650.000,—
Kosten des Kirchenamtes:	
a) Beheizung Amtsgebäude und ERPA . . . . .	120.000,—
b) Strom . . . . .	120.000,—
c) Post- und Fernspreckgebühren . . . . .	330.000,—
d) Bürobedarf . . . . .	380.000,—
e) Neuanschaffungen . . . . .	250.000,—
f) Geldverkehrskosten . . . . .	80.000,—
g) Grundsteuer . . . . .	60.000,—
h) Betriebskosten . . . . .	60.000,—
i) Versicherungen . . . . .	15.000,—
Reisekosten:	
a) Autoaufwand . . . . .	250.000,—
b) Reisekosten Kirchenamt . . . . .	150.000,—
c) Reisekosten Fremde . . . . .	150.000,—
Kirchliche Druckwerke:	
a) Amtsblatt . . . . .	250.000,—

b) Amt und Gemeinde . . . . .	100.000,—
c) Sonstige Druckwerke . . . . .	100.000,—
d) Sonstige Drucksorten . . . . .	150.000,—
Kirchliche Liegenschaften . . . . .	10.000,—
Bücher und Zeitschriften . . . . .	80.000,—
Synode und Generalsynode . . . . .	250.000,—
Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .	300.000,—
Prüfungs- und Beratungskosten . . . . .	190.000,—
Baubetreuung . . . . .	130.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben:	
a) Allgemeine Repräsentationen . . . . .	100.000,—
b) Personalbetreuung . . . . .	85.000,—
c) Mitgliedsbeiträge Vereine . . . . .	20.000,—
d) Zuweisung Instandhaltungsfonds . . . . .	300.000,—
e) Zuweisung Abfertigungsfonds . . . . .	500.000,—
f) Zuweisung Dispositionsfonds Bischof . . . . .	240.000,—
g) Sonstiger Aufwand . . . . .	100.000,—
h) Zuweisung Ausbildungsfonds für Lehrvikare . . . . .	100.000,—
i) Zuweisung Kurse und Fortbildungsveranstaltungen für Pfarramtskandidaten . . . . .	40.000,—
j) Studienbegleitung an Theologiestudenten . . . . .	50.000,—
k) Zuweisung Flüchtlingsbetreuung . . . . .	500.000,—
l) Diakonische Tage . . . . .	47.500,—
Evangelisches Presseamt . . . . .	452.400,—
Amt für Hörfunk und Fernsehen . . . . .	709.400,—
Religionsunterrichtsfonds für AHS, BHS und PA . . . . .	95.000,—
Pastoralkolleg . . . . .	80.000,—
Lektorenausbildung . . . . .	100.000,—
Pfarrerrüstzeit . . . . .	150.000,—
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau . . . . .	1,274.064,30
Evangelisches Theologenheim . . . . .	650.000,—
Evangelisches Predigerseminar:	
a) Lohnkosten . . . . .	450.000,—
b) Betrieb . . . . .	500.000,—
c) Kaufpreisrate . . . . .	500.000,—
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:	
a) Lutherischer Weltbund . . . . .	75.000,—
b) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .	71.250,—
c) Ansparrate 9. Vollversammlung LWB . . . . .	10.000,—
d) Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich . . . . .	10.000,—
e) Konferenz europäischer Kirchen . . . . .	50.000,—
f) Mitgliedschaft Leuenberger Gespräche . . . . .	7.000,—

g) Ökumenische Kommission für Kirche und Gesellschaft . . . . .	5.000,—
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte . . . . .	1.700.000,—
Gehaltsrefundierungen Sonstige . . . . .	1.567.500,—
Administrationskosten . . . . .	500.000,—
Übersiedlungskosten Berufsanwärter . . . . .	400.000,—
Urlauberseelsorge . . . . .	100.000,—
Bildungszulage für Berufsanwärter . . . . .	10.000,—
Evangelisches Jugendwerk . . . . .	1.464.250,—
Zuschuß für Heimbeiträge an Theologiestudenten . . . . .	66.500,—
Diakonisches Werk . . . . .	695.655,—
Diakonische Helfer . . . . .	228.000,—
Evangelische Frauenarbeit . . . . .	1.430.526,25
Evangelische Religionspädagogische Akademie . . . . .	1.033.500,—
Gustav-Entz-Stiftung . . . . .	95.000,—
Theologiegaststudenten . . . . .	47.500,—
Evangelisches Schulwerk Oberschützen . . . . .	200.000,—
Evangelische Militärseelsorge . . . . .	95.000,—
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich . . . . .	15.000,—
Dienst an Gehörlosen . . . . .	18.050,—
Evangelischer Presseverband . . . . .	257.400,—
Evangelische Studentengemeinde . . . . .	114.000,—
Campingmission . . . . .	28.500,—
Superintendentialgemeinde Steiermark für Deutschfeistritz . . . . .	292.000,—
Superintendentenz Steiermark . . . . .	100.000,—
Äußere Mission . . . . .	570.000,—
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge . . . . .	10.000,—
Evangelisches Religionspädagogisches Institut . . . . .	496.850,—
EDV-Kommission . . . . .	200.000,—
Versorgungs- und Unterstützungsverein . . . . .	2.000.000,—
Evangelische Akademien in Wien . . . . .	240.000,—
Museumskommission . . . . .	30.000,—
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Missionsrat . . . . .	9.500,—
Sonstige Zuschüsse . . . . .	200.000,—
	<b>216.306.345,55</b>

**230. Zl. 4254/92 vom 19. November 1992**

**Datenverarbeitungsregister; Subnummern**

Zuletzt wurden in ABl. Nr. 82/92 die bis dahin zugewiesenen DVR-Subnummern in der Evangelischen Kirche in Österreich bekanntgegeben, welche Subnummern gemeinsam mit der DVR-Nummer 0418056, um die Subnummer verlängert, bei EDV-Verarbeitungen unbedingt zu verwenden sind.

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk	410
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Korneuburg	411
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gallneukirchen	412
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Eferding	413
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Judenburg	414
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein	415
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gols	416
Evangelisches Jugendwerk in Österreich — Diözese Salzburg-Tirol	214
Diözese Oberösterreich	215
Diözese Kärnten-Osttirol	216
Evangelisches Theologen- und Pädagogenheim	003

Stand bis 18. November 1992.

**231. Zl. 4251/92 vom 19. November 1992**

**Nicht besetzte Pfarrstellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. veröffentlicht hiemit die Liste der nicht besetzten Pfarrstellen nach dem Stand vom 30. November 1992:

Diözese Burgenland:

Eltendorf

Diözese Kärnten:

Klagenfurt — Schuldienst  
Vikarstelle Ferlach  
Spittal an der Drau — Vikarstelle

Diözese Niederösterreich:

Wiener Neustadt — Schuldienst

Diözese Oberösterreich:

Linz-Innere Stadt — Schuldienst III  
Urfahr — Schuldienst  
Scharten  
Wels III

Diözese Salzburg-Tirol:

Badgastein  
Salzburg II

Diözese Steiermark:

Graz, Linkes Murufer-Nord — Schuldienst

Diözese Wien:

Favoriten-Christuskirche II  
Favoriten-Gnadenkirche — Schuldienst  
Jugendpfarrer  
Militärpfarrer

Osterreich:

Jugendpfarrer

232. Zl. 3849/92 vom 15. Oktober 1992

**Bestellung von Pfarrer Mag. Herwig Imendörffer zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg**

Pfarrer Mag. Herwig Imendörffer wurde gemäß § 121 Abs. 8 KV zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 14. September 1992 bestätigt.

233. Zl. 3850/92 vom 15. Oktober 1992

**Bestellung von Mag. Assunta Müller-Kautzky zur Pfarrerin für Anstaltenseelsorge der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Innsbruck**

Mag. Assunta Müller-Kautzky wurde gemäß § 121 KV und Punkt IV Z. 4 der „Ordnung der Anstaltenseelsorge in Innsbruck“ zur Pfarrerin für Anstaltenseelsorge der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Innsbruck bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

234. Zl. 3912/92 vom 21. Oktober 1992

**Bestellung von Mag. Tadeusz Prokop zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg**

Mag. Tadeusz Prokop wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Judenburg bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1992 bestätigt.

235. Zl. 2173/92 vom 5. Juni 1992

**Zuteilung des siebenbürgischen Pfarrers Otto Mezmer**

Pfarrer Otto Mezmer wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1992 der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Siget in der Wart zur Dienstleistung zugeteilt.

236. Zl. 4011/92 vom 2. November 1992

**Zuteilung von Lehrvikar Mag. Andreas Hammer**

Mag. Andreas Hammer wird mit Wirkung vom 1. November 1992 als Lehrvikar der Lehrpfarrerin Mag. Lydia Burchhardt zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zugeteilt.

237. Zl. 3995/92 vom 30. Oktober 1992

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Stockerau**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Stockerau, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, lautet:

(02266) 62 1 08.

238. Zl. 4003/92 vom 30. Oktober 1992

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Eisenstadt**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes Eisenstadt, St.-Rochus-Straße 1, 7000 Eisenstadt, lautet:

(02682) 62 4 51.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

239. Zl. 3433/92 vom 27. Oktober 1992

**Bestellung von Mag. Richard Schreiber zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz**

Mag. Richard Schreiber wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Linz bestellt, in diesem Amt mit Wirkung vom 16. Oktober 1992 bestätigt und am 18. Oktober 1992 von Landessuperintendent Pfarrer Mag. Peter Karner unter der Assistenz von Pfarrer Dirk Alpermann, Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Balázs Németh, Pfarrer Jürgen Schwarz und Kurator Walter Weitmann in der Evangelischen Kirche H. B. Linz in sein Amt eingeführt. (OKR H. B. Zl. 97/92 vom 22. Oktober 1992.)

240. Zl. 4234/92 vom 18. November 1992

**Bestellung von Mag. Johannes Wittich zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd**

Mag. Johannes Wittich wurde gemäß § 120 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-Süd bestellt, in diesem Amt mit Wirkung vom 16. Oktober 1992 bestätigt und am 8. November 1992 von Landessuperintendent Pfarrer Mag. Peter Karner unter Assistenz von Kurator Josef Mlady und Pfarrer i. R. Adolf Wenzl in der Evangelischen Erlöserkirche H. B. in sein Amt eingeführt. (OKR H. B. Zl. 105/92 vom 15. November 1992.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

## K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g



Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener  
am Wort,

**Pfarrer i. R.**  
**Mag. Heinrich Hermann SCHIGERT**

am 6. November 1992 in die Ewigkeit abgerufen.

Als erstes Kind seiner Eltern, Heinrich Schigert und Valerie, geb. Müller, in Wien geboren, kam Heinrich Hermann Schigert schon im Jahre 1911 durch die Versetzung seines Vaters, eines Bahnbeamten, nach Graz, jene Stadt, in der er den größten Teil seines Lebens zugebracht hat. Dort besuchte er verschiedene Schulen und legte 1930 die Reifeprüfung ab. Trotz des, wie er berichtet, antichristlichen Geistes an einer Schule erwachte gerade in dieser Zeit sein Interesse an Kirche und Religion, so daß er sich dem Theologiestudium in Wien widmete und schon im Jahre 1934 das Examen pro candidatura ablegte. Er kam für ein Jahr als geistliche Hilfskraft nach Baden, von dort führte ihn im Jahre 1935 ein persönlicher Ruf Pfarrer D. Friedrich Ulreichs nach Graz zurück. Nach dem Examen pro ministerio und der Ordination in Villach im Jahre 1936 wurde er Personalvikar Pfarrer D. Ulreichs und legte als solcher im Jahre 1937 noch zusätzlich die Lehramtsprüfung für evangelische Religion ab. Dementsprechend lag in dieser Zeit auch das Hauptgewicht

seiner Tätigkeit auf dem Religionsunterricht, mit bis zu 28 Wochenstunden.

Im November 1941 wurde er zum Kriegsdienst bei der deutschen Wehrmacht eingezogen, wo er Seelsorge nicht nur an seinen Kameraden übte, sondern auch in den Zivilgemeinden, in die ihn sein Weg führte. Kurz vor dem Ende des Krieges verwundet, konnte er im Oktober 1945 aus der englischen Kriegsgefangenschaft nach Graz heimkehren, wo er die Arbeit in alter Treue und Gewissenhaftigkeit wieder aufnahm. Im Laufe der Jahre entstanden durch seine Initiative fünf neue Predigtstationen der Gemeinde. Ein weiteres Arbeitsgebiet, das ihm besonders am Herzen lag, stellte der Kindergottesdienst dar: der von ihm ins Leben gerufene und begleitete Helferkreis mit zeitweise über 25 Mitarbeitern wurde zu einer der Keimzellen für die Kindergottesdienstarbeit, die aus Graz in die ganze Evangelische Kirche Österreichs ausstrahlte und wirkte, Anregungen und Vorbild gab.

Im Jahre 1947 war er zu einem der Pfarrer an der Grazer Heilandskirche gewählt worden, in welchem Amt er bis zu dem Übertritt in den Ruhestand im September 1977 verblieb; aus diesem Anlaß hat ihm der Oberkirchenrat damals den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung ausgesprochen. Neben den schon genannten Diensten wirkte er in der Krankenseelsorge, als Obmann des Friedhofausschusses und als evangelischer Vertreter im Stadtschulrat Graz, in der Organisation des Religionsunterrichtes, der Beratung der steirischen Religionslehrer an Pflichtschulen und in der Besorgung von Administrationen in den Nachbargemeinden, einmal in Voitsberg, einmal in Graz-Eggenberg. Für sein treues Wirken wurde ihm vom Bundespräsidenten im Jahre 1975 das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste für die Republik Österreich verliehen.

Kennzeichnend für ihn, der unverheiratet geblieben war und seine ganze Kraft in den Dienst des Pfarrers gab, waren seine schlichte Bescheidenheit, seine Beständigkeit und Warmherzigkeit. Die Hingabe an seinen Dienst wurde noch einmal erwiesen, als seine Amtsstelle nach seiner Pensionierung nicht alsbald besetzt werden konnte und er wie selbstverständlich bereit war, seiner Gemeinde weiterhin, auch als Ruheständler, zu dienen, vor allem in den Gottesdiensten der Predigtstationen, im Konfirmandenunterricht, bei Trauungen und Einsegnungen. Bis zuletzt hat er die leibliche und geistliche Not anderer Menschen, in unserem Lande und in der weiten Welt, bedacht und war bemüht, sie zu lindern, und hat so dem Rufe Folge geleistet: „Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“ (Offb. 2, 10). (Zl. 4152/92 vom 11. November 1992.)

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. Dezember 1992

12. Stück

- |   |  |
|---|--|
| 241. Kirchenverfassungsnovelle 1992   | 250. Nächste Sitzung des Bauausschusses  |
| 242. Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 70/92 zum Kirchenverfassungsgesetz | 251. Bestellung von Mag. Hans Spiegl zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen |
| 243. Wahlordnung  | 252. Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1991                  |
| 244. OdgA-Novelle 1992  | 253. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993                      |
| 245. Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1992  | 254. Gehälter der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B.                                |
| 246. Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1992   | 255. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich                                       |
| 247. Seelenstandsberichte 1992  | 256. Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Feldkirch                     |
| 248. Berechnung von Krankenfürsorgeleistungen   |  |
| 249. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991              |  |

### Kirchengesetze A. u. H. B.

241. Zl. 4680/92 vom 29. Dezember 1992

#### Kirchenverfassungsnovelle 1992

In ihrer Sitzung vom 26. November 1992 der 1. Session der XI. Generalsynode wurde nachstehende Kirchenverfassungsnovelle beschlossen:

##### A. Änderung § 5

§ 5: (1) Die Evangelische Kirche in Österreich ist grundsätzlich nach dem presbyterial-synodalen Prinzip aufgebaut.

(2) 1. Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich gliedert sich in drei Stufen: Pfarrgemeinde, Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) und Gesamtgemeinde;

2. die Evangelische Kirche H. B. in Österreich gliedert sich in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

Abs. 3 wie bisheriger Abs. 2.

##### B. Änderung § 20

§ 20: Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper wird durch die Bestimmungen der §§ 64, 66, 67 a, 82, 83, 84 a, 95, 137, 144, 160, 169, 173, 196 und 203 geregelt.

C. Änderung §§ 22, 26, 26 a, 27, 28, 30, 31, 32, 108

§ 22: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Rechtsvorschriften, dieser Kirchenverfassung oder einem Kirchengesetz widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Präsidiums gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf die Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Mitglieder des Oberkirchenrates.

§ 26: Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt;

2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seinen Ehegatten oder eine mit ihm bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Person betreffen.

§ 26 a: (1) Im Falle des § 26 Z. 2 darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Auf-

forderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: 1. und 2. Satz bisheriger Text unverändert.

Ausnahmen bestimmen die §§ 32 Abs. 3, 38, 39 Abs. 2, 4 und 5, 166 Abs. 3, 171 Abs. 3, 183 Abs. 2, 185 Abs. 6, 187 Abs. 6, 199 Abs. 3.

§ 28: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 30: (1) Alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke, ausgenommen solche über Rechtsgeschäfte, sind von dessen Vorsitzendem und dessen Stellvertreter sowie im Verhinderungsfalle eines der beiden von einem weiteren Mitglied des Vertretungskörpers zu unterfertigen. In Pfarrgemeinden kann eine andere Form der Kollektivfertigung durch Organe der Gemeinde in der Gemeindeordnung vorgesehen sein.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte bedürfen der Fertigung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweier anderer Mitglieder des Vertretungskörpers sowie der Beisetzung des Amtssiegels.

(3) Zeichnungsberechtigungen sind durch die übergeordnete Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte A. B., H. B. sowie A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der §§ 175, 190 Abs. 7 und 206.

§ 31: 1. Satz bisheriger Text unverändert.

In kirchlichen Verwaltungsangelegenheiten sind die Bestimmungen des kirchlichen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden.

§ 32: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Bei Sitzungen der Synode und der Generalsynode sowie der Synodalausschüsse, wenn diese über die Zustimmung zu verfassungsändernden Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu beschließen haben, ist für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 108: Vikare, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, dem sie zugeteilt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

#### D. Änderung § 23

§ 23: (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Zuhörer dürfen jedoch nicht an den Beratungen und Beschlußfassungen mitwirken. Sie haben sich jeder Äußerung zu enthalten und können vom Vorsitzenden, wenn sie sich störend verhalten, von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Beratung und Beschlußfassung darüber sind nicht öffentlich. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit jedenfalls auszuschließen.

Abs. 4 bisheriger Text unverändert.

#### E. Änderung §§ 33 ff.

(Allgemeine Bestimmungen über Wahlen)

#### Artikel I

Die §§ 33 bis 36 und die bisherige Zwischenüberschrift zu 7. entfallen.

#### 7. Allgemeine Bestimmungen über Wahlen

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben. Für Wahlen in die Gemeindevertretung und für die Pfarrerwahl ist auch Briefwahl nach Maßgabe der zu erlassenden kirchenrechtlichen Vorschriften möglich.

(2) Leere Stimmzettel und solche, die die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: Mit Ausnahme der Wahl in die Gemeindevertretung, der Wahl des Pfarrers, des Superintendenten, des Landessuperintendenten und des Bischofs ist zur Gültigkeit einer Wahl erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

§ 39: (1) Gewählt ist der Wahlanwärter, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, soweit in der Kirchenverfassung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind in einem Wahlvorgang mehrere Personen zu wählen, so ist unter jenen Wahlanwärtern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, der Reihe nach jeweils derjenige Wahlanwärter gewählt, welcher die höchste, die nächst niedrigere usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, bis alle Amtsträger gewählt sind.

(3) Erhält kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen jenen zwei Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(4) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält (für mehr als eine solche Stelle) kein Wahlanwärter mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlanwärtern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als Stellen noch zu besetzen sind.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los darüber, welcher Wahlanwärter im Falle von § 39 Abs. 2 als gewählt gilt, bzw. im Falle von § 39 Abs. 3 oder 4 in die engere Wahl zu kommen hat.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlanwärter entfallen. Für die Wahl eines Wahlanwärters ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Wenn sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Wahlanwärter ergibt, entscheidet das Los zwischen diesen.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen, wenn diese von einem unzuständigen Wahlkörper vorgenommen wurde, wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfanden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die darauf abzielen, eine Wahl in unlauterer Weise zu beeinflussen.

§ 44: Über die Anfechtung von Wahlen entscheidet der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (§ 229 Z. 4 KV).

§ 45: Außer den in § 231 Z. 4 genannten Personen ist jede übergeordnete Stelle berechtigt, binnen vierzehn Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen die Wahl beim Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich anzufechten.

§§ 46 bis 62: bisheriger Text unverändert.

§ 63: Abs. 1 Z. 5 aufgehoben.

### 3. Die Gemeindevertretung

§ 64: (1) In jeder Pfarr-, Mutter- und Tochtergemeinde, die mehr als 500 Seelen zählt, ist eine Gemeindevertretung zu wählen. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen zählen und keine Gemeindevertretung wählen, werden die Aufgaben der Gemeindevertretung durch die Gemeindeversammlung, das ist die Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder, besorgt.

(2) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung hat in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 20 bis 30, in solchen über 1000 Seelen 24 bis 50 zu betragen.

(3) Besteht eine Gemeindeordnung gemäß §§ 62 ff., ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter in dieser festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter von der Gemeindevertretung festzusetzen. Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter ist dem Superintendentialausschuß bzw. in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen. Jede spätere Änderung der Zahl der Gemeindevertreter bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates H. B.

§ 64 a: (1) Bei der Gemeindevertreterwahl sind jene Gemeindeglieder wahlberechtigt, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (§ 2 Abs. 1), am 1. Jänner des Wahljahres das 17. Lebensjahr vollendet hatten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) In der Kirche A. B. kann der zuständige Superintendentialausschuß in begründeten Einzelfällen einem Gemeindeglied auf dessen Antrag die Ausübung des aktiven Wahlrechtes in einer anderen Gemeinde

als der seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 2 Abs. 1) nach Anhören der Presbyterien beider Gemeinden genehmigen. Wenn es sich dabei um Gemeinden verschiedener Superintendentenzen handelt, tritt an die Stelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat A. B.

(3) Personen, die kraft ihres Amtes einer Gemeindevertretung angehören, sind in der Gemeinde, in der sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben (§ 2 Abs. 1), nur aktiv wahlberechtigt.

§ 64 b: Der Ausschluß vom Wahlrecht erfolgt mit Bescheid, wenn ein Gemeindeglied

1. durch sein frieden- und ordnungsstörendes Verhalten grobes Ärgernis in der Gemeinde hervorruft;

2. Wahlbestechung begibt oder sich hat Wahlumtriebe zuschulden kommen lassen;

3. die rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit verliert und aus diesem Grund unter Sachwalterschaft gestellt wird.

§ 64 c: (1) Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle Gemeindeglieder, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen, sofern sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder ausgenommen sind:

1. Eigenberechtigung;

2. Wahlberechtigung;

3. Zahlung der für die der Wahl vorausgehenden Kalenderjahre rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge.

Darüber hinaus sollen sie konfirmiert, durch ihre Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt fähig und würdig sein.

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Absatz 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amtes wegen oder auf Grund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;

2. die im Ruhestand in der Gemeinde lebenden geistlichen Amtsträger.

§ 65: Die Gemeindevertreter werden auf sechs Jahre gewählt und können nach Ablauf der Funktionsperiode wiedergewählt werden.

§ 65 a: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzleute zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzleute wird vom Presbyterium festgesetzt. Ihre Einberufung hat nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 65 b: Sinkt die Zahl der gewählten Gemeindevertreter trotz Nachrückens der gewählten Ersatzleute unter die in § 64 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl, hat für den Restzeitraum der Funktionsperiode eine Nachwahl stattzufinden, bei welcher die von der Gemeindevertretung festgesetzte Anzahl der Gemeindevertreter (§ 64 Abs. 3) und eine entsprechende Anzahl von Ersatzleuten zu wählen sind. Die Bestimmungen der §§ 64 ff. gelten sinngemäß.

§ 65 c: Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen in die Gemeindevertretung werden in einem eigenen Kirchengesetz (Wahlordnung) geregelt.

§ 66: (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. alle auf eine systemisierte Pfarrstelle einer Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger und geistliche Amtsträger in den Werken der Kirche gemäß § 218 KV, die einen Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuß genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben;

3. in Gemeinden mit einer oder mehreren evangelischen Schulen die Schulleiter;

4. der im Sprengel einer Pfarrgemeinde bestellte Religionslehrer an Pflichtschulen oder, falls mehr als ein Religionslehrer bestellt sind, ein aus ihrer Mitte durch das Presbyterium zu berufender Vertreter;

5. ein zur geistlichen Versorgung einer Gemeinde zugeteilter ordinierter Vikar, Pfarramtskandidat oder Pfarrhelfer.

(2) Die amtswegige Zugehörigkeit zu einem Vertretungskörper ist unverzichtbar und schließt die Wählbarkeit in einen Vertretungskörper einer anderen Pfarrgemeinde oder einer anderen Superintendentialgemeinde aus (§ 64 c Abs. 2 Z. 1).

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. mitzuteilen und der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

(2) Die Gemeindevertreter sind für einen Termin innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl vom Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung zu ihrer Angelobung und zur Konstituierung des Vertretungskörpers einzuladen. Dabei haben sie in die Hand des amtsführenden Pfarrers folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Gemeindevertreter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 67 a: Das Amt eines gewählten Gemeindevertreters erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Kirche;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 64 c Abs. 1);
7. in den Fällen des § 19 KV.

§§ 68 und 69 bleiben unverändert.

§§ 70 und 71 bleiben unverändert.

#### 4. Rechnungsprüfer

§ 72: Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß zu berichten.

§ 73: Als Rechnungsprüfer sind wenigstens zwei Gemeindevertreter und ein Stellvertreter zu wählen. Sie dürfen nicht Presbyter sein oder dem nach § 81 Abs. 3 ausgeschlossenen Personenkreis angehören.

§§ 74 bis 80 aufgehoben.

#### 5. Das Presbyterium

§ 81: Abs. 1 und 2 unverändert.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder in einem Dienstverhältnis oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Gemeinde stehen, angehören. Nachsicht kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialausschuß A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. vor oder nach der Wahl erteilen, jedoch nicht dem Ehegatten eines geistlichen Amtsträgers, der in der Pfarrgemeinde bestellt ist.

(4) Schulleiter einer evangelischen Schule und hauptamtlich bei einer Schulbehörde angestellte Religionslehrer, die kraft ihres Amtes der Gemeindevertretung angehören, können in das Presbyterium gewählt werden.

§ 82: Abs. 1 unverändert.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis 1000 Seelen 6 bis 8, in solchen über 1000 Seelen 8 bis 15 betragen. Die Bestimmung des § 64 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§§ 83 und 84 unverändert.

§ 84 a: Das Amt eines gewählten Presbyters erlischt:

1. durch Amtsniederlegung;
2. durch Tod;
3. durch Austritt aus der Kirche;
4. durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinarerkenntnis;
5. durch Wegfall der Eigenberechtigung;
6. durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit (§ 64 c Abs. 1);
7. in den Fällen des § 19 KV.

§ 85: Geistliche Amtsträger, die Pfarrstellen in einer Gemeinde innehaben, gehören von Amtes wegen dem Presbyterium an. Während der Erledigung einer Pfarrstelle gilt dies sinngemäß für den Pfarramtsverweser.

§ 86: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie erforderlichenfalls Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen; bei Erörterung von Angelegenheiten der be-

treffenden Arbeitszweige sind sie zu hören, haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Werden in einer Presbytersitzung Angelegenheiten eines kirchlichen Arbeitszweiges, wie z. B. außerschulische Jugendarbeit, Frauenarbeit, Evangelisation und Gemeindeaufbau, Innere Mission und Diakonie sowie des Religionsunterrichtes und Angelegenheiten Evangelischer Schulen, behandelt, soll ein autorisierter Vertreter des betreffenden Arbeitszweiges oder der betreffenden Einrichtung gehört werden.

§ 86 a: Die Namen, Geburtsdaten, Adressen und Berufe der gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind in der Kirche A. B. dem Superintendenten und von diesem dem Oberkirchenrat A. B., in der Kirche H. B. dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten; die Namen sind der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 86 b: Die gewählten Presbyter sind in einem Gottesdienst feierlich in ihr Amt einzuführen.

§ 87 bleibt unverändert.

§ 88: Abs. 2 entfällt, Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

## Artikel II

a) Die Bestimmungen nach Artikel I dieser Kirchenverfassungs-Novelle treten am 1. Mai 1993 in Kraft.

b) Kirchengesetze auf Grund der Bestimmungen des Artikels I können bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen beschlossen werden, können jedoch frühestens mit 1. Mai 1993 in Kraft treten.

### F. Änderung §§ 116 ff.

#### 7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare

##### a) Allgemeine Bestimmungen

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- bzw. Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebenen Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfung vor einer aus dem Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und zwei aus den Mitgliedern dieser Prüfungskommission vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor Erlangung der Wahlfähigkeit einer Ergänzungsprüfung über Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte vor einer aus dem

Vorsitzenden der Kommission für die Amtsprüfung und zwei aus den Mitgliedern dieser Prüfungskommission vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Mitgliedern bestehenden Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A. B. oder durch den Oberkirchenrat H. B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A. u. H. B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A. u. H. B. bestellter Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agenreordnung zu wahren.

##### b) Bestellung der Pfarrer

§ 117: (1) Eine freie Pfarrstelle soll möglichst bald besetzt werden.

(2) Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Regel durch Wahl der Gemeinde.

(3) Die Besetzung kann erst nach Ausschreibung der Stelle im Amtsblatt erfolgen. Eine Ausschreibung ist frühestens sechs Monate vor Erledigung der Amtsstelle (§ 131) möglich.

(4) Die Vorbereitung für die Besetzung einer Pfarrstelle obliegt dem Presbyterium. In diesem Fall führt der Kurator den Vorsitz.

(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 kann der Oberkirchenrat A. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. und des zuständigen Synodalausschusses nach Anhören des Presbyteriums der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freien Pfarrstelle auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist.

(6) Nach Ablauf der gemäß Abs. 5 bestimmten Frist ist die Stelle zur Besetzung auszuschreiben. Bei erfolgloser Ausschreibung kann neuerlich nach Abs. 5 vorgegangen werden.

(7) Der Oberkirchenrat H. B. kann unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. über Antrag des Landesuperintendenten und nach Anhören der betroffenen Pfarrgemeinde mit Bescheid anordnen, daß von der Wiederbesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle dieser Pfarrgemeinde auf die Dauer von höchstens drei Jahren abzusehen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist über Antrag der betroffenen Pfarrgemeinde mit neuerlicher Ausschreibung vorzugehen. Nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung kann der Oberkirchenrat H. B. neuerlich mit Bescheid die Pfarrstelle für die Dauer bis zu drei Jahren für nicht wiederbesetzbar erklären.

§ 118: Liegt nur eine Bewerbung vor oder ist nur ein Bewerber wahlfähig, entscheidet die Gemeindevertretung darüber, ob die Wahl durchgeführt, die Besetzung durch den Oberkirchenrat beantragt oder die Stelle neuerlich ausgeschrieben wird.

§ 119: (1) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die zur Wahl der Gemeindevertretung wahlberechtigt sind.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang der Wahlhandlung den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprochen hat.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch ein eigenes Kirchengesetz (Wahlordnung) geregelt.

§ 120: (1) Ist auf die Ausschreibung keine Bewerbung erfolgt, wurde eine solche wieder zurückgezogen oder vom Oberkirchenrat kein Bewerber für wahlfähig erklärt, hat innerhalb eines Jahres eine weitere Ausschreibung zu erfolgen. Die Bewerbungsfrist kann bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

(2) Führt auch diese Ausschreibung nicht zur Besetzung der Pfarrstelle, entscheidet der zuständige Oberkirchenrat nach Anhören des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten und Presbyteriums, ob eine weitere Ausschreibung zu erfolgen hat oder eine Zuteilung gemäß §§ 126, 127 erfolgt.

§ 121: (1) Nach dreimaliger erfolgloser Ausschreibung der Pfarrstelle oder im Falle eines Beschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 118 erfolgt die Besetzung einer Pfarrstelle in der Kirche A. B. durch den Oberkirchenrat A. B.

(2) Der Oberkirchenrat H. B. kann in Fällen, in denen die Tätigkeit von Pfarrern bereits vor Bildung eigener Pfarrgemeinden notwendig ist, Pfarrer bestellen und ihnen einen bestimmten Amtsbezirk und einen bestimmten sachlichen Aufgabenkreis zuweisen. Die derart bestellten Pfarrer können entweder einem bereits bestehenden Pfarramte zugewiesen oder dem Landessuperintendenten H. B. unmittelbar unterstellt werden. Ihr Dienstverhältnis gilt bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen durch sie und bis zu ihrer Einbringung auf eine bestehende Pfarrstelle als provisorisch und kann während dieser Zeit bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit unter Einhaltung einer wenigstens sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

(3) Außerdem kann der Oberkirchenrat H. B. mit Zustimmung der Gemeindevertretung einen Pfarrer bestellen, wenn eine bestehende Pfarrstelle, aus welchen Gründen immer, durch wenigstens sechs Monate unbesetzt ist.

(4) Erfolgt die Besetzung durch den Oberkirchenrat, sind die Namen der in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträger dem Presbyterium bekanntzugeben und der Gemeindevertretung Gelegenheit zu geben, zur Person des in Aussicht genommenen geistlichen Amtsträgers Stellung zu nehmen. Die Bestellung kann nur mit Zustimmung des geistlichen Amtsträgers und der Gemeindevertretung erfolgen.

§ 122: (1) Stellen für Pfarrer im Schuldienst können auf Antrag einer oder mehrerer Pfarrgemeinden durch den Oberkirchenrat A. B. oder H. B. eingerichtet werden.

(2) Die Bestellung der Pfarrer im Schuldienst erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 121.

§ 123: Ist das Verfahren zur Besetzung der Pfarrstelle abgeschlossen, erstellt der zuständige Oberkir-

chenrat den Amtsauftrag auf Grund eines Entwurfes des Presbyteriums. Nach Unterfertigung desselben durch den geistlichen Amtsträger erfolgt die Bestellung. Die Urkunde über die Bestellung und der Amtsauftrag sind dem bestellten Pfarrer und dem Presbyterium zu übersenden.

§ 124: (1) Nach erfolgter Bestellung hat der Superintendent oder der Landessuperintendent H. B. den Bestellten ohne Verzug in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. zu berichten.

§ 125: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muß auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Pfarrstelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrates A. B. oder des Oberkirchenrates H. B. möglich.

#### c) Zuteilung der Vikare und Pfarrer

§ 126: Der Oberkirchenrat A. B. kann einen geistlichen Amtsträger mit dessen Zustimmung, mit Zustimmung des zuständigen Superintendenten und der Gemeindevertretung, für einen Zeitraum, der fünf Jahre nicht überschreiten darf, zur Versorgung einer Pfarrstelle zuteilen. Der Oberkirchenrat hat die Amtspflichten des zuteilten Pfarrers nach Anhörung des Presbyteriums festzulegen.

§ 127: Die Zuteilung von Vikaren (§ 106 Abs. 1, 2) und Pfarrhelfern erfolgt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Pfarrgemeindepresbyterium, durch den zuständigen Oberkirchenrat.

§ 128: bisheriger Text unverändert.

#### G. Änderung §§ 144, 158

##### Artikel I

§ 144: (1) Kraft ihres Amtes gehören dem Superintendentialausschuß an:

1. der Superintendent;
2. zwei Superintendentenstellvertreter, die die Amtsbezeichnung Senior führen;
3. der Superintendentialkurator und dessen zwei Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung kann mit Zustimmung des Synodalausschusses A. B. einen weiteren Superintendentenstellvertreter und einen weiteren Stellvertreter des Superintendentialkurators in den Superintendentialausschuß hinzuwählen.

Abs. 3 und 4 bisheriger Text unverändert.

§ 158: (1) Die Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Ihr Wirkungskreis ist nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenten in der Superintendentialgemeindefürsorge zu bestimmen.

Abs. 2 wird gestrichen.

Abs. 3 wird § 158 Abs. 2.

## Artikel II

Die Superintendentialausschüsse können bis 31. Dezember 1994 in der bisherigen Zusammensetzung verbleiben und gelten als ordnungsgemäß besetzt.

### H. Änderung § 165

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sachkundige Personen, die nicht der Synode angehören, beiziehen.

### I. Änderung §§ 229, 231

§ 229: 1. bis 3. bisheriger Text unverändert.

4. über die Anfechtung einer Wahl;
5. bisheriger Text unverändert.

§ 231: 1. bis 4. bisheriger Text unverändert.

5. außer den in Z. 4 genannten Personen jede übergeordnete Stelle, binnen vierzehn Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen (§ 45 KV).

242. Zl. 4681/92 vom 29. Dezember 1992

### Erhebung der Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 70/92 zum Kirchenverfassungsgesetz

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung ABl. Nr. 70/92, mit der die Befristung zum Kirchenverfassungsgesetz ABl. Nr. 64/88 aufgehoben wurde, wurde vom Kirchenverfassungsgesetzgeber in seiner Sitzung vom 26. November 1992 der 1. Session der XI. Generalsynode zum Kirchenverfassungsgesetz erhoben und lautet dieses (provisorische) Kirchenverfassungsgesetz nunmehr wie folgt:

§ 1: Vom Oberkirchenrat A. B. auf Pfarrstellen zugeteilte Vikare haben Sitz und Stimme in der Gemeindevertretung (§ 66 Abs. 1 Z. 5 KV), dem Presbyterium und der Superintendentialversammlung.

243. Zl. 4682/92 vom 29. Dezember 1992

### Wahlordnung

In ihrer Sitzung vom 26. November 1992 der 1. Session der XI. Generalsynode wurde nachstehendes Kirchengesetz „Wahlordnung“ beschlossen:

#### Wahlordnung

##### Artikel I

§ 1: Die allgemeinen Bestimmungen über Wahlen sind in den §§ 37 ff. KV (Abschnitt I/7) enthalten. Diese Ordnung regelt die Durchführung von Wahlen.

##### Wahlen in die Gemeindevertretung

§ 2: Die Wahl der Gemeindevertreter wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen.

§ 3: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde, sofern die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht.

(2) In der Kirche A. B. hat der Oberkirchenrat A. B. spätestens sechs Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der Gemeindevertretung die Wahl auszuschreiben und einen Zeitraum von mindestens vier Wochen für die Durchführung der Wahl festzulegen.

(3) Innerhalb dieser Frist setzt das Presbyterium den Wahltermin bzw. die Wahltermine fest. Vor der Wahl soll ein Gottesdienst oder eine Andacht stattfinden.

§ 4: (1) Das Presbyterium hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten anzulegen und zu führen und dieses jeweils sechs Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag zur Einsichtnahme und Einbringung allfälliger Änderungsanträge im Pfarramt aufzulegen. Die Gemeindeglieder sind davon in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß innerhalb von zwei Wochen Änderungsanträge eingebracht werden können. Auf Grund eines Änderungsantrages eines wahlberechtigten Gemeindegliedes oder von Amts wegen sind Ergänzungen, Streichungen und Berichtigungen vorzunehmen. Hievon ist der Betreffende zu verständigen. Gegen die Entscheidung des Presbyteriums ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Termin der Wahl in ortsüblicher Weise in Kenntnis zu setzen sowie auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen, Wahlvorschläge einzubringen.

§ 5: (1) Das Presbyterium hat einen Wahlvorschlag zu erstellen, welcher mindestens so viele Personen zu enthalten hat, wie Gemeindevertreter und Ersatzleute zu wählen sind. Auf die räumliche Gliederung der Gemeinde ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Vor Aufnahme eines Gemeindegliedes in den Wahlvorschlag ist von diesem durch das Presbyterium eine Zustimmungserklärung einzuholen.

§ 6: Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag weitere Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag namhaft machen. Die Anzahl dieser Personen darf das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter nicht übersteigen. Die Nominierung bedarf der Unterstützung wahlberechtigter Gemeindeglieder in der Anzahl der Hälfte der Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter. Gleichzeitig mit der Nominierung ist die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Personen beizubringen.

§ 7: Das Presbyterium hat diese Nominierungen auf die notwendige Unterstützung und auf die Wahlfähigkeit der genannten Personen (§ 64 c KV) zu prüfen. Wenn zusätzliche Nominierungen das Doppelte der zu wählenden Gemeindevertreter insgesamt übersteigen, hat das Presbyterium eine Reihung bis zur Erreichung dieser Höchstzahl nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Nominierungen vorzunehmen. Der Eingangszeitpunkt ist nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Im Fall der Gleichzeitigkeit entscheidet das Los.

§ 8: (1) Der Wahlvorschlag ist in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen zusammen mit der Einladung zur Wahl spätestens eine Woche vor dem

Wahltermin bzw. vor dem ersten Wahltag den wahlberechtigten Gemeindegliedern zu übermitteln.

(2) Zeit und Ort der Wahl sind in der Einladung zur Wahl anzugeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 11).

(3) Der alphabetisch gereichte Wahlvorschlag kann als Stimmzettel verwendet werden. Enthält der Wahlvorschlag mehr Personen als in die Gemeindevertretung zu wählen sind, sind höchstens so viele Namen eindeutig zu kennzeichnen, bis die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter erreicht ist. Auf dem Stimmzettel ist die Zahl der zu Wählenden anzugeben.

§ 9: (1) Zur Durchführung der Wahl ist vom Pfarrgemeindepresbyterium für jeden Wahlort ein Wahlausschuß zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens einem Mitglied des Presbyteriums zu bestehen hat. Ist im Wahlausschuß nur ein Mitglied des Presbyteriums, führt dieses den Vorsitz.

(2) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, daß an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

§ 10: (1) Die Stimmabgabe kann entweder unmittelbar persönlich am Wahlort und zur Wahlzeit oder durch Briefwahl erfolgen.

(2) Erfolgt die Stimmabgabe persönlich, ist der Stimmzettel in einen neutralen Briefumschlag einzulegen und ohne Kennzeichnung abzugeben.

§ 11: (1) Wahlberechtigten, die ihre Stimme brieflich abgeben wollen, ist mit dem Wahlvorschlag ein Briefumschlag zu übermitteln, der zur Abgabe der Stimme verwendet werden kann. Dieser Briefumschlag trägt keinerlei Kennzeichnung. Ein weiterer mit fortlaufender Nummer und dem Vermerk „Briefwahl“ versehener Briefumschlag zur Rücksendung der Stimme ist anzuschließen.

(2) Der Stimmzettel ist in den übermittelten Briefumschlag ohne Kennzeichnung einzulegen, der unverschlossen in den äußeren Umschlag einzuschließen ist. Dieser ist an das Presbyterium zu senden.

(3) Die briefliche Stimmabgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Stimmzettel vor Schluß der allgemeinen Wahlhandlung beim Wahlleiter eintrifft. Nachher eintreffende Stimmen sind ungültig.

(4) Die brieflich abgegebenen Stimmen sind anläßlich der allgemeinen Wahlhandlung in die Wahllisten einzutragen und in diesen als solche kenntlich zu machen.

(5) Die verschlossenen Außenumschläge der brieflich abgegebenen Stimmen sind vom Vorsitzenden zu öffnen, die unverschlossenen Umschläge sind zu entnehmen und den persönlich abgegebenen Stimmen hinzuzufügen. Dabei ist auf die Wahrung des Wahlheimnisses zu achten. Erst dann erfolgt die Zählung aller abgegebenen Stimmen.

(6) Die Zurückziehung einer brieflich abgegebenen Stimme oder deren Auswechseln oder die nachträgliche persönliche Stimmabgabe sind unzulässig.

§ 12: Das Presbyterium hat die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten sind abzustellen und dem Superinten-

dentialausschuß A. B. bzw. dem Oberkirchenrat H. B. anzuzeigen.

§ 13: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wahlberechtigten anzumerken.

(3) Nach Abschluß der Wahl nimmt der jeweilige Wahlausschuß die Zählung der Stimmen vor. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist im Wahlprotokoll festzuhalten und durch die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses zu beurkunden.

(4) Das Wahlprotokoll ist mit dem Verzeichnis der Wahlberechtigten und den abgegebenen Stimmzetteln unter Verschuß unverzüglich dem Presbyterium der Pfarrgemeinde zu übermitteln.

(5) Nach Einlangen aller Unterlagen hat das Presbyterium das Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 39 und 40 KV festzustellen.

§ 14: (1) Die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses hat im nächsten Gottesdienst oder in sonst ortsüblicher Weise innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei ist auf die Möglichkeit der binnen zwei Wochen schriftlich einzubringenden Wahlanfechtung (§ 41 KV) hinzuweisen.

(2) Erfolgt keine Wahlanfechtung oder ist über eine solche entschieden, sind die Wahlprotokolle, die die Vor- und Zunamen, Geburtsdaten und Anschriften der gewählten Gemeindevertreter zu enthalten haben, und die durch das Presbyterium zu bestätigen sind, in Abschrift dem zuständigen Superintendenten bzw. dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen.

§ 15: (1) Wird eine Pfarrgemeinde neu errichtet, erfolgt die Wahl der Gemeindevertretung für den Zeitraum bis zur nächsten vom Oberkirchenrat angeordneten Gemeindevertreterwahl. Diese Wahl ist von einem durch den Superintendentialausschuß zu bestellenden Wahlausschuß vorzubereiten, dem alle Rechte zukommen, die in Hinsicht auf die Wahl sonst dem Presbyterium zustehen.

(2) Gegen die Bestellung eines Wahlausschusses ist kein Rechtsmittel zulässig.

### Pfarrerwahl

§ 16: Die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl des Pfarrers obliegt dem Presbyterium der Pfarrgemeinde.

§ 17: (1) Wahlberechtigt sind die in das gemäß § 4 Abs. 1 angelegte Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Gemeindeglieder.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Wahltermin in Kenntnis zu setzen und gleichzeitig auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen (§ 11).

(3) Die Wahl kann auf mehrere Tage erstreckt werden, wobei auch zulässig ist, daß an den einzelnen Wahlorten in einer Gemeinde zu unterschiedlichen Zeiten und Tagen gewählt wird.

§ 18: (1) Das Presbyterium hat zu veranlassen, daß die Ausschreibung durch den zuständigen Ober-

kirchenrat umgehend im Amtsblatt erfolgt. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten, wie Predigtorte, Gottesdienste, Religionsunterricht, Ort und Größe der vorhandenen Dienstwohnung sowie die Frist, innerhalb der eine Bewerbung möglich ist, zu enthalten. Diese darf bei der erstmaligen Ausschreibung nicht weniger als vier Wochen umfassen.

(2) Das Presbyterium hat möglichen Bewerbern weitere Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium, im Falle des § 121 KV beim zuständigen Oberkirchenrat einzureichen.

(4) Das Presbyterium hat die eingelangten Bewerbungsschreiben gemeinsam binnen zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung an das Presbyterium zurücksendet und die Bewerber verständigt.

(5) Sind mehrere Bewerbungen eingegangen, entscheidet die Gemeindevertretung, ob und welche der wahlfähigen Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, zur Abhaltung eines Gottesdienstes und zur Vorstellung in der Gemeinde einzuladen sind. Davon sind alle Bewerber zu verständigen.

§ 19: (1) Das Presbyterium hat die Wahl (§§ 37 bis 45 KV) auszuschreiben, den Gemeindegliedern die Namen der Bewerber und die Termine bekanntzugeben, an denen sich die Bewerber vorstellen.

(2) Vom Ergebnis der Wahl sind die zur Wahl gestandenen Bewerber zu verständigen.

(3) Nach vollzogener Wahl sind das Wahlprotokoll und ein vom Presbyterium zu verfassender Entwurf eines Amtsauftrages im Dienstweg dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen, welcher die mit der Pfarrstelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und bei Pfarrstellen nach § 115 KV das besondere Arbeitsgebiet zu enthalten hat.

§ 20: Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 37 bis 45 KV; die Bestimmungen des § 9, dieser mit der Ergänzung, daß an Stelle des Wahlausschusses das Presbyterium tritt, sowie die §§ 10 bis 14 in sinngemäßer Anwendung.

## Artikel II

Die Wahlordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

244. Zl. 4683/92 vom 29. Dezember 1992

## OdgA-Novelle 1992

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XI. Generalsynode zum Kirchengesetz „Ordnung des geistlichen Amtes“ nachstehende Novelle beschlossen:

### A. Änderung § 13

§ 13: (1) Kandidaten, die ihre Ausbildung im Ausland erhalten haben und in den Dienst der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich treten wollen, haben

vor der Prüfungskommission gemäß § 116 Abs. 2 KV eine Ergänzungsprüfung abzulegen, die jedenfalls Österreichisches Kirchenrecht und Österreichische Kirchengeschichte umfaßt. Anerkennt der Oberkirchenrat A. u. H. B. die ausländische Ausbildung nicht als gleichwertig, kann er noch weitere Gegenstände für die Ergänzungsprüfung festlegen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

### B. Änderung § 21

§ 21: (1) Die ordnungsgemäße Übertragung eines Pfarramtes erfolgt entweder durch eine Pfarrgemeinde im Wege der Wahl (§ 117 KV) oder durch den Oberkirchenrat A. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 1 KV) oder durch den Oberkirchenrat H. B. im Wege der Bestellung (§ 121 Abs. 2 und 3 KV).

Abs. 2 bis 4 bisheriger Text unverändert.

### C. Änderung § 34 b

§ 34 b: (1) Auf weibliche geistliche Amtsträger findet das Mutterschutzrecht Anwendung. Im übrigen gilt das Eltern-Karenzurlaubsgesetz sinngemäß.

§ 34 b Abs. 2 und 3 werden zu § 34 c Abs. 1 und 2.

### D. Änderung § 53

§ 53: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) Satz 1 und 2 unverändert.

Jedoch erhalten Vikare (§ 19), die eine Pfarrgemeinde selbständig versorgen, die vollen Bezüge der Verwendungsgruppe A bzw. B.

Abs. 3 bis 6 bisheriger Text unverändert.

### E. Änderung §§ 76, 77, 84

§ 76: Abs. 1 bisheriger Text unverändert.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Abs. 3 bisheriger Text unverändert.

§ 77: Abs. 1 bis 3 bisheriger Text unverändert.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte (§ 74 Abs. 2).

(5) Die Gesamtsumme der Witwen- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 84: Abs. 1 und 2 bisheriger Text unverändert.

(3) Der Anspruch auf Waisenbezug erlischt außer aus den in Abs. 1 Z. 1 und 2 genannten Gründen, wenn das Kind

- a) anderweitig ausreichend versorgt ist;
- b) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Abs. 4 entfällt.

Abs. 5 wird Abs. 4.

#### F. Änderung § 78

§ 78: (1) Der Witwe bzw. dem Witwer oder nach diesem den ehelichen Kindern des geistlichen Amtsträgers gebührt, sofern sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ein Sterbegeld in der dreifachen Höhe der dem Verstorbenen zuletzt gebührenden Bezüge, abzüglich der Kinderzulagen und der Kindererziehungsbeihilfen.

Abs. 2 bisheriger Text unverändert.

245. Zl. 4684/92 vom 29. Dezember 1992

#### Geschäftsordnung der Generalsynode — Novelle 1992

Die Generalsynode hat auf ihrer 1. Session der XI. Generalsynode nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Generalsynode“ beschlossen:

§ 14 b: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 39 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschuß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Abs. 4 Kirchenverfassung).

Abs. 7 bisheriger Text unverändert.

### K i r c h e n g e s e t z A. B.

246. Zl. 4685/92 vom 29. Dezember 1992

#### Geschäftsordnung der Synode A. B. — Novelle 1992

Die Synode hat auf ihrer 1. Session der 11. Synode nachstehende Novelle der „Geschäftsordnung der Synode A. B.“ beschlossen:

§ 14 b: Abs. 1 bis 4 bisheriger Text unverändert.

(5) Unter jenen Wahlanwärttern, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben (§ 39 Abs. 2 Kirchenverfassung), sind der Reihenfolge nach diejenigen Wahlanwärter gewählt, welche die höchste, die nächstniedrige usw. Anzahl der

abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben, bis alle für den jeweiligen Ausschuß vom Plenum festgelegten Stellen besetzt sind.

(6) Wenn im ersten Wahlgang nicht die für den jeweiligen Ausschuß erforderliche Anzahl von Mitgliedern gewählt erscheint, hat zwischen jenen Wahlanwärttern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden, wobei in diese doppelt so viele Wahlanwärter einzubeziehen sind, als noch Stellen zu besetzen sind (§ 39 Abs. 4 Kirchenverfassung).

Abs. 7 bisheriger Text unverändert.

### K u n d m a c h u n g e n d e s E v a n g e l i s c h e n O b e r k i r c h e n r a t e s A. u. H. B. i n W i e n

247. Zl. 4378/92 vom 1. Dezember 1992

#### Seelenstandsberichte 1992

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, bis spätestens 31. Jänner 1993 dem Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, den Seelenstandsbericht per 31. Dezember 1992 in der nachstehend angeführten Reihenfolge bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B.
2. Glaubensgenossen H. B.
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden

7. Kirchliche Trauungen

8. Kirchliche Beerdigungen

Es sind dabei getrennt anzuführen:

Zahl der Glaubensgenossen A. B. Muttergemeinde

Zahl der Glaubensgenossen A. B. Tochtergemein-  
de(n)

Zahl der Glaubensgenossen H. B. Muttergemeinde

Zahl der Glaubensgenossen H. B. Tochtergemein-  
de(n).

Eine Aufschlüsselung nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich. Dem zuständigen Superintendenten (in der Kirche H. B. dem Landessuperintendenten) ist eine **Durchschrift** des Seelenstandsberichtes zu senden.

248. Zl. 4480/92 vom 10. Dezember 1992

**Berechnung von Krankenfürsorgeleistungen**

Den Mitgliedern der kirchlichen Krankenfürsorge wird hiermit neuerlich bekanntgegeben, daß sie gegen

Portoersatz und der Photokopierkosten die Kopien der handschriftlichen Berechnungen der Krankenfürsorgeabteilung für eingereichte Leistungen erhalten können. Die entsprechenden Wünsche bitte schriftlich mitteilen.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

249. Zl. 4398/92 vom 3. Dezember 1992

**Kirchenbeitragsingänge Jänner bis November 1992 mit Vergleichsziffern aus 1991**

	1992	1991
	Schilling	
Superintendentenz		
Wien . . . . .	52,293.876,09	52,260.979,76
Niederösterreich . . . . .	14,611.018,61	14,183.076,04
Burgenland . . . . .	15,261.902,84	14,615.227,80
Steiermark . . . . .	22,695.633,69	21,172.246,68
Kärnten . . . . .	19,450.490,80	19,268.936,96
Oberösterreich . . . . .	26,270.903,51	25,897.093,75
Salzburg-Tirol . . . . .	13,958.295,59	13,235.036,18
	<b>164,542.121,13</b>	<b>160,632.597,17</b>

Steigerung 1992: 2,434%.

250. Zl. 4504/92 vom 14. Dezember 1992

**Nächste Sitzung des Bauausschusses**

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evan-

gelischen Kirche A. B. ist für

**Montag, 8. März 1993,**

ins Sitzungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Gesuche, die bei der Bauausschußsitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens **5. Feber 1993** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. eingelangt sein und darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung 1983 ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht in die Tagesordnung der zu verhandelnden Gegenstände aufgenommen werden.

251. Zl. 4478/92 vom 10. Dezember 1992

**Bestellung von Mag. Hans Spiegl zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen**

Mag. Hans Spiegl wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bischofshofen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 bestätigt.

**Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien**

252. Zl. 4559/92 vom 17. Dezember 1992

**Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1991**

A u s g a b e n	
Personalkosten:	
Pfarrer, Vikare . . . . .	4,558.499,58
Pensionen . . . . .	2,330.928,70
Pensionen Witwen . . . . .	992.759,60
Angestellte . . . . .	748.206,73
Zusatzpension . . . . .	70.280,—
PVA-Beiträge . . . . .	699.366,07
Zuweisung zu diversen Fonds und Rücklagen . . . . .	1,031.300,—
Kirchenleitung . . . . .	275.464,30
Kirchenkanzlei . . . . .	271.961,94
Anteil Landeskirche . . . . .	426.761,72
Kirchenblatt, Reformierte Schriften . . . . .	444.226,45
Diverse Kosten . . . . .	235.968,56
Gebarungszugang . . . . .	518,65
	<b>12,086.242,30</b>

**E r t r ä g e**

Gemeindequoten . . . . .	7,084.654,90
Bundeszuschuß . . . . .	1,497.291,20
Personalkosten-Ersatz Wien 1 . . . . .	156.164,—
Pensionsbeiträge . . . . .	448.920,42
Erstattung PVA . . . . .	1,062.654,10
Religionsunterricht . . . . .	931.196,58
Zinsen . . . . .	463.472,96
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften . . . . .	356.423,67
Ao. Erträge . . . . .	85.464,47
	<b>12,086.242,30</b>

253. Zl. 4559/92 vom 17. Dezember 1992

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 1993**

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird nachstehend der vom Synodalausschuß der Evangelischen Kirche H. B. in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1992 genehmigte Haushaltsplan 1993 verlautbart:

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

**Ausgaben**

Personalkosten:	
Pfarrer, Vikare . . . . .	4,821.000,—
Pensionen . . . . .	3,051.700,—
Pensionen Witwen . . . . .	729.300,—
Angestellte . . . . .	860.000,—
Zusatzpension . . . . .	76.700,—
PVA-Beiträge . . . . .	918.400,—
Zuweisung zu diversen Fonds und Rücklagen . . . . .	847.000,—
Kirchenleitung . . . . .	200.400,—
Kirchenkanzlei . . . . .	301.800,—
Anteil Landeskirche . . . . .	482.000,—
Kirchenblatt, Reformierte Schriften . . . . .	450.000,—
Diverse Kosten . . . . .	328.000,—
	<b>13,066.300,—</b>

**Erträge**

Gemeindequoten . . . . .	7,410.960,—
Bundeszuschuß . . . . .	1,586.200,—
Personalkosten-Ersatz Wien 1 . . . . .	176.000,—
Pensionsbeiträge . . . . .	472.800,—
Erstattung PVA . . . . .	1,476.300,—
Religionsunterricht . . . . .	986.000,—
Zinsen . . . . .	578.000,—
Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften . . . . .	380.000,—
Gebarungsabgang . . . . .	40,—
	<b>13,066.300,—</b>

254. Zl. 4559/92 vom 17. Dezember 1992

**Gehälter der geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B.**

Der Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 1992 beschlossen, die Gehälter der geistlichen Amtsträger mit Wirkung vom 1. Jänner 1993 um 3,95% zu erhöhen.

Stufe	A-Pfarrer/in	A —10%
1 . . . . .	20.427,—	18.384,—
2 . . . . .	20.427,—	18.384,—
3 . . . . .	21.169,—	19.052,—

4 . . . . .	21.907,—	19.716,—
5 . . . . .	22.977,—	20.679,—
6 . . . . .	24.776,—	22.298,—
7 . . . . .	26.580,—	23.922,—
8 . . . . .	28.383,—	25.545,—
9 . . . . .	30.181,—	27.163,—
10 . . . . .	31.981,—	28.783,—
11 . . . . .	33.784,—	30.406,—
12 . . . . .	35.586,—	32.027,—
13 . . . . .	37.387,—	33.648,—
14 . . . . .	39.188,—	35.269,—
15 . . . . .	40.991,—	36.892,—
16 . . . . .	42.790,—	38.511,—
17 . . . . .	44.600,—	40.140,—
18 . . . . .	47.100,—	42.390,—

**Amtsanwärter / innen**

Lehrvikar/in, 1. Jahr . . . . .	14.682,—
Lehrvikar/in, 2. Jahr . . . . .	15.361,—
Pfarramtskandidat/in . . . . .	18.384,—
Funktionsgebühr Landessuperintendent (Stand seit 1969) . . . . .	1.500,—

255. Zl. 4559/92 vom 17. Dezember 1992

**Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich**

Auf Vorschlag des Finanzausschusses der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich hat der Oberkirchenrat H. B. am 15. Dezember 1992 folgende Beitragszahlungen (Quoten) der Gemeinden H. B. für das Jahr 1993 beschlossen:

Wien-Innere Stadt . . . . .	1,667.460,—	p. m.	138.955,—
Wien-Süd . . . . .	778.176,—	p. m.	64.848,—
Wien-West . . . . .	739.128,—	p. m.	61.594,—
Oberwart . . . . .	944.724,—	p. m.	78.727,—
Linz . . . . .	303.684,—	p. m.	25.307,—
Bregenz . . . . .	1,228.428,—	p. m.	102.369,—
Dornbirn . . . . .	826.740,—	p. m.	68.895,—
Feldkirch . . . . .	593.028,—	p. m.	49.419,—
Bludenz . . . . .	329.592,—	p. m.	27.466,—
Insgesamt . . . . .	7,410.960,—	p. m.	617.580,—

Diese Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 1993 und sind regelmäßig von den Gemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

256. Zl. 4279/92 vom 23. November 1992

**Änderung der Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Feldkirkch**

Die neue Telefonnummer des Evangelischen Pfarramtes A. u. H. B. Feldkirkch, Ardtzenbergstraße 4, 6800 Feldkirkch, lautet:  
**(05522) 72 0 81.**